Lit. C.

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter ...... Jahre.
Größe .. Schuh ... Zoll
(großherzoglich hessisches Maaß)
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe,

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

(Regierungssiegel.)

Großherzogthum Hessen.

(Wappenschild.)

Dem .... wohnhaft zu ...... im Großherzoglich Hessischen Landraths-bezirk (Kanton) ...... Provinz ...... wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbssteuerliste für das Jahr ...... hiedurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als ...... (als Spezialbeauftragter des zu ...... ansäßigen .... (welcher das Gewerbepatent als .... besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für ....) aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen, noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

.... den ten ...... 18..

Großherzogl. Hessische Regierung
der Provinz ......

Abschrift B.

Nro. des Gewerbscheins.

Königreich Preußen.

(Wappenschild.)

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter . . . . . Jahre
Größe,
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den (Steuerempfänger) Einnehmer (Rendant)

. . . ., den ten . . . . . 18..

(Regierungssiegel.)

Dem . . . . . wohnhaft zu . . . . . . im . . . . . . Kreise, **welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen** genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß (gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern) die Befugniß ertheilt, während des Jahres und nicht länger in den gesammten Königlich Preußischen Landen umher zu reisen, um Waarenbestellungen für . . . . . ., wohnhaft in . . . . . ., Regierungsbezirk . . . . aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich herumführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bey sich führen.

. . . . den ten . . . . . . 18..

Königlich Preußische Regierung.

Lit. C.

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter ...... Jahre.
Größe .. Schuh ... Zoll
(großherzoglich hessisches Maaß)
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe,

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

(Regierungssiegel.)

Großherzogthum Hessen.

(Wappenschild.)

Dem .... wohnhaft zu ...... im Großherzoglich Hessischen Landraths-bezirk (Kanton) ...... Provinz ...... wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbsteuerliste für das Jahr ...... hiedurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als ...... (als Spezialbeauftragter des zu ...... ansäßigen .... (welcher das Gewerbepatent als .... besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für ....) aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen, noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

.... den ten ...... 18..

Großherzogl. Hessische Regierung der Provinz ......

Verordnung,

den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Würtembergischen und Preussisch-Hessischen Zollvereines betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Nachdem durch Artikel 12. des unterm 27ten May 1829 zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages festgesetzt worden, daß der kleine Grenzverkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preussisch-Hessische und der Bayerisch-Würtembergische Zollverband sich berühren, durch eine eigene Uebereinkunft erleichtert werden solle, und nachdem die Bestimmungen derjenigen Verordnung, welche Wir im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg am 4ten Februar d. J. (Regbl. Nro. 6.) über den Grenzverkehr im Allgemeinen erlassen haben, in Folge der übrigen Anordnungen des erwähnten Handelsvertrages bezüglich auf den Verkehr an gedachten Grenzen einer Modifikation bedürftig erscheinen; so haben Wir nach den hierwegen stattgehabten weiteren Verhandlungen zu verordnen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Als Grenzbewohner, auf deren Verkehr in dem einen oder dem andern Vereinsgebiete die Erleichterungen des Grenzverkehres Anwendung finden, sollen diejenigen angesehen werden, welche gegenseitig nicht über 4 Stunden von der Vereinsgrenze entfernt wohnen.

§. 2.

Als Gegenstände des Grenzverkehrs sind anzusehen:

1) die rohen Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen eben so die rohen Erzeugnisse (Trauben) aus eigenthümlichen Weinbergen, diese jedoch mit der Beschränkung auf die unmittelbar an den Wohnort des Besitzers anstoßende Markung;
2) die Aussaat für die eben genannten Grundstücke;
3) die Naturalgülten und Zehnten sowie die Holzrechtsbezüge;
4) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsaamen der Grenzbewohner zum Mahlen, Schneiden und Stampfen auf Mühlen in einem anderen Vereinsgebiete;
5) die Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückten;
6) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände;
7) das zur Waide und Fütterung und

auf Probe ein- und ausgehende Vieh und die von demselben gewonnenen Produkte;

8) inländische Erzeugnisse und Fabrikate jeder Art, wenn sie für den eigenen Hausbedarf der Grenzbewohner aus einem anderen Vereinsgebiete in Quantitäten bezogen werden, von welchen im Falle der Verzollung nach dem allgemeinen Tarif oder nach den konventionellen Zollsätzen der Eingangs- und Ausgangszoll den Betrag von 35 kr. (oder 10 Silbergroschen) nicht übersteigen würde.

§. 3.

Die im vorhergehenden §. von 1. bis 8. aufgeführten Artikel genießen im Grenzverkehre folgende Erleichterung:

a) sie können, ohne an ein vertragsmäßiges Ein- oder Ausgangsamt gebunden zu seyn, bey jeder zuständigen Zollerhebungsstelle im Grenzbezirke ein- und ausgeführt werden;

b) es werden darüber keine Ursprungsbescheinigungen gefordert;

c) abgabenfreie Gegenstände, deren Abfuhr von einem Orte erfolgt, welche zwischen der Zollstelle und der Grenze liegt, oder die nach einem Orte bestimmt sind, welcher die nämliche Lage hat, bleiben resp. beim Ausgange oder beim Eingange von der Zollabfertigung befreit, und unterliegen blos der Zollaufsicht.

Ausserdem wird noch in Ansehung der von 1 — 7 aufgezählten Gegenstände bestimmt, daß, wenn darunter solche vorkommen sollten, die nicht schon durch den Handelsvertrag vom 27ten May 1829 unter die befreiten Artikel aufgenommen waren, solche im Grenzverkehre frey seyn sollen.

§. 4.

Bey dem Grenzverkehr finden nur folgende Förmlichkeiten statt:

a) der Waarenführer muß als Grenzbewohner im Sinne des §. 1. notorisch bekannt seyn, oder sich als solcher legitimiren;

b) Naturalgülten und Zehnten, sowie die Holzrechtsbezüge und die Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückten müssen mit obrigkeitlichen Bescheinigungen begleitet seyn;

c) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

d) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur bestimmten Gegenstände;

e) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh, müssen über die nämlichen Zollstellen ein- und ausgehen, und innerhalb der beim Eingange zu bestimmenden — in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen abzumessenden — Frist zurückgeführt werden.

§. 5.

Zur Erleichterung des Marktverkehres im Grenzbezirke befehlen Wir, daß, wenn an einem in Unserem Königreiche gelegenen Orte des Grenzbezirkes ein Jahrmarkt gehalten wird, welchem keine zur Zollerhebung von Marktwaaren zuständige Zollstelle vorliegt, ein hiefür geeigneter Zollbeamter dahin abgeordnet werde, um die Abfertigung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate, in so ferne sie Gegenstände des Marktverkehres sind, und der Ort der Herkunft nicht weiter als 4 Stunden von der Vereinsgrenze entfernt ist, auf den Grund von Ursprungsbescheinigungen zum vertragsmäßig freien oder begünstigten Uebergang aus dem einen in das andere Gebiet vorzunehmen; so wie dieses auch von den Regierungen des Preußisch-Hessischen Zollvereinsgebietes gegenseitig angeordnet werden wird.

§. 6.

Zugleich wird in Folge besonderer Uebereinkunft angefügt, daß — um die Abfertigungsbefugnisse der Königlich Preußischen und großherzoglich hessischen Zollämter in Bezug auf diejenigen Gegenstände welche zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehen, mit den diesfälligen Abfertigungsbefugnissen der Bayerischen Zollstellen in Uebeinstimmung zu bringen – die Königl. Preußische und Großherzogl. Hessische Regierung Folgendes festsetzen werden:

1) die Hauptzollämter und die Nebenzollämter 1ter Klasse sollen die in Rede stehenden Gegenstände ohne Rücksicht auf Art und Menge abfertigen können;

2) die Befugnisse der Nebenzollämter 2ter Klasse werden dagegen auf nachbenannte Gegenstände und Mengen beschränkt werden:

a) bey Flachs, Hanf, Werg, Wolle, Baumwolle zum Spinnen, Garn zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben, auf Quantitäten zu 50 Pf. einschließlich;

b) bey Leinwand zum Bleichen, Färben, und Drucken auf Quantitäten bis 25 Pf. einschließlich, und

c) bey Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben und Gegenstände zur Reparatur, auf einzelne Stücke. —

Unser Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug zu wachen, auch Sorge zu tragen, daß allenfallsige nähere zolladministrative Anordnungen zur Ausführung vorstehender Bestimmungen getroffen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt des Königreiches und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden, und tritt mit jenem Tage in Kraft, an welchem die gleichmäßigen Bestimmungen in den Königlich

Preußischen und Großherzoglich Hessischen Grenzgebiete in Vollzug gesetzt werden.

München, den 27ten December 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
anstatt dessen
J. B. Greiner.

Zur Beglaubigung
v. Mayer, exped.
geh. Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Art. 17 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen anderer Seits geschlossenen Handelsvertrages betreffend.)

Nachdem in Folge besonderer Uebereinkunft zum Vollzuge des Art. 17 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages in Beziehung auf den Bayerischen Rheinkreis festgesetzt worden ist, daß vom ersten Januar 1830 anfangend, alle im freien Verkehre befindlichen, aus diesem Kreise nach dem Bayerischen-Würtembergischen Gebiete diesseits des Rheines,

oder aus diesem Gebiete nach dem Bayerischen Rheinkreise gehenden Waaren durch die Großherzoglich Hessischen Lande Starkenburg und Rheinhessen frey von allen Gebühren transitiren, daß dagegen aber auch den aus den Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staaten kommenden Waaren gleicher Art für den Durchgang durch den Bayerischen Rheinkreis die nämlichen Begünstigungen zustehen sollen, so wird hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

1) Die Befreiung von allen Gebühren soll nicht nur den inländischen Erzeugnissen der respektiven kontrahirenden Staaten, sondern auch den ausländischen Erzeugnissen, wenn diese bereits verzollt, und in den freien Verkehr übergegangen sind, zukommen.

2) Als bereits verzollt, und im freien Verkehre befindlich sollen die Gegenstände angesehen werden, in so ferne sie aus den Bayerisch-Würtembergischen Staaten mit Passirscheinen, und aus Preußen oder aus dem Großherzogthume Hessen mit Deklarationsscheinen ein- und respektive durchgehen.

3) Den unverzollten ausländischen Waaren sollen hiebey nur jene Erleichterungen oder Begünstigungen zu Theil werden, welche in dem einen oder dem anderen Gebiete im Allgemeinen auf bestimmten Straßen, oder für be-

stimmte Artikel dem Durchgange bewilliget sind.

4) Die unter Nr. 1 ausgesprochene Befreiung wird nicht durch die Einhaltung der festgesetzten, und schon durch allerhöchste Verordnung vom 22. dies bekannt gemachten Ein- und Austrittsämter bedingt, sondern soll auch dann statt finden, wenn die Waaren bey anderen zu Durchgangsbehandlungen befugten Zollstätten ein- und austreten.

5) Eben so wenig wird diese Befreiung durch die Einhaltung bestimmter Strassen innerhalb der respektiven Gebiete bedingt.

6) Den betreffenden Regierungen bleibt vorbehalten, neben den Versicherungen oder Plombirungen, die an den durchgehenden Waaren angebracht sind, diejenigen Sicherheitsmaßregeln zu verfügen, welche sie zur Verhinderung möglicher Gefährden nöthig oder räthlich erachten.

Uebrigens wird wiederholt auf die Bestimmungen des §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 29. November d. J. (Reg. Bl. Nro. 63) über die Einführung der Zollordnung im Rheinkreise hingewiesen.

München den 27. December 1829.

Königliche Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern und der Finanzen.

Graf von Armansperg.

(Insiegel des Königl. Staatsministeriums der Finanzen.)

Zur Beglaubigung:
v. Mayr,
exped. geh. Sekretär.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung



des Rhein-Kreises.

Nro II. Speyer, den 22. Januar 1830

Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der zu 5 pC. verzinslichen mobilisirten Staatsschuld betreffend.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts dto. 13. Jänner d. J. nach Vernehmung der ständischen Commissarien zu beschließen geruht, daß die gesammte zu fünf Procent verzinsliche mobilisirte Staatsschuld zur Tilgung bestimmt, und sonach entweder baar rückgezahlt, oder nach Verlangen der Gläubiger in 4procentige mobilisirte Obligationen umgewandelt werde.

In Folge dessen werden hiemit folgende Bestimmungen festgesetzt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle zu fünf Procent verzinsliche mobilisirte Staatsobligationen, sie mögen auf den Inhaber (au porteur) oder auf den Namen lauten, werden hiemit gekündet, und ihre Rückzahlung in der Art angeordnet, daß jene Obligationen, welche den Zinstermin am 1. May genießen, am 1. May dieses Jahres, alle übrigen, von dem Zinstermin 1. November, am 1. November gegenwärtigen Jahres 1830, mit den bis dahin verfallenen Zinsen zur Heimzahlung kommen sollen, von welchem Zeitpunkte an, (1. May, resp. 1 Nov.

1830) jede weitere Zinszahlung zu cessiren hat.

§. 2.

Jene Gläubiger, welche die Umwandlung ihrer Obligationen in 4procentige mobilisirte Papiere verlangen, haben für die Obligationen des ersten Zinstermins (1. May) von nun an bis längstens zum 1. März 1830 und die Inhaber der Obligationen des zweiten Zinstermins (1. November) vom 1. May bis längstens 1. August 1830, ihre bestimmte Erklärung mit Angabe des Betrags ihrer Obligationen und der hiefür verlangten neuen zu 4 Procent verzinslichen Papiere (au porteur oder auf Namen) bey der unterzeichneten Commission, oder bey einer der Staatsschuldentilgungs-Specialkassen, oder bey den Kreiskassen zu Würzburg und Speyer, oder bey den Commissionärs zu übergeben, welche im Auslande hiefür aufgestellt werden.

§. 3.

Von jenen Gläubigern, welche bis zu den §. 2 festgesetzten Terminen keine Erklärung übergeben, wird angenommen, daß sie ihre Kapitalsbeträge baar zurücknehmen wollen.

Auf verspätete Erklärungen wird keine Rücksicht mehr genommen, sondern es erhalten dieselben an den bestimmten Zahlungsterminen die baare Berichtigung des Kapitals mit den bis dahin verfallenen Zinsen von jenen Specialschuldentilgungskassen, welche die 5procentigen Obligationen ausgestellt haben.

§. 4.

Ausser der Königl. Staatsschuldentilgungscommission, den Specialschuldentilgungskassen und den Kreiskassen zu Würzburg und Speyer werden im Auslande, und zwar vorläufig auf den Plätzen Frankfurt am Main, Leipzig und Stuttgart, Commissionärs zur Uebernahme der §. 2 angeordneten Erklärung, so wie zu Auswechslung der neuen 4procentigen Papieren und zur baaren Vergütung der verfallenen Zinsen bestimmt und ihre Namen noch besonders bekannt gemacht werden.

Die baare Rückzahlung des Kapitals hingegen kann nur bey den §. 3 angezeigten Specialschuldentilgungskassen erhoben werden.

§. 5.

Um den Inhabern der 4 procentigen mobilisirten Obligationen in Erhebung ihrer Zinsen alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, sind sämmtliche Oberaufschlag- und Rentämter aller 8 Kreise zufolge einer besondern Verfügung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen ermächtiget und beauftragt worden, die im Laufe des Jahres verfallenen Coupons der mobilisirten Papiere nicht nur in allen Zahlungen statt baaren Geldes anzunehmen, sondern auch, so wie sie präsentirt werden, zur Verfallzeit sogleich baar zu bezahlen. Die Staatsgläubiger, welche ihre Zinsen

nicht bey der betreffenden Specialschulden-tilgungskasse in Empfang nehmen wollen, werden für das erstemal das Amt, bey welchem sie die Zinsen zu erheben gedenken, vierzehn Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß setzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorsehung getroffen werden könne.

In gleicher Art werden auch die an den auswärtigen Plätzen bestellten Com-

missionärs mit der Zahlung der Coupons von denjenigen 4procentigen mobilisirten Obligationen beauftragt werden, welche bey denselben eingewechselt werden.

München den 14. Jänner 1830.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungscommission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro III. Speyer, den 4. Februar 1830.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über seine Verhandlungen vom 9—20. July 1829.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 9. bis 20. July 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr 18[illegible].

Nach der auf vorausgegangene Revision und Superrevision der zuständigen Behörden von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Kreisfondsrechnung von 18[illegible] betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar

		fl.	kr.	pf.
1)	für Richtwerthe	17453 fl.	1 kr.	— pf.
2)	„ Verwaltungskosten	445005 „	58 „	1 „
3)	„ die höheren Lehranstalten	54098 „	59 „	1 „
4)	„ die Volksschulen	36353 „	55 „	— „
5)	„ den Kataster	24894 „	27 „	— „

6) für den Straßen-
bau . . 52359 fl. 9 kr. — pf.
7) „ den Rhein-
dammbau 53906 „ 27 „ — „

Zusammen 684071 fl. 56 kr. 2 pf.

unter welcher Summe

55,361 fl. 20 kr. 1 pf. aus dem Bestand der Vorjahre,

530,443 fl. 1 kr. — pf. aus Steuerbeischlägen, und

98,267 fl. 35 kr. 1 pf. aus allgemeinen und besonderen Gefällen

enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar

1) auf Nichtwerthe 18,158 fl. 19 kr. 2 pf.
2) „ Verwaltungskosten . . 429,555 „ 52 „ 2 „
3) „ die höheren Lehranstalten 45,950 „ 7 „ — „
4) „ die Volksschulen . . . 36,619 „ 25 „ 1 „
5) „ den Kataster 39,388 „ 24 „ 2 „
6) „ den Straßenbau . . 52,359 „ 9 „ — „
7) „ den Rheindammbau . 82,751 „ 57 „ 3 „

Zusammen 704,783 fl. 15 kr. 2 pf.

unter welcher Summe

53,896 fl. 28 kr. 2 pf. auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre,

650,886 fl. 47 kr. — pf. auf den Dienst des laufenden Jahres

begriffen sind.

Es ergibt sich sonach ein **Passivrest** von

20,711 fl. 19 kr.

In die Rechnung des Jahres 18[illegible] sind überzutragen

A. zur **Vereinnahmung**

a) **Einnahmerückstände**

aa. auf die aus dem Polizeistraffondsantheile der Gemeinden geleisteten Vorschüsse

α) zu Schulhausbauten . . . 25,036 fl. 40 kr.

β) zu sonstigen Zwecken . . 1,750 fl. — kr.

bb. an dem von dem Bürgermeisteramte Speyer für zu viel angewiesene Bezirksgefängnißkosten zu leistenden Rückersatze . . . 11 fl. 30 kr.

b) **Einnahmeüberschüsse**

aa. bey den Fonds für die höheren Lehranstalten . 8,148 fl. 52 kr. 1 pf.

bb. bey dem Polizeistraffonds-Antheile der Gemeinden 1,973 fl. 19 kr. — pf.

Zusammen 36,920 fl. 21 kr. — pf.

B. zur Verausgabung

die Passivreste

a) in dem Fonds der Nichtwerthe 705 fl. 18 kr. 2 pf.
b) in dem Fonds der Verwalt. Kosten 13,321 „ 23 „ 1 „
c) in dem Fonds der Volksschulen 265 „ 30 „ 1 „
d) in dem Fonds des Katasters 14,493 „ 57 „ 2 „
e) in dem Fonds der Rheindammbauten 28,845 „ 30 „ 3 „

Zusammen 57,631 fl. 40 kr. 1 pf.

Auf die von dem Landrathe zu einzelnen Theilen der Kreisfondsrechnung gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir wie folgt:

a) Unsere Regierung des Rheinkreises wird sich in Gemäßheit des ihr bereits durch den Landrathsabschied vom 12. May 1827 ertheilten Auftrages angelegen seyn lassen, durch Ermunterung und Belehrung die Anlegung von Fohlengärten in den einzelnen Gemeinden thätig zu befördern;

b) Es ist Uns aufgefallen, daß die Beibringung der von dem Landrathe vermißten Einnahmebelege zu der Rechnung über die Kreisarmenanstalt zu Frankenthal nicht schon bey der Revision derselben angeordnet worden. Unsere Kreisregierung

hat die nachträgliche Ersetzung der abgehenden Belege ohne Verzug zu verfügen;

c) Der im Jahre 18?? auf die Baulichkeiten der Armenanstalt bestrittene Aufwand von 900 fl. 26 kr. ist aus der allgemeinen Verwaltungsrechnung des Kreises in die besondere Rechnung der erwähnten Anstalt nach dem begründeten Antrage des Landrathes überzutragen;

d) Damit die Räthlichkeit und Möglichkeit der von dem Landrathe gewünschten, wenigstens theilweisen Einführung der Torf- oder Steinkohlenfeuerung in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern mit Sicherheit beurtheilt werden könne, hat Unsere Kreisregierung nicht nur genaue Berechnungen des Materialbedarfs, und vergleichende Kostenüberschläge herstellen, sondern auch umsichtige Versuche zur Anwendung des in Frage gebrachten Heizungsmaterials unter sachverständiger Leitung in der Anstalt unternehmen zu lassen, und das Ergebniß dem Landrathe bey der nächsten Versammlung zur Einsicht und weiteren Erinnerung mitzutheilen;

Was dagegen

e) den Bleicherlohn für die in dem Centralgefängnisse verfertigte Leinwand betrifft, so ist der Landrath von den

in den Berichte der Inspection vom 27. July d. v. J. dargestellten Verhältnissen in Kenntniß zu setzen, bey welchen die vorgeschlagene Abweichung von dem bisherigen Verfahren als unräthlich anzusehen ist;

f) Da nach den vorgelegten Akten die von dem Landrathe gemachten Erinnerungen über die Höhe der Preise, zu welchen verschiedene von der Beschäftigungsanstalt des Centralgefängnisses an andere Kreisanstalten abgelieferte Gegenstände angesetzt worden sind, schon durch die unterm 16. Januar 1828 von Unserer Regierung des Rheinkreises an die Gefängnißinspection erlassene Entschließung ihre Erledigung erhalten haben, so ist dem Landrathe auch hierüber bey der nächsten Sitzung befriedigende Mittheilung zu machen;

g) Die in der allgemeinen Verwaltungsrechnung verausgabten Beträge von 24 fl. und 36 fl. 30 kr. für 12 Exemplare der Novellen zum Conscriptionsgesetze, dann für Registraturgestelle und Schreibtische zum Dienstgebrauche des Landcommissariates Zweibrücken sind den Kreisfonds von den betreffenden Landcommissären zurückzuerstatten, da die bemerkten Ausgaben zu den aus dem Regieaversum zu bestreitenden gehören;

h) Wenn auch dem Rückersatze jener Unterstützung von 60 fl., welche einem Candidaten der Theologie unterm 15. Januar 1829 als Beitrag zu den Kosten einer für wissenschaftliche Zwecke unternommenen Reise aus dem Kreisstipendienfonds bewilligt worden ist, bey den Uns vorgetragenen Gründen nicht statt gegeben werden kann, so wollen Wir doch daß die Erinnerungen des Landrathes über die dem erwähnten Fonds gegebene ausschließliche Zweckbestimmung in allen vorkommenden Fällen sorgfältig beachtet werden;

i) Die Belastung des Kreisfonds mit der von dem Apotheker Hölty zu Edenkoben liquidirten Forderung von 49 fl. 18 kr. für verschiedene an arme Blatternkranke abgegebene Arzneyen findet in den vorgelegten Verhandlungen zureichende Rechtfertigung.

Unsere Kreisregierung wird jedoch stets Bedacht nehmen, daß den mit der Aufhebung der Prélévements auf den Kreisfonds übergegangenen Verbindlichkeiten keine unstatthafte, die gesetzlichen Grenzen der Kreis- und Gemeindelasten verrückende Ausdehnung gegeben werde.

k) Da Wir bereits in dem Landrathsabschiede vom 24. April d. v. J. angeordnet haben, daß der im Jahre

18[illegible] aus dem Kreisfonds zu den Besoldungen des Baupersonals geleistete Beitrag demselben aus dem Finanzfonds zurückzuerstatten, für die Zukunft aber die Erhebung eines solchen Beitrages zu unterlassen sey, so versteht sich von selbst, daß auch der Rückersatz des aus dem Kreisfonds im Jahre 18[illegible] bereits bezahlten Zuschusses statt zu finden habe;

l) Der bey dem Fonds der höheren Lehranstalten vorhandene Aktivbestand soll nach dem Antrage des Landrathes für künftige aussergewöhnliche Bedürfnisse aufbewahrt, und daher mit ungehörigen, aus den laufenden Zuschüssen zu deckenden Ausgaben nicht beschwert werden;

m) Der dem Kreisfonds gebührende Rückersatz von 92 fl. für eine über den Betrag der Schuldigkeit geleistete Zahlung an Triangulirungskosten ist auf dem gesetzlichen Wege zu bewerkstelligen, und in der Rechnung von 18[illegible] in Rückeinnahme zu bringen;

n) Hinsichtlich der Uebernahme der aus dem Kreisfonds für das nun aufgelöste Katasterbureau angeschafften Meßinstrumente, Apparate und sonstigen Geräthschaften, soweit dieselben noch als brauchbar erscheinen, sind der Steuerkatastercommission von Unserm Staatsministerium der Finanzen durch Entschließung vom 26. November d. v. J. die geeigneten, den bestehenden Eigenthumsverhältnissen angemessenen Aufträge ertheilt worden.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18\frac{29}{30}$.

Nachdem das Prinzipale der Grundsteuer durch die Besteuerung veräußerten Staatseigenthums um 118 Gulden 7 kr. erhöhet, und dagegen durch den Abgang steuerbaren Grundeigenthums und durch die Berichtigung der Steuer einzelner Waldparzellen und Grundstücke um 125 fl. 5 kr. vermindert worden ist, sonach für das Jahr $18\frac{29}{30}$ auf 745,135 fl. 10 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliarsteuer zu 129,525 fl. — kr. der Gesammtbetrag auf

872,658 fl. 10 kr.

und demzufolge das Steuerprocent in runder Zahl auf

8726 fl. — kr.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{29}{30}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage jener Verwaltungsausgaben, die für das Jahr $18\frac{29}{30}$ aus dem Kreisfonds zu bestreiten sind, ertheilen Wir

nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung.

		fl.	kr.
1)	für das Appell. Ger.	29,980 fl.	— kr.
2)	„ die Bezirksgerichte	30,200 „	— „
3)	„ „ Friedensgerichte	37,919 „	12 „
4)	„ „ Justizgebäude	885 „	— „
5)	„ das Rechnungscommissariat d. Innern	4,500 „	— „
6)	„ das Kreisarchiv	1,500 „	— „
7)	„ die Landcommissar.	48,060 „	36 „
8)	„ das Medicinalwes.	19,11[illegible] „	6 „
9)	„ die Gefängnißkost.	60,000 „	— „
10)	„ die Casernirung der Gendarmerie	4,476 „	— „
11)	„ Wohlthätigkeit	47,500 „	— „
12)	„ den Bezirkswegfonds	4000 „	— „
13)	„ die Obstbaumschule zu Speyer	1000 „	— „
14)	„ das Landgestüte	7000 „	— „
15)	„ Stipendien	3600 „	— „
16)	„ die Kreiskasse	4350 „	— „
17)	„ die Bezirkskassen	9800 „	— „
18)	„ vermischte Ausgaben	600 „	— „
19)	„ Pensionen	8547 „	27 „
20)	„ den allgemeinen Reservefonds	1000 „	— „
	Zusammen	324,028 fl.	21 kr.

Auf die von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche und abgegebenen Gutachten über verschiedene, den Voranschlag der Kreislasten betreffende Gegenstände haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Wir wollen von Vermehrung des Richterpersonals bey dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken Umgang nehmen.

2) Wir genehmigen die von den betheiligten Gemeinden nachgesuchte, und von Unserer Kreisregierung und dem Landrathe einhellig begutachtete, Aufstellung eines eigenen Cantonsarztes für den Canton Waldmohr mit dem regulativmäßigen Gehalte von 450 fl. und haben demzufolge den Voranschlag des Bedarfes für das Medicinalwesen um die entsprechende Summe erhöhen lassen.

Unsere Kreisregierung hat Uns demnächst über die Besetzung der Stelle gutachtlichen Antrag zu erstatten.

3) Wir bewilligen, daß dem Werkmeister an dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern die von dem Landrathe bezeichnete Wohnung in dem Gebäude des bisherigen Bezirksgefängnisses widerruflich, und ohne die Verleihung irgend eines Rechtsanspruches für den Fall der Wiedereinziehung, zur unentgeltlichen Benützung und Bewohnung eingeräumt werde.

4) Da Wir durch Unsere Entschließung vom 22. Juny d. v. Js. angeordnet haben, daß dem Landrathe ein von dem Hausmeister und dem Werkmeister des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern gestelltes Gesuch

um Gehaltsvermehrung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt werden solle, so erwarten Wir von Unserer Kreisregierung nähere Erläuterung, wie es gekommen, daß dem Landrathe ein ganz anderes, die eventuelle Zusicherung von Pensionen oder Unterstützungen bezweckendes, Gesuch zur Berathung übergeben worden ist.

5) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage, daß dem Hausarzte an der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal in Rücksicht auf die beträchtliche Vermehrung der Durchschnittszahl der daselbst zu verpflegenden Kranken jährlich eine, nach der Zahl der Kranken und nach dem bethätigten Diensteifer zu bemessende, besondere Remuneration bis zu dem Betrage von einhundert Gulden bewilliget werde, so lange dadurch die der Anstalt zugewiesene Dotation nicht überschritten wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Die Erbauung eines Badhauses bey der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal ist ganz nach den, in dem Antrage des Landrathes bezeichneten näheren, Bestimmungen zu vollziehen, und demzufolge der Bauplan, nebst dem Ueberschlage der Bau- und Einrichtungskosten und der Anzeige des bey dem Fonds der Anstalt für $18\frac{29}{30}$ sich ergebenden Aktivrestes, Unserem Staaatsministerium des Innern rechtzeitig vorzulegen.

7) Wir wollen, daß bey der Festsetzung der im Rheinkreise für $18\frac{29}{30}$ herzustellenden neuen Straßenbauten die diesfälligen Anträge des Landraths, so weit es nur immer geschehen kann, berücksichtiget werden.

Nach Allem diesem bewilligen Wir, den Anträgen des Landraths entsprechend, zur Bestreitung der Kreislasten des Verwaltungsjahres $18\frac{29}{30}$ folgende Steuerbeischläge:

1) für die Verwaltungskosten	37	Procente
2) für Nichtwerthe . . .	1	"
3) für den Straßenbau .	6	"
4) für den Rheindammbau	2	"
5) für die Unterrichtsanstalten	4	"
Zusammen	50	Procente.

Da übrigens von den in dem Landrathsabschiede vom 24. April 1829 für die Verwaltungsausgaben des Jahres $18\frac{28}{29}$ bestimmten 37 Steuerprocenten in dem Laufe des Jahres nur $35\frac{1}{2}$ Procente erhoben worden, die noch rückständigen $1\frac{1}{2}$ Procente aber zur Deckung des dadurch entstandenen Passivrestes von $18\frac{28}{29}$ nothwendig sind, so hat Unsere Kreisregierung jenes $1\frac{1}{2}$ Procent nach dem Antrage des Landrathes mit den für das Jahr $18\frac{29}{30}$ bestimmten auszuschreiben und zu erheben, zu gleichmäßiger Deckung aber der noch aus $18\frac{28}{29}$ herrührenden Passivreste des Verwaltungsfonds

den bey dem Katasterfonds im Jahre 18[illegible] verbliebenen disponiblen Ueberschuß, so weit es nöthig seyn wird, nach dem Wunsche des Landraths zu verwenden und zu verrechnen.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

Rücksichtlich der Uns vorgelegten Wünsche und Anträge — so weit sie sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2 Nro. 4 zum Wirkungskreise des Landraths eignen — erklären Wir, daß Wir

1) zwar genehmigen, daß aus den in der Kasse des Kreiskriegsfonds liegenden Geldern an einzelne Gemeinden des Kreises angemessene Vorschüsse zur schnellen Herstellung nothwendiger oder nützlicher Cantonalstraßen gegen 4procentige Verzinsung gemacht werden.

   Da aber Unser ernstliche Wille ist, daß auch in dem Haushalte der Gemeinden, wie in jenem des Kreises und des Staates selbst, bey der Erfüllung der öffentlichen Zwecke strenge Sparsamkeit beobachtet, auf die Kräfte der Steuerpflichtigen schonende Rücksicht genommen, und jeder nicht durch wahres Bedürfniß oder überwiegenden Vortheil gerechtfertigte Aufwand vermieden werde, so wird Unsere Kreisregierung bey der Bewilligung von Vorschüssen den Zweck derselben jedesmal einer sorgfältigen

Prüfung unterstellen, und der Aufnahme neuer Gemeindeanlehen nur dann Statt geben, wenn die Bedürfnisse oder die wohlverstandenen Interessen einer einzelnen Gemeinde die Ergreifung dieses Mittels erheischen.

2) Dem Fonds des Landgestütes ist nach dem übereinstimmenden Antrage Unserer Kreisregierung und des Landrathes der Rückersatz des aus dem Kreiskriegsfonds erhaltenen Vorschusses von 4000 fl. zu erlassen, und demnach bey dem letzteren die geeignete Abschreibung vorzunehmen.

3) Unsere Kreisregierung hat nach dem Antrage des Landrathes die Landcommissäre zu beauftragen, bey dem Vollzuge der wegen Vertheilung der Bezirkskriegsfonds durch den Landrathsabschied vom 24. April 1829 gegebenen Anordnungen auf gesetzlichem Wege dahin zu wirken, daß die den einzelnen Gemeinden zufallenden Antheile nach freiem Einverständnisse der Betheiligten zu einem, den gemeinsamen Bedürfnissen eines jeden Cantons gewidmeten Fonds, vereiniget oder für solche Bedürfnisse sofort verwendet werden.

4) Hinsichtlich der Wünsche, welche der Landrath wegen der nachtheiligen Folgen allzu hoher Schätzung der in die Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude vorgetragen hat,

werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreisregierung die geeigneten Verfügungen treffen lassen.

5) Die geführten Beschwerden hinsichtlich der mit ausländischen Fabriken und Gewerken bestehenden Holzlieferungsverträge sind näher untersucht, und dabey, so wie sie gestellt, nicht begründet befunden worden. Die von dem Landrathe diesfalls vorgetragenen Wünsche sollen die geeignete Berücksichtigung erhalten.

6) Dem Gesuche um gänzliche Niederschlagung aller im Rheinkreise noch ausstehenden, aus früherer Zeit herrührenden, Aktivforderungen des Staates, kann nicht Statt gegeben werden, nachdem dasselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, wie der Landrath aus den demselben bey der Sitzung des Jahres 1830 zu gebenden Aufklärungen sich überzeugen wird.

Es ist übrigens ein großer Theil der erwähnten Kapitalien in den einzelnen Fällen, wo die bestehenden Verhältnisse es rechtfertigen, wirklich niedergeschlagen, und auch bey dem gegen zahlungsfähige Schuldner nach fruchtlosem Versuch der Güte eingeleiteten gerichtlichen Verfahren alle jene Schonung jederzeit beobachtet worden, die mit den Gesetzen und den Pflichten der Staatsfinanzverwaltung nur immer vereinbarlich erschien.

Mit freudiger Rührung haben Wir in den Huldigungen treuer Anhänglichkeit und lebendigen Vertrauens, die Uns der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen dargebracht hat, den Ausdruck jener Unserm Herzen so theuren Gesinnungen wieder gefunden, die Uns bey der im verflossenen Jahre unternommenen Reise durch den Rheinkreis an allen Orten entgegen gekommen sind. Diese Gesinnungen der Liebe und des Vertrauens, in deren Aeußerung Unsere Unterthanen im Rheinkreise mit ihren Brüdern diesseits des Rheines gewetteifert haben, sind Uns der schönste Lohn der treuen Sorge, die Wir dem Glücke Unseres Volkes in rastlosem Streben zu widmen Uns bewußt sind, und deren Anerkennung und thätige Unterstützung dem Landrathe des Rheinkreises für die Fortdauer Unseres Wohlwollens und Unserer Königlichen Huld sichere Gewähr gibt.

München am 18. Jänner 1830.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro IV. Speyer, den 4. März 1830.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Einrichtung des Bauwesens betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Von der Absicht geleitet, das gesammte Bauwesen in Unserem Reiche in technischer Hinsicht immer mehr zu vervollkommnen, und die freie Entwicklung der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Wir zu verordnen beschlossen, wie folgt:

A.

§. I.

Die gegenwärtig bestehende Ministerialsection des Bauwesens wird aufgehoben, schließt mit dem 1. März 1830 ihre Geschäfte, und es soll dafür von eben diesem Tage an zum Behufe der obersten Leitung des Bauwesens bey Unserem Staatsministerium des Innern als ein ergänzender Theil desselben, eine eigene Stelle unter der Benennung

Oberste Baubehörde

bestehen.

§. II.

Die oberste Baubehörde wird gebildet:

a) aus einem Vorstande mit dem Range des Directors einer Centralstelle;
b) aus dem Hofbauintendanten;
c) aus vier Oberbaurätthen, von welchen stets Einer mit Vorzug Civilarchitekt seyn soll;

d) aus dem Oberingenieur, zugleich Conservator der Plane, Karten ꝛc.;
e) aus einem Sekretär;
f) aus einem Buchhalter;
g) aus einem Registrator;
h) aus einem Canzlisten;
i) aus der erforderlichen Anzahl von Zeichnern.

§. III.

Bey Besetzung von Rathsstellen haben Wir vor, in Zukunft auf solche besondern Bedacht zu nehmen, welche mit höherer wissenschaftlichen und resp. Kunstbildung auch ausgezeichnete praktische Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit in der Behandlung des Bauwesens verbinden, und diese durch die Leitung und Führung großer Bauten bewährt haben.

Für die Stelle des Oberingenieurs werden ebenfalls nebst höherer wissenschaftlicher Bildung erprobte praktische Kenntnisse erfordert.

Für die Stellen des Sekretärs und Buchhalters sollen in Zukunft nur solche Individuen gewählt werden, welche das Cameralfach auf einer Universität absolvirt, und durch vorherige Bekleidung einer Stelle im äußern Dienste sich die nöthige Geschäftsgewandtheit erworben und ihre vorzüglich praktische Befähigung nachgewiesen haben.

In Hinsicht des Registrators und des Canzelistens finden bey neuen Anstellungen die in der Verordnung vom 9. Dec. 1825 wegen der bey den Ministerien bestehenden Registratoren und Canzlisten enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Zeichner erhalten in Zukunft keine förmliche Anstellung, sondern sie werden auf Antrag der Obersten Baubehörde von Unserm Staatsminister des Innern aus der Reihe der geprüften Praktikanten lediglich gegen Remuneration aufgestellt.

IV.

Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert jene der bisherigen Ministerialsection des Bauwesens.

V.

Die Ernennungen des Personals und die Bestimmung der Besoldungen bleibt vorbehalten.

VI.

1) Der Wirkungskreis der Obersten Baubehörde umfaßt mit Ausnahme der Militärbauten das gesammte Bauwesen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden.

2) In allen diesen Gegenständen ist die oberste Baubehörde nur eine berathende zur obern Aufsicht und Leitung bestimmte Stelle, mit der Vollziehung selbst hat sie sich nicht zu befassen, jene Fälle ausgenommen, wo ihr solche besonders übertragen wird.

Die oberste Baubehörde hat das Resultat ihrer Berathungen und ihrer Wahrnehmungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

In Hinsicht der Salinenbauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

3) Die vorzüglichste Obliegenheit der Obersten Baubehörde besteht in der Prüfung der von den Centralstellen und Kreisregierungen angefertigten Jahresetats über die aus Staats- und Kreismitteln zu bestreitenden Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten, in der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußern Behörden angefertigten Bauplane und Ueberschläge und in der Verbesserung oder Umänderung derselben: in Beziehung auf Civilneubauten des Staats hat es jedoch bey Unserer Entschließung vom 6. Aug. 1829 und bey den wegen des Baukunstausschusses unterm 31. Oct. ebengenannten Jahres ertheilten besondern Vorschriften sein Verbleiben, vorbehaltlich der nähern Bestimmungen, welche Wir hinsichtlich der künftigen Stellung dieses Ausschusses zur Obersten Baubehörde zu erlassen für angemessen erachten werden.

In so ferne Wir übrigens in einzelnen Fällen die Anfertigung von Plänen zu Staatsbauten Allerhöchst unmittelbar anzuordnen für gut finden, hat die Vorlage der Plane vor Allem auch unmittelbar an Uns zu geschehen, und Wir werden in solchen Fällen bestimmen, wer dieselben auszuführen habe.

4) Die Richtigstellung der Etats innerhalb der Grenzen der von Uns im Allgemeinen oder Besondern festgesetzten Aufwandssummen gehört zum Geschäftskreis der Obersten Baubehörde, und es liegt in ihren Pflichten, gehörig zu wachen, daß die geprüften und richtig gestellten Etats und Plane genau nach den von Uns oder Unserm Ministerium hierüber ertheilten Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

5) Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Plane erledigt die Oberste Baubehörde, — in so ferne hiedurch die für eine angeordnete Baute genehmigte Aufwandsumme nicht überschritten, oder der Bauplan nicht in seiner Wesenheit abgeändert wird, — im Correspondenzwege aus eigener Competenz; auch in Fällen, wo die Oberste Baubehörde Aufschlüsse ꝛc. von Kreisstellen oder äußern Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nöthig hat, correspondirt sie hierüber mit Unsern Kreisregierungen.

6) Das Ministerium wird auf Antrag der Obersten Baubehörde über die wichtigsten Neubauten des Reichs und die bedeutendsten Reparaturen, so wie über den Zustand der Gebäude, dann der Straßen und Flüsse überhaupt, jährlich und so oft es für nöthig erachtet wird, durch die Oberbauräthe und den Oberingenieur Nachsicht pflegen lassen.

Diese haben sich hiebey zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß, und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden, auch haben sie über die gestellten Rechnungen die technische Supperrevision vorzuneh-

men, in so ferne dieselbe der Minister des Innern besonders anordnen wird.

In Beziehung auf diese technische Superrevision wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß wegen derselben weder der Definitivbeschluß über die Baurechnungen, noch die Absolutorien für die Kassebeamten zurückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Ferner haben die inspicirenden Mitglieder der Obersten Baubehörde die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Lokalbaubeamten auf die in den Planen und Ueberschlägen sich etwa zeigenden Mängel aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

Ueber das Resultat der vorgenommenen Nachsichtsreisen erstattet der Abgeordnete jedesmal schriftlichen Vortrag in einer Sitzung der obersten Baubehörde, welche denselben sodann mit ihren allenfallsigen Erinnerungen und Bemerkungen Unserem Staatsministerium des Innern zur Vorlage zu bringen hat.

7) Ueber wichtige Bauten wird die Oberste Baubehörde periodisch die Erstattung ordentlicher Vollzugsberichte veranlassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das unentbehrlichste beschränkt werden soll.

8) Zur besondern Pflicht machen Wir es der Obersten Baubehörde über die bedeutenderen Flüsse Unseres Reiches ordentliche Flußkarten und Rectifikationsplane herzustellen, und zu diesem Behufe das geeignete Benehmen mit dem topographischen Bureau und der Steuerkatastercommission einzuleiten.

9) Die Evidenzhaltung der Bauetats gehört zu den besondern Pflichten der Obersten Baubehörde, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt, und mit diesen die von den Centralstellen und Kreisregierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

10) Der Vervollständigung des Baukatasters, und der Conservation der Baupläne, Fluß- und Straßenkarten hat die Oberste Baubehörde unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

11) Die oberste Baubehörde prüft die Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unsers Staatsministeriums des Innern den Kostenpunkt fest.

Das Nämliche findet statt in Bezug auf

Neubauten und Ausbesserungen von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht, diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der obersten Baubehörde inspicirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Baugegenstände liegen.

Uebrigens behält es hinsichtlich der Prüfung der Bauplane zu Civilneubauten von Gemeinden oder Stiftungen bey den Bestimmungen Unserer Entschließung vom 6. Aug., dann den Vorschriften wegen des Baukunstausschusses vom 31. Oct. 1829 unter dem oben Ziffer 8 bereits ausgedrückten Vorbehalte sein Verbleiben.

12) Die Prüfung aller Candidaten des Staatsbaudienstes, gehört zum Wirkungskreise der obersten Baubehörde; es soll jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. VIII. Ziffer 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung diese Prüfung künftig nach den zwey Hauptfächern, nämlich der Civilbaukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde gesondert gehalten werden.

Diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bey den Kreisregierungen und der obersten Baubehörde adspiriren, bleiben verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen, und haben überdies als Vorbedingung der Admission vollendetes Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder einem Lyceum nachzuweisen.

13) Für jedes der beiden Fächer soll jährlich eine Prüfung vorgenommen, und der Termin hiezu durch das Regierungsblatt und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Die Zeugnisse stellt die oberste Baubehörde unter eigener Fertigung aus, muß jedoch die Prüfungsresultate vorher dem Minister des Innern anzeigen.

14) Mit der von der Ministerialbausection bisher vorgenommenen Prüfung derjenigen Individuen, welche in den Städten I. Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen, hat sich die oberste Baubehörde nicht zu befassen, und es sollen diesfalls für diese, und für die übrigen Bauhandwerker die unter §. VIII. Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung folgenden Bestimmungen in Anwendung kommen.

15) Ueber die im Staatsbauwesen angestellten Beamten und Diener hat die oberste Baubehörde ein ordentliches Dienst-, Alters- und Qualificationsbuch zu führen.

16) Die erforderlichen Instructionen für das gesammte Baupersonal, so wie die näheren Vorschriften über die vorausgehend erwähnten Prüfungen der Adspiranten des Staatsbaudienstes hat die oberste Baubehörde zu entwerfen.

17) In Bauconkurrenz- und Baupolizeigegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, wird dieses die oberste Baubehörde mit ihrer Erinnerung vernehmen.

VII.

1) In allen zur obersten Baubehörde ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern mit dem Beisatze:

„zur Obersten Baubehörde"

gerichtet.

2) Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das Generalsekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt, und dieser in das Hauptjournal gehörig aufgenommen worden, an den Vorstand der obersten Baubehörde abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende besondere Geschäftsjournal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufs.

3) Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunialetats, auf die Comptabilität und Buchhaltung sich bezieht.

Dem Oberingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Plane und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

4) Der Geschäftsgang der obersten Baubehörde ist in der Regel collegial, nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle und andere derley kleinere Gegenstände dürfen im Bureauwege behandelt werden.

5) Bey den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz, die Mitglieder der obersten Baubehörde reihen sich nach ihrem Range, bey gleichem Range nach dem Dienstalter, der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze, der Vorstand gibt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbauintendant wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reassumirt und die Umfrage beginnt; die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums verantwortlich.

6) Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, den Sitzungen, deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten werden soll, selbst beizuwohnen, auch zu denselben einen oder den andern Ministerialrath, oder zur obersten Baubehörde nicht gehörige Bautechniker anzuordnen.

7) Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in welchen bey wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

8) Die nach den Beschlüssen entworfenen, und von dem Vorstande revidirten Aufsätze werden dem Minister des Innern, nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt.

Gleiches Verfahren findet bey den im Bureauwege zu behandelnden kleineren Gegenständen statt.

9) Gegenstände, welche der Minister einer nähern Erörterung in den Ministerialsitzungen zu unterziehen für zweckmäßig erachtet, hat in diesen Sitzungen der Vorstand der obersten Baubehörde vorzutragen, auch kann nach Umständen der Referent derselben beigezogen werden.

10) Sämmtliche Ausfertigungen werden, in sofern Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem Generalsekretär des Ministeriums contrasignirt; die Expedition dieser Ausfertigungen geschieht durch das geheime Expeditionsamt des Ministeriums.

Die Expedition dessen, was die oberste Baubehörde aus eigener Competenz erläßt, besorgt der Sekretär dieser Stelle.

11) Die Akten der obersten Baubehörde werden in der Ministerialregistratur reponirt, und hiebey ganz wie die übrigen Akten des Ministeriums behandelt; die Plane und Karten sind jedoch in einem besondern hiezu geeigneten Lokal aufzubewahren.

12) Die im §. 128 Unserer Verordnung vom 9. Dec. 1825, die Formation der Ministerien betreffend, ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personal der obersten Baubehörde genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

13) Mit Ausnahme dessen, was von der obersten Baubehörde unter eigener Fertigung ergeht, werden die Copialgeschäfte in der Canzley des Ministeriums besorgt, aus dessen Regiemaximum auch die Bureaubedürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müssen.

B.

§. VIII.

In Beziehung auf die Behandlung des Bauwesens bey den Kreisbehörden bleiben vor der Hand die Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Dec. 1825 in Wirksamkeit, mit Ausnahme jedoch der aus gegenwärtiger Einrichtung im Allgemeinen hervorgehenden, dann der besondern hier nachfolgenden sowohl die zuerst besagte Verordnung, als auch die Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs v. 28. Dec. 1825, theils ergänzenden, theils abändernden Bestimmungen.

1) Für den äußern Dienst soll die Bauverwaltung nach den zwey Hauptfächern der Civilbaukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde — getrennt, und für je zwey bis drey der gegenwärtigen Ingenieursbezirke — ein — der Kreisregierung gleich den Ingenieurs untergeordneter Civilbauinspector aufgestellt, und demselben nach Erforderniß ein oder zwey Conducteurs beigegeben werden.

Die näheren auf Antrag Unsers Staatsministeriums des Innern zu erlassenden Be-

stimmungen über eine zweckmäßige Einthei-
lung der Ingenieurs- und Inspectionsbezirke,
ferner über die Art und den geeignetsten Zeit-
punkt der Geschäftsausscheidung; dann über
eine mit Rücksicht auf den vorgezeichneten
Zweck möglichst entsprechende Verwendung
des dermal vorhandenen Personals werden
vorbehalten.

2) In Folge der im Vorstehenden aus-
gesprochenen Trennung bey der Anwendung
im äußern Dienste soll eine gleiche Tren-
nung nach Fächern auch bey dem Studium
und der Bildung künftig gestattet, und hie-
nach den zum äußern Dienst adspirirenden
Candidaten unbenommen seyn, sich je nach
dem von ihnen gewählten Fache, entweder
nur dem Studium der Civil- und höheren
Baukunst bey Unserer Akademie der bil-
denden Künste, oder aber nur jenem des
Straßen-, Brücken- und Wasserbaues an
einer Universität oder an der polytechnischen
Centralschule zu widmen.

Wegen der Prüfungen der Candidaten
des einen und des anderen Faches ist oben
§. VI. Ziffer 12 das Geeignete bestimmt.

3) Die Prüfung der Adspiranten zu
Baumeister- und Maurermeisterstellen in den
7 ältern Kreisen des Königreichs (Verord.
üb. d. Leit. d. Bauwesens v. 26. Dec. 1825
§. 23) es möge damit eine Ansässigmachung
in Städten I. Klasse, oder außerhalb der-
selben beabsichtiget werden, soll von nun an
ebenso, wie es schon bisher für die Adspi-
ranten zu Baugewerben außerhalb der Städte
I. Klasse (Instrukt. z. Vollz. d. g. G. B.
für das Gewerbswesen v. 28. Dec. 1825
§. 61 Zfr. 2 und §. 63 Zfr. 1) vorge-
schrieben war, am Sitze Unserer Kreis-
regierungen vorgenommen werden.

Dabey setzen Wir fest, daß für die
Zukunft bey der Prüfung derjenigen Indi-
viduen, welche sich neben dem gewöhnlichen
Betriebe ihres Gewerbes auch mit Bauführ-
ungen nach eigenem Plane, sohin mit Lö-
sung architektonischer Aufgaben befassen wol-
len, nach einer, mit Rücksicht auf die For-
derungen der Kunst noch zu ertheilenden
näheren Vorschrift verfahren werden solle.

Bey Erlassung dieser Prüfungsinstruk-
tion werden Wir zugleich hinsichtlich der
Prüfung derjenigen Adspiranten zu Bauge-
werben, welche sich auf Bauführungen nach
vorschriftmäßig genehmigten Plane anderer
Bauverständiger, sohin auf den gewöhnlichen
Betrieb ihres Handwerks beschränken, und
darauf ansäßig machen wollen, die erforder-
lichen näheren Bestimmungen festsetzen. Mit
dem Entwurfe dieser Instruktionen hat sich
die oberste Baubehörde sogleich zu beschäf-
tigen und Unsere Genehmigung darüber im
vorgeschriebenen Geschäftswege durch Unser
Staatsministerium des Innern zu erholen.

Die Zeugnisse der Kreisregierungen hin-
sichtlich der verbemerkten Prüfungen über-
haupt sollen künftig gleich den bisher von
der Ministerialbausection für Baumeister und
Maurermeister und gleich den bisher von
den Kreisregierungen für Zimmermeister aus-

gefertigten Zeugnissen bey Concessionsgesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme haben, auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bey welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle.

Den bisher von den Kreisregierungen nach §. 63 Zfr. 1 der Vollz. Instrukt. v. 28. Dec. 1825 über die Prüfungen der Aspiranten zu Baumeister- und Maurermeistergewerben mit der Gültigkeit zur Conkurrenz außerhalb der Städte I. Klasse ausgestellten Zeugnissen darf jedoch eine ausgedehntere Wirkung nicht beigelegt werden, es sey denn, daß sich die Inhaber solcher Zeugnisse der von nun an vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung nachholend unterziehen, oder auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks freiwillig beschränken wollen.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, ist Unser Staatsminister des Innern beauftragt.

München, den 14. Februar 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

(An das K. Staatsministerium des Innern. Die Einrichtung des Bauwesens betreffend.)

Auf K. allerhöchsten Befehl, der Generalsekretär: F. v. Kobell.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



No V. Speyer, den 27. März 1830.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministers des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes die hienach folgenden Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 genehmiget, und befohlen, daß solche durch das allgemeine Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 18. März 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl,

der Generalsekretär:
F. v. Kobell.

Vorschriften
zur
Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres.

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
(Zu §. 2 des H. Erg. Ges.)

Der gute Leumund ist eine wesentliche Vorbedingung zur Geltendmachung des **Rechtes** zum Eintritte in das Militär, und keinem Bayer, welcher sich hierüber gehörig auszuweisen vermag und die zum Kriegsdienste erforderlichen übrigen Eigenschaften besitzt, darf die Aufnahme in dasselbe verweigert werden.

Die Militärbehörden sollen jedoch in ihrem pflichtmäßigen Ermessen, in welchen Beziehungen und bis zu welchem Grade der Leumund der übrigens vollkommen diensttauglichen Individuen tadelfrey seyn müsse, nicht beschränkt seyn, so wie denselben durch das im §. 2 des Gesetzes bezeichnete Alter auch die Befugniß nicht benommen ist, jüngere oder ältere Individuen unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften aufzunehmen.

Bey den durch das Loos oder in Folge des allgemeinen Aufrufs zur Einreihung bestimmten Individuen ist der Mangel eines guten Leumunds niemals ein Grund der Befreiung.

§. 2.

Der gute Leumund kann nachgewiesen werden:

1) durch Zeugnisse
   a) von den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden,
   b) von den vorgesetzten Lokalpolizeibehörden, und zwar nach §. 113 lit. d. des Gemeindedikts namentlich von dem Gemeindeausschusse gemeinschaftlich mit dem Pfarramte ausgestellt —
2) durch die obrigkeitlich ausgestellten Dienst- und Wanderbücher, soferne solche in Bezug auf den Leumund verordnungsmäßig legalisirt sind;
3) durch den Militärabschied in Ansehung derjenigen, welche binnen 6 Monaten nach ihrer Entlassung wieder in das Militär eintreten wollen.

Entstehen über die im Militärabschiede bestätigte, oder seit der Entlassung vom Militär gepflogene Aufführung Zweifel, so können solche in der ersten Beziehung durch die von dem betreffenden Regimente oder Bataillon zu erholenden Grundlistenextrakte, deren Mittheilung mit pflichtmäßiger Bemerkung des Leumunds immer möglichst zu beschleunigen ist, und in der zweiten Beziehung durch Zeugnisse aufgeklärt werden.

Die Nachweisung des **Alters** kann nicht nur durch einen Auszug aus dem

Geburtsregister, sondern auch durch den in Gemäßheit des §. 64 des Gesetzes ausgefertigten Entlassungsschein, durch einen förmlichen Militärabschied und nach Umständen durch das Wanderbuch statt haben.

Diejenigen, welche dergleichen Zeugnisse ausstellen, sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich, und haften für den dadurch etwa veranlaßten Schaden. Die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds endlich ist alsdann als legal nachgewiesen zu betrachten, wenn sie von unsiegelmäßigen Personen zum Protokolle erklärt, und in einer beglaubigten Abschrift, oder in einem amtlichen Certifikate — oder von siegelmäßigen in einer von ihnen durch Unterschrift und Siegel selbst gefertigten Urkunde beigebracht wird. —

Dieselbe kann aber auch durch die Conscriptionsbehörde in der Antwort auf das im §. 11 der gegenwärtigen Vorschriften erwähnte Requisitionsschreiben bestätigt werden.

§. 3.

(Zu §. 3 des H. Erg. Gesetzes.)

Das Normalalter von 40 Jahren bezieht sich zunächst nur auf diejenigen Individuen, welche nach ihrer Entlassung vom Militär in der Folge wieder in dasselbe eintreten wollen, und findet sohin bey denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche unmittelbar nach Ablauf der zurückgelegten Dienstzeit fortzudienen, und sich sohin wieder aufs neue anwerben zu lassen wünschen, keine unbedingte Anwendung.

Die Wiederanwerbung dieser letzeren richtet sich, sowohl was deren Diensteѕfähigkeit, als deren Aufführung betrifft, nach den besondern Militärvorschriften, welche auch darüber entscheiden, ob dem freiwillig Eintretenden eine Zulage gebührt, und welche Zulage diejenigen erhalten, welche nach beendigter Dienstzeit sich freiwillig wieder anwerben lassen.

§. 4.

(Zu §. 4 des H. Erg. Ges.)

Durch die Verurtheilung wegen solcher Vergehen, welche im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes nicht genannt sind, oder wegen Uebertretungen, welche zwar als Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl sich darstellen, jedoch den Vergehensgrad nicht erreichen, kann die Ausschließung von der Ehre der Waffen nicht begründet werden, sondern diese Ausschließung ist, sowohl hinsichtlich der Armeepflichtigen, als der bereits Eingereihten, immer streng auf die in dem angezogenen §. enthaltenen Voraussetzungen zu beschränken, welche nur bey vollständiger Verurtheilung wegen Verbrechen, oder wegen der genannten gemeinen Vergehen eintreten.

§. 5.

(Zu §. 6 des H. Erg Ges.)

Die Militärpflichtigkeit in dem durch §. 6 des Heerergänzungsgesetzes unterstellten Sinne umfaßt nicht nur die Pflichtig-

keit zum stehenden Heere (Armeepflichtigkeit), sondern auch die Pflichtigkeit zu den Reservebataillons und zur Landwehr nach näherer Maaßgabe der hierüber bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Sowohl die Conscriptions- als die Armeepflichtigkeit wird nach dem Geburtsjahre der betreffenden Individuen ohne Rücksicht auf den Tag und Monat ihrer Geburt in der Art berechnet, daß alle vom 1. Jänner bis letzten December eines Jahres gebornen Jünglinge eine Altersklasse bilden, wovon diejenigen, welche nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre mit dem 1. Jänner des darauf folgenden Jahres gemäß §. 6 des Gesetzes in die Militärpflichtigkeit treten, zur ersten und die im vorhergegangenen Jahre der Militärpflichtigkeit unterworfenen Jünglinge zur zweiten Altersklasse gerechnet werden.

§. 6.

(Zu §. 11 des H. Erg. Ges.)

Wenn der im §. 11 des Gesetzes erwähnte Fall eintritt, daß der das gewöhnliche Sechstel des formationsmäßigen Standes übersteigende Mehrbedarf auf die erste und zweite Altersklasse vertheilt werden muß; so ist zur vollkommen gleichheitlichen Behandlung beider Altersklassen — der Absicht des Gesetzes gemäß — nicht nur auf das ursprüngliche Zahlenverhältniß beider Altersklassen, sondern auch auf die von jeder Altersklasse bereits abgestellte Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und hienach die spätere Repartition mit der frühern in der Art auszugleichen, daß die eine Altersklasse nicht stärker angezogen werde, als die andere.

§. 7.

(Zu §. 12 des H. Erg. Ges.)

Die zum Dienste der Armee bestimmten Conscribirten sind an das Militär überwiesen zu betrachten, sobald sie an das nach §. 43 des Gesetzes am Sitze des Rekrutirungsrathes zur Uebernahme bestellte Militärkommando abgegeben sind, und es ist daher zur richtigen Berechnung der Dienstzeit der Tag der Uebergabe der Conscribirten an jenes Commando nicht nur in der betreffenden Rubrik der Ablieferungsliste, sondern bey deren Eintreffen in den Garnisonsplätzen auch in den Grundbüchern jederzeit mit aller Genauigkeit vorzumerken.

§. 8.

(Zu §. 13. d. H. Erg. Ges.)

Die Armeepflichtigkeit steht der provisorischen Anstellung und Verwendung der tauglichen Individuen in öffentlichen Aemtern nicht hinderlich entgegen; eine solche Anstellung oder Verwendung gewährt jedoch an und für sich allein keinen Titel zur Zurückstellung oder Entlassung von der Militärpflichtigkeit.

§. 9.

Die in Verehelichungsfällen vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter zulässig erklärte Kaution ist durch Verschreibung

von Gegenständen, worauf nach §. 3 des Hypothekengesetzes eine Hypothek bestellt werden kann, und darüber ausgestellte Certifikate, durch Deponirung von Ewiggeldbriefen, oder Hypothekurkunden oder durch Staatspapiere zu leisten.

Eine Kautionsleistung durch Bürgschaftsstellung oder durch Wechsel ohne Eintragung und resp. Vormerkung in dem Hypothekenbuche findet nicht statt.

Der Betrag der Kaution wird hier vor der Hand auf Dreihundert Gulden in der Art festgesetzt, daß der Kautionssteller für den Fall, wenn er bey dem Aufrufe seiner Altersklasse nicht zur Cavallerie, sondern nur zur Infanterie tauglich befunden wird, und daher auch nur einen Ersatzmann zur Infanterie einstellt, die Hälfte der Kaution — für den Fall aber, wenn er durch das Loos zur wirklichen Einreihung gar nicht aufgerufen wird, den ganzen Kautionsbetrag zurückerhalten soll.

II. Titel.

Von dem freiwilligen Zugange.

§. 10.

(Zu §. 15. des H. Erg. Ges.

Bey denjenigen, welche freiwillig in die Armee eintreten wollen, wird in der Regel der ledige Stand vorausgesetzt. —

Ausnahmen hievon können nur von dem Königl. Kriegsministerium bewilliget werden.

Kinderlose Wittwer, und die von ihren Ehefrauen gesetzlich getrennten kinderlosen Männer werden den Ledigen gleich geachtet.

Ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme von Ausländern statt finden dürfe, wird jedesmal durch besondere Entschließungen bestimmt.

§. 11.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der freiwillig Eintretenden zur Theilnahme an der Ehre der Waffen überhaupt, und zu der gewählten Waffengattung insbesondere, hat die Militärbehörde zu entscheiden.

Von dem Ermessen der Militärbehörde hängt es auch ab, die freiwillige Einreihung nach hinreichender Bescheinigung der wesentlichen Erfordernisse sogleich zu bewilligen und zu vollziehen, oder über Geburtsort, Alter, Leumund und allenfallsiges Vermögen des freiwillig Eintretenden, so wie über den Stand der Eltern s. a. die nöthigen Aufschlüsse zu erholen, deren Mittheilung von der Conscriptionsbehörde möglichst zu beschleunigen ist.

Jedenfalls muß der betreffenden Conscriptionsbehörde von dem vollzogenen freiwilligen Eintritte zur Vormerkung in der Conscriptionsliste Nachricht gegeben werden.

III. Titel.
Von dem Aufrufe mittels der Conscription.

I. Abschnitt.
Von der Conscription überhaupt.

§. 12.

(Zu §. 20 bis §. 25 des H. Erg. Ges.)

Die mit der Militärconscription überhaupt und zunächst beauftragten Behörden sind:

1) Die Landgerichte, oder die künftig hiefür benannt werdenden Distriktspolizeibehörden, und zwar in der Ausdehnung auf alle in deren Umfange liegenden Patrimonialgerichte, welche sich hierin lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten haben.

2) Die Herrschaftsgerichte. — Ist der Bezirk eines Herrschaftsgerichtes so klein, daß auf die Zahl der in demselben befindlichen Conscribirten nicht repartirt werden kann, so wird solche — übrigens unbeschadet des gesetzlichen Wirkungskreises — den Conscribirten des nächsten Landgerichts beigezählt, und mit diesen nach den bestehenden Vorschriften behandelt.

3) Die den obersten Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergebenen Magistrate unter der durch besondere Verordnungen festgesetzten Mitwirkung der Polizeidirektion und der Stadtkommissäre, wo solche bestehen.

4) Im Rheinkreise, die Landkomissariate; die Abtheilung der zu großen Conscriptionsbezirke einzelner Concriptionsbehörden in kleinere (§. 23 des Gesetzes) ist von den Kreisregierungen nach den Lokalverhältnissen und nach der Bevölkerung zu bemessen.

§. 13.

Die Conscriptionsbehörden beginnen ihr Geschäft bey jeder Altersklasse damit, daß sie den im §. 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Termin zur Herstellung der Conscriptionslisten unter Bekanntmachung der ausdrücklich zu bemerkenden Ungehorsamsstrafen in geeigneter Weise verkünden, und nicht nur durch Anschlag an den Gerichts- und Kirchenthüren und andern schicklichen Orten, sondern auch durch Einrücken in bestehende Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig haben die Conscriptionsbehörden nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse die Herstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern dann der Speziallisten der Gemeindevorsteher und deren rechtzeitige Vorlage zu veranlassen, indem sie eine verhältnißmäßige Anzahl der nach den Formularien in den Anlagen Ziffer I. et II. gedruckten oder lithographirten Bogen vertheilen, und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit derselben verbinden.

§. 14.

Bey der Herstellung der Auszüge aus den Geburts- (Civilstands-) Regi-

stern und der Spezziallisten ist mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu verfahren.

In die Spezziallisten sind nicht nur einzutragen:

1) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren sind, und in derselben noch ihren Wohnsitz haben, sondern auch
2) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren, aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen, oder ausgewandert sind;
3) diejenigen, welche in die Gemeinde von anderen Gemeinden übergesiedelt oder vom Auslande förmlich eingewandert sind; so wie
4) diejenigen, welche in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche sich bey dem Eintritte in das Conscriptionsalter in Untersuchung oder im Gefängnisse befinden, ist darüber besondere Vormerkung zu machen; hinsichtlich derjenigen, welche erst nach dem Eintritte in das Conscriptionsalter gestorben sind, ist der Zeitpunkt ihres Absterbens vorzumerken. In Ansehung derjenigen, welche erst nach Herstellung der Geburtsregisterauszüge mit Tod abgehen, ist ein besonderer Todtenschein zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Aus den Geburtsregisterauszügen und Spezziallisten muß sodann die Hauptconscriptionsliste verfertigt werden. Diese wird nach dem Formular in der Anlage Ziffer III. hergestellt und besteht aus drey Hauptabtheilungen. Die erste Abtheilung enthält diejenigen, welche von frühern Altersklassen zur nochmaligen Conscribirung verwiesen sind (§. 14 des Gesetzes).

In die 2te Abtheilung werden alle diejenigen eingetragen, welche zur aufgerufenen Altersklasse gehören, und im Conscriptionsbezirke ihre gesetzliche Heimath haben. (oben §. 14 1 und 3.)

In die 3te Abtheilung endlich kommen alle diejenigen zu stehen, welche aus dem Bezirke weggezogen, ausgewandert, oder gestorben sind, so wie auch diejenigen, welche sich blos zeitlich im Bezirke aufhalten (ib. Nro. 24 und letzten Absatz.)

Die Eintragung in alle 3 Abtheilungen geschieht nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Ordnung, und zwar in die erste Abtheilung durch Anhandnahme der Conscriptionsliste der Vorjahre in allen keiner Veränderung unterliegenden Rubriken, in die 2te und 3te Abtheilung aber durch bloße vorläufige Bemerkung der Familiennamen aus den Spezziallisten in der treffenden Reihenfolge.

§. 16.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche von der im §. 21 des Gesetzes eingeräumten Befugniß der Anmeldung bey der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthalts Gebrauch machen, müssen bin-

nen des daselbst im §. 22 bezeichneten 14tägigen Termines alle zur vollständigen Anfertigung der Conscriptionsliste erforderlichen Aufschlüsse auf der Stelle beibringen.

Nach Ablauf des bestimmten Termines hat der Conscriptionspflichtige auf die Bescheinigung der Beobachtung seiner Pflicht keinen Anspruch mehr, sondern derselbe ist vielmehr ohne weiters an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath hinzuweisen, und dieser hievon Nachricht zu geben.

Auf gleiche Weise ist von denjenigen, welche aus dem Conscriptionsbezirke ihres Geburtsortes weggezogen sind, der Conscriptionsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem sie ihren neuen Wohnsitz haben, sowie von den in einem fremden Conscriptionsbezirke temporär sich aufhaltenden Conscriptionspflichtigen ohne Unterschied, der Conscriptionsbehörde ihrer gesetzlichen Heimath jederzeit die nöthige Nachricht mitzutheilen, und es ist sonach lediglich Obliegenheit der benachrichtigten Conscriptionsbehörden zur Bevollständigung ihrer Conscriptionslisten das Erforderliche zu verfügen, gleichzeitig aber auch die erhaltene Nachricht zu bestätigen.

Ist die Heimath eines Conscribirten zweifelhaft, und ist darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich, so soll derselbe von derjenigen Conscriptionsbehörde, in deren Bezirk er sich befindet, gleich den übrigen Conscribirten behandelt werden.

§. 17.

Beim Eintreten des Normalanmeldungstermins ist den Conscriptionspflichtigen durch besondern Anschlag oder Ausruf in jeder einzelnen Gemeinde oder Abtheilung der Gemeinde, bekannt zu machen, an welchem Tage, zu welcher Stunde, und in welcher Ordnung sie innerhalb des im §. 22 des Gesetzes bezeichneten 10tägigen Termins nach einzelnen Distrikten oder Gemeinden zur Aufzeichnung und Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse persönlich zu erscheinen oder durch ihre Eltern, Vormünder oder einen sonstigen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen haben. Es wird aber andererseits auch den Conscriptionsbehörden zur Pflicht gemacht, die bezeichnete Ordnung und festgesetzte Zeit pünktlich einzuhalten, und Sorge zu tragen, daß die Betheiligten ohne Verzögerung abgefertigt, und so weit es nur immer geschehen kann, alle Versäumnisse in ihren häuslichen Geschäften abgewendet werden.

§. 18.

(Zu §. 26 des H. Erg. G.)

Um das Anmeldungsgeschäft nicht aufzuhalten, werden vordersamst aus den Speziallisten die einen jeden Conscribirten betreffenden Verhältnisse nach erfolgter Bestätigung in die Hauptconscriptionsliste übergetragen, und nach dessen Aufklärungen sofort auch die übrigen Rubriken ergänzt. Hiebey ist besonders Rücksicht zu nehmen und zu bemerken:

a) ob der Conscriptionspflichtige etwa bereits freiwillig in die Armee eingetreten sey?

b) ob derselbe wegen eines Verbrechens oder eines im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Vergehens verurtheilt worden, oder der Untersuchung unterliege, und dessen Vertretung bey den Conscriptionsverhandlungen etwa von Amtswegen zu veranlassen sey?

c) ob in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes dessen Verehelichung oder Auswanderung statt hatte? u. s. w.

Gesuche um vorläufige Zurückstellung oder um die Erlaubniß zur Einstellung eines Ersatzmannes, Untauglichkeitserklärungen 2c. dürfen während der Anmeldungsverhandlungen nicht angebracht, und nicht angenommen werden.

§. 19.

In dem Namensverzeichnisse, welches in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften ist, sind nicht nur die zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen, sondern auch die von früheren Altersklassen zur nochmaligen Conscribirung hingewiesenen Militärpflichtigen mit Familien- und Vornamen vorzutragen.

Am Schlusse des Verzeichnisses wird jederzeit sogleich der Termin zur Anmeldung der Reklamationen und der Termin zur Verhandlung derselben bekannt gemacht, und eine Entschuldigung wegen Versäumung dieser Termine darf um so weniger beachtet werden, als Jedermann von dem öffentlich ausgestellten Namensverzeichnisse Einsicht zu nehmen Gelegenheit hat.

§. 20.

(Zu §. 27 und 28 des H. Erg. Ges.)

Das erste Reklamationsverfahren hat blos die Berichtigung der Listen, hinsichtlich der Zahl der Conscriptionspflichtigen zum Zwecke.

Die Reklamationen selbst müssen mündlich angemeldet, und unter fortlaufenden Nummern in ein Protokoll eingetragen werden, in welches Beziehungsweise auf jene Nummern, so kurz als möglich, auch die Instruktionsverhandlung und Entscheidung nach §. 28 des Gesetzes aufzunehmen ist.

§. 21.

Jede in Folge des Reklamationsverfahrens statthabende nachträgliche Aufnahme eines Conscriptionspflichtigen in die Conscriptionsliste, so wie jede verfügte Ausstreichung eines Conscribirten aus derselben muß mit der veranlassenden Ursache motivirt und mit der hierauf bezüglichen Urkunde belegt seyn.

Insbesondere gehören dahin bey den während der Conscription verstorbenen Conscribirten der Todtenschein (vide §. 14 oben), bey den in andere Bezirke übersiedelten Conscribirten das von der betreffenden Conscriptionsbehörde erhaltene Bestätigungsschreiben (oben §. 16), bey Ausgewanderten die Auswanderungsbewilligung u. s. w.

§. 22.

Es ist zwar nicht nothwendig, daß der im §. 30 des Gesetzes bezeichnete Ausschuß bey den sämmtlichen Reklamationsverhandlungen gegenwärtig sey.

Für jeden Fall aber wird bey der im §. 28 des Gesetzes angeordneten mündlichen Wiederholung der Reklamation, welche für die Abwesenden durch den beigezogenen Aktuar aus dem Protokolle zu verlesen ist, so wie bey der Reassumirung der Verhandlung die Gegenwart des Ausschusses als unerläßlich vorausgesetzt.

Die erforderlichen fünf Mitglieder sind daher durch die Conscriptionsbehörde aus den Gemeindevorstehern oder Gemeindebevollmächtigten (im Rheinkreise aber aus der Zahl der Bürgermeister, Adjunkten, und Stadt- oder Gemeinderäthe) rechtzeitig zu bestimmen, und Keiner von den nach dem gehörig zu beobachtenden Turnus hiezu Berufenen darf sich weigern, auf die ihm zugehende Einladung zu erscheinen, wenn er nicht auf der Stelle ganz besonders erhebliche Ursachen der Verhinderung nachzuweisen vermag, worüber die Conscriptionsbehörde zu entscheiden, und im Falle ihrer Zulänglichkeit den Ausschuß für die ganze Dauer der Conscription durch Bestimmung eines andern Mitgliedes oder für einzelne Verhandlungen derselben zu ergänzen hat.

§. 23.

(Zu §. 29 d. H. Erg. Ges.)

Der Tag, an welchem das Loosen

statt findet, so wie die Stunde, zu welcher hiemit der Anfang gemacht wird, soll wenigstens 3 Tage zuvor in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und damit die Aufforderung verbunden werden, daß Alle Conscribirte ohne Unterschied persönlich oder ihre Eltern, Vormünder oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich zu erscheinen haben.

Von den Bevollmächtigten wird eine förmliche Vollmacht nicht verlangt.

§. 24.

Das Loosen ist mit der größten Ordnung, Würde und aller, der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Feierlichkeit in einem hiezu geeigneten, geräumigen Lokale vorzunehmen. Hiebey wird auf nachstehende Weise verfahren:

Der Conscriptionsbeamte läßt auf einen Tisch, welcher so gestellt seyn muß, daß jeder Anwesende ohne besondere Mühe sehen kann, was auf selbem geschieht, und an welchem zunächst die fünf Ausschußmitglieder Platz zu nehmen haben, zwey Urnen oder mit einem durchsichtigen Deckel versehene Gläser setzen. In das Eine derselben werden sämmtliche Namen der Conscribirten in zusammengerollten Zetteln durch ein Mitglied des Ausschusses, in das Andere aber eben so viele Nummern durch das zweite Ausschußmitglied eingelegt, nachdem vorher Namen und Nummer laut abgelesen worden sind. So oft 10 Zettel in eine Urne gelegt sind, wird

solche durch das 3te Ausschußmitglied durcheinander gerüttelt.

Sind auf solche Weise alle Namen und Nummern in den Urnen, so zieht der Conscriptionsbeamte aus der die Namen der Conscribirten enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern, und sogleich nach jedem Zuge und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen die auf dem ihnen zu überreichenden Zettel genannten Conscribirten, ihre Eltern, Bevollmächtigte oder für die gar nicht Vertretenen das vierte Ausschußmitglied aus der andern Urne die Loosnummer.

Wie bey dem Einlegen, so hat auch bey dem Herausnehmen der Zettel das öftere Durcheinanderrütteln derselben statt.

§. 25.

Jeder Conscribirte oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, überliefert sonach den Zettel dem zur Uebernahme bestimmten fünften Ausschußmitgliede, welches die Zahl laut abzulesen, und den Zettel dem Conscriptionsbeamten zu überreichen hat, der jene Zahl sogleich in die betreffenden Columne der Conscriptionsliste eintragen läßt.

Wenn je gegen Erwarten von einem Conscribirten zwey Zettel auf einmal herausgenommen würden, weßhalb or dem Eröffnen jedes Zettels genau nachzusehen ist, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Glas gelegt werden, nach dessen

Rüttelung sodann der Conscribirte einen neuen Zettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosens hat der Conscriptionsbeamte die jedem einzelnen Conscribirten zugefallene Nummer durch den Aktuar aus der Conscriptionsliste laut und deutlich vorlesen zu lassen, und daß dieses geschehen, ist in dem nach §. 35 des Gesetzes über das Loosungsgeschäft abzuhaltenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 26.

(Zu §. 30 des H. Erg. Ges.)

Das Messen muß mit pflichtmäßiger Genauigkeit — wo es möglich ist, durch pensionirte, beabschiedete, beurlaubte oder in Garnisonsorten von der Militärbehörde eigends requirirte Unteroffiziere — in Gegenwart aller Conscribirten der aufgerufenen Altersklasse und der wegen Mangels des Normalmaaßes vorläufig Zurückgestellten (§. 46 des Gesetzes) vorgenommen werden.

Der Conscribirte muß sich mit bloßen Füßen, welche bey den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen, angeschlossenen Knien, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes stellen, woran der Maßstab genau auf das Maß von 5 Schuh 4 Zoll bayerisch gerichtet — und nach Erforderniß zur genauen Bestimmung der wirklichen Größe eines jeden Conscribirten zu erweitern ist. Da nach der Größe nicht

blos die Brauchbarkeit zum Militärdienste überhaupt, sondern auch die Zutheilung zu den verschiedenen Waffengattungen bestimmt wird: so ist dieselbe auf das sorgfältigste in der betreffenden Rubrik der Conscriptionsliste einzutragen, sobald eines der Ausschußmitglieder hierüber laut und deutlich ausgesprochen hat.

§. 27.

Bey denjenigen, welche mit einem der in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen behaftet sind, ist von dem Messen Umgang zu nehmen. Dieselben sind aber ebenso wie diejenigen, welche das geringste Maß nicht erreichen, jedoch rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit noch einiges Wachsthum erwarten lassen, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern der Conscriptionsliste mit der erforderlichen Vormerkung namentlich in das nach §. 35 des Gesetzes abzufassende Protokoll aufzunehmen.

§. 28.

(Zu §. 31—35 des H. Erg. Ges.)

Diejenigen Conscribirten, welche sich bey der Verhandlung des Messens auf die an sie gestellten Fragen dienstunfähig erklären, sind in ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer IV. einzutragen, und ebenso ist über diejenigen Conscribirten, welche Anspruch auf Zurückstellung machen, ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer V. herzustellen.

Das erste dieser Verzeichnisse, in welches auch vorerst die zur nochmaligen Visitation vorgemerkten Conscribirten der früheren Altersklasse einzutragen sind, wird an die zur ärztlichen und wundärztlichen Visitation bestimmte Commission überstellt. Auf den Grund des zweiten Verzeichnisses, in welches auch diejenigen Conscribirten einzutragen sind, die in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes die Entbindung von der Verbindlichkeit der Einreihung ansprechen, hat die Conscriptionsbehörde, wenn die sogleich beigebrachten Nachweisungen zur Begründung der Zurückstellung zureichend befunden werden, vorbehaltlich der Berufung und Revision zu entscheiden, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn gar keine Nachweisung beigebracht worden ist, den Conscribirten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern die binnen des gesetzlichen Termins beizubringenden Nachweise in Gemäßheit des §. 32 des Gesetzes speziell zu bezeichnen.

Die auf jedes einzelne Zurückstellungsgesuch Bezug habenden Belege werden in besondern Fascikeln gesammelt, und dem Verzeichnisse gehörig beinummerirt.

§. 29.

Zur untern Visitationskommission werden durch den Conscriptionsbeamten nach Verschiedenheit der Conscriptionsbezirke:

1) ein Stadt-, Land-, Herrschaftsgerichts- oder Kantonsarzt und
2) ein Wundarzt aus dem aufgestellten

ärztlichen und wundärztlichen Personale berufen. Wo sich eine Garnison befindet, kann nach Umständen statt des Civilwundarztes ein Regiments- oder Bataillonsarzt requirirt werden.

Der Conscriptionsbeamte oder aus dessen Auftrag ein Polizeikommissär, Magistratsrath, Assessor oder Aktuar hat über den genauen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen (§. 33—35 des Gesetzes) zu wachen, das formelle Verfahren zu leiten, und für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe Sorge zu tragen, daß statt der zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen Armeepflichtigen nicht andere Individuen eingeschoben werden; nach erlangter Identität der Personen, und vor dem Beginnen der Visitation, hat er laut und klar auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche denjenigen treffen, der sich einer der im §. 69 Nro. 3 des Gesetzes bezeichneten Handlungen schuldig macht; in vorkommenden Fällen ist ungesäumt die Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

§. 30.

(Zu §. 31 des H. Erg. Ges.)

In das an die untere Visitationskommission zu überstellende Verzeichniß sind zwar alle sich als untauglich erklärende Conscribirte einzutragen. Hinsichtlich derjenigen Conscribirten jedoch, bey welchen die Visitation nicht nothwendig erscheint, ist in dem Verzeichnisse sogleich besondere Vormerkung zu machen.

Dahin gehören außer den in vorstehenden §. 27 bemerkten Conscribirten nicht nur diejenigen, welche in Folge des §. 7 des Gesetzes von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee entbunden sind, sondern auch diejenigen, welche schon wegen unzweifelhaften Mangels der erforderlichen Größe nicht eingereiht werden können.

Hinsichtlich der zur Visitation vorgestellten Armeepflichtigen ist nach der ertheilten besondern Instruktion zu verfahren.

§. 31.

Die Privatzeugnisse von inländischen Aerzten dürfen nur insoferne berücksichtiget werden, als sie über solche innere Krankheiten, deren Zustand durch eine blose Besichtigung des Conscribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber sehr oft nur der Arzt, welcher denselben behandelt, bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, ausgestellt sind; sie müssen jedoch den Conscribirten, dessen Krankheit oder Gebrechen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Solche Gebrechen, welche im Privatleben auch andern Personen offenbar werden, wie z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. dgl. müssen immer auch von dem Pfarrer, von den benachbarten Familienvätern oder an-

dern glaubwürdigen Personen bestätigt, und nach Umständen eidlich constatirt werden.

Auch ist die Nachweisung solcher Gebrechen auf die unter Ziffer 1 des §. 2 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bezeichnete Weise zulässig, wobey es sodann von dem Ermessen der Conscriptionsbehörde abhängt, Familienväter oder andere Zeugen noch zu vernehmen, oder vernehmen zu lassen. Zeugnisse — von den Visitationskommissionen anderer Conscriptionsbezirke ausgestellt — sind zu beachten, wenn von der Conscriptionsbehörde des von seiner Heimath abwesenden Conscribirten dessen Visitation selbst veranlaßt worden ist, oder in Folge der gemäß §. 16 der gegenwärtigen Vorschriften rechtzeitig stattgehabten Anmeldung zur Vermeidung der mit der persönlichen Stellung bey der Conscriptionsbehörde der Heimath verbundenen Nachtheile ebenso, wie das Messen nothwendig erscheint.

Die von auswärtigen Aerzten den mit obrigkeitlicher Bewilligung im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen ausgestellten Untauglichkeitszeugnisse sollen nur dann gelten, wenn in denselben eines der in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen nachgewiesen wird, und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertiget oder contrasignirt sind; sie unterliegen jedoch auch in diesem Falle der Prüfung der obern Visitationskommission, nach deren Entscheidung die Untauglichkeit des Abwesenden anerkannt, oder dessen Stellung bey einer inländischen Visitationskommission angeordnet wird.

§. 32.

Es ist nicht nothwendig, daß alle Conscribirte eines Bezirkes an einem Tage gemessen, an einem Tage visitirt, und daß an einem Tage alle Reklamationen instruirt werden; den Conscriptionsbehörden ist vielmehr gestattet, die erwähnten Verhandlungen, so wie sie es zur Beschleunigung des Geschäftes, zur Verminderung der Zeitversäumniß für die Unterthanen und nach der Größe des zu stellenden Einreihungskontingents angemessen finden, nach der Reihenfolge der Loosnummern in Abtheilungen vorzunehmen.

§. 33.

Die abwesenden Conscribirten, welche bey der Conscriptionsbehörde ihres temporären Aufenthaltes conscribirt, gemessen und visitirt werden, sind von dieser in besondere Conscriptionsbogen nach dem Formular Ziffer III. einzutragen, welche nach gehöriger Bevollständigung mit den allenfallsigen Belegen der betreffenden Conscriptionsbehörde ungesäumt zum nöthigen Gebrauch zu übersenden sind.

Diejenigen Abwesenden aber, welche nirgends conscribirt und nicht vertreten worden, sind nicht nur als vollkommen diensttauglich einzutragen, sondern auch so zu be-

trachten, als wenn sie durchaus keinen Reklamationsgrund hätten.

§. 34.

Sobald die Conscriptionsliste in allen Beziehungen vervollständiget ist, soll eine summarische Uebersicht gemäß dem Formular in der Beilage Ziffer VI. festgesetzt werden.

Die sämmtlichen in den vorstehenden §§. bezeichneten Conscriptionsverhandlungen müssen pünktlich mit dem 5. Jänner jeden Jahres, wenn nicht anders befohlen wird, in allen Conscriptionsbezirken beendigt, und an die vorgesetzte Kreisstelle vorgelegt seyn.

Nach dieser Vorlage dürfen bey den Conscriptionsbehörden keine Vorstellungen und Reklamationen mehr angenommen werden, deren Grund sich nicht später ergab.

§. 35.

(Zu §. 36 des H. Erg. Ges.)

Zur Entscheidung der Reklamationen und zur definitiven Festsetzung der Conscriptionslisten wird in dem durch §. 36 des Gesetzes festgesetzten Termine der Rekrutirungsrath versammelt.

Dieser besteht aus dem Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter, und aus zwey bis drey Collegialmitgliedern; ausserdem werden noch beigezogen:

Der Medizinalrath, und

der von Sr. Majestät dem Könige besonders zu ernennende Staatsanwalt, welcher über den Vollzug des Gesetzes zu wachen hat, und dem daher die Einsichtnahme

der Conscriptionsverhandlungen, die Antragstellung, und das Recht der Berufung zusteht.

§. 36.

Der Rekrutirungsrath ist ermächtiget, alle zur Beförderung des Geschäftes und zur Begründung seiner Beschlüsse erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Derselbe hat alle Einwendungen und Anbringen zu vernehmen und genau zu würdigen. Er kann jeden von der Unterbehörde zurückgestellten, zur nächsten Ziehung verwiesenen oder untauglich erklärten Conscribirten vor sich fordern, und eben so jeden Beamten, welcher in dem Conscriptionsbezirke die Conscriptionsverhandlungen gepflogen hat, nebst den betreffenden Gemeindevorstehern zu seinen Sitzungen berufen. Das wirkliche Erscheinen der Conscribirten, Beamten und Gemeindevorsteher ist jedoch in der Regel mit Rücksichtnahme auf Zeitverlust, Entfernung und Kostenaufwand immer bis zu dem Aushebungstermine auszusetzen.

§. 37.

Der Rekrutirungsrath hat über seine Sitzungen und die darin behandelten Geschäfte ein genaues Protokoll zu führen, in welches alle von den Verfügungen der Unterbehörde abweichenden Beschlüsse, Berichtigungen und Abänderungen auf die nämliche Weise, wie sie in die Conscriptionsliste eingetragen werden, aufzunehmen sind. Dieses Protokoll wird von allen Mitglie-

dern des Rekrutirungsrathes, die hienach definitiv richtig gestellte Conscriptionsliste, so wie alle einzelnen Ausfertigungen des Conscriptionsrathes aber nur durch den K. Regierungspräsidenten und durch den zu den Conscriptionsverhandlungen beigezogenen Sekretär unterzeichnet. Advokaten und schriftliche Vorstellungen werden in analoger Anwendung der allgemeinen Verordnung vom 16. Febr. 1815. (Reggs. Blatt 1815. Pag. 138.) als mit dem möglichst zu beschleunigenden mündlichen Verfahren unverträglich, weder bey der Conscriptionsbehörde noch bey dem Rekrutirungsrathe zugelassen.

§. 38.

Die Gesammtresultate der gepflogenen Verhandlungen sind in eine Hauptausweistabelle nach dem im §. 34 der gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Formular zusammen zu stellen.

Bis zum 10. Februar jeden Jahres muß der Rekrutirungsrath seine bisher erwähnten Verrichtungen geschlossen, und das Duplikat der Hauptausweistabelle und sein Sitzungsprotokoll an das Staatsministerium des Innern vorgelegt haben; —

Die sämmtlichen Conscriptionsverhandlungen aber sind sofort den Conscriptionsbehörden zurückzuschließen, damit von diesen in Gemäßheit der vorgenommenen Berichtigungen und ertheilten Beschlüsse sogleich das Weitere besorgt und zur wirklichen Aushebung vorbereitet werden könne.

§. 39.

Während der Conscriptionsverhandlungen darf kein zur aufgerufenenen Altersklasse gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptionsbeamten den Conscriptionsbezirk verlassen, und diese Erlaubniß darf in einzelnen Fällen nur in der Art ertheilt werden, daß hiedurch die Conscriptionsverhandlungen und die Aushebung durchaus nicht gehindert werden.

In den auszustellenden Erlaubnißscheinen, so wie in den Dienst- und Wanderbüchern ist, unter genauer Bemerkung des Geburtsjahres, der Conscriptionspflicht ausdrücklich zu erwähnen, und von jeder Polizeybehörde, in deren Bezirk sich der Conscriptionspflichtige aufhält, soll hierauf pflichtmäßige Rücksicht genommen, und das Erforderliche verfügt werden.

Ueber alle ausgestellten Erlaubnißscheine ist bey jeder Conscriptionsbehörde ein genaues Vormerkungsverzeichniß zu führen.

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 40.

(Zu §. 37 des H. Erg. Ges.)

Die Größe des Contingents, welches jeder Regierungsbezirk an der Gesammtzahl der jährlich zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft zu stellen hat, wird auf den Grund der zur Vorlage gebrachten Hauptausweistabellen nach der Formularbeilage Ziffer VII. auf die Kreise vertheilt.

§. 41.

(Zu §. 39 des H. Erg. Ges.)

Der Rekrutirungsrath vertheilt das dem Kreise anrepartirte Contingent auf die untergebenen Bezirke nach dem Formular in der Anlage Ziffer VIII., und bezeichnet bey jedem Bezirke neben dem treffenden Einreihungscontingente, mit Rücksichtnahme auf die nach dem Gesetze statthabenden Gutrechnungen und sonstigen Verhältnisse, nach der Reihenfolge der Loosnummern als Reserve diejenige Zahl der Conscribirten, welche die, wegen Untauglichkeit oder aus sonstigen Gründen zur Einreihung nicht geeignet erscheinenden Vormänner zu ersetzen haben.

Die gesammte Einreihungs- und Reservemannschaft ist sonach in eine besondere Tabelle nach dem Formular in der Beilage Ziffer IX. zusammen zu stellen, und nach der Anordnung des Rekrutirungsrathes gleichzeitig oder an einem besonders bestimmten Tage vorzustellen.

§. 42.

(Zu §. 40 des H. Erg. Ges.)

Bey der Gutrechnung muß mit der sorgfältigsten Genauigkeit verfahren, und bey jedem Kreise, so wie auch bey jedem Conscriptionsbezirke die ihm gesetzlich zu gut gehende Summe besonders ausgesetzt werden, welche sonach an dem treffenden Contingente in Abzug gebracht werden darf.

Sobald die Vertheilung der Contingente auf die einzelnen Conscriptionsbezirke geschehen ist, hat eine nachträgliche Gutrechnung bis zur Armeeergänzung durch die nächstfolgende Altersklasse nicht mehr statt.

§. 43.

Da die Aushebung der Conscribirten aller Conscriptionsbezirke an einem Tage nicht bewirkt werden kann, so hat der Conscriptionsrath an einem jederzeit genau zu bezeichnenden Tage immer nur die Conscribirten so vieler Bezirke vorzuladen, als mit Wahrscheinlichkeit vollständig abgefertigt werden können. Der Conscriptionsbeamte hat Sorge zu tragen, daß die Conscribirten seines Bezirkes in der bestimmten Anzahl vor dem Rekrutirungsrath richtig eintreffen, daß dieselben mit Bezeichnung des Tages und der Stunde, so wie des Versammlungsortes, persönlich oder durch ihre Eltern und Vormünder zur unausbleiblichen Stellung vorgeladen — und, wenn nicht ein Conscriptionsbeamter selbst vor den Rekrutirungsrath berufen ist, oder sich freiwillig hinbegeben will, durch den Gerichtsdiener oder einen sich freiwillig hiezu verstehenden Gemeindevorsteher dahin begleitet werden.

§. 44.

(Zu §. 41 des H. Erg. Ges.)

Die Einreihung der, wegen Verbrechen oder wegen der in §. 4 des Gesetzes genannten Vergehen der Untersuchung unterliegenden Conscriptionspflichtigen bleibt bis zum Ausgange derselben ausgesetzt.

Anstatt der im §. 41 unter Buchstabe e des Gesetzes bezeichneten — der Theilnahme an der Ehre der Waffen unwürdigen Individuen sind die Nachmänner im Loose nur alsdann anzuziehen, wenn für jene — der Bestimmung des §. 45 gemäß — aus ihrem Vermögen kein Ersatzmann gestellt werden kann.

Die übrigen in diesem §. bezeichneten Individuen sind von dem persönlichen Erscheinen vor dem Rekrutirungsrath nur alsdann befreit, wenn die daselbst angeführten Befreiungsgründe bey der Revision der Conscriptionslisten definitiv anerkannt worden sind, (§. 36 des Gesetzes) und wenn sohin deren persönliche Stellung nicht etwa in Gemäßheit des §. 36 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften ausdrücklich anbefohlen wurde. Uebrigens erhalten die zur Einreihung bestimmten Conscribirten ohne Unterschied von dem Tage anfangend, an welchem sie in dem Sammelplatze ihres Bezirkes eintreffen, bis zum Sitze des Conscriptionsrathes und respect. bis zur Uebergabe an das Militär daselbst, neben freier Unterbringung auf Dach und Fach zur Selbstbestreitung ihrer Verpflegung täglich 12 kr. pr. Kopf, sind jedoch zum Rückersatze des erhaltenen Verpflegungsbeitrages verpflichtet, wenn deren wirkliche Einreihung nicht statt hat.

§. 45.

(§. 42 d. H. Erg. Ges.)

Sobald mit der Aushebung selbst begonnen werden kann, hat der Vorstand des Rekrutirungsrathes die durch das Königl. Kriegsministerium oder aus dessen Auftrag durch das betreffende Divisionskommando ernannten Militärpersonen zu den Sitzungen einzuladen, um nach dem Erscheinen der Conscribirten an den bestimmten Tagen sofort diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Vertheilung der Einreihungsmannschaft unter die verschiedenen Waffengattungen, auf die Zulassung und respect. Bestätigung der Einstellungen (§. 56 des Gesetzes), auf die wirkliche Einreihung in das Militär und Uebergabe an das zur Uebernahme bestimmte Militärkommando beziehen.

Sollte eine der ernannten Militärpersonen, welche immer aus den Generalen und Staabsoffizieren erwählt werden, abgehen, so ist durch geeignetes Benehmen mit dem betreffenden Divisionskommando zu veranlassen, daß sogleich ein anderes Individuum beordert werde, und sich bey dem Vorstande des Rekrutirungsrathes melde.

§. 46.

Bey der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee bestimmten Mannschaft ist mit vorzüglicher Sorgfalt darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie derjenigen Waffengattung zugewiesen werde, wozu sie nach ihrem Maaße, Wuchse und ihrer sonstigen Bildung am brauchbarsten ist, und sohin den militärischen Verrichtungen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit am leichtesten entsprechen kann.

Die dem Rekrutirungsrathe beisitzenden Offiziere haben mit der bey ihnen vorausgesetzten Sachkenntniß und mit unbefangenem gleichen Interesse für die verschiedenen Waffengattungen zunächst aufmerksam zu seyn, daß die Vertheilung mit steter Rücksichtnahme auf die Anforderungen des Dienstes und auf das Beste der ganzen Armee bewerkstelliget werde.

§. 47.

Als geringstes Maaß zur Einreihung in die verschiedenen Waffengattungen wird vorausgesetzt:

a) bey der Artillerie 5 Fuß 11 Zoll,
b) bey den Cürassierregimentern 5 Fuß 11 Zoll,
c) bey der übrigen Kavallerie 5 Fuß 9 Zoll,
d) bey dem Fuhrwesen 5 Fuß 8 Zoll,
e) bey der gesammten Infanterie, sowohl den Linienregimentern, als den Jägerbataillons 5 Fuß 4 Zoll.

§. 48.

Da bey der Artillerie und Kavallerie ein längerer Unterricht, und eine anhaltendere Uebung in dem zweckmäßigen und vollendeten Gebrauche ihrer Waffen erforderlich ist, so hat die Auswahl aus den sämmtlichen Conscribirten vordersamst für diese Waffengattungen zu geschehen.

Das obenbezeichnete Maaß ist zwar blos als Minimum zu betrachten, und es darf über dasselbe immer hinausgegangen werden, wenn der Conscribirte nach seinem Wuchse und nach seiner sonstigen Bildung, dann Stärke und Ausdauer zeigenden körperlichen Beschaffenheit zur Artillerie oder Kavallerie geschickt ist. Indessen mag bey denjenigen, welche den genannten Waffengattungen zugetheilt zu werden ausdrücklich verlangen, ein Zoll oder etwas mehr, soferne es nach Umständen nur immer geschehen kann, an der bestimmten Größe immerhin nachgesehen werden, wenn die übrigen zu diesen Waffengattungen erforderlichen Eigenschaften diesen Abgang am Maaße ersetzen.

Vorzugsweise soll aber bey der Auswahl für die Artillerie auf solche Handwerker, bey welchen durchgängig starke Männer erfordert werden, und die nebst dem Lesen und Schreiben auch des Zeichnens etwas kundig sind, z. B. Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Schlosser, Schreiner, Waffenschmiede und dergl. Rücksicht genommen — bey der Auswahl für die Kavallerie aber auf Jünglinge von schlankem Wuchse gesehen werden, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen, und von bemittelten Eltern sind, sohin eigenes Vermögen besitzen oder zu hoffen haben.

Widerspenstige, abwesende, oder keine gute Aufführung besitzende Conscribirte dürfen in die Artillerie und Kavallerie nicht eingereiht werden, es sey denn, daß solches wegen ganz besonderer Verhältnisse vom K. Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt würde; oder daß ein solcher Conscri-

birter nach der Abgabe an das Linienmilitär seine Dienstzeit bey der Infanterie mit guter Aufführung vollendet, und sodann bey der Artillerie oder Kavallerie fortzudienen wünscht.

§. 49.

Die zum Fuhrwesen bestimmten Conscribirten sollen solche Leute seyn, welche schon mit Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und wegen der vielseitig schweren Dienstesverrichtungen hinlängliche Kraft und eine feste Gesundheit besitzen. Unter dieser Voraussetzung sind nach dem Ausspruche der Visitationskommission Conscribirte mit solchen geringeren Gebrechen, welche sie blos zum Liniendienste unfähig machen, auch unter dem bestimmten Maaße in das Fuhrwesen einzureihen, und das oben §. 47 lit. d festgesetzte Maaß bezieht sich demnach eigentlich nur auf den Fall, wenn nicht bereits durch die ärztliche Untersuchung genug Conscribirte als lediglich für das Armeefuhrwesen brauchbar bezeichnet sind, sohin die Auswahl hiefür aus der ganzen Masse des Einreihungskontingents geschehen muß.

§. 50.

Bey der Einreihung der übrigen noch vorhandenen Mannschaft in die Infanterie ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß für die Jägerbataillons, und für die Sapeur- und Mineurkompagnien mit Sorgfalt solche Conscribirte ausgewählt werden, welche nach den besondern dienstlichen Anforderungen hiezu vorzüglich geeignet sind.

Endlich ist überhaupt zu sorgen, daß nicht gerade alle kleinern Leute zu den Jägerbataillons und den Sapeur- und Mineurkompagnien, und alle größeren zu den Linienregimentern kommen, sondern daß die Vertheilung möglichst gleichheitlich geschehe.

Uebrigens können die Conscribirten zwar außer ihrem Kreise denjenigen Regimentern und Bataillons zugetheilt werden, wozu sie am geeignetsten sind; dabey ist jedoch immer auf die Erleichterung der Beurlaubung Rücksicht zu nehmen, und die Mannschaft ihren Geburts- oder Wohnorten so nahe als möglich, und es die Umstände nur immer gestatten, zu belassen.

§. 51.

Die körperliche Visitation hat durch eine aus dem Kreismedizinalrathe, oder bey dessen Abgange aus einem andern durch den Regierungspräsidenten zu bestimmenden Civilarzt und aus 2 Militärärzten zusammengesetzte obere Visitationskommission zu geschehen, welcher für die Dauer des Geschäfts ein Aktuar beizugeben ist. Die Militärärzte sind unter Bezeichnung der zu dem Visitationsgeschäfte erforderlichen Zeit bey dem betreffenden Divisionskommando zu requiriren, und von diesem jederzeit sogleich zu beordern.

Das Verfahren der Commission ist in den §§. 51—34 inclus, dann in den §§.

42 und 44 des Gesetzes und in der ertheilten besondern Instruktion vorgezeichnet.

Ihre Aussprüche haben definitive Kraft und eine weitere Berufung ist nicht gestattet.

§. 52.

Der körperlichen Visitation bey dem Rekrutirungsrath ist in der Regel jeder Conscribirte unterworfen, welcher nach der Reihenfolge der Loosnummern zur wirklichen Einreihung bestimmt und zum Erscheinen vor dem Rekrutirungsrathe aufgefordert worden ist.

Von dieser Aufforderung sollen befreit seyn, die im Cadettenkorps befindlichen Jünglinge, deren Brauchbarkeit vorausgesetzt werden kann, weil sie hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit schon beim Eintritte in dieses Corps untersucht und diejenigen, welche sich im Verlaufe der Zeit wegen etwa entstandener körperlichen Gebrechen zum Militär nicht eignen, aus demselben entfernt werden.

Es sind jedoch den Conscriptionsbehörden und dem Rekrutirungsrathe auf jedesmaliges Verlangen von dem Vorstande jenes Instituts alle erforderlichen Aufschlüsse ganz genau und unweigerlich mitzutheilen, und in dem an die Visitationskommission zu übergebenden Verzeichnisse der Conscribirten ist unter Anfügung der Belege besondere Vormerkung zu machen.

§. 53.

(Zu §. 43 und 41 des H. Erg. Ges.)

Die vor dem Rekrutirungsrathe erschienenen Conscribirten, welche wegen Schwächlichkeit oder vorübergehender Gebrechen und Krankheiten, so wie diejenigen, welche wegen Mangels der normalmäßigen Größe zur Ziehung auf das nächste Jahr hingewiesen werden, sind nach gehöriger Vormerkung in der Conscriptionsliste und resp. Hauptausweistabelle, und nach vorgängiger Erinnerung an den Vorbehalt ihrer Pflicht sofort in ihre Heimath zu entlassen. Hiebey wird insbesondere das bisherige Verfahren eingeschärft, daß

1) Conscribirte, an welchen bey der ärztlichen Untersuchung keine äusseren Merkmale des angegebenen innern nicht in die Sinne fallenden Gebrechens oder einer krankhaften Disposition wahrzunehmen, noch endlich unbezweifelte Zeugnisse über das Daseyn eines solchen unsichtbaren Defekts beigebracht worden sind, dann ebenso

2) Conscribirte, welche wegen äusserer, aber leicht zu heilender Gebrechen nur zeitlich untauglich befunden werden, ohne weiters zum Militär abzugeben seyen, wenn sie das Loos zur Einreihung getroffen hat, oder die ganze Altersklasse eingereiht wird, damit auf solche Weise nicht nur jeder Gefährde am sichersten begegnet, sondern auch durch nähere Beobachtung der Grund oder Ungrund der Angabe leichter entdeckt, und der absichtlichen Verlängerung von Defekten und Krankheiten entgegengewirkt werde.

Die übrige Mannschaft wird nach der Ordnung der Corps, wohin sie aus dem

Kreise vertheilt wird, so daß jedes abgesondert steht, in eine bey den Akten des Rekrutirungsrathes verbleibende Hauptvertheilungsliste eingetragen, welche nach dem in der Anlage Ziffer IX. angehängten Formular zu verfertigen, und wovon jedem Divisions- so wie dem Artillerie- und Ingenieurkorpskommando in Bezug auf die demselben untergebenen Corps eine Abschrift mitzutheilen, in die an die Conscriptionsbehörde zurückgehenden Verhandlungen aber die nöthige Vormerkung zu übertragen ist, damit auch sie von der Vertheilung der Conscribirten Kenntniß erhalten.

§. 54.

Sobald die Mannschaft auf vorstehende Weise vertheilt, und zur Uebergabe an das Militär bereit ist, sollen die Militärbeisitzer veranlassen, daß sie bey der Kommandantschaft nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafbestimmungen auf dieselben sogleich förmlich vereidet, und in Gemäßheit des §. 75 des Gesetzes auf die Folgen der Entweichung aufmerksam gemacht, sofort nach den jedesmaligen besondern Anordnungen mit den Urlaubspässen versehen, oder zum weitern Transporte an die betreffenden Regimenter und Bataillons übergeben werden.

Die Conscribirten israelitischer Religion werden ohne Beiziehung eines Rabiners in der Art zur Fahne beeidigt, daß in der Stabung anstatt der Worte: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort,“ die Worte zu gebrauchen sind: „so wahr mir Gott helfe, unser Herr,“ — dann, daß anstatt der drey Finger, die ganze Hand aufgehoben wird.

§. 55.

Sobald jeder Bezirk das ihm zugetheilte Kontingent gestellt hat, und das Aushebungsgeschäft binnen der festgesetzten Zeit völlig beendigt ist, hat der Rekrutirungsrath den Bezirksbeamten die von denselben eingesendeten Verzeichnisse und Verhandlungen mit den nöthigen Abänderungen und Bemerkungen zurückzusenden, und gleichzeitig über das Aushebungsgeschäft unter Vorlage des hierüber abgehaltenen Protokolls und einer Vertheilungsliste an das Staatsministerium des Innern Anzeigebericht zu erstatten — sofort seine Sitzungen zu schließen.

§ 56.

(Zu §. 45 d. H. Erg. Ges.)

Die Conscribirten, welche in Gemäßheit des §. 45 des Heerergänzungsgesetzes Ersatzmänner zu stellen haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monats, von dem Tage an gerechnet, wo solchen der erfolgte Aufruf ihrer gezogenen Loosnummern zur wirklichen Einreihung mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Ersatzmannstellung amtlich bekannt gemacht wurde, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Nach Umlauf der vorbemerkten Zeitfrist haben die Conscriptionsbehörden die Einstellung von Ersatzmännern aus dem

Vermögen der vom Waffendienste ausgeschlossenen Conscribirten oder, wenn diese kein Vermögen besitzen, in Gemäßheit des §. 74 des Gesetzes die Nachstellung der Ersatzmannschaft von Amtswegen zu besorgen, und wegen der Verwendung der Arbeitspflichtigen besondere Entschließung durch Vorlage der Verzeichnisse zu veranlassen.

Findet die Militärbehörde zur Verwendung dieser Pflichtigen nach dem Gesetze und nach den seiner Zeit folgenden nähern Vorschriften keine angemessene Gelegenheit: so werden dieselben gleich den ständig Beurlaubten durchaus in ihren bürgerlichen Verhältnissen belassen, und haben 6 Jahre hindurch zu den gesetzlich vorbehaltenen Arbeiten lediglich in Bereitschaft zu bleiben.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besondern Vorrechten einzelner Klassen der Conscribirten.

§. 57.

(Zu §. 46 des H. Erg. Ges.)

Die Zurückstellung wegen Mangels des Normalmaaßes, sowie wegen temporärer Dienstesunfähigkeit ist auf den Grund der in beiden Beziehungen gepflogenen Verhandlungen und vorschriftsmäßig hergestellten Ergebnisse von Amtswegen zu verfügen.

Wenn diese Zurückgestellten bey der im darauffolgenden Jahre statt habenden nochmaligen Messung abermal zu klein oder dienstuntauglich befunden werden, so sind sie nach §. 63 des Gesetzes ohne weiters zu entlassen, im entgegengesetzten Falle aber nach §. 41 desselben in das stehende Heer einzureihen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur diejenigen zurückgestellten Armeepflichtigen nochmal conscribirt und gemessen oder visitirt werden dürfen, welche bey der Conscribirung ihrer Altersklasse durch das Loos zur Einreihung bestimmt worden sind.

§. 58.

(Zu §. 47 des H. Erg. Ges.)

Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Clerikalseminar oder in das Noviciat eines Klosters, muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Clerikalseminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftsmäßig geschehenen Aufnahme des Armeepflichtigen auch dessen Fleiß und Sittlichkeit bestätigt seyn müssen. Die Clerikalseminaristen, die Novicen und protestantischen Kandidaten der Theologie haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§. 59.

(Zu §. 48 des H. Erg. Ges.)

Bey der Beantwortung der Frage: welche Familien als unvermögend zu betrachten seyen? ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Der Mangel der erforderlichen Sub-

sistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden.

§. 60.

(Zu §. 49 des H. Erg. Ges.)

A. Den Gymnasien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen wegen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Verschriften gleich geachtet:

1) die öffentlichen Schullehrerseminarien;
2) die Seminarien, in welchen der Gymnasialunterricht ertheilt wird;
3) die chirurgischen Schulen;
4) die Centralveterinärschule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben;
5) die höheren polytechnischen Schulen;

B. Als höhere Unterrichtsanstalten werden betrachtet:

1) die Lyceen;
2) die Universitäten;
3) die Akademie der bildenden Künste;
4) die höhere Forstschule, und
5) die höhere landwirthschaftliche Schule, die beiden letzteren aber nur, soferne sie das Gymnasialabsolutorium voraussetzen.

§. 61.

Das Zahlverhältniß wird in der Art festgesetzt, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Klasse befinden.

§. 62.

Die Zurückstellung wegen Berufs kann alternativ, sowohl auf dem sub lit. A. als auch lit. B. des §. 60 bezeichneten Wege erlangt werden. Im ersten Falle muß derjenige, welcher die Zurückstellung anspricht, alle Klassen zurückgelegt haben; im zweiten Falle dagegen bereits als Preisträger ausgezeichnet worden seyn.

§. 63.

Hinsichtlich derjenigen Schulen, in welchen bisher keine Setzung statt hatte, sondern Fortgangsnoten ertheilt worden sind, soll bis zur Einführung der Setzung und bis in Folge derselben die Nachweisung der Erlangung eines Platzes in dem ersten Fünftel möglich wird, die erste Note ohne Unterschied des dieselbe bezeichnenden Prädikats, der Stellung im ersten Fünftel gleich betrachtet werden. In den Zeugnissen muß daher immer die Gesammtzahl der Schüler und die Notenscala ausdrücklich bemerkt seyn. Bey der höheren polytechnischen Schule wird, da die Setzung besondern Schwierigkeiten unterliegt, das Zahlenverhältniß durch Preise bestimmt.

Bis zur Einführung dieser Preise bleibt der Anspruch auf Zurückstellung ganz ausgesetzt.

§. 64.

Auf gleiche Weise sollen in Ansehung der höheren Unterrichtsanstalten, deren Zöglinge nach der bisherigen Einrichtung als Preisträger nicht ausgezeichnet werden konnten, die bisherigen Nachweisungen in der Art als Preise gelten, daß

1) bey den Lyceisten die Behauptung eines Platzes im 1ten Fünftel;
2) bey den Forst- und landwirthschaftlichen Eleven die erste Fortgangsnote den Preisen gleichgestellt;
3) bey den Universitäten aber bis zur durchgängigen Einführung der Preise vorläufig nur die in Gemäßheit der §§. 60 und 61 erworbene Auszeichnung im Gymnasium berücksichtiget werde.

Hiebey wird jedoch schon für jetzt und für die Zukunft festgesetzt, daß Studirende welche vermöge ihres Platzes im ersten Fünftel im Gymnasium, die Zurückstellung auf der Hochschule ansprechen, verpflichtet seyn sollen, ihren Anspruch durch amtliche Zeugnisse über sittlich gutes Betragen zu unterstützen.

§. 65.

Außer dem Falle des Krieges hat die Anziehung der Zurückgestellten zum Dienste in der aktiven Armee, wie sich von selbst versteht, auch alsdann statt, wenn der Grund der Zurückstellung binnen der Dauer der Armeepflichtigkeit des Zurückgestellten aufhört. In diesem Fall hat die Einreihung der Zurückgestellten bey der nächsten Aushebung zu geschehen.

Die Conscriptionsbehörden werden von dem Aufhören der Zurückstellungsgründe durch die den Zurückgestellten selbst obliegende Anzeige, oder durch pflichtmäßige Mittheilungen der Vorstände der Lehr- und Unterrichtsanstalten in Kenntniß gesetzt.

§. 66.

Die Dauer der Armeepflichtigkeit endet:

a) für diejenigen, welche die Zurückstellung auf den Grund der §§. 48 et 49 des Gesetzes erlangt haben, während der im §. 63 daselbst bestimmten 2 Jahre;
b) für die in Gemäßheit des §. 47 Zurückgestellten, sobald sie die höheren Weihen oder die Ordination erhalten haben.

§. 67.

Die Zurückgestellten, welche nachträglich zum Dienste berufen werden, unterliegen den Bestimmungen des §. 65 des Gesetzes. Indessen können diejenigen, welche wegen eines eintretenden Krieges eingereiht werden, im Falle die Gründe der Zurückstellung nach geschlossenem Frieden fortdauern, bey noch nicht ganz beendigter Armeepflichtigkeit die Fortsetzung der durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung verlangen.

§. 68.

Alle Gesuche um Zurückstellung sind während der Militärkonscription in den festgesetzten Terminen anzubringen und in der vorgeschriebenen Instanzenordnung zu erledigen.

Die früher oder später angebrachten Zurückstellungsgesuche sollen durchaus nicht beachtet werden.

IV. Abschnitt.
Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 69.
(Zu §. 52 d. H. Erg. Ges.)

Die Einstellung darf nicht durch die Anforderung solcher Nachweisungen erschwert werden, welche im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Der Einsteher muß in der Regel ledigen Standes seyn. Kinderlose Wittwer, und die von ihren Frauen förmlich geschiedenen kinderlosen Männer sind hier den ledigen gleich zu achten. Verheirathete können nur mit besonderer Bewilligung der Militärbehörde als Einsteher angenommen werden, und zwar, soferne dieselben nicht bereits im Militärverbande stehen, immer nur unter der Voraussetzung, daß sie die wegen der Verheirathung im Linienmilitär vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

§. 70.
(Zu §. 53 des H. Erg. Ges.)

Zur vollen Fähigkeit des Dienstes gehört insbesondere der gute Leumund, welcher auf die im §. 2 der gegenwärtigen Vorschriften bezeichnete Weise, und wenn der Einsteher noch im Militär steht, durch den Grundlistenextrakt nachgewiesen werden muß.

Aus diesem Grunde dürfen Deserteurs, so wie diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen in fremde Kriegsdienste getreten sind, nur im Falle ihrer freiwilligen Rückkehr, und wenn sie ihrer persönlichen Dienstpflicht mit Treue und Rechtschaffenheit genügt haben, als Einsteher angenommen werden. Die attrapirten und zweimaligen Deserteurs, selbst wenn diese jedesmal freiwillig zurückgekehrt sind, sollen vom Einstehen gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 71.
(Zu §. 54 des H. Erg. Ges.)

Ob solchen Individuen, welche in der Kavallerie oder Artillerie als Gemeine oder Unteroffiziere eine oder mehrere Capitulationen gedient haben, zu gestatten sey, für einen in der Infanterie oder im Armeefuhrwesen eingereihten Soldaten — bey übrigens nachgewiesener vollkommener Brauchbarkeit — als Einsteher einzutreten, hängt von der Beurtheilung der Militärbehörden ab, denen auch die in dienstlicher Hinsicht nothwendigen Ausgleichungen obliegen, so wie es auch ganz allein den Militärbehörden überlassen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen sie solche dienende Unteroffiziere und Soldaten, welche das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen.

§. 72.
(Zu §. 55 des H. Erg. Ges.)

Der Einstandsvertrag ist in jener Form aufzunehmen, welche die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben. Die Protokollirung des Vertrages kann auf Verlangen der Betheiligten bey jeder Be-

hörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht.

§. 73.

Es ist der freien Wahl der Contrahenten überlassen, ob sie bereits in Umlauf gesetzte Staatspapiere oder bereits errichtete exceptionsfreie Hypothekurkunden als Einstandskaution einlegen, oder ob sie selbst eine Hypothek bestellen wollen

Die Einstandskautionen müssen in der ersten Hälfte des Schätzungswerthes der Realitäten versichert seyn. Die Erlage der Einstandskapitalien im baaren Gelde bey den Conscriptionsbehörden hat aber durchaus nicht statt.

§. 74.

Die im letzten Absatze des §. 55 des Gesetzes ausgesprochene Verbindlichkeit des Einstellers zur Kautionsergänzung in dem daselbst bezeichneten Falle, so wie die bey nicht erfolgender Kautionsergänzung vorbehaltene zweijährige Haftung wegen Ersatzmannstellung oder persönlicher Dienstesübernahme, setzt neben der Tauglichkeit des Einstellers zur Kavallerie voraus, daß der Ersatzmann noch nicht angenommen sey.

Diesemnach sollen diejenigen Conscribirten, welche sich den Conscriptionsverhandlungen gehörig unterziehen, und dabey zur Kavallerie untauglich befunden werden, wegen der Tauglichkeit ihres Ersatzmannes zur Kavallerie, nach §. 63 lit. e. des Gesetzes nicht zu größern Leistungen angehalten werden, ohne daß dadurch die Einreihung des Ersatzmannes in die Kavallerie, wenn diese Einreihung aus militärischen Rücksichten angemessen befunden wird, im Geringsten ausgeschlossen seyn soll.

§. 75.

Wenn ein Soldat, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, für den Rest derselben einen Ersatzmann einstellt; so steht ihm nach §. 55 des Gesetzes zwar frey, sich mit demselben wegen der noch bestehenden Dienstzeit über die Einstandssumme zu verstehen, das Kautionskapital muß jedoch in jedem Falle in der bestimmten Summe von 150 oder 300 fl. hinterlegt werden.

§. 76.

(Zu §. 56 des H. Erg. Ges.)

Die Einstellungsgesuche der Conscribirten sind bey der Conscriptionsbehörde rechtzeitig – jedenfalls aber vor der Einsendung der Conscriptionsverhandlungen an die vorgesetzte Königl. Verwaltungsstelle anzubringen, und die Conscribirten selbst, oder anstatt derselben ihre Eltern, Vormünder oder sonst ein Beauftragter haben die Ersatzleute so zeitig vorzustellen, daß sie mit den übrigen Conscribirten gleichzeitig behandelt, und an den Rekrutirungsrath abgestellt werden können.

Die unmittelbare Anbringung der Einstellungsgesuche, so wie die Vorstellung der Ersatzmänner bey dem Rekrutirungsrathe hat nur alsdann statt, wenn sich die veranlassenden Ursachen zur Einstellung erst

später ergeben haben, oder wenn sich der Einsteller wegen verweigerter Annahme des Ersatzmannes bey der Conscriptionsbehörde beschwert findet.

Die Vorstellung von Ersatzmännern, welche noch im Militär dienen, kann jederzeit sogleich bey dem Rekrutirungsrathe geschehen, oder nach Umständen auf den Grund der pflichtmäßigen, alle nothwendigen Eigenschaften und Punkte umfassenden Aufschlüsse des betreffenden Commandos, unter dessen Befehlen sie auch als Einsteher bleiben, ganz nachgesehen werden.

In der Ablieferungsliste wird der Einsteher unmittelbar nach dem Einsteller eingetragen und durch alle Rubriken die gehörige Vormerkung gemacht.

§. 77.

Die bereits Eingereihten haben ihre Einstellungsgesuche im Dienstwege durch die Compagnie oder Eskadron bey dem Regiments- oder Bataillonskommando anzubringen und gleichzeitig ihren Ersatzmann vorzustellen, welchen das Commando in Bezug auf seine allgemeine und besondere Diensfähigkeit sogleich untersuchen läßt, und auf den Grund des sich ergebenden Resultates die Einstellung entweder bewilliget oder unter Anführung der Gründe als unstathaft zurückweiset, oder die Ergänzung der allenfallsigen Mängel verfügt.

Der Abgewiesene kann unter Nachweisung der Gründe, aus welchen er sich beschwert erachtet, die mündliche Bitte zum Protokolle stellen, daß sein Gesuch mit Beilagen an das vorgesetzte Divisionskommando vorgelegt werde, welches über die Zulässigkeit der Einstellung in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Die Protokollirung der mündlichen Beschwerde geschieht auf vorgängige, dienstliche Meldung und Anordnung durch den Auditor unter Zuziehung eines Aktuars.

Den Eltern und Vormündern soll die schriftliche Beschwerdeführung bey dem Divisionskommando nicht versagt seyn.

§. 78.

(Zu §. 57 des H. Erg. Ges.)

Soferne der Einstandsvertrag nur als vorläufige Verabredung zu betrachten ist, wird zwar gestattet, daß die erforderlichen Bedingungen und Uebereinkünfte als bloße Punktationen zu Protokoll gebracht, und dem Rekrutirungsrath vorgelegt werden, und eben so genügt es, daß in dem Fall, wenn die Einstandskaution mittelst Constituirung einer Hypothek auf eine Realität des Einstellers oder seiner Eltern ꝛc. gestellt werden will, vorerst blos die amtliche Bestätigung beigebracht werde, daß die Kautionserrichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand mit voller Sicherheit statt haben könne.

Sobald jedoch von dem Rekrutirungsrath, oder bey bereits Eingereihten von der Militärbehörde die Einstellung bewilliget wird, hat die förmliche Ausfertigung des Einstandsvertrags und der Kautions-

urkunden auf dem normalmäßigen Stempelpapier ungesäumt zu geschehen.

Bey der Militär-Behörde dürfen anstatt der Originalkautionsdokumente auch amtliche Certifikate der vorgesetzten Conscriptionsbehörde des Einstellers producirt werden, daß die Deponirung der jederzeit zu bezeichnenden Dokumente richtig geschehen sey und keinem Anstande unterliege.

§. 79.

Alle Einstellungsverträge und Einstandskautionsurkunden müssen bey der vorgesetzten Conscriptionsbehörde des Einstellers aufbewahrt werden.

Die Conscriptionsbehörden haben die Verpflichtung, keinen Einstandsvertrag und keine Privatobligation zu deponiren, welche nicht in legaler Form ausgefertigt und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel, so wie mit der Vormerkung der Eintragung in das Hypothekenbuch versehen ist. — Sie haben für die deponirten Urkunden, wie jedes Depositenamt, sorgfältig zu wachen, und für deren sichere Verwahrung zu haften, dem Einsteher einen Depositenschein auszustellen und darin den Schuldner, die Zinsziele, die Aufkündzeit f. a. genau zu bemerken, die Zinsenerhebung, die Kapitalienaufkündigung und alle hierauf, so wie auf die Sicherung des Kapitals, Bezug habenden Geschäfte aber lediglich den Contrahenten zu überlassen.

Ueber sämmtliche Einstandskapitalien ist eine Uebersicht nach dem Formular in der Anlage Ziffer X. anzufertigen, fortwährend im Evidenzstande zu erhalten, und bey Amtsvisitationen nebst Beilagen zur Einsicht und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorzulegen.

Vorstehende Vorschrift erstreckt sich auf alle Einstellungen, sie mögen von der Conscriptions- oder Militärbehörde bewilliget worden seyn, und sich auf § 52 oder auf andere gesetzliche Bestimmungen gründen.

§. 80.

(Zu §. 58 des H. Erg. Ges.)

In dem Dispositionsrechte über diejenigen Einstandskapitalien, worüber die Einsteher durch treue Vollstreckung der übernommenen Dienstzeit das volle Eigenthum erworben haben, dürfen dieselben während der in der Folge fortgesetzten Militärdienste nicht weiter beschränkt werden, als es zur Erfüllung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Verbindlichkeiten gesetzlich zulässig ist.

Dagegen kann der Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarialnachtheile insbesondere nicht rechtsgültig verfügen, und nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Ansässigmachung die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabsichtet ist, darf dasselbe hie-

für — vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Conscriptionsbehörde und der Rechte Dritter — gerichtlich verpfändet, und resp. verwendet werden, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß sodann die Kaution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten geleistet werden müsse.

§. 81.

Um die Verabfolgung der Einstandskaution und die etwa erforderliche vorgängige Aufkündigung derselben zu bewirken, muß der Militärabschied, oder ein vom betreffenden Militärkommando ausgestelltes Zeugniß beigebracht werden, daß der Aufkündigung und Ausfolglassung derselben wegen treuer Vollendung der Dienstzeit, oder wegen unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit, oder wegen erfolgten Todes des Einstehers kein Hinderniß entgegenstehe.

An wen sonach die Kautionsurkunden auszuhändigen seyen, hat die Conscriptionsbehörde nach dem Einstandskontrakte oder etwaigen Erkenntnisse der kompetenten Gerichte zu bemessen, indem sich die Militärbehörde nur darauf zu beschränken hat, für die Sicherheit und Leistung des dem Militärärar für Monturschuld, für Beschädigungen und für Untersuchungs- oder Verpflegkosten schuldigen Ersatzes zu sorgen, und deßhalb die Conscriptionsbehörde rechtzeitig zu verständigen, damit die Einstandskaution ihrer Bestimmung gemäß in der gesetzlich bezeichneten Ordnung zur Entschädigung des Aerars verwendet werde.

§. 82.

In Kriegszeiten kann der Ausfolglassung der Kautionsurkunden nur alsdann statt gegeben werden, wenn der Einsteher in Gemäßheit des §. 65 des Gesetzes entlassen wird, oder wenn er sich sogleich nach Ablauf der übernommenen Dienstzeit entweder freiwillig auf eine neue Capitulation anwerben läßt, oder abermal für einen andern Conscribirten einsteht, und sich hierüber bey der Conscriptionsbehörde durch ein legales Zeugniß seines Regiments ausweiset. Die Einstandskapitalien der im Felde vermißten Einsteher, gegen welche keine Verletzung der Militärpflicht nachgewiesen wird, und keine Vergütung an das Militärärar zu leisten ist, sollen lediglich nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen mit dem übrigen Vermögen der Vermißten ganz gleichheitlich behandelt werden.

In den bezeichneten Fällen kann die Aufkündigung, die Flüssigmachung und die Besorgung der hierauf Bezug habenden Geschäfte den Betheiligten überlassen werden.

§. 83.

In den durch §. 58 Absatz 2. des Gesetzes bemerkten Fällen ist vor Allem für die Ersatzleistung der dem Aerar dadurch verursachten pekuniären Nachtheile Sorge zu tragen.

Aus dem nach gehöriger Sicherheit dieser Ersatzleistung noch verbleibenden Reste

haben der entlassene Einsteher oder dessen Erben, soweit solcher zureicht, für die noch rückständige Dienstzeit bey der Militärbehörde binnen 4 Wochen, vom Tage der Entlassung — resp. Verstümmelung oder im zurechnungsfähigen Zustande verübten Selbstentleibung des Einstehers gerechnet, die Einstellung eines Ersatzmannes zu bewirken Nach Ablauf dieses Termins hat die Ersatzmannstellung durch die Militärbehörde im Benehmen mit der Conscriptionsbehörde aus den ausdienenden Unteroffizieren und Soldaten zu geschehen. Der Conscriptionsbehörde liegt auch ob, wegen Berichtigung der ärarialischen Kosten, so wie wegen Umschreibung der Einstandskaution in dem stipulirten Betrage auf den neuen Einsteher und wegen Zuweisung des allenfallsigen Mehrbetrages an die Betheiligten ungesäumt das Nöthige zu verfügen. Uebrigens ist in allen Straferkenntnissen gegen Einsteher auch hinsichtlich der Entlassung und in den übrigen im §. 58. Absatz 2. des Gesetzes bezeichneten Beziehungen das Nöthige auszusprechen, und den betreffenden Conscriptionsbehörden, soweit diese zum Vollzuge mitzuwirken haben die erforderliche Mittheilung der abschriftlichen Straferkenntnisse sammt Entscheidungsgründen und der richtig gestellten Schaden- und Kostenberechnung zu machen.

§. 84.

Der Empfang der herausgegebenen Kautionsurkunden muß immer von den Kapitaleigenthümern selbst quittirt werden.

Von dieser Bestimmung hat nur alsdann eine Ausnahme statt:

1) Wenn das der Confiskation unterliegende Einstandskapital eines entwichenen Einstehers der Gemeinde seiner Heimath zufällt und die Kautionsurkunden gegen Erfüllung der im §. 83 des Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten an jene Gemeinden verabfolgt werden.

2) Wenn die Einstandskapitalien nach dem Tode des Einstehers zu Gerichtshanden genommen und mit des Einstehers übriger Hinterlassenschaft behandelt werden müssen.

In diesen Fällen werden die ausgehändigten Kautionsurkunden von den betreffenden Gemeinden und Gerichtsbehörden nach den bestehenden Vorschriften quittirt. Die Originalquittungen sind unerläßliche Belege der Einstandskapitalienübersichten, und ebenso müssen auch Zugänge und sonstige Veränderungen in diesen Uebersichten mit den Originalverifikationen belegt seyn.

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 85.

(Zu §. 61 Absatz 1 des H. Erg. Ges.)

Die Eingereihten haben ihre Entlassung vom Militär wegen zurückgelegter Dienstzeit nicht besonders nachzusuchen, sondern sie müssen von den Regiments- und Bataillonskommandanten auf den Grund der angelegten Grundbücher, in Friedens-

zeiten am Ende des 6ten Jahres, einen Tag vor demjenigen Monatstage, an welchem sie nach §. 7 der gegenwärtigen Vorschriften an das Militär überwiesen worden sind, ohne weiters entlassen werden.

§. 86.

(Zu §. 61 a. et §. 62 a. des H. Erg. Ges.)

Die Entlassung vor vollstreckter Dienstzeit setzt immer besondere Nachweisungen voraus. So wie sich ein Eingereihter als dienstuntauglich angibt, oder im Dienstwege als dienstunfähig gemeldet wird, um die Entlassung mit oder ohne Pension zu erhalten, so muß ungesäumt dessen körperliche Visitation und die Ermittlung der übrigen, auf die Entlassung oder Pensionirung Bezug habenden Umstände veranlaßt werden.

Bey der Visitation kömmt die zunächst für die körperliche Untersuchung der Conscribirten vorgeschriebene Instruktion zur Anwendung, wobey jedoch auf den Umstand, daß die Eingereihten mit den militärischen Dienstverrichtungen und der Waffenführung bereits vertraut sind, Rücksicht zu nehmen ist.

In Bezug auf das mit der Entlassung verbundene Pensionsgesuch richtet sich die Ausmittelung der nothwendigen Erfordernisse lediglich nach den bestehenden Militärpensionsregulativen, so wie die militärischen Vorschriften darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die mit Pension entlassenen Individuen die Aufnahme in eine militärische Versorgungsanstalt in Anspruch nehmen können.

§. 87.

(Zu §. 61 b. und d, dann §. 62 b. und c. des H. Erg. Ges.)

Die Entlassung wegen Einstellung eines Ersatzmannes ist durch die vollständig gepflogenen Einstandsverhandlungen bedingt, und muß auf den Grund derselben,

a) dem Einsteller am Tage der Verpflichtung des Einstehers —
b) dem Einsteher aber bey der Uebernahme einer 6jährigen Dienstzeit am letzten Tage derselben und bey der blosen Fortsetzung der Dienstzeit des Einstellers an dem nämlichen Tage, an welchem dieser selbst zu entlassen gewesen wäre, ertheilt werden.

Ebenso verhält es sich bey dem statt gehabten Tausche der Brüder.

Die Entlassung wegen des Eintritts in den geistlichen Stand muß durch ein — keinem Zweifel unterliegendes Zeugniß einer inländischen kompetenten geistlichen Behörde begründet, und sobald solches beigebracht ist, ohne weiters verfügt werden.

§. 88.

(Zu §. 63 d. H. Erg. Ges.)

Die Aushebung einer Alterskasse ist als vollendet anzusehen, sohin der Entlassung der in die Armee nicht eingereihten Conscribirten der unmittelbar vorhergehenden Altersklasse aus der Armeepflichtigkeit statt zu geben, sobald die im §. 74 des Gesetzes verordnete Nachstellung, vielmehr

der daselbst hiefür festgesetzte Termin verstrichen ist.

Es ist unerläßliche Pflicht des Rekrutirungsrathes eines jeden Kreises, dafür alle Sorge zu tragen, daß sowohl das dem Kreise zugetheilte Ergänzungskontingent binnen der bestimmten Zeitfrist jedesmal vollzählig gestellt und an das Militär abgegeben — als auch die Nachstellung während des festgesetzten Terminus genau vollzogen werde.

§. 89.

Denjenigen Conscribirten, welche sich in einem der im §. 7 a und b des Gesetzes vorgesehenen Fälle befinden, darf die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit ertheilt werden, sobald von dem unter den Fahnen erfolgten Tode zweier oder dreier Brüder der Todtenschein oder die Bestätigung der betreffenden Regimente und in dem unter lit. a. bezeichneten Falle die — nicht etwa schon aus den Conscriptionsverhandlungen hervorgehende Bescheinigung beigebracht wird, daß sonst kein Sohn mehr vorhanden ist.

Die Entlassung derjenigen, welche auf den Grund des §. 4 des Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen sind, ist zu verfügen, sobald die Nachstellung zur Armeeergänzung beendigt, sohin die Gewißheit gegeben ist, daß sie in Folge des auf sie gefallenen Looses nicht mehr zu den im §. 45 des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten zu verwenden, oder in Bereitschaft zu halten seyen.

§. 90.

(Zu §. 61 des H. Erg. Ges.)

Zu denjenigen, welche auf die Ertheilung förmlicher Abschiede Anspruch haben, gehören alle diejenigen, welche nach der Anforderung des §. 64 im Heerergänzungsgesetze in der Armee dienten, und zwar, sobald sie ihre Capitulation im wirklichen Dienste oder in ständiger Beurlaubung vollstreckt haben, oder vor Vollendung derselben wegen Dienstuntauglichkeit mit oder ohne Pension entlassen werden müssen.

Dagegen erhalten keinen Abschied diejenigen, welche zu den im §. 45 des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten verwendet oder doch bereit gehalten worden sind.

In welcher Form die Entlassungsurkunde denjenigen Militärs, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse vom Militär entlassen werden, auszufertigen sey, wird in den einzelnen Fällen in Gemäßheit der Militärdienstvorschriften in jenen Erkenntnissen bestimmt.

§. 91.

Um die Ausfertigung der Entlassungsscheine möglichst zu beschleunigen, haben die Conscriptionsbehörden neben den mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehenen Entlassungsscheinen auch für die im §. 90 des Gesetzes Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fälle der unentgeltlichen Ausstellung von Entlaßscheinen eine verhältnißmäßige Zahl lithographirter Exemplare ohne Stempel in Bereitschaft zu halten, und

1) hinsichtlich derjenigen Conscribirten, welche schon vor Vollendung des Armeepflichtigkeitsalters auf die Entlassung Anspruch haben, sobald dieser Anspruch zureichend nachgewiesen ist;

2) hinsichtlich der Militärpflichtigen, welche bey den Conscribirungs- und Aushebungsverhandlungen wegen Gebrechen zum Kriegsdienste unbrauchbar erklärt wurden, sogleich nach vollzogener Contingentsstellung;

3) hinsichtlich der zur Einreihung nicht berufenen Individuen, sowie solche das Armeepflichtigkeitsalter zurückgelegt haben, und

4) hinsichtlich der Conscribirten, von welchen Ersatzleute eingestellt wurden, sogleich nach erfolgter Einreihung der Ersatzmänner, bey Vorlegung der Einstandsverträge, mit pflichtmäßiger Bezeichnung der Altersklasse, der Nummer der Conscriptionsliste, des Signalements des Conscribirten, des Vor- und Zunamens desselben, und des Orts der gesetzlichen Heimath an den Rekrutirungsrath vorzulegen.

§. 92.

Sobald die Entlassungsscheine von dem Rekrutirungsrathe geprüft, und ohne Erinnerung befunden worden sind, werden solche vollständig ausgefertiget, mit der Unterschrift des Vorstandes des Rekrutirungsrathes versehen, von dem beigezogenen Sekretär kontrasignirt, und sonach in den 7 ältern Kreisen den Conscriptionsbehörden (im Rheinkreise aber den Rentämtern) zugeschlossen, damit solche den Betheiligten gegen vorherige Entrichtung der normalmäßigen Stempelgebühren, zu deren Erlegung die zahlungsfähigen Individuen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel anzuhalten sind, zugestellt werden.

§. 93.

Die Entlassungsscheine werden nach dem Formular unter Ziffer XI., die Militärabschiede nach dem Formular Ziffer XII. ausgestellt.

In jedem Entlassungsscheine und Abschiede muß der Grund der Entlassung ausgedrückt, und in dem Abschiede insbesondere auch die Aufführung des Mannes während seiner Dienstzeit bezeichnet seyn. Uebrigens ist auf die in der Verfassungsurkunde festgesetzte, im letzten Absatze des §. 64 des Heerergänzungsgesetzes erneuerte Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr, sowie auch auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste ohne besondere allerhöchste Bewilligung bey der Ertheilung der Entlassungsscheine und Abschiede ausdrücklich aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, kurz vorzumerken.

§. 94.

(Zu §. 65 des H. Erg. Ges.)

Die Eintheilung der aus dem Verbande der aktiven Armee austretenden Individuen in die Reservebataillons und Eskadrons steht in Kriegszeiten lediglich der Militär-

behörde zu, welche der betreffenden Conscriptionsbehörde hievon Nachricht zu geben hat.

Bevor jedoch diese Eintheilung statt hat, sollen die betreffenden Individuen jedesmal in Kenntniß gesetzt, und unter Hinweisung auf die ihnen in den Reservebataillons und Eskadrons obliegenden Verpflichtungen zur Erklärung aufgefordert werden: ob sie nicht lieber in der aktiven Armee und resp. in ihren Regimentern und Bataillons fortdienen, und sich durch freiwillige Wiederanwerbung den Bezug der betreffenden Löhnungszulage sichern wollen.

§. 95.

(Zu §. 66 des H. Erg. Ges.)

Diejenigen Eingereihten, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, sind sogleich bey Eröffnung des Erkenntnisses zur Erklärung aufzufordern:

Wie sie der Verbindlichkeit der Ersatzmannstellung für die noch übrige Dienstzeit zu genügen vermögen? — Im Falle der Einstellung eines Ersatzmannes ist ihnen in der durch das Erkenntniß bestimmten Form sogleich nach der Verpflichtung des Ersatzmannes die Entlassung zu ertheilen.

Erklären sie sich aber zur Ersatzmannstellung unvermögend, so müssen sie sich ohne weiters zu den im §. 45 des Gesetzes bezeichneten Arbeiten gebrauchen lassen, wenn sie dazu gerufen werden, und empfangen den Abschied und respect. Entlassungsschein durch die Militärbehörde erst alsdann, wenn

sie die noch übrige Dauer der Dienstzeit bey jenen Arbeiten wirklich verwendet worden sind.

Kann jedoch deren Verwendung nicht sogleich statt haben, so ist die betreffende Conscriptionsbehörde hievon, so wie auch von der angeblichen Unvermögenheit zur Ersatzmannstellung unter Mittheilung des Erkenntnisses, und des den gesetzlichen Vorbehalt enthaltenden Entlassungscheines in Kenntniß zu setzen, damit diese wegen näherer Vermögensrecherchirung und etwa möglicher Stellung eines annehmbaren Ersatzmannes unter Beiziehung der Betheiligten das Geeignete ungesäumt verfüge.

§. 96.

(Zu §. 67 des H. Erg. Ges.)

Wenn die Entlassung von der Militärpflichtigkeit, wegen Auswanderung auf den Grund der in Mitte liegenden Staatsverträge nachgesucht wird; so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in diesen Verträgen bestimmten Normalalter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, unter der Voraussetzung, daß denselben keine Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes zur Last fällt, und unter Vorbehalt der Ausstellung der Entlassungsscheine durch den Rekrutirungsrath, von den betreffenden Conscriptionsbehörden bewilligt werden.

In gleichem Maaße haben die Conscriptionsbehörden die Gesuche um die Entlassung von der Militärpflichtigkeit wegen

Auswanderung gegen Einstellung eines Ersatzmannes zu instruiren und zu entscheiden.

In denjenigen Auswanderungsfällen, wo von den untern Conscriptionsbehörden nicht nach besondern Staatsverträgen, oder nach den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann, ist die Allerhöchste Entschließung zu erholen.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes, deren Bestrafung und anderen Folgen.

§. 97.

(Zu §. 68 des H. Erg. Ges.)

Jeder Conscriptionspflichtige hat die Obliegenheit, sich mit den Vorschriften und Anordnungen des Gesetzes bekannt zu machen, und demselben, so wie den hierauf begründeten Weisungen der Conscriptionsbehörden schuldige Folge zu leisten.

Diejenigen, welche sich bey den die Vorbereitung zur Einreihung bezielenden Verhandlungen an den vorschriftmäßig bekannt gemachten Terminen nicht gehörig stellen, oder soweit es zulässig ist, nicht durch andere vertreten werden, (Ungehorsame) so wie diejenigen, welche sich auf die im §. 69 des Gesetzes bezeichnete Weise der wirklichen Einreihung entziehen, (Widerspenstige) sollen weder wegen angeblicher Unwissenheit noch wegen Mangels der normalmäßigen Größe oder wegen sonstiger Gebrechen von dem gegen sie einzuleitenden Ungehorsams- oder Widerspenstigkeitsverfahren befreit bleiben, sondern es darf hierauf im Bestätigungsfalle nur bey der Verurtheilung Rücksicht genommen werden.

Die Eltern und Vormünder der Conscriptionspflichtigen, und, da am Ende jeder Conscriptionsbezirk jene Widerspenstigen ersetzen muß, welche ihm angehören, (§. 73 d. Ges.) auch die betreffenden Gemeinden und zunächst betheiligten Familien haben zur Verhinderung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten pflichtmäßig mitzuwirken.

§. 98.

(Zu §. 69 des H. Erg. Ges.)

In denjenigen Fällen, wo die Herstellung des Thatbestandes der Widerspenstigkeit davon abhängt, ob die Conscribirten in der bestimmten Zeitfrist bey den betreffenden Corps sich eingestellt haben oder nicht, liegt den Corpskommandanten ob, den Conscriptionsbehörden den Tag der Ankunft der Conscribirten eben so, wie das Ausbleiben derselben jederzeit sogleich anzuzeigen. Der unter Ziffer 1 bestimmte 14tägige Termin wird sonach von dem Tage der eigenmächtigen Entfernung des Conscribirten berechnet, der unter Ziffer 2 festgesetzte 40tägige Termin aber läuft von dem Tage der ausgesprochenen Einreihung an.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diejenigen Conscribirten, welche während des Marsches zu den betreffenden Heeresabtheilungen entweichen, nachdem sie zuvor

mit den Militärstrafgesetzen umständlich bekannt gemacht, und auf dieselben förmlich vereidet worden sind, nicht als Widerspenstige zu behandeln, sondern nach ihrer freiwilligen Stellung bey der Polizeibehörde oder allenfallsigen Aufgreifung ohne Rücksicht auf die vorerwähnten Termine sogleich dem betreffenden Regimente oder Bataillon zur Behandlung als Deserteure zu überliefern seyen.

§. 99.

(Zu §. 70 des H. Erg. Ges.)

Jeder Widerspenstige muß sogleich bey der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zugetheilt werden, damit er auf Betreten ohne weiters eingereiht, und zu diesem Zwecke an das Regiment oder Bataillon selbst, oder an die nächste Kommandantschaft abgeliefert werden könne.

Ueber die Ablieferung und über das Eintreffen der Widerspenstigen haben sich die Conscriptions- und Militärbehörden gegenseitig die nöthigen Notifikationen mitzutheilen.

§. 100.

(Zu §. 70. Abs. 2, 4, 5. des H. Erg. Ges.)

Binnen der im §. 69 des Gesetzes bemerkten Termine kann nicht blos von den Eltern des Abwesenden, sondern auch von dessen Vormündern oder sonstigen Verwandten und Bekannten ein Ersatzmann eingestellt und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitigt werden.

Nach Abfluß der bemerkten Termine

hat die Conscriptionsbehörde die Nachstellung der Ersatzmannschaft für den Widerspenstigen in Gemäßheit des §. 74 des Gesetzes von Amtswegen zu besorgen. Eben so ist von der Conscriptionsbehörde, vorbehaltlich der Berufung an den Rekrutirungsrath, die nicht als Strafe zu betrachtende Verlängerung der Dienstzeit der Widerspenstigen festzusetzen.

Die Kriegsjahre sind von dem Zeitpunkte der Kriegserklärung an zu berechnen. Ob übrigens die Ersatzmänner der Widerspenstigen an die Artillerie oder Kavallerie abzugeben seyen, wird mit Rücksichtnahme auf die Vermögensumstände durch den Rekrutirungsrath, oder in den einzeln vorkommenden Fällen durch die K. Kreisregierung im Benehmen mit dem betreffenden Divisionskommando bestimmt.

§. 101.

(Zum letzten Abs. des §. 70 d. H. Erg. Ges.)

Der Beweis der Dienstuntauglichkeit ist auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise bey der vorgesetzten Conscriptionsbehörde zu führen, welche darüber auch zu entscheiden, das ist, bey der Unvollständigkeit des Beweises das Nachlaßgesuch vorbehaltlich der Berufung an den Rekrutirungsrath, ohne weiters abzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn sie den Nachlaß oder die Zurückvergütung der Widerspenstigkeitsgeldstrafe begründet findet, immer vorerst die Genehmigung der dies-

falls zu treffenden Verfügung von dem Rekrutirungsrathe zu erholen hat.

Der Nachlaß oder die Rückvergütung der Widerspenstigkeitsgeldstrafe kann nach Bestreitung der übrigen Kosten auch von den Erben des Widerspenstigen angesprochen werden, wenn sie zu beweisen im Stande sind, daß derselbe gestorben ist, und schon vor der Widerspenstigkeitserklärung dienstuntauglich war.

§. 102.

(Zu §. 72 des H. Erg. Ges.)

Die Conscriptionsbehörden, Polizeibeamten, Bürgermeister und Gemeindevorstände sind verpflichtet, gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Widerspenstigen mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen.

Sobald dieselben eine Theilnahme entdecken, wodurch den Widerspenstigen zu ihrer Entfernung Hülfe geleistet, oder die Beharrung derselben in ihrem pflichtwidrigen Zustande begünstiget wird, haben sie ohne Verzug die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen, und den mit der Judikatur beauftragten Gerichten zu diesem Zwecke alle sachdienlichen Behelfe zu liefern.

§. 103.

(Zu §. 73 des H. Erg. Ges.)

Die Gemeinden sind auf die den Conscriptionsbezirken obliegende Verbindlichkeit des Ersatzes der ihnen angehörigen Widerspenstigen sogleich bey der Bekanntmachung der Conscribirungstermine aufmerksam zu machen, und aufzufordern, zur Verhinderung der Widerspenstigkeit pflichtmäßig mitzuwirken. Nach Ablauf des bestimmten 6wöchentlichen Termins kann die Ersatzleistung für den Widerspenstigen nicht mehr durch die Einwendung aufgehalten werden, daß von dem Widerspenstigen zur Stellung eines Ersatzmannes ein Vermögen vorhanden sey, oder daß diesfalls nach §. 72 des Gesetzes eine subsidiarische Haftung bestehe.

§. 104.

(Zu §. 74 d. H. Erg. Ges.)

Da die den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgenden Conscribirten das Recht haben, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen, so müssen ihnen diejenigen Widerspenstigen, für die sie einzutreten haben, namentlich bekannt gemacht, und auf Verlangen auch hinsichtlich der Vermögensumstände, so weit es möglich ist, die erforderlichen Aufschlüsse ertheilt werden. Dabey versieht sich von selbst, daß der Bestimmung im letzten Absatze des §. 74 des Gesetzes gemäß, immer diejenigen Conscribirten, welche die letzten Loosnummern besitzen, den ersten Anspruch auf Ersatz aus dem Vermögen der sämmtlichen Widerspenstigen haben, und dieser Anspruch kann auf den Grund der hierüber in den Conscriptionsverhandlungen zu machenden be-

sondern Vormerkung, und des daraus gefertigten legalen Auszuges über den auf die Ersatzmannstellung bestrittenen Aufwand ohne gerichtliche Austragung geltend gemacht werden.

§. 105.

Wenn die Nachmänner im Loose in die Armee eintreten, ohne von dem im vorstehenden Paragraph erwähnten Rechte Gebrauch zu machen, so ist die Gemeinde in Gemäßheit des §. 81 des Gesetzes zur Ersatzmannstellung anzuhalten, und die Nachmänner sind, sobald diese erfolgt ist, sogleich wieder zu entlassen.

Setzen die Nachmänner nach dem Eintritte der aus dem Vermögen der Widerspenstigen erst später aufgebrachten Ersatzleute den Dienst in der Armee freiwillig fort, so dürfen diese in demjenigen Jahre, in dem ihre Einreihung statt hat, dem Conscriptionsbezirke gut gerechnet werden, so wie auf gleiche Weise in der im 6ten Absatz des §. 70 des Gesetzes bemerkten Voraussetzung auch die Gutrechnung der eingereihten Widerspenstigen statt hat.

§. 106.

(Zu §. 75 des H. Erg. Ges.)

Die förmliche Vereidung auf die Militärstrafgesetze hat durch die Militärbehörde in Gemäßheit der hierüber bestehenden Vorschriften nach den diesfallsigen besondern Anordnungen jederzeit sogleich nach der Uebernahme der Conscribirten zu geschehen.

Diejenigen, welche nach dieser Vereidung entweichen, sind eben so, wie diejenigen, welche die Fahne, unter der sie schon länger gedient haben, meineidig verlassen, im Falle der freiwilligen Stellung (Sistirung) mittelst Vorweis und Marschroute — im Falle der Aufgreifung (Attrapirung) aber mit Eskorte sogleich an die Militärabtheilung, welcher sie zugetheilt, oder von der sie entwichen sind, zur weitern Behandlung abzuliefern.

Die Militärbehörde hat das richtige Eintreffen des Deserteurs der abliefernden Behörde jedesmal sogleich zu bestätigen.

§. 107.

(Zu §. 76 des H. Erg. Ges.)

Eine Nachstellung für Deserteurs findet nicht statt.

Die Stellung von Ersatzleuten hat im Hinblicke auf den §. 83 des Gesetzes nur für diejenigen Deserteurs zu geschehen, welche binnen 6 Wochen vom Tage der Desertionserklärung an gerechnet, nicht freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, und liegt einzig der Gemeinde ob, soweit das Vermögen des Deserteurs hinreicht; die betreffenden Conscriptions- und Militärbehörden haben sich daher über diese Vorbedingungen mit besonderer Rücksichtnahme auf den Umstand, ob der Deserteur von der Kavallerie entwichen ist, und ob dessen Vermögen zur gesetzmäßigen Cautionsergänzung zureicht, geeignet zu benehmen.

Die Dienstzeit des aus dem confiszirten Vermögen des Deserteurs aufzubringen-

den Ersatzmannes ist immer nach der Dienstzeit, die der Deserteur bey seiner Entweichung noch zurück zu legen gehabt hätte, zu bemessen.

§. 108.

(Zu §. 79 des H. Erg. Ges.)

Bey der Ausmittlung des Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen haben die Conscriptionsbehörden und die betheiligten Gemeinden darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorgeschriebenen gerichtlichen Vormerkungen der Pflichttheile und des andern zu hoffenden Vermögens bewirkt, und auf Vermögensanfälle gehörige Aufmerksamkeit gehalten werde.

Der zur Ausmittlung und Beitreibung der Vermögenstheile der Widerspenstigen und Deserteure erforderlichen mit Kosten verbundenen Einleitungen können sich die Gemeinden nur alsdann entschlagen, wenn es notorisch ist, daß der Deserteur oder Widerspenstige kein Vermögen besitze, was jedoch immer auch von der Conscriptions- respect. Distriktspolizeibehörde auf den Grund eingezogener Erkundigung bestätigt werden muß.

§. 109.

(Zu §. 80 des H. Erg. Ges.)

Die Schuldner oder Inhaber des dem Beschlage unterworfenen Vermögens sind auf die untersagte Vermögensausfolglassung zum Protokolle oder durch besondere Zufertigung aufmerksam zu machen.

Nach Umständen kann auf dieses Verbot in einzelnen Fällen auch durch Ausschreiben in den öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden.

Auf den Grund der diesfalls geschehenen Insinuationen oder Ausschreiben wird sonach die Selbsthaftung der betreffenden Individuen für die verbotwidrig geleisteten Zahlungen oder Vermögensaushändigungen von der kompetenten Gerichtsbehörde auf Instanz der betheiligten Gemeinde ohne weiters ausgesprochen und realisirt.

§. 110.

(Zu §. 81 d. H. Erg. Ges.)

Das Vermögen, auf welches der Gemeinde die Nutznießung zusteht, wird nach den Gesetzen über die Nutznießung behandelt. Für jeden Widerspenstigen wird daher besondere Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt.

Das Resultat derselben wird in die jährlichen Gemeinderechnungen in einem besonderen Einnahms- und Ausgabstitel vorgetragen, und mit den speziellen Rechnungen und deren Belegen nachgewiesen. Für die Erhebung und Verrechnung dieser Gelder beziehen die Einnehmer und resp. Gemeindepfleger keine anderen Hebgebühren, als von den übrigen ordentlichen Gemeindeeinnahmen.

§. 111.

(Zu §. 82 d. H. Erg. Ges.)

Die Ausfolglassung des nach Befreiung der gesetzlich bezeichneten Verbindlichkeiten noch verbleibenden Vermögensrestes an den Widenspenstigen, setzt keinen förm-

lichen Beschluß der Gerichtsbehörde voraus, sondern wird auf Anordnung des Gemeindevorstandes geleistet, sobald der Widerspenstige den, seine Dienstuntauglichkeit bestätigenden Entlaßschein oder einen mit dem vidit der Bezirkspolizeibehörde versehenen Abschied bey demselben produzirt.

§. 112.

(Zu §. 83 des H. Erg. Ges.)

Das Vermögen, welches der Confiskation unterliegt, wird Gemeindeeigenthum, und dessen Behandlung richtet sich mit Rücksichtnahme auf die hieraus zu erfüllenden Verbindlichkeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindevermögen. Das confiscable Vermögen ist daher von dem zur Confiskation nicht geeigneten Vermögen der Deserteurs immer genau auszuscheiden.

§. 113.

Ist nur ein der Confiskation unterliegendes Vermögen vorhanden, und sind hierauf keine anderen Ansprüche angemeldet, als diejenigen, welche das Gesetz in den §§. 81—83 bezeichnet hat, so sind solche, so weit das Vermögen zulangt, nach der im Gesetze bestimmten Rangordnung zu tilgen.

Ebenso verhält es sich auch, wenn nur solches Vermögen vorhanden ist, welches dem Deserteur wieder ausgehändiget werden muß.

Bey dem Vorhandenseyn beider Vermögensgattungen sind die gesetzlichen Verbindlichkeiten zunächst aus dem der Confiskation unterliegenden Vermögen zu berichtigen, und nur soweit dieses nicht zureichen sollte, aus dem zur Zurückgabe an den Deserteur oder dessen Erben geeigneten Vermögen zu erfüllen.

§. 114.

Wenn neben den gesetzlichen Obliegenheiten auch Forderungen von Privatgläubigern, denen kein Vorzug zur Seite steht, eingeklagt sind; so eignet sich deren Berichtigung zunächst immer auf das dem Deserteur zurück zu erstattende Vermögen, und bey der Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Befriedigung der Privatforderungen, so wie bey deren Concurrenz mit den nach dem Gesetze zu erfüllenden Verbindlichkeiten, kommen lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Vorzug und Priorität der Forderungen in Anwendung, wenn nicht etwa eine gütliche Ausgleichung zu erzielen seyn sollte.

§. 115.

Auf das Vermögen der Deserteurs, welches den Gemeinden bereits zugefallen ist, hat das Militärärar bey einer abermaligen Desertion und erlittenen Beschädigung keinen Anspruch mehr, und selbst die Kosten der erstmaligen Desertion können von den Gemeinden nicht angesprochen werden, sonden fallen dem Militärärar zur Last, wenn das dem Deserteur angehörige Vermögen nicht hinreicht, außer dem Aufwande für die Ersatzmannstellung auch noch jene Kosten zu decken.

Dagegen bleiben dem Militärärar hinsichtlich der Ersatzforderungen, die schon vor der ersten mit Confiskation bestraften Desertion begründet waren, seine Ansprüche auf das der Confiskation unterworfene, so wie auf jenes davon ausgeschlossene Vermögen gleichfalls vorbehalten.

§. 116.

Hinsichtlich der wirklichen Herausgabe des zur Confiskation nicht geeigneten Vermögens an den Deserteur oder dessen Erben, kommen die im vorstehenden §. 111, hinsichtlich der über Einnahme und Ausgabe zu führenden Rechnung aber die im §. 110 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Dasjenige, was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und eigene Arbeit verdient, darf ohnehin nicht mit Beschlag belegt werden.

Hinsichtlich des hieraus nach dem letzten Absatze des §. 83 des Gesetzes zu leistenden Schadenersatzes hat die Conscriptionsbehörde auf Requisition der Militärbehörde dem Deserteur die geeignete Aufforderung zur Berichtigung des treffenden Betrages zugehen zu lassen, und wenn diese fruchtlos bleiben sollte, so ist lediglich nach den allgemeinen, auf den Ersatz ärarialischer Kosten und Schaden anwendbaren Vorschriften zu verfahren.

§. 117.

(Zu §. 84 des H. Erg. Ges.)

Sobald die Termine, von welchen das Gesetz die Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsbehandlung abhängig gemacht hat, abgelaufen sind, haben die Conscriptionsbehörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, soferne den Conscriptionsbehörden nicht etwa selbst in der Eigenschaft als Justizbehörden die Judikatur zusteht, in welchem Falle sie sodann auf den Grund der gesammelten Behelfe ohne weiters nach Anleitung der §§. 84 und 85 des Gesetzes zu verfahren haben.

Nebenbey haben die einschlägigen Gerichte auch über die Uebertretung der im 8ten Absatze des §. 55 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und über die nach §. 72 durch Theilnahme an der Widerspenstigkeit verwirkten Strafen zu erkennen. Die Festsetzung des zur Ersatzmannstellung erforderlichen Aufwandes aber, so wie die Besorgung der auf die Einstellung Bezug habenden Geschäfte steht allein der Conscriptionsbehörde zu.

§. 118

(Zu §. 86 des H. Erg. Ges.)

Zur Verfolgung des Deserteurs und zur vorläufigen Beschlagnahme seines Vermögens ist die von der Militärbehörde vorschriftmäßig ausgesprochene und durch Abführung aus den Listen sogleich vollzogene Desertionserklärung zureichend.

In den Erkenntnissen über Deserteurs, die innerhalb 6 Wochen nach der Desertions-

erklärung freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, wird dieses Ergebniß der Untersuchung als ein Grund, welcher die Confiskationsstrafe ausschließt, gehörig festgestellt und ausgesprochen.

In allen andern Fällen wird bey der Verurtheilung wegen Desertion auf die Strafe der Vermögenskonfiskation mit den übrigen verwirkten Strafen in Gemäßheit des §. 83 des Heerergänzungsgesetzes ausdrücklich erkannt.

§. 119.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 6 Wochen wird, wenn inzwischen weder eine freiwillige Rückkehr, noch Aufgreifung erfolgt ist, gegen desertirte Unteroffiziere und Soldaten — in sofern nicht wegen Verbrechen die Einleitung eines förmlichen Ungehorsamsverfahrens statt findet — mit Umgehung von Ediktalcitationen und auf dem Grunde der vorausgegangenen Desertionserklärung, sowie der sonstigen erforderlichen Nachweisungen von der Militärbehörde ein Erkenntniß erlassen, dessen Ausspruch auf das Schuldig oder Nichtschuldig der Desertion, und auf die Verurtheilung oder Lossprechung hinsichtlich der Confiskationsstrafe und des Ersatzes der mit der Desertion verbunden gewesenen ärarialischen Beschädigung beschränkt ist, so daß die sonstige Bestrafung des abwesenden Deserteurs hier ausnahmsweise, jedoch ausdrücklich bis zur Sistirung oder Aufgreifung vorbehalten wird.

Die Militärbehörden werden in Uebereinstimmung mit dem §. 84 des Gesetzes hinsichtlich der Aufstellung von Anwälten oder Vertheidigern für die Abwesenden die nöthigen Vorschriften erhalten.

In den später auf die Sistirung oder Aufgreifung erfolgenden Erkenntnissen wird auf die allenfalls vorausgegangene Verurtheilung in die Confiskationsstrafe und zum Schadenersatze Bezug genommen, und ausgedrückt, ob es dabey sein Verbleiben oder ob eine Abänderung statt zu finden habe.

§. 120.

Bey wiederholten Desertionen beschränkt sich die Verurtheilung in die Strafe der Confiskation, wenn dieselbe schon einmal verwirkt oder ausgesprochen war, auf das inzwischen etwa angefallene Vermögen, dessen Ausmittlung in allen Fällen, und soweit von der Confiskationsstrafe die Rede ist, den Gemeinden und Conscriptionsbehörden bis zum Urtheilsvollzuge überlassen bleibt.

§. 121.

Die dem Aerar durch den Deserteur zugefügte Beschädigung, auf deren Ersatz erkannt wird, umfaßt die durch Desertion verschleuderten Montur- und Armaturstücke, die allenfalls mitgenommenen Pferde oder Equipagen und sonstigen ärarialischen Gegenstände, die unberichtigt gebliebene Monturschuld, die Verpflegs-, Heilungs-, Auslieferungs- und Aufbringungskosten, welche Kosten und Schadensbeträge entweder — so weit es geschehen kann — im Erkenntnisse, oder auf dem Grunde der Verurthei-

lung durch Rechnung und Revision festzustellen sind.

§. 122.

Alle vollziehbaren mit Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisse über Deserteurs sind der Conscriptionsbehörde zur einschlägigen Verständigung und Anweisung der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Ersatzmannstellung und des Kosten- und Schadenersatzes, dann zur sonst nöthigen Verfügung in Abschrift sammt den Revisionsbeschlüssen und sonstigen kompetenzmäßigen Richtigstellungen unverzüglich mitzutheilen.

§. 123.

Unter den zu ersetzenden Kosten sind auch diejenigen begriffen, welche sich in Folge einer nachträglichen Untersuchung im Falle der freiwilligen Sistirung oder Attrapirung außer den bereits festgestellten Schadensbeträgen (oben §. 121) ergeben.

Diese Kosten werden in den Militär- oder gemischt-gerichtlichen Straferkenntnissen, wie die Schadensbeträge, soweit es geschehen kann, festgestellt, und auf Mittheilung der Urtheilsabschriften sammt den dazu gehörigen Revisionsbeschlüssen und sonstigen Nachweisungen über die Competenzmäßig richtig gestellten Beträge hat die Conscriptionsbehörde die Einleitung zu treffen, daß diese nachträglichen Kosten und Schadenssummen durch die Gemeinde aus dem confiszirten Vermögen gemäß §. 83 des Gesetzes berichtiget, und an die Militärbehörden übermacht werden.

§. 124.

Um die unmittelbaren Vergütungen der Gemeinden für Kosten und Schaden aus dem confiszirten Vermögen der Deserteurs zu erleichtern, soll immer sogleich die nächste Militärbehörde bezeichnet werden, an welche der treffende Betrag gegen eine zur Belegung der Gemeinderechnung stempelfrey auszustellende Quittung zu übergeben ist.

Ist aber kein Vermögen zum Ersatze vorhanden, oder ist dasselbe noch nicht disponibel, so wird die Militärbehörde hievon auf dem Grunde der vorliegenden Akten durch die Conscriptionsbehörde in Kenntniß gesetzt und der Gemeinde sofort von dem Vorbehalte des dereinstigen Rückersatzes vorläufige Nachricht gegeben.

Bey diesen Ersatzanforderungen und Leistungen ist jedoch immerhin die oben §. 115 gegebene Vorschrift zu beobachten.

§. 125.

Die Straferkenntnisse gegen die dem Militär angehörigen Desertionsgehilfen, worin über die im §. 77 des Gesetzes bezeichneten Obliegenheiten ausgesprochen seyn muß, sind der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, im Original oder in legaler Ausfertigung zu dem Zwecke mitzutheilen, damit dieselbe nicht nur wegen Berichtigung der Geldstrafe und des Kostenpunktes, sondern auch hinsichtlich der Ersatzmannstellung das Erforderliche veranlasse.

Es versteht sich übrigens von selbst,

daß die Militärbehörden, wenn sich aus dem Lauf der Untersuchung gegen Deserteürs oder durch andere Anzeigen ergibt, daß Angehörige des Civilstandes der Desertionsbegünstigung verdächtig sind, mit den nöthigen Behelfen jederzeit sogleich dem betreffenden Gerichte zur ungesäumten Einschreitung gegen die Beschuldigten Nachricht mitzutheilen haben.

VII. Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 126.

(Zu §. 90 d. H. Erg. Ges.)

Die Einnahmen, welche sich aus dem Gesetze über die Heerergänzung ergeben können, bestehen:

I. in den allgemeinen Taxen- und Stempelgebühren für die Entlassungsscheine, für die auf die Einstellung Bezug habenden Verhandlungen und Verträge und für die Verhandlungen in Strafsachen;

II. in dem besondern Conscriptionsstempel zu sechs Gulden für die Entlassungsscheine und zu zwölf Gulden für die Einstandsverträge, dann

III. in den im VI. Abschnitte des Gesetzes ausgesprochenen Strafen.

§. 127.

Unter den kostenfrey zu behandelnden Verrichtungen sind auch begriffen:

a) alle amtliche Ausfertigungen und Belege zur Instruirung und Erledigung der ohnehin nur bey der allgemeinen Militärkonscription anzubringenden Gesuche um vorläufige Zurückstellung;

b) alle Verhandlungen über die Entlassung derjenigen, welche aus Irrthum zu früh in das Militär eingereiht worden sind;

c) alle Verhandlungen und Correspondenzen, welche hinsichtlich der in den gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Entlassungsfällen statt haben.

§. 128.

Die Entlassungsscheine, welche auf den Grund des §. 64 des Gesetzes auch von den Einstellern, die noch nicht in der Armee dienten, und von den im §. 63 Nro. 3 des Gesetzes bezeichneten, im gleichen Falle befindlichen Individuen gelöset werden müssen, sind neben dem besondern Conscriptionsstempel zu 6 Gulden als amtliche Zeugnisse auch mit dem Klassenstempel zu 15 kr. zu versehen.

Die Militärabschiede dagegen sind als stempelfrey zu behandeln. Die Einstandsverträge unterliegen neben dem Conscriptionsstempel zu zwölf Gulden dem Gradationsstempel nach Verhältniß der Vertragssumme.

§. 129.

Um die richtige Anwendung des Conscriptionsstempels bey den Entlassungsscheinen zu controlliren, sind vor der Ausfertigung durch den Rekrutirungsrath die auf denselben vorgemerkten Nummern der Conscriptionsliste mit den in der Hauptvertheilungsliste enthaltenen Nummern der in das Militär eingereihten Conscribirten zu ver-

gleichen, wodurch sich die Gesammtzahl der Conscribirten von selbst herausstellen muß, so wie sich durch die genaue Vormerkung der ohne Conscriptionsstempel ausgefertigten Entlassungsscheine von jeder einzelnen Altersklasse der Gesammtbetrag des Conscriptionsstempels controllirt.

Zur Controllirung der richtigen Anwendung des Stempels bey den Einstandsverträgen dient die nach den gegenwärtigen Vorschriften herzustellende Einstandskapitalienübersicht, wovon die Kammern des Innern den Finanzkammern eine Abschrift, und auf Verlangen auch die Originaleinstandsverträge selbst zur Einsicht mitzutheilen haben.

§. 130.

Die Vereinnahmung und Verrechnung der allgemeinen Taxen und Stempelgebühren, dann der gesetzlichen Strafen hat nach den allgemeinen Vorschriften über Verrechnung der Taxen, Strafen und Stempelgebühren zu geschehen, und es ist daher in den Taxregistern und in den Rechnungen eine besondere Rubrike hiefür nicht eröffnet. Die Vereinnahmung und Verrechnung des besondern Conscriptionsstempels geschieht unter einer eigenen Rubrike durch das Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamt, welches beide Gattungen von Stempelpapieren an die Stempelverlagsämter der 7 Kreise diesseits des Rheins abzugeben hat, damit von diesen in Gemäßheit der Vorschriften über die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens an die betreffenden Behörden der nöthige Bedarf gegen Abrechnung oder Bezahlung übersendet werden kann.

An die K. Regierung des Rheinkreises wird die von derselben zu bestimmende Anzahl der gestempelten Entlaßscheine und Einstandsvertragsbögen durch das Hauptstempelverwaltungsamt unmittelbar übersendet, welche durch das Stempelamt des Rheinkreises sodann die dortigen gesetzlichen Stempel aufdrücken, und die Stempeltaxe durch die Königl. Rentämter in der Art, wie es bereits im §. 92 der gegenwärtigen Vorschriften angeordnet ist, erheben hat lassen.

Bey den die Militärconscription besorgenden Herrschaftsgerichten fließen diejenigen Strafgelder über deren Verwendung das Gesetz keine besondere Bestimmung enthält, in den Fällen, wo ihnen nach §. 84 des Heerergänzungsgesetzes die Judicatur zusteht, in die gutsherrliche Kasse, wogegen ihnen aber die Bezahlung der unter Ziffer 8 und 9 des nachfolgenden §. 132 bezeichneten Kosten — mit Ausschluß der sub 8 begriffenen Aufbringensbelohnung obliegt.

§. 131.

(Zu §. 91 des H. Erg. Ges.)

Im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode sind von den Conscriptionsbehörden nach der bisherigen Ausscheidung der Conscriptions- und der Aushebungskosten zwey abgesonderte Rechnungen anzufertigen, und den Regierungsfinanzkammern vorzulegen, welche nach bestandener Re- und Super-

revision die beiderley Kosten zu verzeichnen, und zur Einweisung an das K. Staatsministerium der Finanzen einzusenden haben.

Bey dieser Einweisung sollen der Kriegskasse in Gemäßheit des 2ten Absatzes des §. 91 des Gesetzes nur jene Beträge zur Last fallen, welche nach der bisher bestandenen Ausscheidung und nach den hier einschlägigen besondern Bestimmungen zu den Conscriptionskosten zu rechnen sind.

Nach Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode sind die Conscriptions- und Aushebungskosten in den Regierechnungen der Conscriptionsbehörden unter einer eigenen Abtheilung zu verausgaben, und es wird hiefür im Rechnungsschematismus eine besondere Unterabtheilung eröffnet werden.

Auf gleiche Weise sind die bey dem obersten Rekrutirungsrathe sich ergebenden Kosten als Regieausgaben in den Kreiskassarechnungen unter einem eigenen Titel zu verrechnen.

Die bey mittelbaren Gerichten, in so ferne dieselben nach §. 23. des Gesetzes als Conscriptionsbehörden bestimmt sind, sich ergebenden Kosten sollen unter dem im vorstehenden §. 130 ausgedrückten Vorbehalte in Gemäßheit des §. 90 des Gesetzes ebenfalls aus der Staatskasse bestritten werden.

§. 132.

Unter die Conscriptions- und Aushebungskosten eignen sich nachfolgende Auslagen:

1) für das zur Conscription und Aushebung erforderliche Schreibmaterial, wohin vorzüglich die Bezahlung für die gedruckten oder lithographirten Conscribirungs-, Vertheilungs- und sonstige Listen gehört.

2) Für die Bureaukosten und überhaupt alle diejenigen Vergütungen, welche durch die Conscriptionsgeschäfte veranlaßt werden.

3) Für die Entschädigung, welche den Unteroffizieren, diese mögen noch wirklich im Dienste, oder beurlaubt, oder bereits pensionirt seyn, für das Messen der Conscribirten im Orte ihrer Garnison täglich mit 30 kr., ausser derselben oder ausserhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes aber täglich mit 1 fl. geleistet werden darf.

4) Die Deputate und Taggebühren für die nicht besoldeten Aerzte und Chirurgen, welche zur Untersuchung der Conscribirten beigezogen werden, und zwar in der nämlichen Größe, wie sie ihnen bey gerichtlichen Verhandlungen, wozu sie adhibirt werden, gebühren.

Es dürfen jedoch unbesoldete Aerzte und Chirurgen nur dort beigezogen werden, wo sich besoldete Aerzte und Chirurgen nicht befinden, und sowohl dieser Umstand, als auch die Zahl der verwendeten Tage muß auf der Diätenliquidation durch den Conscriptionsbeamten ausdrücklich bestätigt seyn.

Diese Bestimmungen finden auch auf

die Militärärzte und Chirurgen Anwendung, wenn deren Beiziehung ausserhalb ihrer Garnisonen von einer Conscriptionsbehörde zur Visitation der Conscribirten nothwendig befunden wird.

5) Die oben §. 44 zur Selbstbestreitung der Verpflegung für die wirklich eingereihten Conscribirten ausgesetzten Beträge, deren Ausbezahlung in Gegenwart eines Beamten zu geschehen hat, von dem auch die hierüber aufzustellenden Zahlungslisten mit zu unterzeichnen sind.

Von dem Tage der Uebernahme der Conscribirten durch das Militär bis zum Eintreffen bey den Regimentern haben die Transportkommandanten für die Einquartirung und Verpflegung der Einreihungskontingente Sorge zu tragen.

Auf die nämliche Weise werden auch die Kurkosten für die auf dem Marsche erkrankten Conscribirten ausgeschieden, und auf den Grund der gehörig nachgewiesenen und belegten Berechnung, sobald solche richtig gestellt ist, durch die K. Kreisregierung oder die Militärbehörde angewiesen.

6) Die Taggelder für diejenigen, welche mit dem Transporte der Conscribirten beauftragt sind.

a) Von dem Sammelplatze des Conscriptionsbezirkes bis zum Rekrutirungsrath sind die Conscribirten in der Regel durch den Gerichtsdiener zu begleiten, welcher innerhalb des Gerichtsbezirkes alle Gänge in Conscriptionsangelegenheiten als Dienstesobliegenheit unentgeltlich zu verrichten, außerhalb seines Gerichtsbezirkes aber für Botenlohne täglich 16 kr. und für den Transport der Conscribirten täglich 1 fl. zu fordern hat.

Der Conscriptionsbeamte, welcher die Conscribirten nicht etwa freiwillig zum Rekrutirungsrath führen will, ist hiezu nur dann verpflichtet, wenn es von dem Rekrutirungsrathe ausdrücklich verlangt wird, und kann daher auch nur in diesem Falle auf Diäten und zwar inclus. des Gefährtgeldes auf sechs Gulden pr. Tag, ausserhalb seines Bezirkes Anspruch machen.

Anstatt des Gerichtsdieners darf ein Gehülfe desselben gegen die Taggebühr von 40 kr. ausserhalb des Gerichtsbezirkes; anstatt des Conscriptionsbeamten nach der Ermächtigung des Rekrutirungsrathes derjenige Assessor, Aktuar, oder von der K. Kreisregierung aufgestellte Functionär, welcher die erforderlichen Aufschlüsse zu geben im Stande ist, gegen die Taggebühr von fünf Gulden (inclus des Pferd-Geldes) zum Transporte der Conscribirten verwendet werden.

Es muß jedoch nicht nur die Zahl der zum Dienste verwendeten Tage

von dem Vorstande des Rekrutirungsrathes oder einem durch ihn bestimmten Mitgliede desselben bestätiget, sondern der Diätenliquidation des Conscriptionsbeamten oder seines Stellvertreters überdies das Einberufungsdekret angefügt seyn.

b) Für den Transport der Conscribirten von dem Sitze des Rekrutirungsrathes bis zu ihren Regimentern oder Bataillons erhalten die Offiziere aus den Kreiskassen Diäten, wie sie nach Verschiedenheit der Dienstgrade in den besondern Militärregulativen bestimmt sind, jedoch keine Einquartirung; — Unteroffiziere und Soldaten aber während der Dauer solcher Transporte zu ihrer fortlaufenden Löhnung aus der Militärkasse einen gleichen Betrag aus der Kreiskasse und mit den Conscribirten regelmäßige Einquartirung. Die Zahl der von den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zum Transporte verwendeten Tage muß von dem betreffenden Regimentskommando bestätiget seyn.

7) Die Taggelder für solche pensionirte Offiziere, welche in dem Falle, wenn sich nicht andere an dem Orte befinden würden, als Beisitzer des Rekrutirungsrathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsitze entfernt, beordert werden. Sind sie aber an dem Sitze des Rekrutirungsrathes wohnhaft, so können sie, und eben so auch die übrigen Mitglieder des Rekrutirungsrathes, die Zivil- und Militärärzte, und andere zu den Conscriptionsgeschäften verwendete Individuen nur wegen besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung nachsuchen. Bey dem darüber zu erstattenden Gutachten ist auf die bestehenden Regulative in der Art geeignete Rücksicht zu nehmen, daß diese Belohnung die Hälfte des normalmäßigen Diätenbezuges nicht übersteige.

8) Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Arretirung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, so wie die auf 5 bis 10 fl. festgesetzten Aufbringungsbelohnungen soferne die Betheiligten kein Vermögen besitzen, und sonst Niemand zur Zahlung rechtlich angehalten werden kann.

Ueber die Größe der Belohnung hat auf den Grund des von den Conscriptions-Behörden nachzuweisenden Thatbestandes der Rekrutirungsrath, ohne Beiziehung des Militärbeisitzers auszusprechen, über die Zahlung des Betrages gegen stempelfreie Quittungen zu wachen, und wegen des etwa möglichen Rückersatzes Sorge zu tragen.

9) Die Verpflegungskosten für die mit Arrest bestraften Widerspenstigen während der Dauer des Arrestes, sofern sie aus ihrem Vermögen oder aus dem

Vermögen ihrer Eltern oder anderer, welche zu deren Zahlung rechtlich verbunden sind, nicht erholt werden können, was jedoch in allen Fällen genügend hergestellt seyn muß.

§. 133.

Alle Ausgaben müssen mit Quittungen gehörig belegt seyn. — Unter dieser Voraussetzung werden die K. Kreisregierungen ermächtiget, mit Vorbehalt der Superrevision diejenigen Ausgaben, welche bereits durch besondere Vorschriften und Reglements festgesetzt sind, ohne weiters anzu-

weisen; dieselben haben jedoch pflichtmäßig zu wachen, daß jede unnöthige Ausgabe vermieden und überhaupt die angemessenste Sparsamkeit beobachtet werde.

Ueber alle Ausgaben aber, welche durch Reglements und Verordnungen nicht genau festgesetzt sind, namentlich über die zu bewilligenden Remunerationen ist motivirtes Gutachten an das K. Staatsministerium des Innern zu erstatten, und bis zum Erfolge einer allerhöchsten Entschließung darf keine Zahlung geschehen.

München, den 13. März 1830.

Formulare

zu dem

Entwurfe der Vollzugsvorschriften.

Beilage I. (§. 1 der Vollzugsvorschriften.)

Formular eines Geburtsregisterauszugs.

Auszug

aus dem Geburts- (Civilstands-) Register über die im Pfarrbezirke N. (Gemeinde N.) im Jahre 1808 gebornen, noch lebenden Söhne.

Laufende Nummer.	Der Conscriptionspflichtigen					Der Eltern			Bemerkungen.
	Familien-Name.	Vor- oder Taufname.	Geburts-			Vor- und Beiname.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	
			Tag.	Monat.	Ort.				
1	Rheim	Philipp	3	Jänner	Esting	Johann Rheim u. Mariane	Bauer	unverändert	
2	Probst	Johann	19	„	Dandorf	Philipp Probst u. Barbara.	Taglöhner	sind nach Emskirchen Landgerichts Mrkt. Erlbach gezogen.	

Beilage II. (§. 13 der Vollzugsvorschriften.)

Formular zu den Speciallisten.

Verzeichniß

aller in der Gemeinde N. befindlichen zur Altersklasse 1808 gehörigen Jünglinge.

Laufende Nummer.	Familien- Name.	Tauf- oder Vor- Name.	Geboren wo? Ort.	Geboren wo? Conscriptions-bezirk.	Geboren wo? Kreis.	Religion.	Gewerb, Kunst oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Der Eltern Name.	Der Eltern Stand.	Der Eltern Wohnort.	Bemerkungen.
1	Ennbach	August	Isen	Landger. Erding	Isar	kath.	Weber	unangemacht	gut	Anton Ennbach u. Maria	Weber	Isen	dient als Webergeselle in München.
2	Mayer	Christoph	Aufkirchen.	Landger. Starnberg	"	"	Kistler	"	dem Trunke ergeben	Jakob Mayr und Anna	Kistler	N.	mit seinen Eltern hieher übersiedelt.
3	Cohn	Moses	München	Landger. München	"	Hebr.	Schneider	500fl	gut	Moses Cohn u. Susanna	Schneider	Neuhausen	mit seinen Eltern nach Neuhausen gezogen.

Formular III. (§. 2 der V. V.)

Conscriptions-
für den Conscriptionsbezirk
über die
verfertiget von

Bemerkung. Jede Hauptabtheilung muß nach alphabetischer Ordnung gereihet seyn.

I. Nach den Anmeldungsresultaten.

Laufende Nummer.	Name		Geboren						Religion.	Gewerb, Kunst oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Der Eltern		
	Familie.	Tauf- oder Vor-	Tag.	Monat.	Jahr.	Ort.	Conscriptionsbezirk	Kreis.					Name.	Stand.	Wohnort.
1	Eanbach	Aug.				Isen	Landger. Erding	Isar	kath.	Weber	unangemacht	gut	Anton Ennbach u. Maria	Weber	Isen
2	Mayer	Christoph				Aufkirchen	Landger. Starnberg	Isar	kath.	Kistler		dem Trunke ergeben	Jakob Mayr und Anna	Kistler	Aufkirchen
3	Cohn	Moses				München	Landger. München	Isar	Heb.	Schneider	500fl	gut	Moses Cohn u. Susanna	Weber	Neuhausen

L i ſt e.
d e s (Land= (Herrſch.)= Gerichts ꝛc.)
Altersklaſſe 18
N. bis zum N. Monatstag. Jahr.

II. Nach den Verhandlungen der Conſcriptionsbehörde.						III. Beſchluß des Rekrutirungsraths.	Bemerkungen.
Gezogene Loosnummer.	Größe			Militärdienſt tauglich oder untauglich.	Bemerkungen und Anträge unter Anfügung der zur Anwendung kommenden §§. des Geſetzes und der Specialverhandlungen.		
	Fuß.	Zoll.	Linien.				
2	5	8	—	tauglich	Iſt bereits freiwillig beim 1ten Linieninfant Regiment in Dienſt getreten, wäre aber nach §. 40 an dem Kontingente gut zu rechnen, laut Aſſentſchreiben Beil. Ziff. ꝛc.	Soll an dem Einreihungskontingente gut gerechnet werden.	
8	5	4	—	tauglich	Iſt wegen Diebſtahlsvergehen verurtheilt worden – ſohin nach §. 4 des Geſetzes der Ehre der Waffen unwürdig. (vid. Abſchr. des Urtheils Beil. N.) Kann übrigens wegen Vermögensloſigkeit keinen Erſatzmann ſtellen.	Iſt nach §. 45 des Geſetzes 6 Jahre zu den daſelbſt bezeichneten Arbeiten bereit zu halten.	
10	5	6		tauglich	Wird unter Bezug auf das Verzeichniß VI. Ziff. zur Zurückſtellung beantragt.	Iſt nach §. 49 des Geſetzes zurückzuſtellen.	

Beilage IV. (§. 28 der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

der wegen angegebener Gebrechen zur Visitationskommission gewiesenen Conscribirten.

Laufende Nummer.	Nummer der Conscriptionsliste.	Name: Familien-	Name: Vor- und Tauf-	Bezeichnung der Gebrechen oder Krankheiten.	Resultat der Visitation: Ganz unbrauchbar.	Zu allen Diensten brauchbar.	Nur zum Fuhrwesen oder sonstigen Verrichtungen außer der Linie brauchbar.	Temporär untauglich, sohin nach §. 41 des zur nächsten Conscribirung verwiesen.	Bemerkungen.
	A. Aus der früheren Altersklasse 1807.								
1	27	Pfisterer	Ignatz	Bluthusten	—	1	—	—	Hat sich nicht bestätiget.
2	31	Weingard	Johann	Erfrorne Füße	1	—	—	—	
	B. Aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.								
1	3	Rumfort	Eduard	Harthörigkeit	—	—	—	1	Kann auch zur Beobachtung eingereiht werden.
2	7	Grollman	Karl	Steifigkeit des kleinen Fingers an der linken Hand.	—	—	1	—	

den ten 18

(Unterschrift des ärztlichen Personals.)
N. N.

N. des Ausschusses.
N. der Conscriptionsbeamten.

Beilage V. (§. 28 der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

derjenigen Conscribirten, welche auf die Entbindung von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee oder auf Zurückstellung Anspruch machen.

Laufende Nummer.	Nummer der Conscriptionsliste.	Familien- (Name.)	Vor- oder Tauf- (Name.)	Grund der Zurückstellung. nach §. 46—49 des Gesetzes oder Entbindung vom Eintritte nach §. 7.	Beschluß der Conscriptionsbehörde.	Beschluß des Rekrutirungsrathes.	Zahl der Belege.	Bemerkungen.
1	15	Kramer	Heinrich	wegen schwächlichen Körpers.	wird zur nächsten Conscribirung hingewiesen.	Bestätigt.	4	
2	17	Reber	Christian	weil bereits 3 Brüder unter den Fahnen umgekommen sind.	vom Eintritte in die Armee entbunden nach §. 4.	Bestätigt.	3	
3	20	Kienast	Joseph	befindet sich in einem Clericalseminar.	zurückzustellen nach §. 47.	Bestätigt.	2	
4	21	Heiler	Andreas	zur Unterstützung der Eltern.	zurückzustellen nach §. 41.	Einzureihen, da die Eltern bey ihren Vermögensverhältnissen der Unterstützung dieses Sohnes nicht bedürfen.	5	

Beilage VI. (§. 34 der Vollz. Vorschr.)

Hauptausweistabelle
aller vorhandenen Conscribirten aus der Altersklasse 1808.

Conscriptionsbehörde.	Summa d. Conscribirten		Ausgeschlossen nach §. 4 des Ges.	Von der Einreihung nach dem §. 7 d. Ges.	Zurückgestellt nach			unbrauchbar wegen		Zur nachfolg. Conscript. hingewiesen		Verbleiben zum Abmarsch pflichtig.	Dem Bezirk werden gutgerechnet laut besonderen Verzeichnisses	Bemerkungen.
	von früheren Jahren.	vom Jahre 1808.			§. 47	§. 48	§. 49	Mangels an Größe.	Gebrechen.	wegen zu hoffenden Wachsthum.	wegen heilbarer Gebrechen.			
Landgericht München.	10	80	1	2	7	10	20	5	10	1	3	31	4	

Repartitionstabelle

respective

Uebersicht

über die Zahl der Conscribirten, welche von jedem Kreise im Verhältnisse der Gesammtsumme der aufgerufenen Altersklasse und des Einreihungskontingents zur Einreihung gestellt, und wie solche in die Armee vertheilt werden müssen.

I. Benennung der Kreise.	II. Gesammtzahl der Conscribirten.		III. Das erforderliche Contingent beträgt Mann, und es treffen dann auf die Altersklasse 1808	IV. Hievon sind			V. Bezeichnung d. Regimenter, Bataillons und													
				bereits gestellt u. werden gut gerechnet		noch zu stellen.	Artill. inclus Ouvrier.		Technische Compagnien				Infanterie-						
	aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.	aus andern Altersklassen zur nochmal. Conscrib. verwies.		aus der Altersklasse 1808.	aus früheren Altersklassen.		1. Artillerie	2. Artillerie	1. Sapeurs	2. Sapeurs	Mineurs	Pontoniers	Lin. Inf. Leib.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

übrigen Armeeabtheilungen, an welche die Abstellung zu geschehen hat.																						VI.	VII.
Regimenter.								Jägerbataillons.				Cavallerieregimenter.								Fuhrwesen		Gesammtsumme der nach Ziffer IV. gestellten Mannschaft.	Bemerkungen.
												Cürassier.		Chevauxlegers.									
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.		

Beilage VIII. (§. 11 der Vollz. Vorschr.)

Formular

Uebersicht

über die Zahl der Conscribirten, welche jeder Conscriptionsbezirk des Kreises zur Einreihung zu stellen, und wie viele als Reserve bereit zu halten hat.

Fortlaufender Nummer.	Conscriptionsbezirke und respect. Behörden.	Gesammtsumme der Conscribirten des Bezirkes		Das den Kreis von Conscribirten treffende Einreihungskontingent beträgt Mann, und treffen sonach den Bezirk nach der Gesammtzahl der Altersklasse 18	Hieran werden gut gerechnet		Verbleiben noch wirklich zu stellen.	Als Reserve sind zu bezeichnen.	Bemerkungen
		aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.	aus früheren Altersklassen.		aus der Altersklasse 1808.	aus früheren Altersklassen.			

Beilage IX. (§. 41 und §. 53 der Vollz. Vorschr.)

Formular.
1. zur Ablieferungsliste,
2. zur Hauptvertheilungsliste.

Ablieferungsliste

des

Conscriptionsbezirkes

N. N.

für das Jahr 18

Fortlaufende Nummer.	Nro. der Conscriptionsliste.	Der Conscribirten.														
		Familien-Name.	Vor- oder Tauf-Name.	wo geboren?			Größe			Religion.	Moralische Aufführung.	Gewerbe, Kunst oder Studium	Vermögen.	Frühere Kriegsdienste im In- oder Auslande und Art des Abgangs.	Art des gegenwärtigen Zugangs.	Dauer der Dienstzeit.
				Ort	Conscriptionsbehörde.	Kreis.	Fuß	Zoll	Linien							

Der Eltern der Conscribirten				Eingereiht				Ursache der nicht erfolgten Einreihung.	Bemerkungen.
Familien- und Taufname.	Stand.	dermaliger Wohnort.	Vermögen.	Tag	Monat	Jahr	bey welchem Regimente.		

Beilage X. (§. 79 der Vollz. Vorschr.)

Einstandskapitalienübersicht

respect.

Verzeichniß aller bey dem

deponirten Einstandsobligationen.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der deponirten Einstandskaution, nämlich: an Staatsobligationen oder Hypothekurkunden mit besonderer Bemerkung des Datums, dann des angewendeten Conscriptions- und Gradationsstempels.	Betrag		Des Einstellers			Des Einstehers			wann eingereiht		Vormerkung der hinsichtlich des Einstandskapitals getroffenen Verfügung.
		der ganzen Caution.	des bedungenen Einstandskapitals.	Name.	Conscriptionsbehörde.	Altersklasse	Name.	Conscriptionsbehörde.	Altersklasse	Tag	Monat	
1	Eine Hypothek-Urkunde ddo. Landshut den 1. Jänner 1830 mit dem Conscript. Stempel pr. 12 fl. und mit dem Gradationsstempel zu 1 fl. versehen.	500fl	300fl	Joseph Kern	Landgericht Landshut	1808	Christoph Elmert	Landgericht Freising	1806	15. 1830	März	

Formular XI. (zu §. 93 der Vollz. Vorschr.)

Nummer der Conscriptionsliste.

Entlassungsschein.

(Conscriptionsstempel.)

Signalement.

Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesichtsform
Gesichtsfarbe
Körperbau

Besondere Kennzeichen

Eigene Handunterschrift

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres, vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilliget und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden, dem zu der obenbemerkten Altersklasse Gehörigen (Vor- und Zuname, Ort der gesetzlichen Heimath, Conscriptionsbehörde, Kreis, Grund der Entlassung z. B. Nachdem derselbe Kraft des Gesetzes §. 7 a. von der Verbindlichkeit, in die Armee zu treten, entbunden ist, oder, nachdem derselbe zur Einreihung nicht berufen worden, und gemäß §. 63 des Gesetzes die Aushebung der nächstfolgenden im ersten Jahre der Militärpflicht stehenden Altersklasse vollendet ist, u. s. w.)

Bey unentgeldlich auszustellenden Entlassungsscheinen wird bemerkt: die unentgeldliche Ausstellung, Grund derselben unter Anführung der Gesetzstelle z. B.: Da übrigens das Gebrechen des genannten Conscribirten zu denjenigen gehört, welche in der Beilage zum §. 90 des Gesetzes angeführt sind, oder: da übrigens der genannte Conscribirte im Stande der Armuth sich befindet ic., so ist die Ausstellung des gegenwärtigen Entlassungsscheines gemäß §. 90 1. oder 2. ic. durchaus unentgeldlich geschehen.

Ort, Tag und Jahr der Ausstellung.

Der Königl. oberste Rekrutirungsrath des N. Kreises.

N. N. Vorstand.

(L. S.)

N. N. Sekretär.

Formular Ziff. XII. (zu §. 93 der Vollz. Vorschr.)

Königlich Baye (Königliches Wappen) rische Armee.

Abschied für den, wie folgt, Bezeichneten.	
Größe Haare Stirn Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Gesicht Gesichtsfarbe Körperbau Besondere Kennzeichen Eigene Handunterschrift	Vorzeiger dieses N. N. geboren den ten 18 im N. königlichen Landgerichts N. N. im N. Kreise Religion Standes, seines Handwerks ein hat bey dem K. Bayer. N. N. Regimente seit dem ten 18 und bey dem untengenannten Regimente seit dem ten 18 mithin sechs Jahre als Soldat und Corporal gedient, (hat der Mann Feldzügen beigewohnt und ist wegen Tapferkeit belohnt oder belobt worden, so wird dies hier eingeschaltet.) Derselbe hat übrigens während seiner Dienstzeit eine Aufführung gepflogen. Nachdem der Corporal N. N. dermal seine Dienstzeit vollendet hat, so erhält derselbe hiemit seinen förmlichen Abschied von der Linienarmee, wird aber in Folge seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zu den Reservebataillons als Legionist in d des k. bayer. Regiments nach den ihm bey seiner Entlassung ausdrücklich erklärten Verhältnissen, mit dem Bedeuten überwiesen, daß er sich sogleich bey seinem kgl. Landgerichte zu melden, ohne dessen Erlaubniß aus dem Bezirke desselben nicht zu entfernen, und auf jedesmalige Einberufung bey dem Regimente, dem er als Legionspflichtiger zugehört, sogleich zu stellen habe; derselbe ist nebstdem auch auf die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Landwehr, so wie auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste ohne besondere hiezu erhaltene allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam gemacht worden. N. den ten 18 Königlich Bayer. Regiment. N. N. Oberst. (L. S.) N. . Auditor.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro VI. Speyer, den 8. April 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

In Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 werden die wegen Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes bey dem Vollzuge desselben, nach den Uns vorgelegten gutachtlichen Anträgen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes auf nachstehende Weise festgesetzt:

§. 1.

Die nach §. 78 des Heerergänzungsgesetzes statt habende Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist in der Art zu bewirken, daß die im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Schuldigen statt der auferlegten Geldstrafe zu erstehende Gefängnißstrafe sogleich im ersten Urtheile eventuell ausgesprochen, hiebey die Summe von 25 Gulden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen gleichgesetzt; die Dauer der Verhaftung jedoch nie über drey Monate erstreckt werde.

Der Staatsprokurator bey dem Bezirksgerichte, von welchem das Urtheil gefällt wurde, hat nach gehörig erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten die eventuell ausgesprochene Gefängnißstrafe in Vollzug setzen zu lassen.

§. 2.

Die im §. 79 des Gesetzes erwähnten Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden im Rheinkreise nicht gerichtlich, sondern im Verwaltungswege vorgemerkt, wobey alle gesetzlich zulässigen Maßregeln zu ergreifen sind, die zur Sicherung der Rechte der Gemeinden und der abwesenden Widerspenstigen und Deserteurs, oder sonstiger Interessenten dienen können.

§. 3.

Die Judikatur der im Heerergänzungsgesetze vorgesehenen Straffälle stehet den gewöhnlichen Gerichten zu, in soferne solche nicht den Militärgerichten zugewiesen sind.

Die Bezirksgerichte bilden daher als Zuchtpolizeigerichte die erste Instanz in allen durch das Heerergänzungsgesetz vorgesehenen, und den bürgerlichen Gerichten zukommenden Straffällen, in soweit deren Aburtheilung nach den im Rheinkreise dermal geltenden Competenzbestimmungen nicht etwa den Friedensgerichten zusteht.

§. 4.

Die Conscriptionsbehörden haben die im §. 84 des Heerergänzungsgesetzes angegebenen Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten, so wie der strafbaren Handlungen sonstiger den bürgerlichen Gerichten unterworfenen Personen dem Staatsprokurator bey dem betreffenden Bezirksgerichte zu übersenden.

Der letztere erstattet hierüber Vortrag in öffentlicher Sitzung, zu welcher er die Beschuldigten und die allenfalls für solche bürgerlich verantwortlichen Personen in ihren Amtssitzen von Amtswegen vorladen läßt.

Dem abwesenden Conscribirten ist auf Antrag des Staatsprokurators durch den Gerichtsvorstand ein Anwalt oder Vertheidiger zu ernennen. Das Bezirksgericht spricht in der bereits erwähnten Eigenschaft als Zuchtpolizeigericht in der vorgeschriebenen Frist.

§. 5.

Dem abwesenden Conscribirten stehet statt der im §. 84 des Gesetzes bewilligten Restitution die Befugniß der Opposition gegen das Erkenntniß so lange zu, als dessen Armeepflichtigkeit dauert; jedoch kann solche nur einmal statt finden.

§. 6.

Die Staatsbehörde und die verurtheilten Individuen haben die Befugniß der Appellation nach Maßgabe der im Rheinkreise bestehenden Gesetze.

§. 7.

Auch dem von Amtswegen bestellten Anwalte oder Vertheidiger (oben §. 4 Abs. 3) steht das Recht der Appellation offen.

Macht derselbe hievon Gebrauch, so wird dieser Gegenstand auf gleiche Weise, wie in der ersten Instanz in die öffentliche Sitzung gebracht, und dem Abwesenden ebenfalls ein Anwalt oder Vertheidiger

durch den Vorstand der Zuchtpolizeikammer des Appellationsgerichtes ernannt.

In diesem Falle stehet dem Abwesenden das Mittel der Opposition nur gegen das Urtheil der zweiten Instanz zu, und dieselbe kann gleichmäßig nur einmal statt haben.

§. 8.

Die wegen geheimer Nebenverträge zufolge des §. 55 zu fällenden Straferkenntnisse werden ebenfalls auf die Anträge der Staatsprokuratoren von den betreffenden Gerichten ausgesprochen.

§. 9.

In den Strafurtheilen ist der Vermögensbeschlagnahme, so wie der in den §§. 45, 70, 71 und 72 des Heerergänzungsgesetzes bestimmten Verbindlichkeit zur Einstellung von Ersatzmännern ausdrücklich zu erwähnen.

§. 10.

Die Straferkenntnisse sind nach ihrer Ausfertigung auf Betreiben der Staatsanwälte, so oft es von diesen nothwendig befunden wird, von Amtswegen in die Hypothekenbücher gegen die Verurtheilten einzuschreiben, um hiedurch gemäß dem Art. 2123 des bürgerlichen Gesetzbuches eine Generalhypothek auf das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Verurtheilten zu begründen.

Die Staatsprokuratoren haben hierauf zwey Ausfertigungen der Urtheile auf ungestempeltem Papiere den betreffenden Conscriptionsbehörden zuzustellen, welche hievon ein Exemplar dem einschlägigen Rentamte und das zweite dem Bürgermeisteramte des Wohnsitzes des Verurtheilten zum weiter geeigneten Gebrauche mitzutheilen haben.

§. 11.

Die militär- oder gemischt-gerichtlichen Straferkenntnisse über Deserteurs, über die dem Militärstande angehörigen Gehülfen, und über die in Gemäßheit der §§. 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes verurtheilten Militärangehörigen sind auch in dem Rheinkreise nach ihrem ganzen Inhalte, und mit gleicher rechtlicher Wirkung wie die Urtheile der Civil- und Strafgerichte, ohne weiters vollziehbar, sobald sie nach allgemeinen oder militärischen Bestimmungen rechtskräftig geworden sind.

Im Uebrigen kommen die allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze zur Anwendung.

Diese Unsere Verordnung ist in dem Amtsblatte des Rheinkreises bekannt zu machen, und allenthalben genau zu vollziehen.

München, den 13. März 1830.

Ludwig.

Freihr. v. Zentner. v. Schenk.

An die Regierung des Rheinkreises.

Verordnung über den Vollzug des §. 89 des Gesetzes über die Ergänzung des stehendes Heeres betr.

Auf K. allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
F. v. Kobell.

(Die Conkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsdienste sich widmenden Rechtskandidaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1.

Jeder Rechtskandidat, der sich entweder um irgend eine Anstellung im Staatsdienste, zu welcher vollendete Rechtsstudien erforderlich sind, oder um die Advokatur zu bewerben gedenkt, hat, nach Beendigung des vorschriftmäßigen Studiums an der Hochschule, und noch vor der Zulassung zur Praxis, den gedeihlichen Erfolg seiner Studien und die Zulänglichkeit der gesammelten Kenntnisse, durch Erstehung einer theoretischen Prüfung zu erproben.

§. 2.

Zu diesem Zwecke soll alljährlich in jeder Universitätsstadt am Schlusse des Sommersemesters eine Prüfung gehalten werden, welche am 1. October, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktage zu eröffnen ist.

§. 3.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, die, unter der Leitung eines von Uns aus der Klasse der höheren Staatsbeamten zu ernennenden Commissärs, aus Professoren an der Universität bestehet, welche jedesmal von Unseren Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich bestimmt werden.

§. 4

Der Commission ist zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der sonstigen Schreibereien ein dazu geeignetes rechtskundiges Individuum aus dem Sekretariatspersonal der Kreisregierung beizugeben, dessen Bestimmung dem Regierungspräsidium überlassen ist.

§. 5.

Jedem der zur Prüfungskommission berufenen Professoren wird eine Remuneration bewilliget, die für jeden Prüfungstag in fünf Gulden bestehet.

Zur Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungskandidaten eine angemessene Taxe erhoben, welche bey der Ausstellung des Prüfungszeugnisses entrichtet wird.

§. 6.

Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen:

1) daß er nach vollendetem Gymnasialstudium die vorgeschriebene Zeit den Universitätsstudien gewidmet und da-

von wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule studirt, und zugleich

2) während seines akademischen Studiums ein den Vorschriften der Universitätssatzungen angemessenes Betragen beobachtet habe.

Diese Nachweisung ist zu geben

a) Durch ein versiegeltes Schlußzeugniß des Rektorats, worin die in jedem Semester gehörten Collegien angezeigt sind;

b) Durch ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde über sittliches Betragen, und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen.

§ 7.

Für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird an jeder Universität ein Ausschuß aus dem Dekan der Juristenfakultät, dann aus zwey Mitgliedern der nämlichen, und der staatswirthschaftlichen Fakultät zusammengesetzt.

Bey diesem Ausschusse sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 31. August jeden Jahres einzureichen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Gesuche, die entweder erst nach dem bestimmten Tage einkommen, oder nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt sind, sollen unberücksichtiget gelassen und den Bittstellern zurückgegeben werden, um sich bey einer der folgenden Prüfungen zu melden.

§. 8.

Der Prüfungsausschuß hat Form und Inhalt der beigebrachten Zeugnisse und die Zulänglichkeit derselben, insbesondere in Beziehung auf sittliches Betragen sorgfältig zu prüfen, und wenn dadurch den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet wird, die Admissionsdekrete auszufertigen.

Diese Dekrete sind an die Candidaten selbst zu richten, den am Orte der Prüfung Anwesenden unmittelbar gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, den Abwesenden aber spätestens bis zum zwölften Tage vor der Eröffnung der Prüfung durch die Post gegen Bescheinigung zu übersenden.

§. 9.

In dem Dekrete über die bewilligte Zulassung ist jederzeit der Tag zu bestimmen, an welchem sich der Candidat zur Prüfung zu stellen hat.

Es sind hiebey auf jeden Tag, von dem Eröffnungstage an gerechnet, mit Uebergehung der Sonn- und gebotenen Feiertage vier Candidaten zu berufen, die sich jedoch schon zwey Tage früher an dem Prüfungsorte einzufinden, und bey dem Dekan der Juristenfakultät zu melden haben.

Candidaten aus einem und dem näm-

lichen Orte, oder aus benachbarten Gegenden sollen, so weit es geschehen kann, auf die gleiche Zeit einberufen werden.

§. 10.

Wenn ein Candidat zu der bestimmten Zeit sich nicht meldet, so hat die Commission die Prüfung mit den nachfolgenden Candidaten fortzusetzen.

Diejenigen, welche den bestimmten Termin versäumt haben, sind erst nach vollendeter Prüfung aller andern Candidaten, und nur dann noch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie mittelst vollgültiger Zeugnisse nachweisen, daß sie durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten worden sind.

Den Candidaten, welche diese Nachweisung nicht zu liefern vermögen oder ganz ausbleiben, sind die zum Zwecke der Admission eingereichten Zeugnisse verschlossen zurückzugeben; denselben bleibt vorbehalten, sich zu einer folgenden Prüfung zu melden.

§. 11.

Aus den eingelaufenen und bewilligten Zulassungsgesuchen, und den damit vorgelegten Zeugnissen ist eine Grundliste aller einberufenen Candidaten nach alphabetischer Ordnung herzustellen und der Prüfungskommission bey ihrem Zusammentritte, sammt einer Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die Einberufung geschehen ist, sogleich mitzutheilen.

§. 12.

Die Prüfung hat sich über folgende Disciplinen zu erstrecken:

1) philosophische Rechtslehre,
2) römisches Civilrecht,
3) teutsches Privatrecht,
4) Civilprozeß,
5) Criminalrecht,
6) Criminalprozeß,
7) allgemeines und besonderes bayerisches Staatsrecht,
8) katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
9) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
10) Nationalwirthschaft,
11) Staatsfinanzwirthschaft.

§. 13.

Die Prüfung soll mündlich und öffentlich in einem dafür geeigneten Lokal geschehen.

§. 14.

An jedem Tage sind vier Candidaten, und von diesen je zwey Vormittags und zwey Nachmittags zusammen vorzurufen, und jeder ist aus den im §. 12 bezeichneten Wissenschaften während zwey Stunden ununterbrochen zu prüfen.

§. 15.

Die Prüfungskommissarien haben bey jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien diejenige Bildung, als in den besonderen Berufswissenschaften

diejenigen Kenntnisse erworben haben, deren Besitz als wesentliche Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zu dem Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Die Königlichen Commissarien sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorbezeichneten Zwecke entspreche, und die Prüfung nach den gegebenen Vorschriften gleichheitlich vorgenommen werde.

§. 16.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten ist, auf vorausgegangenes Abtreten des Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer, sogleich zu schöpfen und nach der Stimmenmehrheit auszusprechen.

Bey Gleichheit der Stimmen stehet die Entscheidung dem Königlichen Commissär zu.

Die Abstimmung und der Beschluß der Prüfungskommission ist in ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Commissär und sämmtlichen Commissionsgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 17.

Wenn ein Candidat nicht hinreichende theoretische Kenntnisse bewiesen hat, um mit Nutzen sich der Praxis zu widmen, so ist derselbe von der Prüfungskommission als nicht genügend befähiget, zurückzuweisen.

Solche Candidaten können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres, während dessen sie die Studien an einer Hochschule fortzusetzen haben, jedoch unter keiner Bedingung früher, zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

§. 18.

Denjenigen Candidaten, die nach dem Urtheile der Prüfungskommission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist auf den Grund des Commissionsbeschlusses das Zeugniß auszufertigen, daß sie nach dem Ergebniß der bestandenen theoretischen Prüfung für befähigt erkannt worden sind, zu der praktischen Vorbereitung für den Staatsdienst zugelassen zu werden.

Die Ausfertigung des Zeugnisses erfolgt unter der Unterschrift des Königlichen Commissärs, wird sogleich am Tage der geschehenen Prüfung ausgestellt und dem Geprüften eingehändigt.

§. 19.

Nach beendigter Prüfung ist die Grundliste aller geprüften Candidaten (§. 11.) nebst den Sitzungsprotokollen, und einem alphabetischen Verzeichnisse der zur Praxis zugelassenen Rechtskandidaten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

§. 20.

Nach erstandener Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweijährige Amtspraxis zum Staatsdienste sich weiter zu befähigen.

Hievon sind zwölf Monate der Administrativpraxis bey einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwal-

tung und zwölf Monate der Justiz-praxis bey einem Untergerichte zu widmen.

Wird die Praxis bey einer Unterbehörde angetreten, in deren Wirkungskreise die Rechtspflege und innere Verwaltung vereiniget sind, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß der Praktikant für jeden der beiden Geschäftszweige während des festgesetzten Zeitraumes ausschließlich verwendet werde.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden, soweit es nöthig erscheint, durch besondere Bekanntmachung die einzelnen Klassen der Unterbehörden bezeichnen, bey welchen die vorgeschriebene Praxis genommen werden kann.

§. 21.

Den Candidaten ist gestattet, unter den Behörden der bezeichneten Klassen diejenigen zu wählen, bey welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen.

Von den Kreisregierungen und Appellationsgerichten soll aber für jedes Gericht und für jede Behörde, mit Rücksicht auf Umfang, Wirkungskreis und andere Verhältnisse, eine gewisse Zahl von Praktikanten festgesetzt, und ohne besondere Veranlassung und allerhöchste Bewilligung nicht überschritten werden.

Unseren Kreisstellen machen Wir zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Vorschrift ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und wenn bey einzelnen Behörden eine Ueberhäufung mit Praktikanten wahrgenommen wird, die geeigneten Verfügungen dagegen ohne Aufschub zu treffen.

§. 22.

Nach vollendeter Praxis haben sich diejenigen, welche sich um ein Richteramt, um selbstständige Beamtenstellen im Administrativdienste, um Raths- und Assessorsstellen bey Verwaltungskollegien, dann um die Advokatur zu bewerben gedenken, einer zweiten Prüfung zu unterwerfen.

Durch dieselbe hat der Candidat zu erproben, daß er sich während seiner Praxis mit dem innern Staatsorganismus und dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht, die erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben und dabey das Studium der Theorie fortgesetzt habe.

§. 23.

Zur Vornahme dieser Prüfung soll jährlich einmal, am 1. May, in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes ein Conkurs für jene Rechtspraktikanten eröffnet werden, welche in dem Bezirke entweder das Heimathsrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

§. 24.

Die Directorien der Königlichen Kreisregierungen und der Appellationsgerichte haben hiefür eigene Prüfungskommissionen niederzusetzen, die

aus einem Director des Appellationsgerichts,

aus zwey Räthen desselben Gerichtshofes;
ferner
aus einem Director der Kreisregierung,
aus einem Rathe der Kammer des Innern,
aus einem Rathe der Kammer der Finanzen
bestehen soll. —

Zur Führung des Protokolls wird ein Individuum aus dem Sekretariatspersonale der Kreisregierung beigegeben.

§. 25.

Ein Anspruch auf Remuneration findet hiebey nicht statt; jedoch werden den von den Appellationsgerichten abgeordneten Mitgliedern der Prüfungskommission in jenen Regierungsbezirken, in welchen das Appellationsgericht seinen Sitz an einem andern Orte als in der Kreishauptstadt hat, die regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder vorbehalten.

§. 26.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist spätestens vierzehn Tage vor der Eröffnung bey der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen. Mit dem Gesuche sind vorzulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene erste Prüfung,
b) das, oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

§. 27.

Die Kreisregierung hat Form und Inhalt der vorgelegten Zeugnisse in deliberativen Sitzungen strenge zu prüfen, und, wenn dieselben genügend befunden werden, das Admissionsdekret auszufertigen.

Candidaten, welche sich über die mit Fleiß und Fortgang vollendete vorschriftsmäßige Praxis, und zugleich über ein untadelhaftes sittliches Betragen nicht auszuweisen vermögen, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 28.

Die zweite Prüfung der Rechtskandidaten ist theils schriftlich, theils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disciplinen vorzunehmen.

I. Abtheilung.

1) Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die noch bestehenden Provinzialrechte jedes betreffenden Kreises;
2) Bayerischer Civilprozeß;
3) Bayerisches Criminalrecht;
4) Bayerischer Criminalprozeß;

II. Abtheilung.

5) Bayerisches Staatsrecht;
6) katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
7) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht;
8) Nationalwirthschaft;
9) Staatsfinanzwirthschaft.

Die Prüfung hat jedesmal mit den Gegenständen der ersten Abtheilung zu beginnen.

§. 29.

Bey der schriftlichen Prüfung sind den Candidaten aus jeder Disciplin in

den Gegenständen beider Hauptabtheilungen der Prüfung zwey Probeaufgaben, dann aus jeder der eben erwähnten beiden Hauptabtheilungen ein praktischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der ersten Abtheilung ist der praktische Fall aus dem Gebiete des Civilrechts zu entnehmen.

Für diejenigen Candidaten, welche sich dem höhern Finanzdienste zu widmen gedenken, und deßhalb die Praxis bey einer Unterbehörde der Finanzverwaltung genommen haben, ist der für das Administrativfach zuzutheilende praktische Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration auszuwählen.

§. 30.

Die Staatsministerien werden die Probeaufgaben und praktischen Fälle bestimmen und bey der Auswahl darauf Bedacht nehmen, daß durch die Allgemeinheit und praktische Richtung derselben den Prüfungskandidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit ihrer Kenntnisse vorzüglich ihre praktische Befähigung zu beweisen und genügende Proben ihrer Beurtheilungskraft und Darstellu gogabe zu liefern.

Die ausgewählten Aufgaben und Fälle werden vor jeder Conkursprüfung in der erforderlichen Zahl lithographirter Exemplare den Präsidien der untergeordneten Kreisstellen verschlossen zugesendet.

Jedes Präsidium hat dieselbe sofort der Prüfungskommission zu übergeben, von welcher die Eröffnung nicht früher als an dem zur Bearbeitung bestimmten Tage und zwar in Gegenwart der Candidaten vorzunehmen ist.

§. 31.

Den zu prüfenden Candidaten ist jederzeit nur eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen, und dabey die von den Ministerien zur Beantwortung gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Candidat nach Hause entlassen werden.

Für die Bearbeitung des praktischen Falles in jeder Abtheilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, daß die Aufgabe am Morgen gegeben wird, und daß, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden nach einstweiliger Einlieferung des Aktes und des bereits beendigten Theiles der Arbeit statt findet.

§. 32.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist dab-y der Gebrauch der Gesetzbücher, der Anmerkungen zu denselben, sofern sie mit Gesetzeskraft bekleidet sind, der Regierungs- und Gesetzblätter, dann einzelner Verordnungen und Novellen, so wie der Generaliensammlun-

gen, nicht aber sonstiger Hülfsquellen zu gestatten.

§. 33.

Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der Prüfung aus den Rechtsgegenständen unter dem Vorsitze des Königlichen Generalkommissärs in Gegenwart der Mitglieder beider Abtheilungen der Prüfungskommission statt finden, und als praktische Aufgabe darin bestehen soll, daß über den von den Candidaten bereits schriftlich bearbeiteten civilrechtlichen Akt summarischer mündlicher Vortrag erstattet wird, wobey die Benützung kurzer schriftlicher Notaten erlaubt ist.

§. 34.

Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten zu schöpfen, und in dem Protokolle vormerken zu lassen.

§. 35.

Zur Prüfung sind täglich acht Stunden, vier Vor- und vier Nachmittags zu verwenden.

§. 36.

Bey der Censur und Klassifikation sollen vier Noten und Klassen angenommen werden, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

§. 37.

Bey der Klassifikation sind die in dem §. 22 Absatz 2 und §. 30 Absatz 1 bezeichneten Zwecke und Directiven der Konkursprüfung genau im Auge zu behalten, und hiernach sind die Noten mit der größten Genauigkeit zu ertheilen, je nachdem ein Candidat entweder in allen, oder in den meisten, oder doch in den wichtigeren Disciplinen mehr oder weniger befriedigende Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§. 38.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten und die Klassifikation desselben ist in Ansehung jeder einzelnen Disciplin besonders zu schöpfen.

Bey der Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen haben sich in beiden Abtheilungen die Räthe in die Erstattung des Vortrages zu theilen, dabey die einzelnen Arbeiten genau zu prüfen und das Gutachten darnach abzugeben.

Die Totalklassifikation für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Disciplinen erhaltenen Klassenzahl, und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Disciplinen festgesetzt.

Jede bey dieser Berechnung sich ergebende Fraktion, welche zwey Drittheile

des Ganzen übersteigt, ist der nächst untern Klasse beizuzählen.

Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe und des mündlichen Vortrages der Candidaten ist bey der Gesammtbeurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bey den praktischen Aufgaben ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren.

Die schriftlichen Ausarbeitungen der beiden praktischen Fälle sind bey der Zusammenstellung des Resultats der Prüfung, jede fünf anderen schriftlichen Aufgaben gleichzuachten.

Die Klassifikation jedes Einzelnen wird nach vorgängiger reifer Berathung durch Abstimmung festgesetzt, wobey im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag gibt.

§. 39.

Jede Abtheilung der Prüfungskommission hat nach vollendeter Censur die abgehaltenen Protokolle nebst einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Censur, der Kreisregierung, Kammer des Innern, sogleich mitzutheilen.

Bey dieser ist die endliche Klassifikation aus sämmtlichen Gegenständen der beiden Abtheilungen durch Summirung der aus denselben erhaltenen Klassenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl zwey zu bestimmen. Bey sich ergebenden Fraktionen ist nach der Vorschrift des §. 38 Absatz 4 zu verfahren.

Die Prüfungszeugnisse sind genau nach den Beschlüssen der Prüfungskommission und dem daraus gezogenen Gesammtresultat auszustellen, und die Prüfungsakten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

Rejicirte Candidaten können nachher nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

§. 40.

Nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung kann dem Geprüften sofort der Rathsacceß bey den Kreisregierungen und Appellationsgerichten bewilliget werden.

Jeder Candidat ist übrigens verbunden, auch nach erstandener zweiter Prüfung seine weitere Ausbildung bey Unseren Stellen und Behörden, oder in so ferne er sich der Advokatie widmen will, bey einem recipirten Rechtsanwalt fortzusetzen.

§. 41.

Die gegenwärtige Verordnung ist, so weit dieselbe, die erste Prüfung und die Dauer der zu nehmenden Amtspraxis betrifft, auch für den Rheinkreis zur Anwendung zu bringen.

Dagegen soll die zweite Prüfung daselbst, bis auf weitere Bestimmung folgende Disciplinen umfassen:

1. Civilrecht
2. Handelsrecht
3. Civilproceß und Justizverfassung
4. Strafrecht
5. Strafproceß

} des Rheinkreises,

6. Bayerisches Staatsrecht,
7. katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
8. Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
9. Nationalwirthschaft,
10. Staatsfinanzwirthschaft,
11. Allgemeine Verwaltung des Rheinkreises.

Aus dem Civilrechte sind vier, aus dem Civilprozesse und der Justizverfassung vier, aus dem Strafrechte drey, aus dem Strafprozesse drey, und aus dem Handelsrechte zwey, aus jeder Disciplin im Administrativfache aber zwey schriftliche Aufgaben zur Bearbeitung zuzutheilen.

Rücksichtlich der mündlichen Prüfung verbleibt es einstweilen bey der bisherigen Einrichtung.

Die Wahl der schriftlichen Aufgaben und der praktischen Fälle wird im Rheinkreis den Präsidien der Kreisregierung und des Appellationsgerichts überlassen.

§. 42.

Mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung sind alle früheren Verordnungen über die Konkursprüfungen aufgehoben.

§. 43.

Diejenigen Candidaten, welche am Schlusse der Studienjahre $18\frac{28}{29}$ und $18\frac{29}{30}$ die Universitätsstudien beendigt haben, bleiben der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten theoretischen Prüfung an den Universitäten enthoben.

Auf diese Candidaten soll auch die Forderung einer zweijährigen Praxis nicht angewendet werden; sie können, wenn sie über die Erstehung der einjährigen Praxis nach den bisherigen Vorschriften sich ausweisen, zu den nächsten, am 1. May 1830 und 1. May 1831 bey den Kreisregierungen statt findenden Prüfungskonkursen zugelassen werden.

§. 44.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche bereits nach den Vorschriften der älteren Verordnungen die Concursprüfung erstanden haben, sind von einer nochmaligen zweiten Prüfung befreit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, jedes in den betreffenden Punkten, mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, am 6. März 1830.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

235 Amtsblatt 236

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro VII. Speyer, den 13. April 1830.

Königliche Verordnung.

(Die Instruction für die allgemeine Landesvermessung zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministers der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes die anliegende Instruction für die allgemeine Steuerkatastralvermessung des Königreiches genehmiget, und befohlen, daß solche dem §. 20 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 zur Folge durch das allgemeine Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werde.

München am 19. Jänner 1830.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
v. Geiger.

(Die Instruction liegt in einem besondern Abdrucke bey.)

Instruction

für die

Allgemeine Landes-Vermessung

zum

Vollzuge des Grundsteuer-Gesetzes.

(Beylage zur K. Verordnung vom 19. Januar 1830.)

Instruction
für die
allgemeine Steuer-Kataſtral-Vermeſſung
des Königreiches.

Einleitung.

Das Grundſteuerkataſter wird zu Folge des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 auf den Grund einer allgemeinen Landesvermeſſung errichtet.

Dieſe iſt auf drey große, direkte gemeſſene Grundlinien (Bases), die nöthigen aſtronomiſchen Beobachtungen und ein Syſtem von größeren Dreiecken, — Haupt-Netz — begründet worden, welches bereits vollendet iſt, und in welches für den größeren Theil des Königreiches auch ſchon die Reihen der kleinern (trigonometriſch beſtimmten) Dreyecke (Sekundär-Netz) eingeflochten worden ſind, und je nach Voranſchreiten der Parzellen-Vermeſſung ſucceſſive eingemeſſen werden.

Auf ſolchen Grundlagen, und nach dem Prinzipe, daß ſtets vom Großen ins Kleine gearbeitet, vom Allgemeinen auf das Beſondere übergegangen, und in die vorangegangene ſtets die Kontrolle der nachkommenden Arbeit gelegt werde, bewegt ſich die ganze Meſſungs-Operation, wofür (mit Ausſchluß der Haupt-Triangulirung) die nachfolgenden, aus der Erfahrung gegriffenen, inſtructiven Beſtimmungen gegeben ſind.

I. Abſchnitt.

Von der geographiſchen Landes-Eintheilung und Triangulirung.

§. 1.

Geographiſches Netz.

Zur richtigen und vortheilhaften Verbindung und Poſitionirung der Detail-Pläne wird die ganze Landes-Oberfläche durch den Meridian des nördlichen Thurmes der Frauenkirche in München und durch deſſen Perpendikel in vier Theile (Regionen) zerlegt, welche je nach ihrer Lage in Bezug auf die Weltgegenden die Benennung:

Nordweſt,
Nordoſt,
Südoſt,
Südweſt,

erhalten.

Der obengedachte Meridian wird nördlich und ſüdlich von München in gleiche Theile, jeder von 8000 bayeriſchen Schuhen (conf. §. 4) und die von dieſen Punkten des Meridians ausgehenden größten Kreiſe werden eben ſo in gleiche Theile getheilt, ſo daß ein Netz von kleinen **Vierecken** entſteht, deren jedes ein **Aufnahms-(Meßtiſch-) Blatt** für die Detail-Meſſung bildet.

Die Lage eines jeden Blattes in Bezug auf ſeinen nördlichen und ſüdlichen Abſtand von München, oder die **Schichte**, wird

durch fortlaufende römische Ziffern, in Bezug auf den Meridian aber durch arabische Ziffern in der Art bezeichnet, wie Fig. I der Beylage I. zu erkennen giebt.

Beylg. Nro. I.

§. 2.

Sphärische Berechnung terrestrischer Dreyecke.

Bey der Eingangserwähnten großen trigonometrischen Operation werden die terrestrischen Dreyecke als sphärische behandelt, so daß die Gyri der Stationen 360°, die Abscissen und Ordinaten auf jedem Berechnungswege die nämlichen, und zugleich alle Punkte in ihrer natürlichen Lage bleiben.

Um den bei dieser Rechnungs-Methode erforderlichen Logarithmus des Bogens in bayerische Ruthen (zu zehn Fuß) unmittelbar aus dem Logarithmus des Sinus bis auf sieben Decimalstellen genau zu finden, ist sich der Tabelle I. (Beylage II.) zu bedienen, bey deren Berechnung die Normale von München, in Beziehung auf die Erdachse, als Krümmungshalbmesser angenommen worden ist, nämlich:

Beilg. Nro. II.

log: $r = 6{,}3402033$ in bayerischen Ruthen.

Zur sphärischen Berechnung einer Reihe von terrestrischen Dreyecken, wird vor allem der log. sin. des Bogens gesucht, welchen die Ausgangs-Basis formirt.

Dieß geschieht mit Hülfe obiger Tafel durch ein indirektes Verfahren, indem anfangs $n = r$ gesetzt, und der Sinus durch den Ausdruck log. sin. = log. arcus — log. r gesucht wird, wornach sich log. sin. = log. arc. — log. n findet.

Hierauf werden die Dreyecke auf den Grund der Winkelbeobachtungen (roh) angelegt, und für jedes der sphärische Exceß berechnet.

Sphärischer Exceß.

Dieser ist (e) wenn sin. α und sin. β die Sinusse zweyer Seiten eines Dreyeckes und φ der von ihnen eingeschlossene Winkel sind, in Sekunden ausgedrückt:
$e = \sin.\ \alpha.\ \sin.\ \beta\ \sin.\ \varphi.\ \text{cosec.}\ 2''$
wo log: cosec. $2'' = 5{,}01340$.

§. 3.

Berechnung der sphärischen Abscissen und Ordinaten.

Bei Bestimmung der sphärischen Abscissen und Ordinaten wird der eingangserwähnte nördliche Thurm der Frauenkirche in München als Indifferenz-Punkt angenommen.

Die Abscissen-Linie ist der Meridian dieses Punktes und die Ordinaten sind größte Kreise, welche von diesem Meridiane unter rechten Winkeln ausgehen, und in einem Abstande von 90° von demselben alle in einem Punkte zusammenlaufen.

Die Winkel, welche die Seiten der Dreyecke mit den Ordinaten-Kreisen machen, heißen Directions-Winkel, und werden vom Westpunkte über Nord-Ost-Süd bis 360° gezählt.

Die Directions-Winkel zweyer Punkte gegen einander, sind immer um 180° und noch eine kleine Größe, welche von der Konvergenz der Ordinaten-Kreise abhängt, verschieden.

Aus dieser Eigenschaft der Abscissen und Ordinaten geht die Art ihrer Berechnung hervor; und, wenn:

a die Abscisse des gegebenen Ortes
a′ — — des zu bestimmenden,
o die Ordinate des gegebenen, und
o′ — — des zu bestimmenden Ortes
α der Directions-Winkel vom gegebenen Orte auf das gesuchte,
α′ vom gesuchten auf den gegebenen,
d die Entfernung dieser Orte ist, und
d. cos. α = n, so wie d. sin. α = m gesetzt wird; ist:

$$o' = o + n - \frac{m^2 . o}{2 r^2} - \frac{m^2 . n}{6 r^2}$$

$$a' = a + m + \frac{o'^2 . m}{2 r^2} - \frac{n^2 . m.}{6 r^2}$$

$$\alpha' = \alpha + 180^\circ + \frac{m\ o}{r^2 \sin. 1''} + \frac{m . n}{2 r^2 . \sin. 1''}$$

Bey diesen, in allen Fällen hinreichende Genauigkeit gebenden Näherungs-Formeln sind die constanten Logarithmen folgende:

$$\log. \frac{1}{2 r^2} = 0{,}01856 - 13; \ \log. \frac{1}{6 r^2} = 0{,}54144 - 14.$$

$$\log. \frac{1}{r^2 \sin. 1''} = 0{,}63402 - 8; \ \log. \frac{1}{2 r^2 \sin. 1''} = 0{,}33300 - 8.$$

Die vollständige Berechnung eines Dreyeckes, so wie der Abscissen und Ordinaten, ist in der Beylage III. exemplifizirt. Beil. III.

Bey Ansetzung der Directions-Winkel ist übrigens zu beobachten, daß links immer nach dem W. (Westpunkte) der unterste Buchstabe im Dreyecke zuerst und der oberste zuletzt gesetzt wird, und daß dieß rechter Hand umgekehrt ist; wobey aber nicht vergessen werden darf, daß bey der Anlage der Dreyecke die Punkte immer so gesetzt werden müssen, wie sie in der Natur von der Rechten zur Linken aufeinander folgen, so daß der zu bestimmende Punkt immer in die Mitte kommt. Ausserdem noch ist sorgfältig auf die Zeichen der gegebenen Abscisse und Ordinate, und der von n und m zu sehen: n ist negativ, wenn der Directions-Winkel im 2ten und 3ten Quadranten ist, und m ist negativ, wenn der Directions-Winkel im 3ten oder vierten Quadranten ist.

Hiemit übereinstimmend ist auch das Verhältniß der Lage-Zeichen der Coordinaten je nach den verschiedenen Regio-

nen, in welche die Aufnahmsblätter fallen, folgendes:

in **Nordwest** sind die Abscissen und Ordinaten **positiv** (+)

in **Nordost** ist die Abscisse positiv, die Ordinate aber negativ (—)

in **Südost**, Abscisse und Ordinate **negativ** und

in **Südwest** die Abscisse negativ, die Ordinate aber positiv.

§. 4.

Von den Detailblättern als Theilen der Kugelfläche.

Nach der im §. 1. erwähnten geographischen Eintheilung des Landes, bilden die Detail-Blätter Theile der **Kugelfläche**, und ist ihre Breite in der Richtung von West nach Ost immer gleich, (nämlich 800 Ruthen), vermindert sich dagegen wegen Konvergenz der Ordinaten-Kreise ihre Höhe von Norden nach Süden in dem Maaße als die Blätter weiter vom Münchner Meridiane entfernt sind.

Sie können daher in der Nähe dieses Meridians als **Quadrate** und weiter entfernt als **Parallelogramme** angesehen werden, deren Höhen-Verminderung aber nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Gemäß der geographischen Ausdehnung des Königreiches, von Westen nach Osten ist die Größe, um welche die Höhe eines Blattes kleiner seyn muß als 800 Ruthen, gleich $0{,}00005344 \cdot n^2$ (in Ruthen), wo n die Nummer des Blattes bedeutet.

§. 5.

Berechnung der geographischen Positionen.

a. Die Berechnung der **Polhöhe**, **Länge**, und des **Azimuths** eines Dreyeck-Punktes, wenn die eines anderen Punktes im nämlichen Dreyecke gegeben sind, geschieht so:

Es sey sin. s der Sinus des Bogens zwischen den zwey Punkten:

α Azimuth am gegebenen Orte } beyde von Süd oder West gezählt.
α' — — gesuchten —

λ Polhöhe des gegebenen Ortes

φ — — gesuchten —

w Längen-Differenz; und man mache

$\sin. s. \sin. \alpha = m \quad \sin. s. \cos. \alpha = n$

so ist:

$$\varphi = \lambda - M n - \tfrac{1}{2} \cdot \frac{m^2}{\sin. 1''} \cdot \text{tang. } \lambda.$$

$$w = - \frac{m}{\sin. 1''} \text{ Sec. } \varphi$$

$$\alpha' = 180^\circ + \alpha - \frac{m.}{\sin. 1''} \cdot \text{ tg. } \varphi - \tfrac{1}{2} \cdot \frac{m\, n.}{\sin. 1''}$$

Den log. M findet man in der Tafel II. der 4ten Beylage mit dem Argumente der mittleren Polhöhe, oder $\lambda - 1720'. \, n$, wobey man nur ungefähr auf Minuten zu sehen braucht: und $\log. \frac{1}{\sin. 1''} = 5{,}3144251$. (Blat. IV.)

Die Zeichen von m und n richten

sich übrigens nach denen von sin. α und cos. α.

b. Die Berechnung der Polhöhe, Längen und Azimuthe aus Abscissen, Ordinaten und Directions-Winkeln geschieht nach folgenden Formeln:

Es sey:

δ Directions-Winkel am gesuchten Punkte auf irgend einen andern,

α' Azimuth am nämlichen Punkt auf den nämlichen,

φ Polhöhe,

w Längen-Differenz,

A = Abscisse und O = Ordinate von München gerechnet (§. 3) und man setze:

$\frac{A}{r} = a$; $\frac{O}{r} = b$; wobey

log. r = 6,3402033;

so ist:

$\varphi = 48° 8'20'' + Ma - 115440'' b^2 - 231589'' b^2 . a$

$w = - 206265''. b \sec. \varphi - 64165''. b^3$

$\alpha = 90° + \delta - 206265''. b. tg. \varphi - 124520''. b^3$

wo: log. 206265'' = 5,3144251

log. 115440'' = 5,06235

log. 231589'' = 5,36472

log. 64165'' = 4,80730

log. 124520'' = 5,09524

Die Zeichen von a und b richten sich nach denen der Abscisse und Ordinate; das Argument von M in der Tafel II. ist 48° 8' + 1720'. a.

c. Polhöhe und Länge der Eckpunkte der Tischblätter zu finden.

Wenn:

m die Zahl der Schichte des Punktes } zu 800 Ruthen gerechnet,

n die Zahl der Nummer des Punktes }

φ die Polhöhe; w = Längendifferenz von München, so ist:

$\varphi = 48° 8'20'' + N. m. - 0'',015376. n^2$

$w = - 75,''3896. n. \sec. \varphi$

Der Werth von N. wird aus Taf. III. (5te Beylage) mit dem Argumente 48° 8' + 0', 63. m gefunden, und der konstante log. 75'', 3896 ist 1,8773118. Beilage V.

Das Zeichen von m ist das der Abscisse, und das von n das der Ordinate.

§. 6.

Rekognoszirung, Signal-Errichtung und deren Kosten.

a) Der vorläufigen Rekognoszirung einer Gegend, um in ihr die Stations- und Dreyecks-Punkte auszumitteln, ist alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Hat sich hiedurch der Trigonometer von den dominirenden Höhen, und andern vortheilhaft gelegenen Punk-

ten, als z. B. Thürme, Kapellen, einzelne Gebäude und Säulen, Feldkreuze u. s. w. hinlängliche Kenntniß verschafft, so geht er zur Aufsuchung der noch übrigen Punkte über. Er wird hiebey besonders darauf sehen, daß er für die zu errichtenden Signale solche Stellen wähle, welche bey der Detailmessung gute Dienste leisten, sonst keine Hindernisse, und einen festen Stand darbieten, leicht fixirt, unter sich durch Visionen wohl verbunden, und endlich aus vortheilhaft formirten Dreyecken bestimmt werden können.

Dem Trigonometer liegt ob, so viele Punkte zu bestimmen, daß wenigstens auf je 4 Blätter 6 trigonometrische Punkte, und diese so viel als thunlich auf, oder nahe an die Ecke oder Quadratseiten der Blätter fallen; auch soll er suchen, an der Landes-Gränze und (nachdem vorher die Ermächtigung der betreffenden Staatsregierung im geeigneten Wege erholet seyn wird) selbst auf fremden Gebieten, so wie auch an Strömen und bedeutenden Flüssen einige Punkte festzulegen.

b. Bey Errichtung der Signale und Erbauung der Pyramiden, wo solche nothwendig sind, ist vorzüglich auf ihre

nöthige Festigkeit, und der Winkelmessung zusagende Form und Konstruktion zu sehen.

Der Trigonometer wird deßhalb dem Obertheile und der Spitze der Pyramiden einen zweckmäßigen Farbanstrich (von Kalk, Kienruß ꝛc. ꝛc.) geben lassen, und dahin trachten, wo möglichst die Winkel in Centro messen zu können, welcher Zweck meistens mittelst einer wohl befestigten frey stehenden Säule erreicht werden kann.

Die kleinern Signale sind aus einer 3 Fuß in den Erdboden fest eingegrabenen, etwas mehr als 4 Schuhe über den Fußboden hervorstehenden runden Säule von 1 Fuß im Durchmesser zu konstruiren, in deren Mitte eine aushebbare mit Schindeln markirte Stange eingesteckt werden kann.

Sind sie höher nöthig, so wird ein einfaches Gerüst darum errichtet.

Die Erbauung von Signalen, deren Kosten den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, bleibt dem Trigonometer überlassen. Bey größeren Kosten muß er unter Vorlage der, von der Kreisbaustelle technisch geprüften Signal-Bauriße und Kosten-Ueberschläge an die K. Steuer-Kataster-Commission berichten.

Dasselbe gilt bei Reparaturen, die mehr als 50 fl. betragen.

§. 7.

Von der Versicherung der Signale.

Behufs der so wichtigen Erhaltung und leichten Wiederauffindung der Signalstellen, wird dem Trigonometer zur besondern Pflicht gemacht, die Signale von natürlichen und bleibenden Gegenständen aus, anzumessen, und unterirdisch durch Einlegung von Backsteinen, Kohlen, Glas, Schlacken, oder anderen nicht leicht verweslichen und auffallenden Körpern zu versichern. Wichtige Punkte müssen insbesondere durch Versenkung großer, hinreichend bezeichneter Steine oder gebrannter Stöcke von hartem Holz fixirt werden; übrigens dienen benachbarte Markzeichen, Erdaufwürfe, in Stein eingehauene Kreuze, Gräben, Zeichnungen und Anmessungen der anliegenden Grundstücke, Grenz- oder Gewannensteine, allignements etc. zu guten Versicherungs-Mitteln.

Die Signal-Versicherungs-Daten sind aufs sorgfältigste im Winkel-Manual vorzumerken.

Bei Aufstellung eines Signals sollen wo möglich immer der betreffende Grundbesitzer und der Gemeinde-Vorsteher zugegen seyn, dieselben auf jeden Fall aber an Ort und Stelle des Signals geführt, und über die ihnen deßwegen obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt werden.

Im Uebrigen hat der Trigonometer hinsichtlich der Erhaltung der Signale sich an die §. 12. 13. und 14. des allgemeinen Grund-Steuer-Gesetzes zu halten, und den einschlägigen Districts-Polizey-Behörden und Forstämtern ein vollständiges Verzeichniß der in ihren Amtsbezirken errichteten Signale zu übergeben.

§. 8.

Winkel-Messung.

Die Winkel-Beobachtungen geschehen mit Repetitions-Theodoliten. Sie haben in der Regel bey günstiger Witterung zu geschehen, und sind bey dem Besuche von Hauptstationen vorzugsweise die Momente vortheilhafter Beleuchtung und günstiger atmosphärischer Beschaffenheit zu benützen.

Alle Winkel sind genau im Horizonte wenigstens zweymal, die wichtigeren fünf- bis zehnmal und zu verschiedenen Tags-Zeiten zu messen. Ein fester, wo immer gleich concentrischer Stand des Instrumentes, Ruhe, Vorsicht und Schärfe von Seite des Observators bey Manipulation des Instrumentes, bey der Pointirung und Winkel-Ablesung, sind die Haupt-Erfordernisse einer guten Winkel-Messung.

Dabey wird der Trigonometer neben der Gyrus-Messung, wo sie möglich und nützlich ist, noch auf den schon im Voraus planmäßig sich vorgesetzten Rechnungsgang stets Rücksicht nehmen,

um eine zweckmäßige Wahl der Verbindung der Objecte zu treffen, und bey der Dreyecks-Anlage selbst die nöthigen Winkel unmittelbar zu erhalten. Bey den wichtigeren Punkten sind übrigens immer alle drey Winkel eines jeden Dreyeckes zu messen.

Um bald ein Brouillon von dem Netze über die zu triangulirende Gegend, und hiedurch eine schnelle Uebersicht der zweckmäßigen Lage und Zahl der Punkte, so wie eine nicht unbedeutende Erleichterung bey der Dreyecks-Berechnung zu erhalten, hat der Trigonometer nach jeder Winkel-Messung zu Hause sämmtliche Visionen mittelst eines guten Transporteurs aufzutragen.

Behandlung und Rectifikation des Winkel-Instrumentes.

Eine vorsichtige und zarte Behandlung des Winkel-Instrumentes, so wie die Erhaltung desselben im besten Stande, wird dem Trigonometer zur besondern Pflicht gemacht. Er hat deßhalb die Reinigung und Rectification des Theodoliten öfters und aufs sorgfältigste vorzunehmen, besonders auf Reinhaltung des Limbus, der Nonien, der Gläser, der Mikrometer-Schrauben und der Achsen zu sehen, der Prüfung der verticalen Bewegung des Fernrohres, und der Correction der Libelle aber ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken, und vor Beginnen der Beobachtungen selbst, das Instrument immer erst eine gleiche Temperatur, nämlich die der freyen Luft im Schatten, worin er arbeitet, annehmen zu lassen.

§. 9.

Reduktion der Winkel auf das Centrum der Station.

Wenn die Winkel excentrisch gemessen werden müssen, was zwar möglichst zu vermeiden ist, so sind die Dimensionen zur Centrirung genau und deutlich mit einer ganz einfachen Grundzeichnung des Observatoriums im Winkel-Manuale vorzutragen.

Die Centrirung geschieht mit nachstehender Formel. Wenn:

- c. die Entfernung des Standpunktes vom Mittelpunkte, oder die Excentricität,
- w. der Directions-Winkel des Centrums am Standpunkte mit dem Objekte,
- d. die Entfernung dieses Objektes, und
- x. der Winkel, welcher zu dem gemessenen addirt, oder davon abgezogen wird, so ist:

$$\sin. x = \frac{e \sin. w.}{d.}$$ oder in Sekunden

$$x = \frac{e \sin w.}{d. \sin. 1''}$$, und wenn

$\log. e - \log. \sin. 1'' = \log. const.$ gesetzt wird,

$$\log. x. = \log. const. + \log. \sin. w. + compl. dec. \log. d. - 20.$$

§. 10.

Einrichtung und Führung der Winkel-Manualien.

Die Winkel-Manualien sind nach Beyl. VI. Art der sechsten Beylage zu führen. Die Namen der Objekte, und die einzelnen

Winkel-Ablesungen sind rein und deutlich einzuschreiben. Bey öfteren Repetitionen ist wenigst am Anfange und Ende derselben, bey einfachen Messungen, wo thunlich aber immer der Stand aller vier Verniers abzulesen.

Entfernte, dem Trigonometer dem Namen nach nicht bekannte Objekte, sind durch deutliche Abbildungen im Manuale zu karakterisiren. Der Grad der Deutlichkeit und andere auf die Winkelmessung bedeutend einwirkende Umstände, während der Beobachtung, sind kurz zu bemerken, die Monatstage jedesmal einzuschreiben, die Seiten des Manuals gehörig zu numeriren. Ueber das Manual ist ferner noch ein alphabetisches Stations-Register, und ersteres überhaupt so zu führen, daß für den Fall der Nothwendigkeit selbst ein Dritter die Rechnung darnach stellen könnte.

§. 11.
Systematische Anlage mehrerer Dreyecke, und Winkel-Corrections-Methode.

Hat der Trigonometer die Dreyecke, woraus er einen Punkt berechnen will, auf die im §. 2. bezeichnete Weise, und so angelegt, daß die gleichnamigen Winkel consequent aus den bereits vorausgehenden corrigirten zusammengesetzt, und die aus den schon berechneten Dreyecken feststehenden und controlirten Seiten als Grundlinien angenommen worden sind, so muß er vor Berechnung der (niemals aus einzelnen, isolirten Dreyecken abzuleitenden) Coordinaten, die gleichnamigen Seiten durch eine zweckmäßige Winkel-Correction gleichstellen, so daß ein vollkommenes Dreyecks-System erzielt wird, und hiebey dann gleichgültig bleibt, aus welchen Punkten (deren jedoch immer zwey oder mehrere zu wählen sind) die Coordinaten berechnet werden.

Bey der Winkel-Correction ist auf die Umstände während der Winkelmessung, auf die Form der Dreyecke und die Zahl der Repetitionen besondere Rücksicht zu nehmen, und nach richtiger Zusammenfassung aller Umstände, die möglichst kleinste Veränderung der Winkel vorzunehmen.

Zur größeren Genauigkeit, und Vermeidung von Rechnungsfehlern ist jedesmal nach dem Grade der Wichtigkeit des zu berechnenden Punktes, und nach der Beschaffenheit der Winkel die Anzahl Dreyecke so anzulegen, daß alle Seiten ihre Controle finden. Eine weitere Prüfung über die fehlerfreye Einsetzung aller Winkel ergibt sich dann noch bey der, in der Regel später vorzunehmenden, Berechnung der Directions-Winkel.

Die Bestimmung eines Punktes aus der Lage dreyer Oerter soll nur selten, und jedesmal eine so sorgsame und umsichtige Anwendung finden, als bekanntlich

diese schwierige Aufgabe erfordert (conf. §. 34. VI.

Der Trigonometer darf übrigens unter keinem Vorwande bedeutende Abänderungen in den, aus dem bereits vollendeten Haupt-Netze entnommenen Seiten, ohne Vorwissen der K. Steuer-Cataster-Commission sich erlauben.

§. 12.

Tagebuch und Kosten-Verrechnung des Trigonometers.

Der Trigonometer hat während seines Land-Aufenthaltes ein Tagebuch zu führen, worin er mit aller Treue seine tägliche Beschäftigung und den Fortgang der Arbeit darzustellen hat. Dasselbe muß am Ende eines jeden Monats an die Königl. Steuer-Cataster-Commission eingesendet werden.

Er hat darin auch alle normativmässigen Auslagen und Kosten der Triangulirung specifisch und mit Scheinen belegt vorzutragen.

Ueber besondere Vorfälle, nämlich über Störungen in Geschäften, große Hindernisse, verweigerte Unterstützung von Seite der äußern Aemter, Unfälle mit dem Instrumente u. dgl. sind jederzeit ungesäumt besondere Berichte zu erstatten.

Die wegen ungünstiger Witterung zur Winkel-Messung nicht benützbare Zeit hat der Trigonometer zur Entwerfung des Netzes, Nachschreibung der Manualien, Zusammenstellung und Centrirung der Winkel und besonders auch zu der vorläufigen Berechnung einiger Dreyecke pflichtmäßig zu verwenden, durch welch letztere er schon an Ort und Stelle einige Ueberzeugung von der Brauchbarkeit seiner Observationen erhalten kann.

§. 13.

Uebergabe der Triangulirungs-Arbeiten.

Nach Vollendung der Landarbeiten für die ihm übertragene Parthie, und nach, während der Winter-Monate vollendeten, Dreyecks- und Coordinaten-Berechnungen, übergibt der Trigonometer die sämmtlichen Winkel-Manualien und trigonometrischen Rechnungen sammt dem, in $\frac{1}{10000}$ theil. Maaßstabe entworfenen Netze, und einem Coordinaten-Verzeichniße der K. Steuer-Cataster-Commission.

§. 14.

Gegenwärtige Instruction setzt voraus, daß ein Trigonometer, zu den ihm übertragenen Geschäften die erforderlichen theoretischen und praktischen mathematischen und physikalischen Kenntnisse, so wie Erfahrungen in den verschiedenen Fällen der niedern und höhern Meßkunst in genügendem Maaße mitbringe.

Die Triangulirung geschieht demnach durch die als solche schon angestellten Trigonometer, oder durch in dieser Eigenschaft von der Steuer-Cataster-Commission ver-

wendete tüchtige Mathematiker und Messungskundige.

II. Abschnitt.

Von den Messungsorganen.

§. 15.

Messungs-Local-Commissäre.

Als Mittel-Organ zwischen der Steuer-Cataster-Commission und dem äußern Messungspersonale werden eigene Commissäre, je nach Bedarf der Sache, auf kürzere oder längere Zeit zu den Messungen abgeordnet.

Diesen Commissären, welchen während ihrer Anwesenheit zugleich das einschlägige Referat in der Steuer-CatasterCommission übertragen ist, steht die Oberaufsicht und obere Leitung der Vermessung in ihren Bezirken zu, weßhalb sie sorgfältige, örtliche Nachsicht zu pflegen, die nöthigen Aufschlüße und Anordnungen über die von der Cataster-Commission oder von dem Messungs-Personale an sie gebrachten Geschäfts-Gegenstände zu ertheilen, die erforderlichen Einleitungen und Vorkehrungen bey den äußern Aemtern zu veranlassen haben.

Sie erhalten durch Berichts-Erstattung und die beygelegten graphischen Darstellungen (Messungs-Schema's) die Central-Stelle in steter Kenntniß über den Fortgang der Messungs-Geschäfte und die von ihnen hinsichtlich des Personals und der Arbeiter getroffenen Dispositionen, und setzen die von dieser Stelle erlassenen allgemeinen Verfügungen in äußern Vollzug.

Sie haben sich über die Richtigkeit der geometrischen Punktenbestimmung und die nöthige Schärfe bey der Detail-Revision auf den geeigneten Wegen selbst zu überzeugen, etwa vorkommende trigonometrische Differenzen ohne Aufenthalt selbst zu heben, entstehende Geschäfts-Conflicte und Collisionen auszugleichen, das Messungs-Personal in geschäftsordnungsmässiger Disciplin zu halten, die Kostenaufrechnung durch ihr „vidit" zu controliren, und durch genaue Auffassung aller Local- und Terrain-Verhältnisse ihres Messungsbezirkes das von ihnen seiner Zeit abzugebende, wohl erwogene Gutachten über die Bezahlung der geometrischen Detail-Arbeiten zu begründen.

§. 16.

Die geometrische Punktenbestimmung, Detailmessung und deren Revision, nebst den bey jenen Geschäften nöthigen Vorarbeiten und Kosten-Verrechnungen, erfolgt unter Aufsicht, Anordnung und Leitung der Local-Commissäre durch die Geometer, welche hinsichtlich der ihnen, je nach ihrer Beschäftigung anvertrauten, Funktionen sich in 2 Classeu theilen,

nämlich in die

1) der Ober-Geometer

und

2) der Geometer.

§. 17.

Ober-Geometer.

Der Ober-Geometer hat für einen gewissen Messungsbezirk (Section) die Punktenbestimmung, die unmittelbare Anordnung und Leitung der Detail-Arbeiten, so wie ihre Revision und endlich die Vorschuß-Vertheilung und Führung der Sections-Rechnung zu besorgen. Die Steuer-Cataster-Commission kann nach Gutdünken jeden hiezu qualificirten Geometer als Ober-Geometer verwenden.

§. 18.

Geometer.

Die Geometer sind mit der Vermessung des Details beauftragt.

§. 19.

Die K. Steuer-Cataster-Commission kann jedoch directe oder durch das Organ der Local-Commissäre im Falle, daß ein Ober-Geometer die Revision in seiner Section selbst nicht vollenden könnte, ausnahmsweise auch Geometer, welche die Functionen des Ober-Geometers schon bekleideten oder hiefür fähig sind, zur Revisions-Aushilfe berufen.

III. Abschnitt.

Von den nöthigen Vorbereitungen zur Messung.

§. 20.

Sections-Eintheilung.

Die Local-Commissäre entwerfen jährlich für ihren Commissionsbezirk vor dem Beginnen der Messung ihre Unterbezirks-Eintheilungen (Sections-Eintheilungen) so wie die Geschäfts-Vertheilung für das Messungs-Personal; sie erstatten hierüber Vortrag in der Steuer-Cataster-Commission, welche die Genehmigung zu ertheilen hat.

§. 21.

Die Anschreiben an die K. Kreisstellen und die Ausschreiben an die äußeren K. Behörden, die Landgerichte, die Forstämter, die Magistrate rc., so wie die nöthigen Aufrufe und Bekanntmachungen, um die für die Messung nöthigen Vorarbeiten und sonstigen Maasregeln zu erzwecken, welche zu beßerer Förderung und Unterstützung dieses so wichtigen und gemeinnützigen Geschäftes dienen, gehen von der K. Steuer-Cataster-Commission aus.

§. 22.

Vermarkung.

Eine eben so nöthige als wichtige Vorarbeit zur Messung ist die ihr vorangängige Vermarkung, resp. möglichst dauerhafte, ganz vollständige und gewissenhafte Grenz-Bezeichnung. Sie soll ohne für den Grundbesitzer drückend zu seyn, doch so vorgenommen werden, daß nicht nur der Geometer, sondern auch die nachfolgende Revision alle Grenzpunkte leicht vorfinde, und vollständig zu Plan bringen könne.

§. 23.

Die Grundbesitzer ihrerseits, in deren Interesse es offenbar fällt, die Grenzen ihrer Besitzungen für die allgemeine Vermessung so sorgfältig als gewissenhaft zu bezeichnen, sind gehalten, dieß durch Pflöcke zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthalten. Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich gemacht, und muß daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Markzeichen sogleich wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden (§. 16. des G. St. G.)

Ebenso sollen die K. Verwaltungsämter gehalten seyn, bey der der Messung vorangängigen Vermarkung die Staatsgüter und deren Grenzen vollständig auszuweisen, und durch möglichste Beseitigung aller Markungs-Eingriffe oder Irrthümer hieraus entstehenden Cataster-Fehlern vorzubeugen. Bey Staatswaldungen insbesondere liegt diese Verbindlichkeit den Forstbeamten ob.

§. 24.

Der Zeitpunkt zur Grenz-Bezeichnung der Privat-Grundbesitzungen wird den Bürgermeistern und Orts-Vorständen jeder Commune durch den Obergeometer bekannt gemacht werden. Die Gemeinde-Verwaltung hat die durch die vorausgängige öffentliche Bekanntmachung wegen der Landes-Vermessung angeordnete Namensliste nach beiliegendem Formular (No. VII.) herzustellen, und ist dieselbe dem Ober-Geometer, der in zweifelhaften Fällen die nöthige Aufklärung geben wird, längstens bis zum Eintritt der Vermessung im Gemeindebezirk einzuhändigen. Beil. VII

§. 25.

Außer der Bezeichnung der Grenzen der Grundstücke selbst, sollen die Grenzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter (Umfang) der Gemeindegrenzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden. (§. 17. d.G.St.G.)

§. 26.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf. (4ter Abschnitt §. 16. d. G. St. G.)

§. 27.

Die Kosten der Verpflockung und Markungs- Vorweisung fallen den betreffenden

Grundbesitzern und Gemeinden zur Last. (§. 16. d. G. St. G.)

IV. Abschnitt.

Besondere Instruction für die Ober-Geometer.

§. 28.

Recognoscirung und Signal-Setzung.

Da der Zweck der Detailnetz- (Punkten-) Bestimmung nicht allein auf Beförderung der Richtigkeit der Messungen, sondern auch auf ihre wesentliche Erleichterung hingeht, so erhellt die Wichtigkeit dieser Aufgabe der Ober-Geometer, so wie der Umstand von selbst, daß bey Recognoscirung des Terrains die zweckmäßigst gelegenen Signal-Punkte gewählt, diese aber bey der Punktenbestimmung selbst aufs genaueste auf den Meßtisch gebracht werden müssen.

Der Ober-Geometer wird daher bey der Recognoscirung für jedes Aufnahms-Blatt wenigstens 12 bis 20 wohlgelegene, nach Thunlichkeit gleichförmig vertheilte Punkte (worunter möglichst viele Signal-Punkte seyn sollen, zu erhalten, und zur Beförderung richtiger Anschlüsse auch solche Punkte zu gewinnen suchen, die zweyen oder mehreren aneinander grenzenden Blättern gemeinschaftlich sind. Er wird ferner bey dieser Recognoscirung und Signal-Errichtung zugleich das Nöthige hinsichtlich guter Grenzbezeichnung und Herstellung der Vorarbeiten nach den §§. 22. 23. 24. und 25. veranlassen.

§. 29.

Auftragung der Quadrate auf die Meßtischblätter.

Der Ober-Geometer hat auf den ihm schon mit Papier bespannt übergebenen Meßtischblättern die Auftragung des Blatt-Viereckes (§. 1.) aufs allergenaueste zu besorgen, und sich in den Fällen, wo die Verkürzung der östlichen und westlichen Blatt-Seiten nöthig wird, nach den Bestimmungen des §. 4. zu achten.

Dieses Viereck, welches je nach den aus der Rechnung (§. 4.) sich ergebenden Umständen als ein Quadrat betrachtet und behandelt werden kann, das 8000 bayerische Schuh zur Seite hat, wird solchenfalls der Obergeometer hinsichtlich seiner Construction aufs sorgfältigste nach seinen Diagonalen prüfen, durch Intersection in 16 congruente Quadrate theilen, und in so ferne die zweckmäßige Benützung trigonometrischer oder geometrischer Punkte nicht ein Anderes gebietet, bei dessen Construction darauf sehen, daß die Seiten des Quadrates vom Rande des Tischblattes gleichweit abstehen.

Die Eck- und Zwischenpunkte der construirten Figur müssen auf's feinste mittelst sehr fein geschliffener Stangen-Zirkel-Nadeln bezeichnet werden. Die Lage des Aufnahm-Quadrates nach der allgemeinen Landes-Eintheilung wird parallel mit dessen Nordseite angeschrieben, wie Figur 2 der

Beil. I. Beilage I. zeigt. Die Punkten-Bestimmung erfolgt auf demselben Blatte, und wie die Detaillirung in der Regel im $\frac{1}{5000}$ theiligen Maasstabe (§. 41.)

§. 30.

Auftragen der trigonometrischen Puncte, resp. der sphärischen Abscissen und Ordinaten.

Der Obergeometer hat die Auftragung der trigonometrischen Puncte nach den gegebenen sphärischen Abscissen und Ordinaten (§. 3) zu besorgen. Um die Ordinate eines Punctes auf das Tischblatt zu tragen, wird sie — in Ruthen ausgedrückt — mit 800 dividirt; der um eins vermehrte Quotient giebt die Nummer des Blattes, auf welches der Punkt fällt, und der Rest wird vom östlichen Rande aus in das Blatt getragen, wenn es westlich vom Münchner Meridiane liegt, und vom westlichen Rande aus, wenn es östlich vom Meridiane liegt. Die Abscissen werden auf dem Münchner Meridiane berechnet, sie müssen also vor Auftragung wegen Convergenz der Ordinatenkreise in beträchtlicher Entfernung vom Meridiane etwas verkürzt werden.

Die Abscisse eines Punktes wird daher wieder durch 800 dividirt, der um eins vermehrte Quotient ist die Nummer der Schichte, in welche der Punkt fällt, und wenn R der Rest und O die Ordinate ist, so wird der Theil $R - R\frac{O^2}{2r^2}$ von dem nördlichen oder südlichen Rande des Blattes an, welcher München am nächsten liegt, eingetragen oder von dem untern Rande, wenn die Abscisse positiv und dem obern Rande, wenn sie negativ ist.

Die Richtigkeit der aufgetragenen Punkte ist übrigens durch genaues Abstechen der senkrechten Abstände der Punkte von allen vier Quadrat-Seiten so wie mittelst der zu berechnenden Visions-Durchschnitte sorgsam zu prüfen.

Ist, wie öfter vorkommen kann, der Ober-Geometer genöthigt, die Distanz zweier Punkte aus dem Unterschiede ihrer Coordinaten abzuleiten, so muß in diesem Falle der Abscissentheil verkürzt werden, und zwar, wenn a die Differenz der Abscissen und n die Nummer des Blattes, worauf sie fällt, um 0,0000000668 $n^2 . a$ Ruthen, welches von a abzuziehen ist.

§. 31.

Visions-Berechnung.

Außer den, directe in ein Blatt fallenden trigometrischen und geometrischen Punkten, können und sollen aber auch die Visionen benützt werden, welche zwischen Punkten liegen, die in verschiedene Blätter fallen. Jeder Visirstrahl von einem zu dem andern Punkt schneidet die (für diesen Fall) stets parallel miteinander und zu den Quadratseiten laufend gedachten Coordinaten geometrischer sowohl als trigometrischer Punkte so wie die Quadratseiten in gleichen Winkeln, und es entstehen durch diese

Interſektionen recht winklig ähnliche geradlinigte Dreyecke, deren Hypothenuſen die Viſirſtrahlen, deren Katheten aber die Coordinatentheile oder Differenzen und Quadrat-Seiten-Segmente bilden.

Durch Auflöſung der Dreyecks-Fälle wird es, mit Beyhilfe einer freyen Handzeichnung, dem Obergeometer leicht ſeyn, mittelſt Rechnung die Richtungs-Punkte zu finden, wodurch die Ziehung der Viſirſtrahlen ſelbſt realiſirt werden kann. Denn wenn z. B. (Fig. 1 der 8ten Beylage) das Tiſchblatt A ein ſchon bearbeitetes (oder mit einem trigonometriſchen Punkt verſehenes Blatt), B aber ein zu bearbeitendes wäre, in welches kein trigonometriſcher Punkt fiele, und man ſähe (gemäß Terrain-Beſchaffenheit und in Folge natürlicher oder künſtlicher Signalpunkte) von den Stationen a und b in A auf die Punkte c und q des Blattes B, und man hätte in erſterm Blatte die korreſpondirenden Viſionen auf's genaueſte, bis an die Quadratſeiten ausgezogen; ſo werden (ſo genau eine Maaßabnahme vom Papiere möglich iſt) auch die Punkte c und q für das Blatt B beſtimmbar ſeyn, gleich als ob beide Blätter in unmittelbarer Verbindung beſtimmt worden wären.

Beyl. VIII.

Der auf dem leeren Raum des Blattes A ſich abſchneidende Punkt q wird durch eine einfache graphiſche Operation auf das Blatt B übergetragen werden können; der Ort für den Punkt c in B wird aber leicht auf nachfolgende Weiſe gefunden.

Wird die Viſion a f rückwärts bis zum Schnitte mit der Quadrat-Seite d s nach e verlängert; denkt man ſich ferner die fortlaufende Viſion a f, durch das Blatt B und den Punkt c bis zum Schnitte mit deſſen Quadrat-Seite h o nach i verlängert; ſo ergeben ſich auf beiden Blättern zwey rechtwinkliche ähnliche Dreyecke, nämlich $\triangle def \sim \triangle hfi$, in denen je drey Katheten bekannt ſind, weil ſie abgegriffen werden können, nämlich: d e, d f und $hf = dh - df = 8000' - df$; und woraus der vierte unbekannte Kathet h i (der die Richtung der Viſion a f durch das Blatt B beſtimmt) durch folgende Proportion abgeleitet werden kann:

$$de : df = ih : hf = ih\ (8000' - df)$$

alſo (I). $ih = \frac{de.\ (8000' - df)}{df.}$

Um die Richtung der Viſion h g durch das Blatt B nach k zu finden, denke man ſie ſich bis dorthin verlängert, aus l eine Parallele mit den Quadratſeiten p h, h o gezogen, ſo daß ſie die Quadrat-Seiten in m und n ſchneidet; ſo entſtehen hiedurch abermals zwey recht-winkligt ähnliche Dreyecke l m g und l k n, worin drey Katheten bekannt ſind; nämlich $lm = 8000'$, $mg = gh - mh = gh - lp$ und $ln = lm + mn = 16000'$, der vierte unbekannte Ka-

thetus nk aber durch folgende Proportion leicht abgeleitet wird:

$lm : mg = ln : nk$

$8000' : (gh - lp) = 16000 : nk$, mithin

$nk = 2 (gh - lp)$

und da $nk + no = nk + lp = ok$ ist, so ergiebt sich nach gehöriger Substitution

$(II) . ok = 2gh - lp.$

Diese gefundenen Segmente ih und ok nun gehörig in die Blattseiten von B aufgetragen, erhält man dort die Direction der fortgesetzten Visionen af und bg und durch ihren Schnitt den Punkt c.

Daß man auf ähnliche Weise die Visions-Richtungen aus den gegebenen Coordinaten z. B. des Punktes a und den Schnittpunkten f und g, oder aus den gegebenen Directions-Winkeln (z. B. w a f) und Coordinaten finden könne, leuchtet von selbst ein.

Ebenso wird klar, daß, wenn das Tischblatt B z. B. nur Wald enthielte, und man von dem am Rande des Blattes A bestimmten, nach B übergetragenen Punkte f die Messung beginnen möchte, es bloß der angegebenen Berechnung der Vision fi bedürfte, um die Orientirung für den Tisch zu haben: oder daß, wenn z. B. auf B ein einziger aus c ersichtlicher trigonometrischer Punkt gegeben wäre, jene berechnete Vision if zureichen würde, um den Tisch zu orientiren, und den Punkt c durch Rückwärts-Abschneiden aus r zu finden.

Bei Visionsberechnung trigonometrischer Punkte versteht es sich von selbst, daß es der graphischen Operation der Abnahme der Coordinaten-Theile nicht bedürfe, sondern selbe durch Rechnung leicht gefunden werden können.

§. 32.

Von der Punkten-Bestimmung insbesondere.

Gleichwie die Triangulirung, so soll auch die Dreyeckbestimmung des Ober-Geometers vom Großen in's Kleine gehen, er hiebei von den größeren Distanzen zwischen gegebenen trigonometrischen Punkten bei seiner Operation ausgehen und hieraus die geometrischen Punkte resp. successiv immer kleinere Bases für den Detailleur ableiten. Der Ober-Geometer wird daher das Abschneiden mit den weiter entfernten Signalen beginnen und bei seiner Arbeit bedacht seyn, seine Orientirungen immer möglichst nach entfernten, dabei aber noch deutlich erkennbaren Objekten zu nehmen, was ihm durch Berechnung zweckmäßiger Visionen nach auswärtigen Punkten möglich wird.

§. 33.

Die Methoden, nach welchen die Punktenbestimmung zugleich am förderlichsten und genauesten geschehen könne, hängen hauptsächlich von der Beschaffenheit des Messungs-Terrains ab, weßhalb bei den Ober-Geometern nicht nur genügende theo-

retisch-geometrische Kenntnisse, sondern auch vertraute Bekanntschaft mit den Vortheilen und Kunstgriffen der praktischen Meß-Kunst vorausgesetzt werden müssen und nur folgende allgemeine Vorschriften gegeben werden.

Je nach Umständen wird die Punkten-Bestimmung,

1. auf dem Wege des Vorwärts-Abschneidens, oder
2. des Rückwärts-Abschneidens oder
3. des Stationirens geschehen können.

Daß bey der Methode des Abschneidens darauf gesehen werden müsse, Durchschnitte zu erhalten, die unter keinen zu schiefen, sondern wo möglich rechten (oder solchen nahekommenden) Winkeln erfolgen, daß jeder Punkt durch Intersektion der von allen sichtbaren Punkten ausgehenden Visions-Strahlen bestimmt werde; — die Bestimmung aus wenigst drei Punkten bei Vorwärts-Abschnitten jedenfalls zu beobachten und wo dieß nicht möglich, die Controle einer Seite durch Kettenmessung zu bewirken sey; — daß selbst bei Bestimmungen aus dreien Punkten (insoferne der größte, zwischen je zwey Visirstrahlen liegende Winkel minder denn 45° hält) die zweifelhafte Richtigkeit der Bestimmung durch direkte Messung zu erproben sey; diese und ähnliche Umstände wird der Ober-Geometer von selbst in theoretische Betrachtung zu ziehen, und die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln abzuleiten wissen.

Ebenso wird er bei der Methode des Stationirens von selbst nie unterlassen, die stationirten Punkte mit einem schon bestimmten in zweckmäßige Verbindung zu bringen, und demnach einen Anschluß zu erhalten suchen.

§. 34.
Auflösung einiger besondern Fälle.

Zur Instruktion und erleichternden Nachschlagung für ein und andere Messungs-Individuen werden nachfolgende besondere Messungs-Fälle mit ihrer Auflösung gegeben:

1. Fall. Das Abschneiden aus einem außerhalb des Blattes gelegenen Punkte. (Fig. 2 der VIII. Beilage.)

A ist das zu bestimmende Blatt, von dem aus der Punkt m im Blatte B gesehen, und das nach der Vision p q orientirt werden kann.

Mit gleichen Abständen von den bezüglichen Quadrat-Seiten wird nun

1) der Punkt m auf B nach M in A übergetragen.
2) Aus dem Punkt M in A wird auf den Punkt m visirt und werden die Durchschnitts-Punkte c und d dieser Vision mit den Quadrat-Seiten bemerkt.
3) Aus dem südöstlichen Ecke des Blattes A wird der Visions-Schnitt E C

3 *

(in der westlichen Quadrat-Seite) aus e nach c, und umgekehrt das hiedurch in der östlichen Quadratseite entstandene Segment c d auf der westlichen Quadratseite von e nach D getragen; so daß $ec = EC$ und $cd = CD$ ist.

4. Nun das Lineal an die Durchschnitts-Punkte D und c angelegt, wird der Punkt m in der verlängerten Linie D c liegen und sich hiedurch der Punkt x in der Vision p q abschneiden, welches der gesuchte Punkt ist.

2. Fall. Bestimmung eines Punktes auf ein angrenzendes Blatt durch Vorwärts-Abschneiden. (Fig. 3 der VIII. Beilage.)

Von den zweien auf dem Blatte A bestimmten Punkten a und b sieht man auf den Punkt c in B. Man ziehe auf A die Visionen d h und f g (auf den Punkt c) bis zum gedoppelten Schnitt mit den Quadrat-Seiten, in den Punkten d, h, g und f. Um die Durchschnittspunkte h und g nun auch auf der Quadratseite des Blattes B zu erhalten, bedarf es nur gehöriger Uebertragung der Abschnitte l h und l g, q g und q h.

Durch den Schnitt der Visirstrahlen mit parallelen (wie z. B bei f g) oder senkrecht auf einander stehenden Seiten (wie bey d h) ergeben sich rechtwinkligt ähnliche Dreyecke (§. 31) wie z. B. $\triangle dlh \backsim \triangle dmk$ und $\triangle gfo \backsim \triangle ifn$, und lassen sich nach der Theorie der Dreiecks-Aehnlichkeit, aus den gegebenen, aus dem Blatte A abgegriffenen Segmenten d l und $go = gq - fp$; die den gesuchten Durchschnitts-Punkten i und k (auf dem Blatte B) entsprechenden und aufzutragenden Segmente m k und n i durch folgende Verhältnisse ableiten und berechnen.

$$dl : hl = (dl + ml) : mk$$

$$mk = \frac{hl.(dl + ml)}{dl} = \frac{hl(8000 + dl)}{dl}$$

und: $of : og = 2.of : in$

$$in = 2.og$$

und mithin

$$ri = in + nr = pf + 2.og = 2.gq - pf.$$

Wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Berechnung des Punktes c aus bloß zwey Visirstrahlen, so fern der Winkel in c nicht der günstigste wäre (§. 32) nicht genüge; sondern mit Hülfe eines Dritten genauen Punktes zu prüfen sey.

3. Fall. Bestimmung eines Punktes, bei nicht direkter, sondern bloß alliguirter Aufstellung. (Fig. 4 der VIII. Beilage.)

Man könne das mit den Punkten a und b (das z. B. Kirchthürme sind) versehene Blatt nicht über den ihnen auf dem Felde korrespondirenden Punkten, wohl aber in ihrem Allignement — im Punkte c — aufstellen.

Man nimmt nun den Punkt c dem Augenmaaße nach, auf a b an, zieht von diesem Punkte c′ die Vision c′ f′ nach dem Punkt f; begiebt sich hierauf dorthin,

orientirt den Tisch nach c′ f′, schneidet sich von den Punkten a und b rückwärts ab, und wird in dem Intersektions-Punkt f der Visir-Strahlen den Punkt c mit zureichender Wahrheit finden.

4. Fall. Bey einem einzigen gegebenen Punkt. (Fig. 5 der VIII. Beilage.)

Auf dem Blatte ist nur der Punkt a und die Aussicht von a nach dem Punkt b auf dem Felde gegeben; übrigens die Messung einer Basis in der Richtung von a nach b nicht praktikabel; es soll ein Punkt c bestimmt werden.

Im gegebenen Allignement stelle man den Tisch in einem Punkte d auf, orientire ihn und nehme die Entfernung a d, dem Augenmaaße nach an. Vom angenommenen Punkte d aus, visire man nach c, messe die Distanz d′c mit der Kette, stelle den Tisch hierauf über c auf, orientire ihn nach d und schneide sich aus a rückwärts ab, wodurch ein, dem wahren ähnliches Dreyeck a c d erhalten wird.

Man messe nun auf dem Blatte die Linien c d, a d und a c und schließe:

$$cd . ac = cd' : a'c$$

$$a'c = \frac{ac . cd'}{cd}$$

und

$$cd : cd' = ad : a'd'$$

$$a'd' = \frac{cd' . ad}{cd}$$

Diese Linien a′c und a′d′ aus dem Punkte a auf die entsprechenden Visionen

aufgetragen, geben die wahren Punkte d und c auf dem Tischblatte.

5. Fall. Bey zwey gegebenen Punkten, von deren keinem auf den Andern gesehen werden kann. rc. rc. (Fig. 6 der VIII. Beilage.)

Es sind auf dem Blatte die zwey Punkte a und b gegeben; man kann von keinem auf den Andern sehen, noch ein schickliches Allignement für die Aufstellung finden; wohl aber zwey Punkte C und d., von denen aus a und b gesehen werden.

Man nehme unter diesen Umständen die Entfernung von C und d = C D willkührlich an, und bestimme die gedachten Punkte durch Vorwärts-Abschneiden; so erhält man zwey ähnliche Vierecke A. B. C. D. a. b. c. d. in denen sich je zwey homologe Seiten, wie A B : a b erhalten.

Aus dem bekannten a b können nun durch Rechnung oder Zeichnung die wahren Entfernungen und die Lage der Punkte C. und d. gefunden werden.

6. Fall. Bestimmung aus der Lage dreyer Oerter. (Fig. 7. der VIII. Beilage)

Aus den mehreren bekannten Auflösungen dieses in der Praxis sehr leicht irre leitenden, daher möglichst zu vermeidenden Problem's wird folgendes sicherere Verfahren angegeben:

Sey A C B oder A C′B das gegebene Dreyeck; D der zu suchende Aufstellungspunkt. Man mißt nun aus D die

Winkel m und n zwischen den Dreiecks-Seiten AC und BC und trägt den gemessenen Winkel m aus der Dreiecks-Spitze B, den Winkel n aus A (also in verkehrter Lage) über der Seite AB auf. Der Durchschnitt-Punkt der Winkel-Schenkel E in Verbindung mit C und C′; nämlich die Linie CE oder C′E ist die Orientirungslinie; die weitere Bestimmung nun leicht.

Daß es bei diesem Verfahren förderlicher und zugleich genauer sey, die Winkel m und n sogleich an die Basis AB anzumessen; daß es nöthig sey, die Operation mittelst eines andern Punktes z. B. F. zu kontrolliren, versteht sich von selbst, so wie aus der Theorie einleuchten wird, daß wenn der zu bestimmende Punkt in der Pheripherie des um die gegebenen Punkte beschreibbaren Kreises fällt, und also die Winkel $m+n+C=180°$ werden, die Bestimmung unmöglich, und je mehr sich die Winkel-Summe 180 Graden nähert, das Resultat unzuverlässiger sey; daß aber ersterer Fall unmöglich sey, wenn die Spitze des Dreiecks gegen den zu bestimmenden Punkt gekehrt ist, weßhalb dieser Umstand der vortheilhafteste für die Bestimmung ist.

§. 35.

Wenn der Ober-Geometer im Laufe seiner Arbeit auf Differenzen mit den gegebenen trigonometrischen Punkten stoßen würde; so wird er vorerst seine eigene

Arbeit strenge untersuchen, und richtig stellen; sollte jedoch der Fehler nicht auf seiner Seite liegen, sogleich Anzeige hierüber an den vorgesetzten Local-Commissär bringen, in dessen Obliegenheit es steht, dergleichen Anstände sofort zu heben.

§. 36.

Conservation der Detail-Netz-Punkte und Blätter.

Da die Wahl eigener signalirter Punkte für das Detail-Netz nicht nur dessen Bestimmung erleichtert, sondern ihr auch eine freyere, zweckmäßigere, für den Detailleur vortheilhaftere Richtung giebt; dabey aber die Erhaltung der Signalpunkte aus vielen Gründen höchst wichtig ist; so wird sich der Ober-Geometer dieselbe zur besondern Pflicht machen.

Er soll zu diesem Zwecke für alle von ihm bestimmten Punkte, Plattenweise, Coordinaten-Verzeichnisse, so wie illustrirende freye Handzeichnungen entwerfen; aus welch' letzteren die nächsten Umgebungen der Signale, so wie ihre Anmessungs-Distanzen an natürlich feste Punkte ersehen werden können.

Diese Coordinaten-Verzeichnisse, sowie die erfolgten Anmessungen sollen nach Abgabe eines Blattes an den detaillirenden Geometer dem Local-Commissäre gelegenheitlich oder auf sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt, und den einschlägigen Forstämtern in Bezug auf die in Staatsforsten

bestimmten geometrischen Punkte mitgetheilt werden.

§. 37.

Der Ober-Geometer hat ferner bey den betreffenden Gemeinden ein Verzeichniß der, in seinen Sektions- und ihren Gemeinde-Bezirk fallenden sämmtlichen trigonometrischen und der auf dem Felde mit laufenden Numern zu bezeichnenden geometrischen Signale zu übergeben, die Gemeindevorsteher dabey auf die, kraft §. 12 und 13 des Grundsteuer-Gesetzes auf den Gemeinden liegende Haftung und Verantwortlichkeit für den unversehrten Bestand der Signale aufmerksam zu machen, und den wirklichen Vorgang dieser Uebergabe von den Gemeinde-Vorstehern sich bestätigen zu lassen.

§. 38.

Die Ober-Geometer haben die größte Sorgfalt auf eine reine gute Erhaltung der Meßtischplatten und ihres Papieres zu verwenden, und sie vor dem widrigen Einflusse der Temperatur und Feuchtigkeit möglichst zu verwahren.

§. 39.

Von den Instrumenten.

Außer dem Stangen-Zirkel und dem eisernen Lineale — worauf sich die Länge der Quadrat-Seiten, und der Blatt-Diagonale, so wie die Längen und Diagonalen der Unterabtheilungs-Quadrate von zwey zu zweytausend Fuß, in verjüngtem Maaßstabe befinden, bedürfen die Ober-Geometer folgender Werkzeuge, die immer von der besten Auswahl seyn sollen:

ein Meßtischstativ mit Vorrichtung zur Anschraubung der Tisch-Platten,

eine Kippregel mit gutem (wo möglich achromatischen) Fernrohr und einem Gradbogen oder einem Distanzmesser.

eine gutgefaßte empfindliche Libelle von ansehnlicher Länge und mit Corrections-Vorrichtung,

eine hundertschuhige Meßkette mit Corrections-Schraube,

eine Drehlatte,

ein genau geprüftes Ruthenmaaß als Comparateur für die Meßkette,

einen Winkelspiegel oder Kreuzmaaß,

einen Reiß-Zeug,

eine Boussole mit langer empfindlicher Nadel.

§. 40.

Von der Aufsicht des Obergeometers über die Geometer.

Der Obergeometer führt zunächst die Aufsicht über die in seiner Sektion arbeitenden Geometer und Gehülfen.

Diese Aufsicht soll sich auf die Arbeiten und das dienstliche Betragen, so wie den richtigen Stand der Messungs-Instrumente erstrecken; übrigens durchaus nicht von vexatorischer Art für die Messungs-Individuen seyn. Die Obergeometer haben hiebey ein offenes unpartheiliches und mittheilendes Benehmen an den Tag

zu legen. Sie haben durch zeitige Revision der selbst noch unvollendeten Arbeiten von Anfängern und Minderverlässigen, durch fleißige Nachsicht des berichtigten Standes der Instrumente, so wie durch zweckmäßige Belehrung und Aufmunterung bey Anfängern nicht nur diesen Vorschub in Erwerbung höherer Kunstfertigkeit und größeren Verdienstes für immer bessere Arbeiten zu leisten, sondern es sich angelegen seyn zu lassen, auch die fähigeren Arbeiter zur Förderung stets guter Arbeiten und Vermehrung ihrer Reputation hinzuleiten. Sie führen die Qualifications- und Conduite-Listen über ihr Sektions-Personale, und haben diese von drey zu drey Monaten dem Local-Commissäre vorzulegen und dabey sich eben so großer Pünktlichkeit als unbefangener Rechtlichkeit zu befleißigen.

§. 41.

Der bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maaßstab für die geometrische Detail-Aufnahme; jedoch kann die Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maaßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Steuer-Cataster-Commission in 2500 theiligen Maaßstabe geschehen. (§. 11. des G. St. G.)

Der Obergeometer hat deshalb in Bezug auf Aufnahmen im größern Maaßstabe rechtzeitig sein Gutachten an den Local-Commissär zu bringen und auf den Grund desselben durch ihn die Anordnung der Catasterstelle zu erholen.

§. 42.

Von der Arbeits-Vertheilung.

Der Obergeometer hat zunächst die Vertheilung der Detailarbeiten unter die ihm zugewiesenen Geometer zu besorgen. Die strengste Unbefangenheit und Partheylosigkeit hiebey wird ihm zur Pflicht gemacht und erwartet, daß er leichtere und schwerere Arbeiten den verschiedenen Messungs-Individuen in der Art zuzutheilen wisse, daß keine gegründete Beschwerden über Druck oder Begünstigung vorkommen. Anfängern aber sollen im ersten Jahre nur leichtere Arbeiten zugetheilt werden.

Uebrigens soll das vom Obergeometer entworfene Arbeits-Zutheilungs-Schema jeder Zeit zuvor dem Local-Commissäre zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 43.

Diagonale Vertheilung der Arbeiten.

Die Eintheilung des Landes in geradlinigte viereckigte Aufnahms-Blätter, gewährt bei schicklicher Vertheilung der Arbeiter in dieselben, neben dem Vortheile des geradlinigten Anschlusses, auch die natürliche Controle und Revisions-Erleichterung einer $\frac{32}{m}$ Fuß langen Anschluß-

Linie, welche sich durch die vier Quadratseiten bildet. Zu diesem Zwecke, und um die Geometer auf die größte Akkuratesse stets aufmerksam zu halten, den saumseligen oder leichtsinnigen durch den pünktlichen und gewissenhaften zu controlliren, sollen die Obergeometer die Vertheilung der Detail-Blätter in der Regel nach der Diagonale, d. h. (nach der IX. Beylage) in der Art vornehmen, daß je ein und derselbe Arbeiter mit seinen Aufnahms-Blättern nur an ihren Quadrat-Ecken in Berührung komme, verschiedene Arbeiter aber in den Linear-Anschluß längs der Blattseiten kommen.

Beyl. IX.

Bey der wenigstens als Regel vorgeschriebenen Befolgung dieses Vertheilungs-Prinzipes und bey einer sonst zweckmäßigen Einreihung der Geometer wird der Obergeometer auch die weiten Versetzungen der Geometer und alle dießfallsigen Klagen zu beseitigen wissen.

Er hat strenge zu wachen, daß die Geometer sich die Platten-Anschlüsse gegenseitig nicht mittheilen, solche Fälle, wenn sie statt fänden, sogleich dem Lokal-Commissär anzuzeigen, und hiedurch die strengsten Maßregeln gegen die fehlenden Geometer zu veranlassen.

Dergleichen Mittheilungen sollen in der Regel mit der Strafe der Entlassung belegt werden.

Da aber, wo besondere Lokalitäts-Verhältnisse obwalten, wie z. B. in unwirthlichen Gebirgsgegenden, oder sonst in Bezug auf eine ordentliche Unterbringung des Messungs-Personals übel beschaffener Gegend, wo auf die Unterkunft der Geometer gesehen werden muß, sollen ein und demselben Geometer, zumal wenn er ein anerkannt tüchtiger und gewissenhafter Arbeiter ist, zwey und mehrere zusammenhängende Blätter ausnahmsweise zugetheilt werden können.

Solche Fälle hat daher der Obergeometer in seinem der Lokalcommission vorzulegenden Arbeits-Vertheilungs-Schema zu motiviren, und darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Einreihung der Arbeiter in die Aufnahmsblätter, und durch Verstärkung der Revision die möglichste Controle erhalten werde.

§. 44.

Von der Vorschuß-Vertheilung und Rechnungs-Führung.

Der Obergeometer empfängt die nöthigen Vorschüsse für sich und das Messungs-Personale gegen Haftschein von der Steuer-Cataster-Commission. Er vertheilt, unter Haftung für entstehende Rückstände nach Maaß der geleisteten Arbeiten, und darauf begründeten Sicherheit die nöthigen Vorschüsse, die zwey Drittheile des Werthes der vorliegen-

den Arbeiten nicht übersteigen sollen, an die Geometer.

Er legt Ende jeden Monats vollständig belegte Abrechnung über die Verwendung dieser Vorschüsse sammt Arbeits-Uebersicht, der Steuer-Cataster-Commission mittelst Berichtes vor.

Gleichwie bey der Vertheilung der Arbeiten, werden die Obergeometer auch bey Vertheilung der Vorschüsse sich der pflichtmäßigsten Equität und Unpartheylichkeit befleißigen, und alle gegründeten Klagen zu verhüten wissen, welche dießfalls zur Untersuchung und Abhilfe an den Lokal-Commissär gebracht werden könnten.

§. 45.

Die Vorschriften für den Obergeometer als Revisor der Detail-Messungen, enthalten die Instructions-Paragraphen über die Messungs-Revision.

V. Abschnitt.

Besondere Instruktion für die Geometer.

§. 46.

Die in der Eigenschaft von Geometern erst aufzunehmenden Individuen, welche anfänglich als Praktikanten einzustehen haben, sollen der Regel nach sich bey der Steuer-Cataster-Commission oder einem ihrer abgeordneten Messungs-Commissäre allererst auszuweisen haben:

1) über ihren Leumund,

2) über den Besitz hinlänglicher Mittel, während der Praxis-Zeit auf eigene Rechnung leben zu können,

3) über hinlängliche theoretische Kenntnisse in der Geometrie, und einige Fertigkeit in ihrer Ausübung.

Als hinlänglich bemittelt erscheint der, welcher die Fertigung eines Blattes ohne Vorschuß zu übernehmen, oder eine annehmbare Bürgschaft von mindest hundert Gulden beyzubringen im Stande ist.

Die Uebertragung des ersten Blattes an dergleichen Anfänger geschieht jedoch nur zur Probe ihrer Fähigkeit, und nach Befund ist die Zutheilung weiterer Arbeiten, und die Vorrückung des betreffenden Individuums zum recipirten Geometer bedingt; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß auch das erste Blatt, sofern es gut und brauchbar ausfällt, dem Fertiger bezahlt werde.

§. 47.

Den aus der für das Cataster bestehenden Lehranstalt als hinlänglich oder besonders befähiget hervortretenden Individuen, wird übrigens im Falle der Mittellosigkeit besondere Unterstützung durch vorschußweise Hinausgabe von Instrumenten gegen Abverdienung zugewandt werden. Ebenso jenen Individuen, welche anderwärts für den Messungsdienst gebildet, bey der über sie verhängten Prüfung ihrer theo-

retischen und praktischen Kenntnisse, eine besondere Befähigung an den Tag gelegt haben werden.

§. 48.

Derjenige, welcher je nach Maaß der dabey überwundenen Schwierigkeiten durch wirkliche, gute Vermessung eines oder mehrerer Blätter die Approbation der Steuer-Cataster-Commission erhalten wird, soll von derselben in die Liste der wirklichen Geometer aufgenommen werden.

§. 49.

So wie jedem fleißigen, verläßigen, wohlgesitteten und gewissenhaften Geometer nicht nur seine Beschäftigung bey den Detail-Messungen und der Flächen-Inhalts-Berechnung, wohl auch bey andern Zweigen des Cataster-Dienstes, zugewendet werden wird, sondern derselbe auch bey seinem Emporstreben zu größerer theoretischer und praktischer Ausbildung, und bey an Tag gelegter größerer Tüchtigkeit, Genauigkeit und Fleiß, zu den Funktionen eines Obergeometers vorrücken kann; ebenso soll im entgegengesetzten Falle gegen saumselige, leichtsinnige und ungesittete Geometer ernst gemessenst eingeschritten werden.

Dieselben sind nach vorerst vergeblich erfolgter Zurechtweisung, und bey Rückfällen in ihr geschäftswidriges Verhalten, durch die Steuer-Cataster-Commission gänzlich aus dem Geschäfts-Verbande zu entlassen.

§. 50.

Um den tüchtigen und fleißigen Geometern, die ihnen gebührende Auszeichnung und Hervorhebung gewähren zu können, haben die Lokal-Commissarien nach Abfluß eines jeden Messungs-Jahres und vor Erstattung ihres Commissions-Berichtes, im Zusammentritte mit sämmtlichen Obergeometern, die Qualifications-Noten über sämmtliche Geometer zu berathen und festzusetzen.

Sowohl diese, als jene der Obergeometer, werden die Lokal-Commissäre mit ihrem Jahresberichte der Steuer-Cataster-Commission vorlegen.

§. 51.

Instrumente der Geometer.

Die für sein Geschäft nöthigen Instrumente hat sich der Geometer aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

Er erhält sie gegen gleich baare Bezahlung oder unter den im §. 47. gedachten Modalitäten von der Steuer-Cataster-Commission. Will er sie selbst anschaffen, so müssen sie vollkommen tauglich, und als solche von der Steuer-Cataster-Commission anerkannt seyn.

Sie sind:

ein festes Stativ,

eine wohlgefaßte, empfindliche Libelle. (Wasserwage,)
eine Kippregel, oder lieber ein Distanz-Messungs-Apparat,
eine Meßkette,
ein Winkelspiegel,
eine zehnschuhige Drehlatte,
ein Reißzeug,
neben dem übrigen nöthigen Zeichnungs-Apparat.

Die nöthigen verjüngten Maaßstäbe verschafft sich der Geometer von der Steuer-Cataster-Commission, die sie durchaus mit einem Prüfungs-Zeichen versehen wird.

Die Boussole, obgleich nicht als wirkliches Gebrauchs-Instrument geduldet, mag dem Geometer zur Prüfung der Orientirungen und Aufdeckung allenfallsiger grober Winkelfehler dienen.

§. 52.

Prüfung und Berichtigung der Instrumente.

Obgleich vorausgesetzt wird, daß jeder Geometer sich mit der Theorie der Instrumente und ihrer Berichtigung gehörig vertraut zu machen suchen werde; so werden doch, besonders für Anfänger folgende Weisungen für die unerläßliche und sorgfältig anzustellende Prüfung und Berichtigung der Instrumente, so wie über ihre nothwendige Beschaffenheit und die Vorsichtsmaaßregeln dabei ertheilt:

1. Außer den allenfalls nöthigen Reparationen bedarf das Stativ keiner Rectification; wohl aber soll wegen des vorkommenden Gebrauches der Boussole, alles Stahl- und Eisenwerk beym Stative vermieden werden.
2. Die zweckmäßigsten Libellen sind gute liegende Glas-Cylinder von ungefähr 5 Zoll Länge, welche solid gefaßt (nicht bloß von Saiten gehalten) und mit einer Corrections-Schraube versehen sind.

Die Berichtigung der Libelle, in so ferne man sie auf eine horizontale Ebene stellen kann (an deren verschiedenen Punkten sie versucht werden muß) geschieht durch die Corrections-Schraube, die so lange angezogen wird, bis in jeder Stellung der Libelle ihre Luftblase in der (eigends bezeichneten) Mitte der Röhre stehen bleibt, was in unberichtigtem Zustande der Libelle bekanntlich der Fall nicht ist. Indem sich meistentheils ereignenden Falle aber, wo der Feldmesser sich keine horizontale Ebene zu diesem Gebrauche verschaffen kann, tritt bekanntlich folgendes Verfahren ein:

Mit der unberichtigten Libelle wird der Tisch vorerst scheinbar horizontal gestellt, auf dessen Blatt

beyläufig parallel mit der Vertikal-Fläche zweyer Stellschrauben man eine Linie zieht, mit welcher nun eine Seite der Libelle parallel gebracht, und die Stellschraube so lange bewegt wird, bis die Luftblase einspielt.

An derselben Linie wird nun die Libelle umgewendet, so daß ihre Enden eine der früheren entgegengesetzte Lage erhalten. Bei ihrem unberichtigten Zustande wird nun die Luftblase sich der höheren Stelle zu bewegen, dort stille stehen. Man zieht dann einerseits eine Stellschraube des Tisches, anderseits die Corrections-Schraube der Libelle so lange an, oder läßt sie nach, bis die Luftblase einspielt. Die Libelle wird sodann in ihre erste Lage umgewendet, und das Schrauben und Wenden so lange fortgesetzt, bis die Luftblase in beyden Richtungen einspielt.

3. Bedeutende Unrichtigkeiten erzeugen Kippregeln und Distanz-Messer, deren Lineal nicht gerade und eben ist, und deren Fernrohr sich nicht in der Vertikal-Ebene des Lineals bewegt.

Die Prüfung des Lineals geschieht bekanntlich mittelst Umschlagung.

Eine feine Linie längs der Kante des Lineals gezogen, das letztere hierauf in umgewendeter Richtung an diese Linie angelegt, soll, wenn das Lineal gut ist, dessen Kante genau wieder mit der erstgezogenen Linie zusammenfallen, keine andere Ziehungs-Linie möglich seyn. Ist letzteres aber der Fall, und ergiebt sich eine Fläche zwischen den in verkehrten Richtungen des Lineals zwischen zweyen Punkten gezogenen Linien, so muß das Lineal verbessert werden.

Um die Vertikalität der Bewegung des Fernrohres zu untersuchen, wird der Tisch auf einem festen Punkte genau horizontal gestellt, und auf ein, in Entfernung von circa 2 — 3 Ruthen von einem hohen Objecte herabgelassenes Bleyloth (Bindfaden mit Loth) in der Art visirt, daß der Durchschnitt der Kreuzfäden im Fernrohre den Bindfaden irgendwo treffen, und dann durch Auf- und Abwärtsbewegung des Fernrohres an seiner Regel nach der Länge des Lothes bemerkt werde, ob der Kreuzfaden-Durchschnitt hiebey immer in der Lothlinie bleibe, oder davon abweiche?

Trifft sich ersteres, so ist das Instrument in dieser Beziehung richtig; im letzteren Falle aber bewegt sich die Achse des Fernrohres nicht vertikal, und muß dessen Berichtigung mittelst

der am Lineale angebrachten Correktions- und Stellschrauben so lange versucht werden, bis sie erreicht, d. h. das Fernrohr so gestellt ist, daß nach der ganzen Länge der Vertikalbewegung der Kreuzfadenschnitt in die Senkellinie falle.

Die Kreuzfäden (wofür Spinnen-Fäden am zweckmäßigsten sind) müssen genau im Focus des Ocular-Glases angebracht werden, und kann dieser praktisch dadurch gefunden werden, wenn die Hülse der Kreuzfäden so lange vor- und rückwärts gezogen wird, bis diese am deutlichsten erscheinen.

Außer dieser demselben mit der Kippregel gemeinsamen Berichtigung, erfordert der Distanzmesser noch besondere Untersuchung und Rectification, und wird vorerst hinsichtlich des Gebrauches dieses Instrumentes noch Folgendes vorgeschrieben:

a) Dieses Werkzeug soll bey Aufnahmen im 5000theiligen Maaßstab auf Distanzen über 1000 Fuß; so wie im 2500theiligen über 500 Fuß nie angewendet werden dürfen;

b) seine Anwendung soll an sehr schwülen Tagen, in den Morgenstunden, auf nassem Boden und bey starken

Winden möglichst beseitigt werden, oder mit der größten Umsicht geschehen;

c) sollen die Differenzen, welche sich bekanntlich zwischen der Distanzmessung ein und derselben 2 Punkte, je nachdem sie von oben nach unten oder umgekehrt geschieht, ergeben, wohl beachtet und in Rechnung getragen werden;

d) die Fadenkreuze sollen vor Feuchtigkeit wohl bewahrt, und stets straff angespannt erhalten werden.

Zur besondern Prüfung des Distanz-Messers werde eine Linie von 1000 Fuß mit wohl adjustirter Kette auf's sorgfältigste gemessen, und von 100 zu 100 Fuß auf dem Felde bezeichnet.

An einem Endpunkte dieser Linie wird der Tisch, am anderen die getheilte Latte gehörig aufgestellt, und das untere Oculare des Fernrohres nach dem Nullpunkte der Latte gerichtet. Ist das Instrument in richtigem Stande, so soll nun der Visir-Strahl durch das obere Oculare genau den mit 1000 bezeichneten Endpunkt der Latte treffen. Widrigenfalls muß und kann es dadurch berichtiget werden, daß die Faden-Kreuze mittelst der angebrachten

Schraube so von oder gegeneinander gerückt werden, bis das geforderte Eintreffen statt findet.

Wird nun die Latte über jedes einzelne Hundert gestellt, so müssen, im Falle sie gehörig getheilt ist, die Visirstrahlen auch hier zutreffen.

Tritt dieß aber nicht ein, so müssen die wahren Punkte bemerkt, und die Latte neu eingetheilt werden.

4) Die Prüfung der Kette kann an einem, bey dem Obergeometer deponirten Muttermaaß erfolgen. Die Verbesserung kann dann, falls sie nicht beträchtlich ist, bey den mit Corrections-Schrauben versehenen Ketten mittelst dieser Schrauben, oder (wenn sie keine Schrauben haben) durch Glieder-Auswechslung geschehen.

5) Bey dem zur Bildung der rechten Winkel Behufs der Coordinaten Messungs- (Parallel) Methode dienenden Winkelspiegel wird voraus bemerkt, daß, weil sich in unebenen Gegenden mit ihm die Winkel nicht im Horizonte messen lassen, sein Gebrauch in solchem Terrain zu ungenauen Resultaten führe.

Bey ihm ist sorgfältig zu untersuchen, ob die beyden Spiegel ihren Neigungs-Winkel von 45° gegen einander nicht geändert haben.

Es geschieht leicht so:

Auf einer horizontalen Ebene stecke man mittelst 4 Absteck-Stäben eine gerade Linie aus; stelle sich so in die Linie, daß 2 Stäbe zur rechten, und 2 Stäbe zur Linken sich decken. Man visire dann durch den Winkelspiegel nach den, z. B. zur Linken befindlichen Stäben und lasse in der Richtung, die der Spiegel des Instrumentes angibt, einen Stab in bedeutender Entfernung feststellen.

Wird nun mit dem Winkelspiegel in umgekehrter Richtung nach den zur Rechten stehenden Stäben visirt, so muß bey richtigem Stande des Instrumentes der zuletzt ausgesteckte Stab auch mit diesen correspondiren. Geschieht dieses nicht, so wird bey der 2ten Operation in gleicher Entfernung ein 2ter Stab befestiget, der Abstand dieser beiden Stäbe halbirt, der Punkt mit einem Stabe bezeichnet und die beiden andern hinweggenommen. Nach diesem wird die Correctionsschraube so angezogen, oder nachgelassen, bis die zwey Stangen rechts oder links mit der neu ausgesteckten in einerlei Richtung durch den Winkelspiegel erscheinen.

Hiebey ist zu bemerken, daß die Stangen vom Standpunkte so weit entfernt angenommen werden sollen, als je der längste Perpendikel gemessen werden darf; nämlich 100 Fuß.

6) die Drehlatte (compas d'arpenteur) ist ein Instrument, das mit der gehörigen Vorsicht innerhalb gewisser Grenzen angewendet, und bey guter Construction viele Vortheile gewährt, jedoch mit der größten Achtsamkeit und Vorsicht gehandhabt werden muß.

Dieß Werkzeug soll aus gutem, ausgetrocknetem Holze verfertigt, und die Stange auf die hohe Kante gestellt werden. Der leichtern Manipulation halber soll diese eine Länge von 10 Schuhen erhalten, und wird an beiden Enden mit beiläufig 4 Zoll langen Stiften versehen, welche mit der Latte einen etwas stumpfen Winkel bilden, um das Anschlagen des Lattenkopfes an den Boden bey der Manipulation zu verhüten.

Die Richtigkeit der Latte resp. des Abstandes der Stifte ist täglich zu prüfen, und sind Distanzen über dreihundert Fuß damit nicht zu messen.

7) Der Reißzeug soll gute, mit scharfen Spitzen versehene Handzirkel enthalten, die bey der Eröffnung und Schließung einen sanften und gleichförmigen Gang haben, und deren Schenkel zusammengelegt, in einen Punkt zusammenfallen. Die gut stählernen Blätter der Reißfedern sollen weder zu stumpf noch zu schneidend zugeschliffen seyn, und den Zug der reinsten Linien gewähren. Gute, weder zu harte, noch zu weiche Bleistifte, feine, haltbare, nicht ins Graue fallende schwarze Tusche, mehrere rechtwinklichte Dreyecke (Equerres) und Lineale, gute Pinsel und Farbtusche rc. bilden den Zeichnungs-Apparat.

§. 53.

Bey fehlerhaften Messungen findet durchaus keine Ausrede auf unrichtige Instrumente Statt.

§. 54.

Detaillirungs-Vorarbeiten.

Bevor der Geometer sich in die wirkliche Aufnahme des Details einläßt, wird er durch eine sorgfältige Recognoscirung des Plattenterrains sich nicht nur genau darin zu orientiren, sondern die Güte der gegebenen geometrischen Punkte zu prüfen, schickliche Signalstellen für die Bestimmung von nöthigen Zwischen-Punkten aufzufinden suchen, und sich seinen Arbeits-Plan in der Art entwerfen, daß auch die Detailarbeit vom Großen in's Kleine geschehe, und von den größten Distanzen als Grund-Linien ausgehe.

§. 55.

Fehler der Punktenbestimmung.

Glaubt der Geometer Fehler in der Punktenbestimmung zu finden; so prüfe er erst den Gang seiner eigenen Arbeiten aufs strengste und erstatte erst nach erlangter Ueberzeugung über wirklich obwaltende Netzfehler dem betreffenden Obergeometer unverzüglich Anzeige, der sie sofort zu untersuchen und zu verbessern hat.

Im Weigerungsfalle dieses letztern stellt der Geometer seine Anzeige an den Local-Commissär, welcher das Geeignete veranlassen, und dem unterliegenden Theil (dem Obergeometer, wenn er fehlerhaft bestimmte, oder dem Geometer, wenn er ungegründet klagte) die Untersuchungs-Kosten zur Tragung überweisen wird.

Für Anbringung von Beschwerden wider fehlerhafte, oder hinsichtlich der Zahl und Lage unzweckmäßige Punkten-Bestimmung wird den Geometern eine peremtorische Frist von dreien Wochen vom Tage der Uebernahme des Blattes an gezählt, eingeräumt, nach deren unbenütztem Abfluß sie ein Certifikat über hinreichende Zahl und Zweckmäßigkeit der für das Blatt gegebenen geometrischen Punkte auszustellen, und dem Blatte beyzulegen haben.

So wie der Obergeometer bey der Unterschrift des Blattes das Datum seiner Uebergabe an den Geometer anzumerken hat; so soll Letzterer das genaue Datum des Empfanges und der Vollendung der Detaillirung anschreiben. —

§. 56.

Markung und Markungs-Vorweiser.

Der Geometer wird sich hauptsächlich auch von dem vollständigen und deutlichen Stand der Grenzbezeichnung überzeugen, und es steht ihm zu, bey den Ortsvorständen ernstlich auf Nachsetzung abgängiger oder Ersetzung zu Verlust gegangener Markzeichen zu dringen. Er soll überdieß (§. 26.) noch befugt seyn, von den Gemeinden einen lokal- und markungskundigen Mann zu verlangen, der ihn bey der Detail-Messung im Bedarfsfalle begleite, ihm alle für das Geschäft nöthige Aufschlüsse gebe, jedoch nie als Messungs-Gehülfe diene.

Im Falle der Weigerung und Widersetzlichkeit der von dem Geometer in fraglicher Beziehung angegangenen Gemeinde-Vorstände hat er gegen sie nie selbst weiter vorzuschreiten, sondern zur Herbeyrufung des Weitern dem Obergeometer sofort Anzeige zu machen.

§. 57.

Gegenstände der Detail-Messung.

Mit Ausnahme der Bergzeichnung d. h. der Darstellung des Terrain-Reliefs im Plane, welche zu unterbleiben hat, sind alle durch Eigenthums-Kultur- oder sonstige natürliche oder künstliche Grenzen gebildeten geometrischen Figuren Gegenstand der Detail-Aufnahme und Planbezeichnung.

Neben den Eigenthumsgrenzen müssen daher ausgeschieden werden: Gebäude (bewohnte und unbewohnte, private oder öffentliche, mit oder ohne Durchgänge ꝛc.) mit ihren Hofräumen, Gärten (Zier= Gemüs= Baum= Hopfen= und Weingärten) Aecker, Wiesen, Filze, Möser, Moräste.

Waldungen, wobey jedoch die Staats=Waldungen, Gemeinde=Waldungen und grössere Wald=Komplexe der Privaten auf dem Plane im Weissen zu belassen, und mit St. W. — G. W. und P. W. zu bezeichnen sind, werden nebstbey nur mit zwey bis drey Bäumchen decorirt.

Diese Bäumchen werden ober= oder unterhalb der Buchstaben St. W. — G. W. oder P. W. angebracht.

Stiftungs=Waldungen werden wie Privat=Waldungen behandelt und bezeichnet.

Nutzungs=Verschiedenheiten (Kultur=Ausscheidungen) eines und desselben Grundstückes, insoferne sie bleibender Natur sind.

Land= und Vicinal=Strassen (Verbindungs= Hohl= und Fußwege, Saumsteige ꝛc. ꝛc.) Römer=Strassen und Castelle, Mauern ꝛc. ꝛc.

Gewässer. (Seen, Teiche, Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme ꝛc. ꝛc.)

Territorial= und innere politische Grenzen, Landes= Kreis= Gerichts= Distrikts= Gemeind= und Flur=Grenzen.

Vorfindliche feste Grenzmarken (Steine, Pflöcke, Bäume.)

Stundensäulen, Warnungs= und andere Tafeln.

Ruinen, Monumente.

Brücken, Stege, Wasserbauten, Wasserleitungen, Zäune.

Trockene und Wasser=Triften, Schleußen und Klausen, Schluchten und Hohlwege ꝛc. ꝛc.

Im Gebirge die Schluchten, nackten Felspartien und Vegetations=Gren=

zen, Kohlstätten, Kalköfen, Hochöfen, Ziegelbrennereyen und dergleichen Betriebe und Gewerke.

Erz, Stein, Kies, Lehm, Mergel, Sandgruben, Torfstechereyen u. s. w.

Alle diese Gegenstände sollen mit äußerst möglicher Genauigkeit gemessen, und im Plane bezeichnet werden, so daß jede verjüngte Planlinie, jeder Winkel der Planfiguren den correspondirenden Linien und Winkeln in der Natur ganz entspreche.

§. 58.

Der Geometer erhält vom Obergeometer eine für seinen Messungs-Bezirk treffende Orts- und Namen-Liste (§. 24.) über die darin vorkommenden Grundbesitzer, an welche sich bey Bezeichnung derselben im Plane genau zu halten ist. Sollten wegen auswärtiger Besitzer ꝛc. Ergänzungen in dieser Namenliste nothwendig werden, so ist hievon dem Obergeometer geeignete Anzeige zu machen, um auch die Haupt-Namenliste hienach berichtigen zu können.

§. 59.

Von den Messungs-Methoden.

Wenn gleich die Wahl der Messungs-Methoden, als eine zu sehr von der Localität, so wie der Gewandtheit und Gewohnheit des Geometers abhängige Sache, ihm, von dem nur gute Arbeit erwartet und dem nur solche bezahlt wird, überlassen bleiben kann, so werden nachfolgend doch zur Erleichterung besonders der Anfänger die erfahrungsmäßig vorzüglicheren Methoden kurz aufgezählt.

1. Das Vorwärts-Abschneiden.

Es ist dieses bekanntlich jene Methode, gemäß welcher der Feldmesser aus einer gegebenen Seite und den an ihren Endpunkten auf je einem zu bestimmenden Punkt, mit dem Tisch gemessenen beyden Winkeln diesen Punkt durch den Schnitt der Visirstrahlen findet.

Der Geometer wird also hiebey von geometrischen oder von ihm selbst sehr genau bestimmten Punkten ausgehen, und ehe er an das wirkliche Abschneiden geht, mit seinem Gehülfen und dem Markungs-Vor-

weiser die Aufnahms-Parthie durchgehen, die Configuration des Details in einer freyen Handzeichnung (Brouillon) darstellen; die gelegenheitlich der Brouillonirung zweckmäßig zu erhaltenden Distanzen mit der Drehlatte sogleich messen und verzeichnen; hingegen die, mit dem Meß-Tische erst zu erhaltenden Punkte (deren Linien-Verband zur Austragung der Brouillonirungs-Messungen nöthig ist) bemerken und mit fortlaufend nummerirten Pflöcken versehen. Indem sodann der Geometer den Gehülfen mit der Fahne in fortlaufender Nummer-Ordnung von einem zu dem andern Punkt sendet; und vom Tische aus diese Punkte aus je zweyen an einer Basis liegenden Endpunkten anvisirt, die Visionen mit den gehörigen Nummern bezeichnet, wird er durch die Durchkreuzung der je gleichen Nummern angehörigen Visionen, die diesen Nummern entsprechenden natürlichen Punkte — verjüngt auf dem Tische erhalten, und nach Bestimmung aller solchen nöthigen Punkte, aus den im Brouillon enthaltenen Messungen alles Detail auf das Meßtisch-Blatt übertragen können.

Bey diesem Verfahren hat der Geometer darauf zu sehen, daß die Lage und Entfernung der abzuschneidenden Gegenstände von der Art sey, um nicht Visions-Schnitte zu erhalten, die in Winkeln von weniger als 30° zusammenlaufen; daß die Entfernung dieser Gegenstände vom Standpunkte nicht zu groß sey, der Gehülfe die Fahne über jedem Punkte senkrecht stelle, und keine Irrungen in der Nummerfolge der Aufstellung zwischen ihm und dem visirenden Geometer vorfallen; endlich daß derselbe sich während der Operation öfter von der unverrückten Orientirung des Tisches überzeuge, die Visionen mit einer Nadel fein, nur für die benöthigte Länge und gegen die beyläufige Schnittstelle hinziehe, und so wie er die nöthigen Anhalts-Punkte dazu erhalten hat, auch die Uebertragung der Brouillon-Details nicht lange mehr verzögere.

II. Rayon-Messung.

Hier wird eine Figur durch Messung und Zeichnung der aus einem Standpunkt nach ihren Ecken gezogenen Radien (durch Messung je zweyer Seiten und

des eingeschlossenen Winkels) bestimmt. Diese Methode kann in allen Fällen angewendet werden; wird aber in Ermanglung eines Distanz-Messungs-Apparates ihrer Unförderlichkeit wegen, nur auf Fälle der Noth, und z. B. dahin beschränkt bleiben, wo des coupirten Terrains halber eben nicht wohl anders operirt werden kann.

III. Messung zweyer Seiten und eines nicht eingeschlossenen Winkels.

Dieser Methode, obwohl eben so förderlich als das Vorwärts-Abschneiden, klebt die Gefahr einer leichteren Fortpflanzung etwa begangener Linien- und Winkel-Messungs-Fehler, so wie des Umstandes an, daß, wenn nicht das geometrische Lage-Verhältniß des zu bestimmenden Dreyeckes zuvor nach Augenmaaß bekannt ist, in allen Fällen, wo der Visirstrahl mit der gemessenen Seite einen spitzigen Winkel bildet, zwey Dreyecke möglich wären, deren eines spitz- das andere stumpfwinklicht ist.

Es ist daher überhaupt diese Me-

thode nur unter der Bedingung anzuwenden; wenn die Intersection des Visirstrahles mit der gemessenen Linie unter einem Winkel von weniger denn 45° oder mehr denn 135° erfolgt, und die Länge des dritten Visirstrahles directe gemessen wird.

IV. Coordinaten-Messung.

Nach dieser Methode mißt man die senkrechten Abstände (Perpendikel, Ordinaten) gewisser Punkte einer Linie oder Figur, von einer gegebenen Bezugs-Linie (Abscissen-Linie) aus. Sie ist von vorzüglichem Nutzen bey Aufnahme krummer, unter sehr stumpfen oder spitzigen Winkeln gebrochener Linien, als des Laufs von Bächen, Zäunen, Wegen, Rainen ꝛc. ꝛc. Auf der Ebene findet hiebey der Winkel-Spiegel seine Anwendung. Ueber die Lage der gemessenen Ordinaten zu der angenommenen Abscissen-Linie wird eine Handzeichnung gefertiget, in welcher zu jeder gemessenen Linie die Schuhe-Zahl deutlich hingeschrieben ist. — Ordinaten von mehr als 100

Schuhe Länge, so wie solche, die unter einim blos geschätzten rechten Winkel aufgesetzt sind, dürfen nicht statt haben.

Distanz-Messung mit dem Distanz-Messer.

Der Distanz-Messer, durch dessen Gebrauch man auf dem Tische zugleich die Winkel- und Lineargrößen erhält, vereinfacht vorstehende Methoden ungemein.

Bei ganz zweckmäßiger Anwendung desselben können die bey'm Brouilloniren directe gemessenen Linien auch hier als Controle benützt werden.

Indeß ist bey dem Gebrauche dieses Instrumentes die Bestimmung nahe beyeinander liegender Punkte zu vermeiden, und wohl darauf zu sehen, daß der Gehülfe die Distanz-Latte mittelst ihrer Diopter stets senkrecht gegen den Visirstrahl richte, und so hälte, daß die Spitze der Latte in die Vertikal-Fläche des Visirstrahles falle.

Bey Distanz-Bestimmungen von Punkten auf einer geneigten Fläche — sind die Neigungs- — (Inclinations-) Winkel zu messen, und sodann nach den bekannten Tabellen die Reductionen auf den Horizont vorzunehmen, und nur die reduzirten Linien aufzutragen.

V. Messung aller drey Seiten.

Solches Verfahren kann in manchen Fällen, insbesondere bey Ortschafts-Messungen am sichersten zum Zwecke führen, jedoch räth hiebey die geometrische Klugheit, daß keine solche Dreyecke gewählt werden, die zu schiefwinklicht, und in welchen Winkel von weniger als 30° sind.

VI. Stationirung.

Man mißt alle Seiten und Winkel einer Figur, und construirt auf diese Art ihre Peripherie, (Perimeter.)

Das Stationiren oder die Peripherial-Messung, ein Noth-Mittel bey Waldungen und sonst verwachsenem Terrain, fordert die größte

Aufmerksamkeit in der Manipulation, wenn man mit Genauigkeit zum Ziel und Schluß kommen soll.

Neben der höchsten Accuratesse in der Operation selbst, ist hiebey folgendes zu beobachten:

Die Stations-Linien sollen so lange als nur immer möglich gewählt, die Visionsstrahlen so lange ausgezogen werden, als es das Lineal der Kippregel zugiebt, so wie die Tisch- und correspondirenden Punkte auf's genaueste gegen einander abgesenkelt, und die Signale stets scharf nach der Mitte anvisirt werden.

Aufschlüsse über beträchtlichere Winkel-Fehler können zwar mittelst der Boussole erhalten; jederzeit aber sollen die stationirten Aufnahmen an schon richtig bestimmte Punkte angeschlossen, und bey nicht genauen Zusammenschlüssen die Stationirungen wiederholt werden.

In unebenem Terrain werden die

Standlinien entweder staffelweise gemessen oder mittelst der observirten Inclinations-Winkel und der Reductions-Tafeln auf den Horizont reducirt; die Stations-Punkte aber auf dem Felde mit numerirten Pflöcken, auf dem Plane mittelst Einringelung bezeichnet.

Das Ablesen der Entfernungen der Stations-Punkte auf der Distanz-Latte soll auf's behutsamste, und zwar durch Vor- und Rückwärts-Ablesung, so wie unter der Controle directer Messungen, besonders in dem Falle geschehen, daß man mehrere Stations-Punkte braucht, bevor es möglich ist, sich an einem geometrischen Signal zu verificiren. Es ist unter diesen Umständen zuverlässiger, die Standlinien, je nachdem das Lokale und ihre Länge ist, mit der Kette scharf zu messen.

§. 60.

Von den Messungs-Anschlüssen.

Jeder Geometer soll zwar sein Auf-

nahms-Blatt nur bis an die Quadrat-Seiten mit ausgezeichnetem Detail anfüllen, doch soll er gehalten seyn, die Richtung der an die Quadrat-Seiten fallenden Grundstücke, über die Quadrat-Seite hinaus sauber in Bley auszuziehen.

Bey Gebäuden, welche in die Quadrat-Seiten fallen, so wie bey kleinen Grundstücken, welche nahe parallel mit den Quadrat-Seiten laufen, ist die Auszeichnung auch über die Quadrat-Seite hinaus, vorzunehmen.

§. 61.

Plan-Zeichnung.

Die allgemein für die Zeichnung der Catastral-Pläne gültigen Karaktere geben die 6 Muster-Beylagen Nro. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. dieser Instruktion zu erkennen, und ist sich hieran genau zu halten, wobey nur noch folgendes im Allgemeinen bemerkt wird.

Beylage X. XI. XII. XIII. XIV und XV.

Das Wesentlichste eines guten Planes ist eine gute Linearzeichnung.

Der Geometer hat die Plan-Figuren durch nicht zu zarte, noch zu grobe, sondern

hinlänglich genährte, gleichförmig, mit nicht zu schwacher noch zu starker Tusche, scharf von den Grenzpunkten und in die Grenzpunkte gezogene Linien auszuzeichnen, so wie alle Ausspritzungen und Rasuren zu vermeiden. Er soll die Namen der Haüptfelder-Abtheilungen, die besondern Namen von Wegen, Kapellen ꝛc. ꝛc., so wie die Haus-Numern der Eigenthümer in alle Grundstücke (wo bey auswärtigen Eigenthümern dem Haus-Nro. auch noch die auf dem Rand des Blattes aufzuführende Bezeichnungs-Littera des Wohnortes beygefügt wird) rein und deutlich einschreiben; die Buchstaben der Inschriften nach ihrer verschiedenen Größe und Richtung dem Muster gemäß bilden, und so stellen, daß hiedurch weder Plan-Numern oder Grenzen gedeckt noch verunstaltet werden.

Die Bergzeichnung soll ganz unterlassen, im Falle von Grenzstreitigkeiten das im Streite befangene Grundstück nach den beiderseitigen Ansprüchen bezeichnet und blaßgelb angelegt, und endlich das ganze Blatt möglichst rein und unbeschädigt erhalten werden.

Uebrigens sollen sich vor der Aufnahme eines Detail-Plans jederzeit möglichst richtige Orts-Namen-Verzeichnisse von den Behörden der innern Verwaltung verschafft, und diese genau beobachtet werden.

§. 62.

Bezahlung der geometrischen Arbeiten.

Der Geometer erhält vom Ober-Geometer auf Abrechnung angemessene Vorschüsse.

Die Bezahlung der geometrischen Arbeiten selbst erfolgt auf dem platten Lande durchaus nach der Zahl der Tagwerke, — in Städten und großen Dörfern nach der Häuserzahl, — in Hinsicht der außer dem Zusammenhange der Gebäude liegenden Grundstücke aber ebenfalls nach der Tagwerk-Zahl.

Eine unpartheyische Schätzung von Seite des revidirenden Ober-Geometers, des Local-Commissärs und zweyer technischen Räthe, dann noch zweyer beyzuziehenden Ober-Geometer revidirt, respect. ratificirt, durch die Cataster-Commission, bestimmt die Größe der Zahlung vom Tagwerke oder von der Haus-Numer mit Rücksichtnahme auf die Parzellenzahl, Lokalität, Configuration, Schwierigkeit des Details und ähnliche Verhältnisse.

§. 63.

Plan-Mittheilungen.

Dem gesammten Messungs-Personale bleibt strengstens verboten, aus eigener Macht ohne Vorwissen der vorgesetzten Stelle an Behörden, Gemeinden, Privaten ꝛc. Mittheilung von Plänen oder Stücken hievon, sey es in Original oder in Kopie zu machen.

VI. Abschnitt.

Von der Revision.

§. 64.

Die Revision, welche nach §. 17. u. 19. in der Regel durch die Ober-Geometer besorgt wird, soll vollständig und streng seyn.

Ihr sollen alle Detail-Arbeiten ohne Ausnahme unterliegen, mögen sie auch von solchen Geometern herrühren, die sich durch stets fehlerfreye Arbeiten ausgezeichnet haben.

§. 65.

Anschlüsse und Revisions-Diagonalen.

Bey jeder Platte werden besonders die Seiten mit denen der anstossenden Platten genau verglichen, und die sich ergebenden Differenzen in der Art gehoben, daß weder die Größe noch die Figur der durchschnittenen Grundstücke darunter leiden.

Neben dem, daß die Platten-Anschluß-Linien für die Revision ein bedeutendes Controle- und Verifications-Mittel darbieten, sollen noch directe Messungen von eigenen Verifications-Linien, genannt Revisions-Diagonalen, statt finden, mittelst welcher die Revision die Uebereinstim-

mung oder Nichtübereinstimmung der Intersections-Punkte aller (diese Diagonalen) durchlaufenden Grenzen, zwischen der Natur und dem Plane entdeckt; die Richtigkeit der Orientirung und Ausspannungen des letzteren gehörig würdigen kann. Dieser Revisions-Linien, die der willkührlichen, aber zweckmäßigsten Wahl des Revisors überlassen bleiben, sollen für jedes Blatt wenigstens zwey bis drey aufs genaueste gemessen, und dem Berichte beygelegt werden, welchen der Ober-Geometer über die Revision eines jeden Blattes nach der Formular-Beylage Nro. XVI. zu fertigen hat.

Beylage XVI.

Bey Waldungen wird diese Art Verification durch ein von sicheren Punkten ausgehendes auf zuverläßige Punkte anschliessendes Stationiren in mehreren Richtungen des Blattes erzweckt.

§. 66.

Nebenher darf der revidirende Ober-Geometer auch andere ihm zu Gebote stehende Mittel die treue Verjüngung des Plan-Details zu prüfen, nicht ausser Acht lassen. Dahin gehören ein gewandtes Augenmaaß, schickliche Benützung des Allignements, und der von den Geometern bestimmten Anhaltspunkte, die Nachmessung der Längen und Breiten einzelner herausgehobener Parcellen und andere Vortheile.

Ferner haben die revidirenden Ober-Geometer neben der rein geometrischen Prüfung der Detail-Arbeiten unter Beyziehung der nothwendigen localkundigen Markungs-Vorweiser auch die Richtigkeit der eingeschriebenen Besitzer-Haus-Numern, so wie aller sonstigen Plan-Bezeichnungen und Inschriften aufs sorgfältigste zu untersuchen, zu verificiren und alle bey ihren sonstigen Amtsgeschäften zu erübrigende Zeit der Revision zu widmen.

§. 67.

Fehler-Verbesserung.

Unbeträchtlichere und weniger zahlreiche Fehler, die ohne besondern Aufenthalt verbessert werden können, soll die Revision auch sogleich verbessern.

Hat aber die Untersuchung bedeutende Anstände und Differenzen entdecken lassen, so soll dem betreffenden Geometer das Blatt, jedoch ohne Angabe der fehlerhaften Stelle zu selbstiger Revision und Verbesserung zurückgegeben, und erst nach erfolgter Verbesserung an die weitere Revision geschritten werden. Die noch nach gedachter Verbesserung durch die Revision in einem Blatte vorgefundenen Fehler werden an Ort und Stelle sogleich nachgebessert, durch rothe Farbe kenntlich gemacht, und im Revisions-Manual der Zahl und Art nach consignirt, und dem Geometer zur Kenntniß gebracht. Für die bloß den Zeitraum eines halben Tages in Anspruch nehmende revisorische Nachbes-

ferung zahlt der betreffende Geometer nichts; für jede längere Dauer der Fehler-Berichtigung aber *pro rata temporis*, den Tag zu 5 fl. 36 kr. gerechnet, die Kosten, welche ihm von seinem Messungs-Verdienste abgezogen werden.

§. 68.

Cassation eines Blattes.

Blätter, die wegen ihrer inneren Mängel und Fehlerhaftigkeit, nur zu Drittel oder minderem Theil brauchbar erscheinen und eine Nach- oder wirklich ganz neue Messung erfordern, sollen nach hierauf von der Revision gestelltem, von dem Local-Commissär genehmigten Antrag gänzlich verworfen (cassirt) werden, und durch diesen Akt der betheiligte Geometer gegen Verzicht auf alle Bezahlung, zum Ersatz der Kosteu auf Punkten-Bestimmung, Markungs-Vorweiser und Revision verurtheilt seyn.

Es soll jedoch in diesem Falle dem Geometer von Seite der Revision vorerst die übergroße Fehlerhaftigkeit und Unbrauchbarkeit seiner Arbeit nachgewiesen, und daß dieß geschehen, von Ersterem schriftlich bestätiget werden.

§. 69.

Der Geometer und der Ober-Geometer haften gemeinschaftlich für die Richtigkeit der Messung jedes vom Ersteren detaillirten, von Letzterem revidirten Blattes, und diese Haftung vertheilt sich zwischen den

Ober-Geometern und Geometern in der Art, daß jener ¼ und dieser ¾ zu bezahlen hat.

Diese Haftung erstreckt sich bis nach vollendeter Classification in den einschlägigen Bezirken nicht allein auf Verbesserung der Messungs-Fehler; sondern auch auf die durch derley Fehler verursachten Flächenrechnungs- und lithographischen Berichtigungen und ihre Kosten.

§. 70.

Der für jedes Blatt zu fertigende Revisions-Bericht (§. 65.) soll das Resultat der ganzen Revision, die Zahl und Art der Fehler, die Menge und Beschaffenheit des Details, die besonderen Terrain- und Localitäts-Verhältnisse, so wie die die Aufnahme erschwerenden oder erleichternden besonderen Umstände, klar angeben, die Zeit der eigentlichen Revision und der besonderen Fehler-Verbesserung scharf ausgeschieden enthalten, durchaus offen, gewissenhaft und unpartheyisch abgefaßt seyn, und schlüßlich das wohlmotivirte Werths-respect. Bezahlungs-Gutachten der Revision enthalten.

VII. Abschnitt.

Von der Flächen-Berechnung.

§. 71.

Die der Berechnung des Flächen-Inhalts der Planfiguren vorausgängige laufende Plan-Numerirung derselben; so wie die Flächen-Berechnung selbst und ihre Revision geschieht unter Aufsicht und Lei-

tung der Steuer-Cataster-Commission, und soll hauptsächlich eine Winter-Beschäftigung für die tüchtigen und zuverlässigen Geometer bilden.

§. 72.

Der Flächen-Calkul geschieht auf das allergenaueste nach den bekannten planimetrischen Sätzen unter steter Beobachtung zweckmäßigster Figuren-Eintheilung, scharfer Maaß-Abnahme und größter Genauigkeit und Feinheit der gezogenen Eintheilungs-Linien auf richtig gestellten Plänen und nach einem (aus der Formular-Beylage Nro. XVII. ersichtlichen) gleichförmigen, zweckmäßigen Schematism (Rechnungs-Manual). — Mit derselben strengen Genauigkeit erfolgt die Flächenberechnungs-Revision, welche einerseits in den natürlichen Vorrechnungs-Figuren jener sechszehn, je hundert Tagwerke fassenden Quadrate, in welche jedes Blatt getheilt werden kann, anderseits aber in den bey der Steuer-Cataster-Commission bestehenden planimetrischen Maschinen eine wesentliche Erleichterung findet.

Beyl. XVII.

Die Flächenmaaß-Einheit für die Berechnung ist das bayerische Tagwerk von

$\frac{40}{m}$ □ Schuhen, kleinere Flächen werden in Decimaltheilen ausgedrückt.

Bey den $\frac{1}{5000}$ Plänen wird, je nach Umständen noch 1 Procent, bey den $\frac{1}{2500}$ aber 1/2 als Fehler-Maximum nachgesehen.

§. 73.

Die Flächen-Berechnung geschieht in Accord.

Der Accord wird nach Art der Messungs-Bezahlung per Platte, durch Werths-Begutachtung von Seite des Revisors erhoben, diese durch zwey andere Revisoren und die einschlägigen Referenten der Steuer-Cataster-Commission durch Schätzung controlirt, von dieser Stelle ratificirt. Die durch die Anzahl und Figurirungs-Art der Parcellen bedingte mehr oder mindere Rechnungs-Mühseligkeit, so wie die Berechnungszeit giebt den Maaßstab der Schätzung.

§. 74.

Für Fehler der Flächen-Rechnung haften der Calkulator und Revisor gemeinschaftlich, und diese Haftung theilt sich zwischen dem Revisor und Calkulator nach dem im §. 69 angegebenen Verhältniß.

(S. L.)

Beilage I.

Nordwest — 6 5 4 3 2 1 | 1 2 3 4 5 6 — Nordost

VI V IV III II I | I II III IV V VI

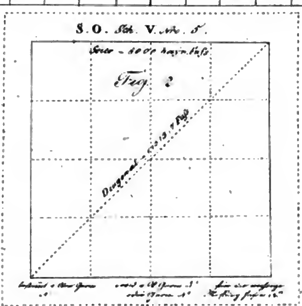
Nordwest — Fig. 1 — Nordost

nörd. Frauenth. zu München

Südwest — Südost

6 5 4 3 2 1 | 1 2 3 4 5 6

Südwest — Südost



log. sin.	log. n.					log. sin.	log. n.				
6 . 90	6 . 340	2	0	3	3	7 . 20	6 . 340	2	0	3	5
6 . 91	. .	2	0	3	3	7 . 21	. .	2	0	3	5
6 . 92	. .	2	0	3	3	7 . 22	. .	2	0	3	5
6 . 93	. .	2	0	3	4	7 . 23	. .	2	0	3	5
6 . 94	. .	2	0	3	4	7 . 24	. .	2	0	3	5
6 . 95	. .	2	0	3	4	7 . 25	. .	2	0	3	5
6 . 96	. .	2	0	3	4	7 . 26	. .	2	0	3	5
6 . 97	. .	2	0	3	4	7 . 27	. .	2	0	3	6
6 . 98	. .	2	0	3	4	7 . 28	. .	2	0	3	6
6 . 99	. .	2	0	3	4	7 . 29	. .	2	0	3	6
7 . 00	6 . 340	2	0	3	4	7 . 30	6 . 340	2	0	3	6
7 . 01	. .	2	0	3	4	7 . 31	. .	2	0	3	6
7 . 02	. .	2	0	3	4	7 . 32	. .	2	0	3	6
7 . 03	. .	2	0	3	4	7 . 33	. .	2	0	3	6
7 . 04	. .	2	0	3	4	7 . 34	. .	2	0	3	6
7 . 05	. .	2	0	3	4	7 . 35	. .	2	0	3	7
7 . 06	. .	2	0	3	4	7 . 36	. .	2	0	3	7
7 . 07	. .	2	0	3	4	7 . 37	. .	2	0	3	7
7 . 08	. .	2	0	3	4	7 . 38	. .	2	0	3	7
7 . 09	. .	2	0	3	4	7 . 39	. .	2	0	3	7
7 . 10	6 . 340	2	0	3	4	7 . 40	6 . 340	2	0	3	8
7 . 11	. .	2	0	3	4	7 . 41	. .	2	0	3	8
7 . 12	. .	2	0	3	4	7 . 42	. .	2	0	3	8
7 . 13	. .	2	0	3	4	7 . 43	. .	2	0	3	8
7 . 14	. .	2	0	3	4	7 . 44	. .	2	0	3	8
7 . 15	. .	2	0	3	4	7 . 45	. .	2	0	3	9
7 . 16	. .	2	0	3	5	7 . 46	. .	2	0	3	9
7 . 17	. .	2	0	3	5	7 . 47	. .	2	0	3	0
7 . 18	. .	2	0	3	5	7 . 48	. .	2	0	4	0
7 . 19	. .	2	0	3	5	7 . 49	. .	2	0	4	0
7 . 20	6 . 340	2	0	3	5	7 . 50	6 . 340	2	0	4	0

NB. Wenn log. sin kleiner als 6, 90. so ist immer log. n = 6,3402033.

log. sin.	log. n.					log. sin.	log. n.						
7 . 50	6 . 340	2	0	4	0	7 . 80	6 . 340	2	0	6	2	2	
7 . 51	. .	2	0	4	1	7 . 81	. .	2	0	6	3	1	0
7 . 52	. .	2	0	4	1	7 . 82	. .	2	0	6	5	2	0
7 . 53	. .	2	0	4	1	7 . 83	. .	2	0	6	6	3	1
7 . 54	. .	2	0	4	2	7 . 84	. .	2	0	6	8	4	1
7 . 55	. .	2	0	4	2	7 . 85	. .	2	0	6	9	5	[illegible]
7 . 56	. .	2	0	4	3	7 . 86	. .	2	0	7	1	6	1
7 . 57	. .	2	0	4	3	7 . 87	. .	2	0	7	3	7	[illegible]
7 . 58	. .	2	0	4	3	7 . 88	. .	2	0	7	5	8	2
7 . 59	. .	2	0	4	4	7 . 89	. .	2	0	7	7	9	2
7 . 60	6 . 340	2	0	4	4	7 . 90	6 . 340	2	0	7	9	3	
7 . 61	. .	2	0	4	5	7 . 91	. .	2	0	8	1	1	0
7 . 62	. .	2	0	4	6	7 . 92	. .	2	0	8	3	2	1
7 . 63	. .	2	0	4	6	7 . 93	. .	2	0	8	5	3	1
7 . 64	. .	2	0	4	7	7 . 94	. .	2	0	8	8	4	1
7 . 65	. .	2	0	4	7	7 . 95	. .	2	0	9	1	5	1
7 . 66	. .	2	0	4	8	7 . 96	. .	2	0	9	3	6	2
7 . 67	. .	2	0	4	9	7 . 97	. .	2	0	9	0	7	2
7 . 68	. .	2	0	5	0	7 . 98	. .	2	0	9	9	8	2
7 . 69	. .	2	0	5	0	7 . 99	. .	2	1	0	2	9	3
7 . 70	6 . 340	2	0	5	1	8 . 00	6 . 340	2	1	0	5	4	
7 . 71	. .	2	0	5	2	8 . 01	. .	2	1	0	9	1	0
7 . 72	. .	2	0	5	3	8 . 02	. .	2	1	1	2	2	1
7 . 73	. .	2	0	5	4	8 . 03	. .	2	1	1	6	3	1
7 . 74	. .	2	0	5	5	8 . 04	. .	2	1	2	0	4	2
7 . 75	. .	2	0	5	6	8 . 05	. .	2	1	2	4	5	2
7 . 76	. .	2	0	5	7	8 . 06	. .	2	1	2	8	6	2
7 . 77	. .	2	0	5	8	8 . 07	. .	2	1	3	3	7	3
7 . 78	. .	2	0	5	9	8 . 08	. .	2	1	3	8	8	3
7 . 79	. .	2	0	6	1	8 . 09	. .	2	1	4	3	9	4
7 . 80	6 . 340	2	0	6	2	8 . 10	6 . 340	2	1	4	8		

Tab. I.

log. sin.	log. n.					1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 · 10	6 . 340	2	1	4	8	0	1	1	2	2	3	3	4	4
8 · 11	. .	2	1	5	3	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 · 12	. .	2	1	5	9	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 · 13	. .	2	1	6	5	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 · 14	. .	2	1	7	1	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 · 15	. .	2	1	7	7	1	1	2	3	3	4	5	6	6
8 · 16	. .	2	1	8	4	1	1	2	3	3	4	5	6	6
8 · 17	. .	2	1	9	1	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 · 18	. .	2	1	9	9	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 · 19	. .	2	2	0	7	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 · 20	6 . 340	2	2	1	5	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 · 21	. .	2	2	2	3	1	2	3	4	5	5	6	7	8
8 · 22	. .	2	2	3	2	1	2	3	4	5	0	7	8	9
8 · 23	. .	2	2	4	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 · 24	. .	2	2	5	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 · 25	. .	2	2	6	2	1	2	3	4	0	7	8	9	10
8 · 26	. .	2	2	7	3	1	2	3	4	6	7	8	9	10
8 · 27	. .	2	2	8	4	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8 · 28	. .	2	2	9	6	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8 · 29	. .	2	3	0	8	1	3	4	5	0	8	9	10	12
8 · 30	6 . 340	2	3	2	1	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 · 31	. .	2	3	3	5	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 · 32	. .	2	3	4	9	1	3	4	6	7	9	11	12	14
8 · 33	. .	2	3	6	4	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 · 34	. .	2	3	8	0	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 · 35	. .	2	3	9	6	2	3	5	7	8	10	12	14	15
8 · 36	. .	2	4	1	3	2	4	5	7	9	11	13	14	16
8 · 37	. .	2	4	3	1	2	4	6	8	9	11	13	15	17
8 · 38	. .	2	4	5	0	2	4	6	8	9	11	13	15	17
8 · 39	. .	2	4	6	0	2	4	6	8	10	13	15	17	19
8 · 40	6 . 340	2	4	9	0	2	4	6	8	10	13	15	17	19

Beilage III.

Dreiecke	Winkel		Berechnung
	gemessene	verbesserte	
No.			
B. Breitsol Pyr.	50. 45. 10.9	17.3	l K M = 7. 9867897
K. Kreuzberg sig.	68. 2. 40.8	13.0	l sin B = 9. 9066015
M. Murlesnest Pyr.	55. 12. 11.2	10.6	l B M = 8. 0474917
			l cosec M = 0. 0326965
			l sin M = 9. 9293771
	180. 0. 10.9	9.5	l B K = 8. 0093651

w. M B = 2. 26. 33 w. B M = 182. 26. 35 6
\+ M = 58. 12. 10 0 B = 53. 45. 17 5
w. M K = 60. 38. 43 w. B K = 128. 41. 18. 1
\+ 180. 0. 0 0 + 180. 0 0 0

Ord. $\frac{m}{r^2 \sin 1''}$ = Ord. $\frac{m}{r^2 \sin 1''}$ 30 7
\+ $\frac{n\,m}{2 r^2 \sin 1''}$ = + $\frac{n\,m}{2 r^2 \sin 1''}$ = 5 2
w = w. K B. 308. 41. 52,6

Für Kreuzberg aus Breitsol

l. sin w. B K = 9. 8924048		l cos B K = 9. 7959385	
l B K = 4. 3497762		l B K = 4. 3497762	
l m = 4. 2421810		l n = 4. 1457147	
m =	17462. 50	n =	13986. 68
Ord. K $\frac{m^2}{2r}$	2 78	Ord. $\frac{m^2}{2r}$	1. 68
− $\frac{n^2 m}{6 r^2}$ =	18	$\frac{m^2 n}{r^2}$	0 15
Absc. B	67074. 06	Ord. B	52814 45
Absc. K	35442. 18	Ord. K	38896 26

Dreiecke	gemessene	Diff.	I.	II.	III.	IV.	Berechnung
No.	° ′ ″						l =
−							l. sin =
−							l =
−							l cosec =
							l sin =
							l =

w. w.
\+ = =
w = w =
\+ 180 0 0 + 180 0 0

Ord. $\frac{m}{r^2 \sin 1''}$ = Ord. $\frac{m}{r^2 \sin 1''}$ =
\+ $\frac{n\,m}{2 r^2 \sin 1''}$ = + $\frac{n\,m}{2 r^2 \sin 1''}$ =
w = w =

Für aus

l. sin w =		l cos =	
l =		l. =	
l m =		l n =	
m =		n =	
Ord $\frac{m}{2r}$ =		Ord $\frac{m}{r}$ =	
− $\frac{n^2 m}{6 r^2}$ =		$\frac{m^2 n}{r}$ =	
Absc. =		Ord =	
Absc =		Ord. =	

Mittlere Polhöhe.	log. M.	
46° 0′	5 . 315	8500
46 . 10	. .	8376
46 . 20	. .	8252
46 . 30	. .	8129
46 . 40	. .	8005
46 . 50	. .	7881
47 . 0	5 . 315	7758
47 . 10	. .	7634
47 . 20	. .	7511
47 . 30	. .	7387
47 . 40	. .	7264
47 . 50	. .	7141
48 . 0	5 . 315	7017
48 . 10	. .	6894
48 . 20	. .	6771
48 . 30	. .	6648
48 . 40	. .	6525
48 . 50	. .	6402
49 . 0	3 . 315	6279
49 . 10	. .	6157
49 . 20	. .	6034
49 . 30	. .	5912
49 . 40	. .	5789
49 . 50	. .	5667
50 . 0	5 . 315	5545
50 . 10	. .	5423
50 . 20	. .	5301
50 . 30	. .	5180

Differenz für	
1	12
2	25
3	37
4	49
5	61
6	47
7	86
8	98
9	111

Mittlere Polhöhe.	N.
46° 0′	75″ 637
46 · 10	75, 635
46 · 20	75, 633
46 · 30	75, 631
46 · 40	75, 629
46 · 50	75, 627
47 · 0	75, 624
47 · 10	75, 622
47 · 20	75, 620
47 · 30	75, 618
47 · 40	75, 616
47 · 50	75, 614
48 · 0	75, 612
48 · 10	75, 609
48 · 20	75, 607
48 · 30	75, 605
48 · 40	75, 603
48 · 50	75, 601
49 · 0	75, 599
49 · 10	75, 597
49 · 20	75, 594
49 · 30	75, 592
49 · 40	75, 590
49 · 50	75, 588
50 · 0	75, 580
50 · 10	75, 584
50 · 20	75, 582
50 · 30	75, 580

Zentrirung.

Namen und Nummer des Gegenstandes.	Winkel mit der Richtung der Excentricität.	log. cons.	log. dist.	Berechnung.	

Station den ten 18

Namen der Objecte.		Numer der Repetition	I. Vern			II.	III.	IV.	Differenz der Secund.
			°	'	''	''	''	''	

Namen-Liste

sämmtlicher Haus- und Grundbesitzer der Steuer-Gemeinde Kleinweisach, Königlichen Land-Gerichts N. . . . .

Ortschaft	Polizeiliche Haus-Numer.	Tauf- und Geschlechts-Namen.	Haus-Name Charact. u. Gewerbe	Bemerkungen.
	I.	Inwärtige Besitzer. Mit Häuser Angesessene.		
Kleinweisach. Pfarrdorf.	1.	Michael Maier.	Hofbauer.	. . . .
. . . . . .	2.	Bernhard Strobl.	Bäcker.	. . . .
. . . . . .	2a	Mathias Wieser	Stof.	. . . .
. . . . . .	2b	Peter Wind.	Schuhmacher.	. . . .
. . . . . .	3.	Stiftung des Kultus.	Pfarrhaus.	Martin Freund d. z. Pfarr.
. . . . . .	4.	Pfarrgemeinde.	Schulhaus.	Val. Klug, Schullehrer.
. . . . . .	5.	Gemeinde.	Hirtenhaus.	. . . . . .
		Ohne Häuser Angesessene.		
. . . . . .	1/1	Bernhard Liebl.	Schuhmacher.	wohnt im Hause No. 1.
. . . . . .	1/3	Martin Freund.	Pfarrer.	dessen eigenthüml. Gründe
. . . . . .	1/4	Valentin Klug.	Schullehrer.	Meßnerdienstgründe.
. . . . . .	1/4	" "	"	dessen eigenthüml. Gründe.
. . . . . .	1/5	Katharina Ernst.	Hirtenstochter.	wohnt im Hause No. 5.
Kleinau (Weiler)		Mit Häuser Angesessene.		
. . . . . .	1.	Franz Paul Wieling.	Marterbauer.	. . . . . .

Ortschaft	Polizeiliche Haus-Nro.	Tauf- und Geschlechts-Name.	Haus Name, Character od. Geschlcht.	Bemerkungen.
. . . . .	2.	Philipp Herzog.	Herzog.	. . . .
. . . . .	3.	Jakob Brandner.	Schererbauer.	. . . .
. . . . .	3ª	Bernhard Liebl.	Strumpfstricker.	. . . .
		Ohne Häuser Angesessene.		
. . . . .	$\frac{1}{7}$	Xaver Baumann	Weber.	. . . .
. . . . .	$\frac{1}{8}$	Ludwig Kratzer.	Schneider.	. . . .
		Mit Häuser Angesessene.		
Harthof (Einöde)	1.	Korbinian Bauer.	Hartbauer.	. . . .
		Ohne Häuser Angesessene.		
		Nichts.		
	II.	Auswärtige Besitzer.		
		1. Landgericht NN.		
		a. Gemeinde N.		
Schönreuth	45	Joseph Zapf.	Wirth.	. . . .
	$\frac{1}{8}$	Albrecht Winkler.	Patrimonialrichter.	. . . .

Ortschaft.	Polizeiliche Haus-Numer.	Tauf- und Geschlechts-Name.	Haus-Name, Character od. Geschlecht.	Bemerkungen.
		2. Gräfl. v. N. Herrschaftsgericht N. N.		
		a. Gemeinde N.		
Schwarzach.	3.	Michael Heilmaier.	Bäcker.	
Tiefenbach.	23.	Xaver Baumann.		

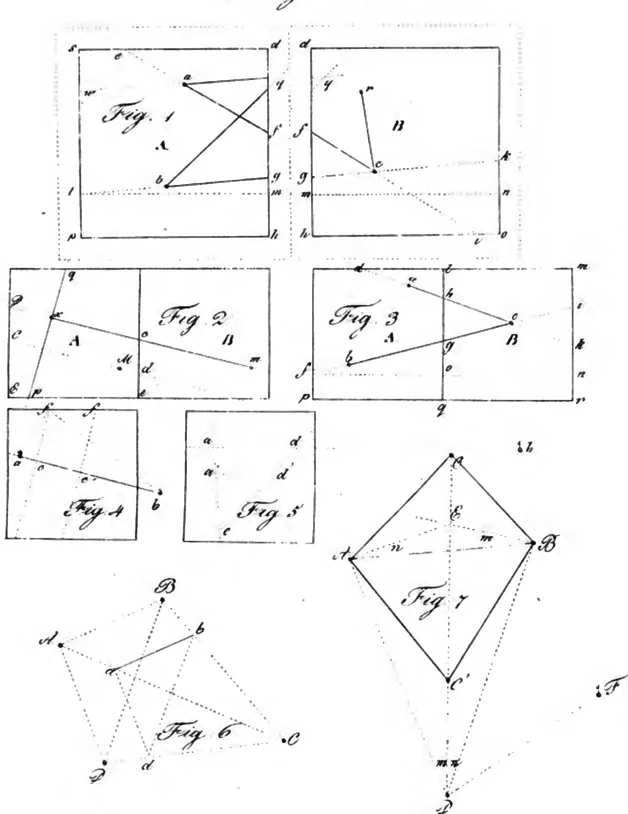
Die Vollständigkeit dieser Namens-Liste in Beziehung auf Namen und Ortschaften bestättiget.

Kleinweisach, den ten 18

Die

Verwaltung der Ruralgemeinde Kleinweisach.

Beilage VIII.



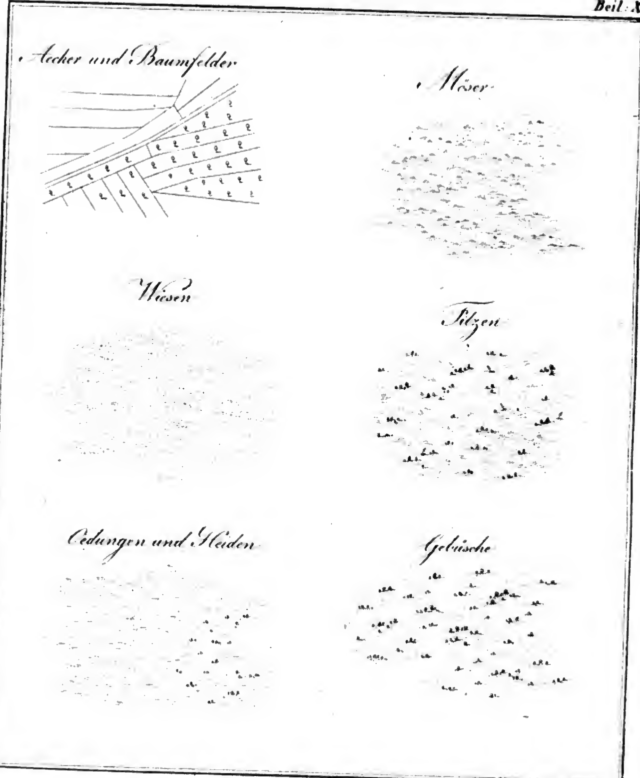
Beilage IX.

Schema der geometrischen Arbeits-Vertheilung.

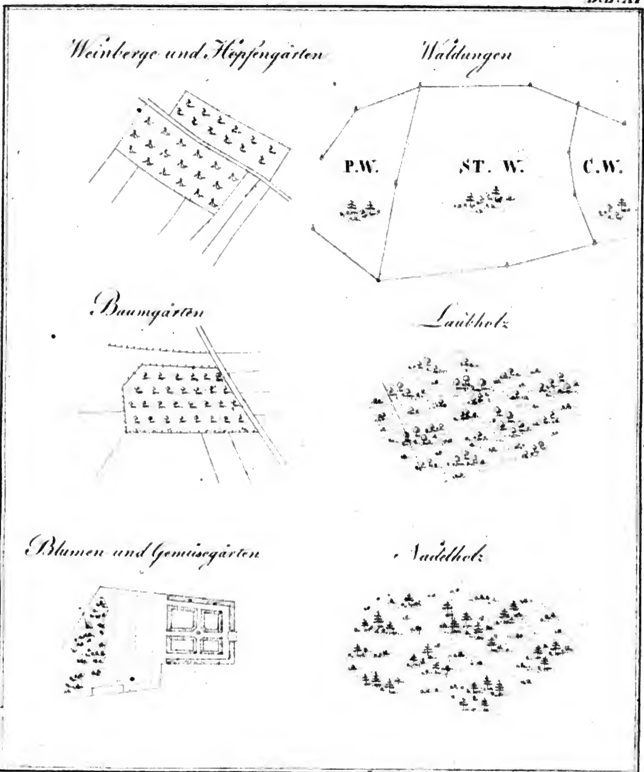
(Die grossen Buchstaben bezeichnen die [illegible] zu einer geometrischen Sektion, die kleinen aber ein Geometer.)

a	b	a	c	d	e	f	e	g
b	a	c	a	b	g	e	f	h
a	d	A b	c	a	f	g B	h	g
d	c	a	b	c	e	h	e	f
k	l	m	n	e	f	g	f	h
l	k	n	m	p	q	p	q	p
k	l C	m	n	s	p	t	p	t
l	k	n	m	q	s	D q	t	s
k	l	m	n	s	q	s	q	t

Beil: X.



Aecker und Baumfelder
Möser
Wiesen
Filzen
Oedungen und Heiden
Gebüsche


Weinberge und Hopfengärten
Waldungen
P.W.
ST. W.
C.W.
Baumgärten
Laubholz
Blumen und Gemüsegärten
Nadelholz

Lehm und Sandgrube

Steinbruch

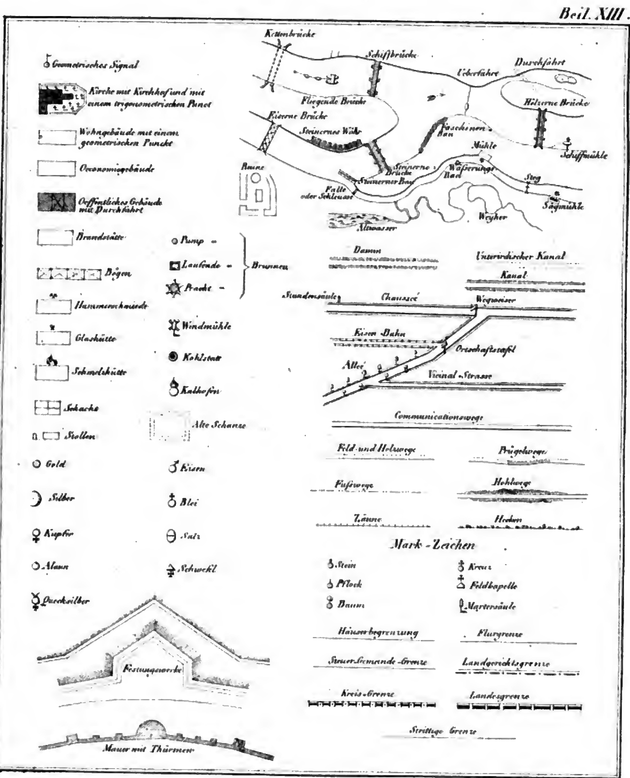
Torfstecherei

Holzbahn

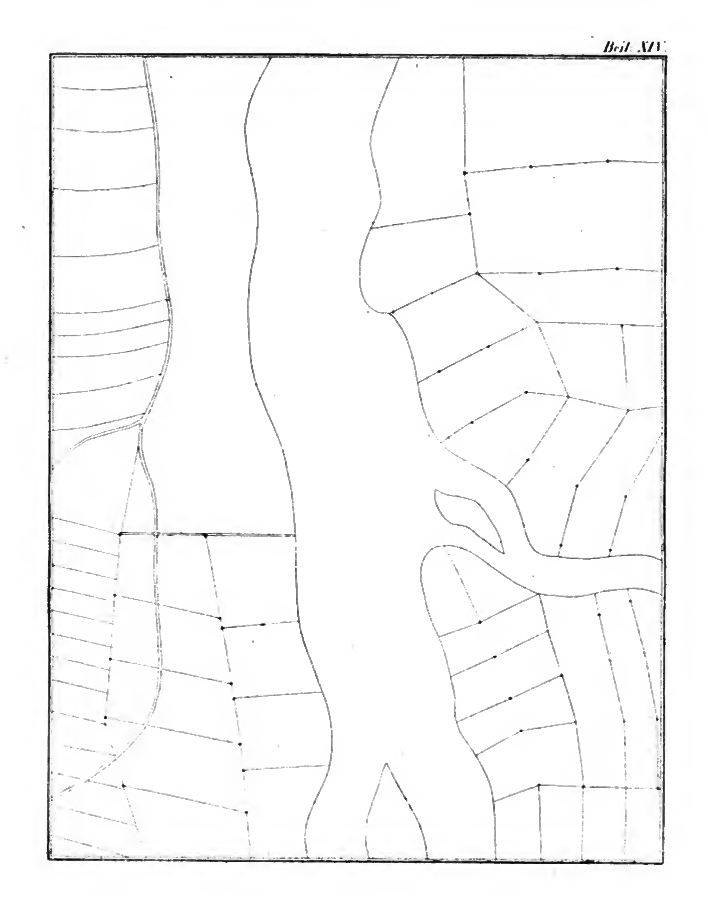
Holzriese

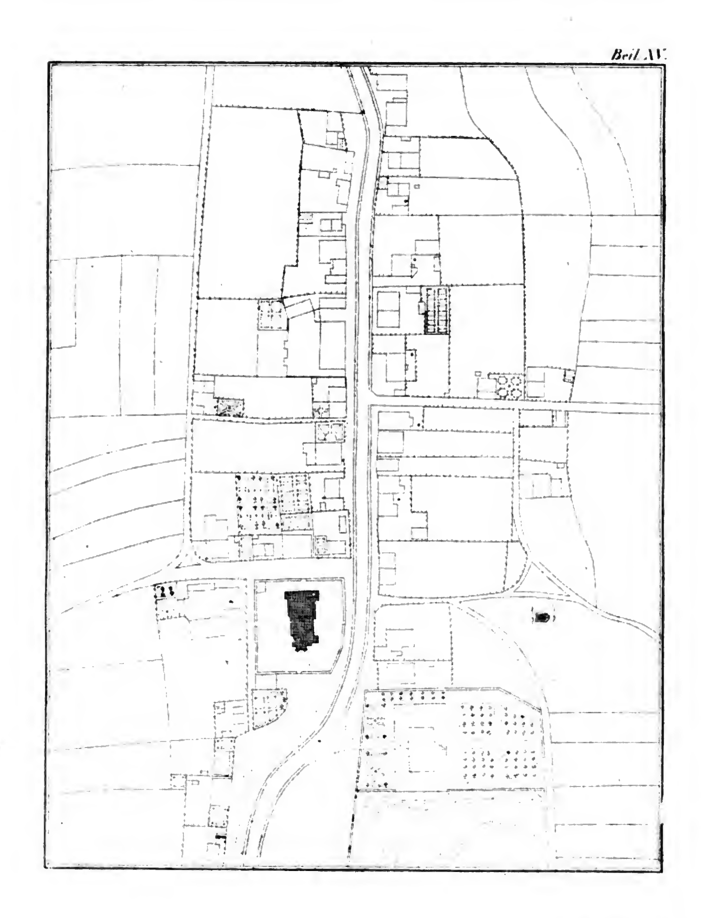
Steinkohlenflötze

Wasserklause



Geometrisches Signal
Kirche mit Kirchhof und mit einem trigonometrischen Punct
Wohngebäude mit einem geometrischen Puncte
Oeconomiegebäude
Oeffentliches Gebäude mit Durchfahrt
Brandstätte
Bögen
Hammerschmiede
Glashütte
Schmelzhütte
Schachte
Stollen
Gold
Silber
Kupfer
Alaun
Quecksilber
Pump
Laufende
Brunnen
Windmühle
Kohlstatt
Kalkofen
Alte Schanze
Eisen
Blei
Salz
Schwefel
Festungswerke
Mauer mit Thürmen
Kettenbrücke
Schiffbrücke
Ueberfahrt
Durchfahrt
Fliegende Brücke
Hölzerne Brücke
Eiserne Brücke
Steinernes Wehr
Faschinen Bau
Mühle
Schiffmühle
Ruine
Steinerne Brücke
Steinerner Bau
Wäßerungs Bau
Steg
Falle oder Schleusse
Sägmühle
Weyher
Altwasser
Damm
Unterirdischer Kanal
Kanal
Stundensäule
Chaussée
Wegweiser
Eisen Bahn
Ortschaftstafel
Allee
Vicinal-Strasse
Communicationswege
Feld- und Holzwege
Prügelwege
Fußwege
Hohlwege
Zäune
Hecken
Mark-Zeichen
Stein
Kreuz
Pflock
Feldkapelle
Baum
Martersäule
Häuserbegrenzung
Flurgrenze
Steuer-Gemeinde-Grenze
Landgerichtsgrenze
Kreis-Grenze
Landesgrenze
Strittige Grenze





den ten 18

Revisions - Bericht

Ueber die Detail-Aufnahme der im Königlichen Landgerichte. . . . . .

gelegenen Platte

Sch. Nro.

detaillirt durch	revidirt von dem
von ten . . . . bis ten	von ten . . . . bis ten
(binnen Tagen.)	(während Tagen)

Revision.

Die Revision dieser Detail-Messung wurde mit dem Vergleiche der, von den angränzenden Platten vorgelegenen Quadr. Seiten begonnen, und jede, aus der Anlage a ersichtliche Differenz an Ort und Stelle untersucht;

auf gleiche Weise jeder der, zwar unbedeutenden aber vielen Fehler, welche sich durch die darauf erfolgten Diagonal-Messungen entdeckt hatten, zum Theil sogleich zurecht gestellt, zum Theil im Manuale nach Anlage b. aufgezeichnet; weiters

mit dem Vergleiche der Größe und Figurirung der einzelnen Grundstücke (durch nothwendig erachtete Nachmessungen mehrerer Gestöße und Längen) die Revision der Haus-Numern verbunden, und unter Zuhandnahme der Markungs-kundigen Gemeinde-Männer:

auch in dieser Beziehung das Mangelnde ergänzt.

Die Correction aller aufgefundenen, in dem Plane roth bezeichneten Fehler, verzögerte die Revision um zwey Tage.

Die Zeichnung ist rein, deutlich, und wie auch die Schrift, der Instruction gemäß, daß Unterzeichneter die volle Brauchbarkeit der Arbeit in jeder Beziehung mit verbürgen kann, und mit verbürgt.

Oertliche Lage.

Das Terrain von circa Tagwerken ist in der Art hüglicht, daß dadurch die Aussicht zwar nicht bedeutend gehindert, aber die unmittelbare Distanzen-Messung erschwert war.

Das Detail bestehet aus einer kleinen Ortschaft (Weiler) noch in mehreren Einöden mit Zäunen und Obstgärten umgeben.

Ausser der zum Orte gehörigen Flur, durch deren Wiesen sich ein mit Weiden und Erlen bewachsener Bach schlängelt, liegen Wiesen und Aecker untereinander gemengt.

Die Tagwerke Waldungen sind auf einem steilen Hügel gelegen, auf dessen östlicher Hänge die, größtentheils unkenntlich begränzten Gemeindetheile, stationirt werden mußten.

Sämmtliches Detail, mit Ausnahme der zum Weiler gehörigen Feldparthie von circa Tagwerk ist irregulair, vielseitig und mitunter krummlinicht begränzt.

Im Ganzen zählet die Platte, abgerechnet die unbegränzten Wiesen-Streifen,

Parcellen; nämlich:

nummerirte Wohngebäude, worunter

Einödhöfe;

Aecker,

Wiesen und

Wald-Abtheilungen.

Bemerkungen.

Die Witterung war der Messung namhaft hinderlich; indem der Geometer höchstens . . . Tage mit dem Tische ununterbrochen arbeiten konnte;

Die Revision war durch Regen Tage aufgehalten.

Werths-Schätzung.

Zu Folge vorausgegangenen Beschriebes, und im Vergleiche mit frühern Arbeiten, können zur verlässigen Werthsschätzung Abtheilungen statt finden:

a) Tagwerke zum Theil geregeltes Felddetail; — inclus. der Ortschaft mit Haus-Nro.
pr. Tagwerk . . . kr. . . . . . . fl. . . . kr.

b) Tagwerk irregulairen Feld- und Wiesen-Details mit Einschluß der Einöden
pr. Tagwerk . . . kr. . . . . . . fl. . . . kr.

c) Tagwerk abgetheilter Waldungen
pr. Tagwerk . . . kr. . . . . . . fl. . . . kr.

in Summa . . fl. . . . kr.

wovon für . . . . tägige Correction in Abzug kommen
. . . . . fl. . . . kr.

verbleiben als wirklicher Verdienst . . . . . fl. . . . kr.

Geometer.

Begutachtung des Local-Commissairs.

Aus den angeführten Motiven mit der Schätzung um so mehr einverstanden, als der sich entzifferte tägliche Verdienst zu . . . fl. . . . kr. dem Fleiße und der Routine des Geometers entsprechend ist

München den . . . ten . . . . 18 . .

Local-Commissair.

Gutachten über die Bezahlung

1) des Messungs-Revisor . . . . fl. . . . . kr.

2) des Local-Commissärs . . . . fl. . . . . kr.

3) der technischen Räthe . . . . fl. . . . . kr.

. . . . fl. . . . . kr.

4) der Obergeometer . . . . fl. . . . . kr.

. . . . fl. . . . . kr.

Festsetzung der Bezahlung

für die

Detail-Messung der auf der Platte

Sch. Nro.

enthaltenen 1600 Tagwerke auf . . . . fl. . . . . kr.
Abzug für . . . tägige Verbesserung . . . . fl. . . . . kr.
Ratifications-Betrag für den Geometer . . . . fl. . . . . kr.
mit Worten . . . . Gulden . . . . kr.

Die Corrections-Kostenzgebühren

München den . . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Steuer-Cataster-Commission.

Director.

Referent.

Beilage XVII.

Steuer Gem. ______________ Flur ______________

Quadrat	laufende Nummer	Flächeninhalt		
		berechnet	Verän[derung]	verbessert

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro VIII. Speyer, den 30. April 1830.

Bekanntmachung.

(Den Verkehr des Rheinkreises mit dem Hessen-Homburgischen Gebiete auf dem linken Rheinufer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge des von der Krone Preußen mit der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung unter dem 31. December 1829 abgeschlossenen Vertrags das Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim dem Preußisch-Hessischen Zollvereine beigetreten ist, so haben Se. Königl. Majestät von Bayern durch allerhöchstes Rescript vom 16. April befohlen, daß von dem Tage an, wo der Vertrag in Vollzug kommen wird, nicht nur der Transit dahin wieder zu gestatten, sondern auch gegen gedachtes Oberamt die Bestimmungen über den Grenzverkehr in Anwendung zu bringen, und überhaupt in dem Verkehr des Rheinkreises mit diesem Landestheil eben so, wie im Verkehr mit den übrigen Staaten des Preußisch-Hessischen Vereins, alles dasjenige zu beobachten sey, was die allgemeine Vereinszollordnung, die besonderen Verordnungen vom 23. und 29. November vorigen Jahrs, dann der zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum

Hessen andererseits unter dem 27. May 1829 geschlossene Handelsvertrag mit sich bringen.

Da nun der zwischen der Krone Preußen und dem souveränen Landgrafen zu Hessen abgeschlossene Vertrag vom 31. December 1829 über den Beitritt mit dem Oberamte Meisenheim zum Preußisch-Hessischen Zollvereine, in dem genannten Oberamte durch das Amtsblatt vom 18. April d. J. förmlich publicirt, und mit dem 20. dieses in Wirkung getreten ist, so wird sich jedermann, dem daran gelegen ist, hiernach zu achten wissen.

Speyer, den 27. April 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro IX. Speyer, den 12. May 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Instruktionen

a) für die Bonitirung und Classification Behufs der definitiven Grundsteuerregulirung, dann

b) für die I. Liquidirung, II. Castrirung und III. Umschreibung der definitiven Grundsteuer,

werden in der Beilage zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 11. May 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Instruction

für die

Bonitirung und Classification Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung.

Königliche Verordnung.

(Instruktionen zum Vollzug des Grundsteuer-Gesetzes betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben den anliegenden zwei Instruktionen zum Vollzuge des Grundsteuer-Gesetzes, nämlich erstens der Instruktion über die Bonitirung und Klassifikation Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, dann zweitens der Instruktion für Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer auf den Antrag Unseres Staats-Ministers der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und befehlen, daß solche zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das allgemeine Regierungs-Blatt sowohl,

als durch das Amtsblatt des Rhein-Kreises öffentlich bekannt gemacht werden.

München am 19. Jänner 1830.

Ludwig

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Geiger.

Instruktion
für
die Bonitirung und Classification Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung.

Grundbestimmungen.

§. 1.

Durch den §. 5. des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August v. J. ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächen-Inhalt und natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben als Maasstab der Besteuerung ausgesprochen.

Unter natürlicher Ertragsfähigkeit der Grundstücke ist diejenige Anlage derselben zur Ertragsgebung verstanden, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künstliche Verbesserung ungewöhnlich und ausserordentlich gehoben, noch durch sorglose Bewirthschaftung (Vernachlässigung) unterdrückt, sondern nur durch einen gewöhnlichen, gemeinüblichen Wirthschafts-Fleiß von Seite der Grundbesitzer zureichend unterstützt wird.

§. 2.

Die Beschaffenheit, Tiefe, Güte und Mischung der Oberschichte (Ackerkrume) und Unterlage eines Grundes, seine Lage in Bezug auf die Himmels-Gegenden, auf eine mehr oder mindere Neigung gegen den Horizont, auf Schutz- oder Bloßstellung gegen Regen und Winde u. s. w. so wie das örtliche Klima und die, einem Grunde anklebenden bleibenden-inneren Gebrechen, als z. B. die sogenannten Naßgallen, Hügel oder Grundwasser, Sandgallen, Schwindstellen rc. sind die wohl zu beachtenden Merkmale, aus denen sich eine höhere oder geringere natürliche Bodengüte (Bonität) der Grundstücke erkennen läßt.

§. 3.

Neben einer sorgfältigen örtlichen Untersuchung der im vorstehenden Paragraph aufgezählten Umstände findet eine spezielle Ausmittlung des mitteljährigen Ertrages der Grundstücke statt.

Unter mitteljährigem Ertrag wird derjenige verstanden, welcher bei gemeinüblicher Bewirthschaftung des Bodens in mittlern Jahren gewonnen wird, die Folgen ausserordentlicher Natur-Ereignisse

so wie jene der Vernachläßigung, oder einer ausserordentlichen Steigerung der Cultur ausschließt, und sohin Repräsentant der natürlichen, nach aller Wahrscheinlichkeit sich regelmäßig wiederholenden (nachhaltigen) Ertragsfähigkeit ist.

§. 4.

Diese Ertrags-Ausmittlung soll aber nur bei gewissen Grundstücken und in so weit statt finden, daß von einer hinreichenden Zahl Grundstücke neben den in §. 2. angedeuteten Umständen auch ihr wirklicher mitteljähriger Ertrag erforscht werde.

Solche Grundstücke, — Mustergründe — sollen dann dazu dienen, um mit ihnen alle übrigen Grundstücke zu vergleichen, und hiernach in Klassen zu bringen.

§. 5.

Die Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung vorzunehmende Ertrags-Ausmittlung theilt sich

a.) in die vorläufige Auswahl von Mustergründen, und die Erhebung ihres mitteljährigen Ertrags (Aufstellung der Mustergründe), und

b.) in die nach Mustern mittelst Angleichung geschehende Klassen-Bestimmung aller übrigen Grundstücke. Den erstern Akt nennt das Gesetz: Bonitirung, — den letztern Classificirung.

§. 6.

Die Bonitirung und Classifikation geschieht nach den, von der Steuer-Cataster-Commission zu formirenden Bonitirungs-Bezirken, welche je nach Umständen ein oder mehrere Polizeibezirke in sich begreifen können. (§. 37. des Grundsteuer-Gesetzes.)

§. 7.

Die Bonitirung geschieht unter Beiziehung der Eigenthümer, Administratoren, Kuratoren oder Pächter der betreffenden Gründe, dann eigener Schätzer (Bonitirungs-Taxatoren) eines Obertaxators, und der einschlägigen Distriktspolizey-Behörde, unter der Leitung eines königlichen Commissärs (§. 41. des G. St. G.)

Die Classifikation, zu welcher nach Gutbefinden der Kataster-Stelle Inspektions-Commissäre abgeordnet werden, besorgen die Taxatoren unter der nächsten Leitung des Obertaxators.

Erster Abschnitt.

Von den Taxatoren.

§. 8.

Für jeden Bonitirungs-Bezirk, oder deren mehrere, wird als Oberschätzer (Obertaxator, §. 39. des G. St. G.) ein durchaus unbescholtener praktischer Landwirth aufgestellt, der mit den Bonitirungs-Grundsätzen wohl vertraut ist.

Er wird daher in der Regel aus der Zahl der bewährtest befundenen Taxatoren genommen, es kann aber die Wahl auch auf andere vorzüglich bewährte und ausgezeichnete Oekonomen fallen.

§. 9.

Der Ober-Taxator wird von der Steuer-Cataster-Commission, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats-Ministeriums der Finanzen gewählt.

Er kann in verschiedenen Bonitirungs-Bezirken, jedoch nicht in jenen seiner Ansässigkeit, verwendet werden, (§. 39. des G. St. G.) und es liegt ihm ob, bei der Bonitirung sowohl als der Classifikation, den übrigen Schätzern die nöthige Anleitung und Aufschlüsse über das Schätzungs-Prinzip, und die Methode zu geben, über eine stets richtige, parthey- und eigennutzlose Anwendung hievon zu wachen, und gehörige Einheit in die Geschäfts-Ausführung zu bringen.

§. 10.

Wo der Obertaxator im Laufe der Classifikation merkbare Abweichungen von den Mustergründen und der ökonomischen Wahrscheinlichkeit in den Aussprüchen der Taxatoren vorfindet, soll er befugt und gehalten seyn, die Berichtigung derselben zu veranlassen.

Sollte diese wegen Befangenheit der

Taxatoren nicht anders bewirkt werden können, so hat der Obertaxator einen der ihm von der Cataster-Commission im Voraus hiezu bezeichneten Ersatzmänner gemäß §. 65. der gegenwärtigen Instruction einzuberufen.

Da der Obertaxator jedoch bei der Klassifikation kein Stimmrecht hat, sondern die von der absoluten Mehrheit der Taxatoren gemachten Klassen-Aussprüche gelten, so soll derselbe überhaupt befugt und verpflichtet seyn, dann, wann seiner Meinung nach bei Grundstücken von höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der, einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen, wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse, und bei Bonitäten unter der ersten Klasse eine Bruchklasse beträgt, diese seine Meinung zur Begründung einer Official-Reklamation sogleich zur Sprache und Vormerkung zu bringen. Deßgleichen hat der Obertaxator strengstens darüber zu wachen, daß Acker- und Wiesgrundstücke von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten nicht in Complexe, sondern erst nach einer vorausgegangenen Ausscheidung geschätzt werden, und bei während der Classifikation entdeckten Complexual-

Schätzungen, sogleich ihre Abstellung zu veranlassen, und im Falle dieß nicht geschähe, so wie bei später entdeckten, die Official-Reklamation vormerkend anzubringen. (§§. 31., 45. und 90. des G. St. G.)

§. 11.

Für jeden Bonitirungsbezirk werden außerdem noch eigene Taxatoren aufgestellt.

Diese Taxatoren müssen selbstständige, im Bonitirungsbezirk ansäßige und praktische, dabei redliche und durchaus unbescholtene Landwirthe seyn. — Sie gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden und werden von der Steuer-Cataster-Commission auf den Vorschlag des Bonitirungs-Commissärs und durch denselben in der erforderlichen Anzahl zur Funktion berufen.

Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Ende einen, zum Taxator ganz geeigenschafteten Wahlmann; die Wahlmänner aber wählen sodann aus ihrer Mitte, unter Leitung der Distrikts-Polizeybehörde, 24 Taxatoren nach Stimmen-Mehrheit, woraus die Steuer-Caťaster-Commission die erforderliche Zahl durch den Bonitirungs-Commissär berufen läßt. (§. 38. des Grundsteuer-Gesetzes).

Behufs der Wahlen, hat jeder Wahlmann auf einen Wahlzettel oder zu Protokoll 24 Taxatoren zu benennen. Diejenigen Individuen, welche die meisten Stimmen haben, sind die gewählten 24 Taxatoren. Absoluter Stimmenmehrheit bedarf es sohin nicht.

Wenn mehrere Polizeybezirke in einen Bonitirungsbezirk vereiniget werden, so sind die zu wählenden Taxatoren für jeden einzelnen Bezirk nach der Zahl der Steuer-Gemeinden verhältnißmäßig zu repartiren, und die Wahlmänner eines jeden derselben haben durch freie Wahl die treffende Zahl der Taxatoren ihres Bezirkes zu bezeichnen.

Ergeben sich bei dieser Berechnung Fraktionen, so sollen die Bruchtheile weggeworfen und dagegen die Zahl der Taxatoren des kleinsten Bezirks um Einen vermehrt werden.

Bei der Wahl der Taxatoren ist darauf aufmerksam zu machen, daß wo möglich auch solche Landwirthe gewählt werden, welche zugleich als technische Schätzer für Waldmustergründe verwendet werden können. (Gesetz §. 26. §. 33. der Instruktion.)

§. 12.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im Tit. I. §. 44. des Ediktes X. zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45 — 47 Tit. I. jenes Ediktes vorschreiben, abgelehnt werden. (§. 38. des G. St. G.)

§. 13.

Die Anzahl der aus den 24 Gewählten zu berufenden Taxatoren richtet sich nach der Größe der Bonitirungsbezirke und ist von der Steuer-Caraster-Commission zu ermessen.

Die nicht sogleich berufenen Taxatoren sind die Ersatzmänner (§. 44. des G. St. G.)

§. 14.

Der Obertaxator leistet einen allgemeinen Diensteid, und wird desselben bei seinem Funktions-Antritte in jedem neuen Bonitirungs-Bezirke wiederum feyerlich erinnert. (§. 39. des G. St. G.)

Die sämmtlichen übrigen Taxatoren werden sogleich nach geschehener Wahl beeidigt, damit jeder derselben im Bedarfs-Falle sofort vom Bonitirungs-Commissär oder Obertaxator einberufen werden kann.

(Die Taxatoren werden von dem ordentlichen Richter, die Obertaxatoren und der aktuirende Geometer von der Steuer-Caraster-Commission oder deren Special-Commissären verpflichtet, respect. an den früher geleisteten Eid erinnert. Die Eidesformeln für Taxatoren und Obertaxatoren sind in den Beilagen enthalten.

Diejenigen, welche den Verfassungseid noch nicht abgelegt haben, müssen denselben vor dieser Beeidigung abschwören.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bonitirung.

§. 15.

Zur Aufstellung eines Mustergrundes (§§. 23 und 21. des Grundsteuer-Gesetzes) ist erforderlich

1.) die wiederholte Ausmittlung des genauen Flächen-Inhalts, mittels controlirter Special-Vermessung und einer doppelten Berechnung.

2.) Die Erhebung der im §. 2. bezeichneten Bonitäts-Merkmale, mittels sorgsamer örtlicher Untersuchung, insbesondere auch durch den Schaufelstich.

3.) Die protokollarische eidliche Angabe des Eigenthümers, Administrators, Curators oder Pächters des zu bonitirenden Grundstückes über dessen mitteljährigen Saatbedarf und Erndte.

4.) Diese nämliche Angabe von Seite sämmtlicher Schätzer.

§. 16.

Die Beeidigung der fatirenden Grund-Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter geschieht an Ort und Stelle, und ihre Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die an Ort und Stelle vorgemerkten Angaben der Fatenten und Taxatoren sollen in der Regel am nämlichen Tag, auf alle Fälle aber noch vor einer neuen Fortsetzung des Bonitirungsaktes, in förmliche Protokolle aufgenommen werden.

§. 17.

Bei Auswahl von Mustergrundstücken für Aecker und Wiesen ist, neben Beachtung der Schlußbestimmung im §. 1., nach Möglichkeit auf Folgendes zu sehen:

1.) daß die Grundstücke solchen Besitzern angehören, die selbst schon seit langen Jahren an demselben Orte den Landbau treiben, die überdieß als gute Landwirthe bekannt sind, jedoch nicht einen ausserordentlichen Aufwand auf die Kultur ihrer Gründe gemacht haben;

2.) daß keine Grundstücke gewählt werden, die einen bedeutenden Flächen-Inhalt haben, dabei aber von ungleichartigem Boden, Beschaffenheit, Mischung und Lage ꝛc. sind, oder denen

3.) bleibende innere Gebrechen, z. B. Sand- oder Wassergallen, Brunnflüsse und dergl. ankleben; die eine wesentlich fehlerhafte, wie z. B. eine der freyen Einwirkung der Sonne oder der Luft entrückte, dem Schneedruck ausgesetzte, stark abschüssige Lage haben, den Einflüssen gewöhnlicher Ueberschwemmungen, Uebersandungen oder anderer Elementar-Ereignisse ausgesetzt sind, und dergleichen Umstände mehr, welche ungewöhnlichen Einfluß auf die Production ausüben;

4.) daß neben der sonstigen exceptionsfreien Lage die gewählten Grundstücke von gleichartiger Beschaffenheit mit ihrer nächsten Umgebung seyen;

5.) daß für Muster solche Grundstücke gewählt werden, wo in der Regel Dreyfelderwirthschaft mit Brache getrieben wird, und welche freieigen (ludeigen) sind.

§. 18.

Bei der Bonitirung sollen die Mustergründe überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für die Classifikation allenthalben zureichend seyen. An den Grenzen der Bonitirungs-Bezirke aber sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt werden (§. 39. des G. St. G.)

§. 19.

Die Ausmittlung solcher, möglichst nahe an die gemeinsamen Grenzen verschiedener Bonitirungs-Bezirke zu setzende und diesen verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Grenz-Mustergründe §. 40. des G. St. G.) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke und geschieht vor der Ausmittlung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke, im

Uebrigen aber, wie sich von selbst versteht, unter Beiziehung der fatirenden Grundbesitzer und nach den sonstigen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften über Bonitirung.

§. 20.

Bei Aufstellung der Muster für Ackerland sollen die Besitzer der ausgewählten Grundstücke, nach vorausgegangener Beeidigung nach bestem Wissen und Gewissen angeben: die Aussaat in mittleren Jahren aufs ganze Grundstück und die mitteljährige Erndte (den Körner-Ertrag) vom ganzen Grundstück. Sie haben dabei auf die Natural-Zehentbarkeit keine Rücksicht zu nehmen, von dem Ertrage an Brachfrüchten und allen sonstigen ökonomischen Nebennutzungen abzusehen, und den Körner-Ertrag, so wie er sich in mittleren Jahren, und unter Voraussetzung gewöhnlicher ortsüblicher Wirthschaft und Befreiung von der Natural-Zehentlast ergiebt, nach Schäffel- oder Metzenzahl anzugeben.

§. 21.

Neben der nöthigen Untersuchung des Grundes und Bodens (§. 2.) geben die Taxatoren über die beiden, im vorstehenden Paragraph erwähnten Punkte ihre eidliche Schätzung, zwar nicht für das ganze Grundstück, sondern fürs bayerische Tagwerk, ab (§. 24. des G. St. G.)

Sollten die Taxatoren sich auf das bayerische Maas nicht verstehen, so ist zwar ihre Angabe nach dem ortsüblichen Maaße aufzunehmen, dieses aber sogleich in das bayerische zu reduciren und den Taxatoren zur Anerkennung vorzulegen.

§. 22.

Da nach §. 27. des Grundsteuer-Gesetzes für die Berechnung des steuerbaren Ertrags durchaus eine gleiche Rotation, nämlich die meistübliche Dreyfelderwirthschaft anzunehmen ist, so muß jede andere Feldwirthschaft auf diese gesetzliche reducirt werden.

Unter Rotation wird der regelmäßig Umlauf des Fruchtbaues und der Feldbestellung während einer bestimmten Wirthschafts- und Düngungs-Periode verstanden.

Es finden bei der Reduction sämmtlicher verschiedenen Rotationen respect. der Ertragsberechnung, drei Fälle statt, nämlich:

a.) wenn während einer Rotation von drei Jahren (bei der einfachen, oder von 3. 6. u. s. f. Jahren bei irgend einer zusammengesetzten Dreyfelderwirthschaft) zweymal Getreidfrüchte und ein Jahr Brache oder Zwischenfrucht vorkommen.

In diesem Falle wird die Summe des zweyjährigen Ertrags durch die

Zahl drey getheilt, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu finden;

b) wird das Feld beständig, ohne Brache und Zwischenfrucht bestellt, so muß das Drittel der Summe des Ertrages während der ganzen Rotationszeit gesucht, von dem Gesammt-Ertrage abgezogen, und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten;

c) findet endlich reine oder auch zu Zwischenfrüchten benützte Brache bey einem andern Wirthschafts-Systeme als dem dreyfeldrigen statt, so wird die Summe des Ertrages der Getreid-Erndte-Jahre, einer Rotations-Periode gezogen. Diese Summe, getheilt durch die Anzahl der wirklichen Erndte-Jahre gibt, den Durchschnitts-Ertrag eines (des mittleren Getreidrente-) Jahres. Dieser Durchschnitts-Ertrag so vielmal zur Summe des Gesammt-Getreidertrages addirt, als reine Brach- oder zu Zwischenfrüchten benützte Jahre vorkommen, gibt den ergänzten Ertrag für alle Rotations-Jahre.

Wird nun von diesem letztgenannten Ertrage der gesetzliche dritte Theil abgezogen und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt, so ergibt sich der steuerbare Ertrag für ein Jahr.

Um aber die Rechnung sehr zu vereinfachen, kann zu jeden zwey Ertrags-Jahren ein Brachjahr (Freyjahr), also zu einem Ertragsjahr ein halbes Freyjahr hinzugefügt, und durch die Summe der auf diese Weise erhaltenen Jahre der ganze Körner-Ertrag während der Rotationszeit dividirt werden, welche Formel für alle vorkommende Fälle paßt.

Wenn bey einer Rotation zu gewissen Früchten einmal gedüngt, das anderemal aber nicht gedüngt wird, so ist hiebey der Umlauf bis zur wiederkehrenden Düngung aufzunehmen.

Die im §. 25. folgenden Rechnungs-Beyspiele werden die Classenberechnung mehr verdeutlichen.

§. 23.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidsorten in einander und in Geld sind folgende gesezliche Normalwerthe (§. 28. des Grundsteuergesezes) für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

1 Schäffel Korn (Roggen) ist gleich	$\frac{2}{3}$ Schäffel	oder 4	Metzen	Waitzen oder Kern	
1 " " " " "	$1\frac{1}{3}$ "	" 8	"	Gersten	
1 " " " " "	2 "	" 12	"	Haber oder Fesen (Dünkel, Spelz.)	

1 Schäffel	Waizen oder Kern	ist gleich	12 fl.
1 "	Korn (Roggen)	" "	8 fl.
1 "	Gerste	" "	6 fl.
1 "	Haber oder Fesen	" "	4 fl.

§. 24.

Der mitteljährige Körner-Ertrag pr. Tagwerk (zu $\frac{40}{m}$ bayer. Quadrat-Fuß) nach Abzug der Saat, unter Freybelassung des Strohes, der Brachfrüchte und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen, bildet den eigentlichen **steuerbaren** oder definitiven Cataster-Ertrag und den Classenfuß. (§. 5. d. G. St. Gesezes).

Jede mittlere, jährliche Production von $\frac{1}{8}$ Schäffel **Korn** oder gleichen Werthes in anderem Getreide (§. 23.), auf das Tagwerk, und nach Abzug der Saat, bildet **eine** Bonitäts-Classe; jedes weitere $\frac{1}{8}$ Schäffel eine Classe mehr und so aufwärts nach natürlicher Zahlenfolge und in Abständen von je einem Achtel Schäffel Korn (§. 26. des Grundsteuergesezes.)

§. 25.

Beyspiele der Classenberechnung bey Acker-Mustern.

Um die Metzen der verschiedenen Getreid-Sorten, nach den im §. 23. angegebenen Normal-Verhältnissen, unmittelbar in Geld (Cataster-Ertrag, Verhältnißzahlen) zu verwandeln (§. 24.) dienen folgende Sätze.

1 Metzen	Waitzen	ist gleich	2 fl.	steuerbaren Ertrages oder	2 Verhältnißzahl.
1 "	Korn	" "	1 fl. 20 kr.	" " "	$1\frac{1}{3}$ "
1 "	Gerste	" "	1 fl. — kr.	" " "	1 "
1 "	Haber	" "	— fl. 40 kr.	" " "	$\frac{2}{3}$ "

Nach diesen Sätzen ist nun der steuerbare Ertrag bey nachfolgenden Beyspielen berechnet.

A. Ein Musteracker gibt nach folgender Rotation.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	—	—	—	—	—
	Kornsaat	3 Metzen				
im 2ten "	Kornerndte	— "	9 Metzen	6 Metzen	8	—
im 3ten "	Haberbau	5 "	10 "	5 "	3	20
				Summa	11 fl.	20 kr.

Bey dieser dreyjährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 3 fl. 47 kr. oder 3,8 Achtel Schäffel Korn, und dieser Musteracker würde die Classe IV. erhalten.

B. Ein zweyter Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	— "	— "	— "	—	—
	Waitzensaat	2½ Metzen				
im 2ten "	Waitzen Erndte	— "	13 "	10½ "	21	—
im 3ten "	Gerstenbau	2½ "	10 "	7½ "	7	30
im 4ten "	Brache	— "	— "	— "	—	—
	Kornsaat	3½ "				
im 5ten "	Korn-Erndte	— "	21 "	17½ "	23	20
im 6ten "	Haberbau	4 "	16 "	12 "	8	—
				Summa	59 fl.	50 kr.

Bey dieser sechsjährigen Rotation beträgt der jährliche steuerbare Ertrag 9 fl. 58 kr. oder 10 Achtel Schäffel Korn und der Musteracker erhält die Classe X.

C. Ein dritter Musteracker.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Runkelrüben	— "	— "	— "	—	—
im 2ten "	Gerstenbau	2 "	11 "	9 "	9	—
im 3ten "	Kleebau	— "	— "	— "	—	—
	Dünkelsaat (Spelz)	4 "				
im 4ten "	Dünkel-Erndte	— "	20 "	16 "	10	40
im 5ten "	Gerstenbau	2 "	11 "	9 "	9	—
im 6ten "	Haberbau	4 "	16 "	12 "	8	—
				Summa	36	40 kr.

Nach dieser 6jährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 6 fl. 7 kr. oder 6,1 Achtel Schäffel Korn, daher ein Musteracker der Classe VI.

D. Ein vierter Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Haberbau	5 Metzen	15 Metzen	10 Metzen	6	40
im 2ten „	Gerstenbau	4 »	10 »	6 »	6	—
	Kornsaat	3 »				
im 3ten „	Korn-Erndte	— »	13 »	10 »	13	20
				Summa	26 fl.	— kr.
Nach §. 22. muß von diesem Ertrage der 3te Theil mit		. .	. .		8	40
abgezogen, und sodann der Rest pr. . .		. .	. .		17 fl.	20 kr.

durch 3 Jahre getheilt werden, um den jährlichen steuerbaren Ertrag zu finden, welcher 5 fl. 47 kr. beträgt. und die Classe IV bestimmt.

Um die Rechnung abzukürzen, darf man, nach §. 22. am Schluße, zu jeden 2 Jahren nur noch ein drittes Freyjahr, sohin hier $4\frac{1}{2}$ Jahre setzen, und durch diese Zahl den ganzen Ertrag theilen, um den jährlichen, steuerbaren Ertrag zu finden.

Werden daher 26 fl. durch $4\frac{1}{2}$ Jahre getheilt, so ergibt sich zum jährlichen Ertrag 5 fl. 47 kr. wie oben.

E. Ein fünfter Musteracker.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	— »	— »	— »	—	—
	Waitzensaat	2 »	— »		—	—
im 2ten „	Waitzen-Erndte . . .	— »	12 »	10 »	20	—
	Korn-Saat	3 »				
im 3ten „	Korn-Erndte	— »	16 »	13 »	17	20
im 4ten „	Haberbau	5 »	$16\frac{1}{2}$ »	$11\frac{1}{2}$ »	7	40
				Summa	45 fl.	— kr.

Hier muß für das Brachjahr das Durchschnitts-Drittel vorerst hinzu addirt, sodann der 3te Theil der Summe gesucht, und von derselben in Abzug gebracht, endlich dieser Rest durch die 4 Rotations-Jahre getheilt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten.

Im gegebenen Beyspiele: —

steuerbarer Ertrag . . . 45 fl. in 3 Jahren
das Durchschnitts-Drittel
für das Freyjahr . . . 15 „
Summa 60 fl.
Hievon abgezogen $\frac{1}{3}$ . . 20 fl.
Rest 40 fl.
Getheilt durch die 4 Rotations-Jahre gibt . . . 10 fl.
als jährlichen Ertrag, oder die Classe X.

Nach der kurzen Rechnung sind für 3 Erndtejahre 1½ Freyjahre beizusetzen, und ist durch diese Zahl der Ertrag zu theilen, was ebenfalls obige 10 fl. jährlichen Ertrag abwirft.

F. Ein sechster Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Gerstenbau	4 Metzen	9 Metzen	5 Metzen	5	—
	Kornsaat	3 „				
im 2ten Jahre	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9	20
im 3ten „	Haberbau	5 „	15 „	10 „	6	40
im 4ten „	Gerstenbau	4 „	9 „	5 „	5	—
	Kornsaat	3 „				
im 5ten „	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9	20
	Waitzensaat	3 „				
im 6ten „	Waitzenerndte . . .	— „	7 „	4 „	8	—
im 7ten „	Kleebau	— „	— „	— „	—	—
	Kornsaat	3 „				
im 8ten „	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9	20
im 9ten „	Haberbau	5 „	15 „	10 „	6	40
				Summa	59	20
Hiezu für ein Brachjahr der 8te Theil als Durchschnitt					7	25
		für alle 9 Jahre Summa			66	15
		Hievon ab der 3te Theil mit			22	45
				Rest	44	30
		dividirt durch 9 Jahre gibt			4	57

als jährlichen steuerbaren Ertrag oder die Klasse V.

Nach der abgekürzten Methode zu 8 Erndte-Jahren 4 Freyjahre gesetzt, und den Ertrag pr. 59 fl. 20 kr. getheilt, gibt obige 4 fl. 57 kr.

G. Ein Musteracker mit ungeregelter Düngung.
(Vergl. §. 22 am Schluß)

		Aussaat.		Erndte.		Rest.		Steuerbar. Ertrag	
								fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	—		—		—		—	—
	Waitzensaat (gedüngte) .	2½ Metzen							
im 2ten „	Waitzen-Erndte . .	—	»	15 Metzen		12½ Metzen		25	—
im 3ten „	Gerste	2½	»	12	»	9½	»	9	30
im 4ten „	Brache	—	»	—	»	—	»	—	—
	Kornsaat (ungedüngt)	3	»						
im 5ten „	Kornerndte . . .	—	»	12	»	9	»	12	—
im 6ten „	Habererndte . . .	5	»	15	»	10	»	6	40
im 7ten „	Brache	—	»	—	»	—	»	—	—
	Kornsaat (ungedüngte) .	3½	»						
im 8ten „	Korn-Erndte . . .	—	»	10	»	6½	»	8	40
im 9ten „	Haber . . .	5	»	11	»	6	»	4	—
im 10ten „	Brache (gedüngte)	—		—		—		—	—
						Summa		65	50
Dieser Ertrag getheilt durch die 9 Rotations-Jahre gibt jährlichen steuerbaren Ertrag, und die Classe VII.								7	19

§. 26.

Für Wiesen auch von schlechterer Beschaffenheit, als z. B. Mooswiesen ꝛc. ꝛc. sollen Muster aufgestellt werden.

§. 27.

Neben Untersuchung der natürlichen Bodengüte der Wiesen und hauptsächlich der Lage, wodurch sich ihre mehr oder mindere Feuchtigkeit oder Trockenheit bedingt, wird bey der Bonitirung der Wiesgründe von den Besitzern ihre eidliche Angabe über den mitteljährigen Ertrag des ganzen Wiesstückes an Heu und Grumet (Ohmat) nach Fudern und Zentnerzahl des Fuders erholt, indeß den Taxatoren dieselbe Angabe des Ertrages an Heu und Grum-

met, jedoch nach Tagwerk- und Zentnerzahl abgenommen wird. (§. 5. d. G. St. G.)

§. 28.

Bey Wiesen ist dem Gesez gemäß ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu oder Grummet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel Schäffels Korn gleichzusetzen, und demnach $1\frac{2}{3}$ Zentner für je eine Klasse, jeder weitere $1\frac{2}{3}$ Zentner solchen Ertrages für eine Klasse mehr anzunehmen, so, daß also in der Regel der Preis des Zentners Heu sich auf 36 kr. und daher z. B. ein Grundstück, dessen jährliche Heu- und Grummet-Erndte $13\frac{1}{3}$ Zentner pr. Tagwerk beträgt, sich in die VIII. Klasse, ein anderes von 15 Zentner sich in die IX. Klasse stellt.

Da jedoch der Satz, daß $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu dem Ertrage von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn gleich sey, dem Schätzer wohl zum gesezlichen Anhaltspunkte dienen, demselben dabey aber doch frey gelassen bleiben soll, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen: so ist bey Bonitirung der Wiesen, neben Erholung der §. 27. angegebenen Daten, durch die Schätzer die Größe erheben zu lassen, um welche, nach der verschiedenen Qualität des Heues, der als gesetzlicher Anhaltspunkt aufgestellte Satz über den ökonomischen Nutzungswerth des Heues im Gegenhalt des Korns, für die individuellen Wiesen-Muster-Stücke zu

modifiziren, resp. zu höhern oder zu mindern sey. (§. 26. des G. St. G.)

§. 29.

Wenn z. B. nach den übereinstimmenden Angaben der Grundbesitzer und Taxatoren der Ertrag eines Tagwerkes Wiesgrund 9 Zentner Heu und Grummet ist, und die Taxatoren wegen geringerer Qualität des Heues um 9 kr. hinter dem als gesezlicher Anhaltspunkt aufgestellten Nutzungswerthe des Heues von 36 kr. zurückbleiben zu müssen erachten, und also den Preis des Zentners auf 27 kr. setzen, so berechnet sich der steuerbare Ertrag des fraglichen Wiesengrundes auf 9mal 27 kr., d. i. auf 4 fl. 3 kr. und er ist also ein Muster IV. Klasse.

§. 30.

Die Eggarten sind Gründe, welche abwechslungsweise einer verschiedenen Benützung unterliegen, und bey welchen auch ungleiche Bewirthschaftung eintritt, indem dieselben, den klimatischen Verhältnissen, ihrer sonstigen Eigenschaft oder der Uebung gemäß, während des Wirthschaftsturnus vorherrschend entweder als Aecker (theils mit, theils ohne Brache) oder vorherrschend als Wiesen oder endlich in beyden Kulturen gleich benützt werden.

Mit Berücksichtigung dieser den Eggarten anklebenden Verhältnisse werden nun für selbe die Mustergründe aufgestellt. Die periodisch verschiedene Art der Benützung als Aecker oder Wiesen muß hiebey erho-

ben und in Bezug auf Fläche, Ertrag und Wirthschaftsturnus durch Fatirung und Schätzung ausgemittelt, und die Klassenberechnung bezüglich der Aecker unter Zurückbringung auf die gesezlich gleiche Rotation nach den §§. 22. und 23. hieoben, rücksichtlich der Wiesen aber nach dem §. 27. vorgenommen werden. (Ges. §§. 26. 27.)

Was übrigens diejenigen Gründe, welche in einigen Gegenden Gras-Eggarten (auch Ackerwiesen oder Wieseggarten genannt werden) d. i. solche Grundstücke, die ihrer Kulturart und Benützung nach principaliter als Wiesen erscheinen, welche jedoch von Zeit zu Zeit in gemessenen oder ungemessenen Perioden einmal umgeackert und mit Halmfrüchten bebaut werden, theils um das nöthige Stroh zu gewinnen, theils durch neue Grassamen-Einsaat den Heuertrag zu steigern, betrifft, so werden, insofern eine solche Wirthschaft für eine Gegend vorherrschend ist, zwar Muster aufgestellt, selbe jedoch als bloße Wiesen bonitirt, d. i. ihr mitteljähriger Heu- und Grummet-Ertrag gesucht. Außerdem aber werden solche Gründe blos, ohne hiefür eigene Muster aufzustellen, den übrigen Wiesen assimilirt.

§. 31.

Folgende Beyspiele werden die Classen-Berechnung verdeutlichen:

Ites Beyspiel.

im 1ten Jahre Habersaat 5 Metzen Haber-Erndte 22½ Metzen
„ 2ten „ Waitzen 2½ „ Waitzen „ 12½ „
„ 3ten „ Haber 5 „ Haber „ 22½ „
„ 3ten „ Waitzen und Korn 2½ (Mischlingsaat)
„ 4ten „ Waitzen und Korn oder Mischling-Erndte 13" Metzen
„ 5ten „ }
„ 6ten „ } Heu und Grummet jährlich 15 Zentner, also 60 Zentner.
„ 7ten „ }
„ 8ten „ }

Nach diesen Erträgniß-Größen ergeben sich über Abzug der Saamen folgende auf Korn reducirte, steuerbare Erndten.

im 1ten Jahre	Haber 17½ Metzen gibt in Korn		11, 7 Achtel-Schäffel		
„ 2ten „	Waitzen 10 „ „ „ „		20, 0 „ „		
„ 3ten „	Haber 17½ „ „ „ „		11, 7 „ „		
„ 4ten „	Waitzen und Korn als Mischling	10½ „	17, 5 „ „		
		Summa	60, 9 „ „		

Demnach nach Reducirung auf die gesetzliche Rotation in vier Jahren 40, 6 „ „

im 5ten Jahre „ 6ten „ „ 7ten „ „ 8ten „	das Heu und Grummet 64 Zentner à 36 kr.	38, 4 „ „

in Summa also 79, 0 Achtel Schäffel.

oder 79 fl. — kr. in Geld, binnen der den Wirthschaftsturnus bildenden 8 aufeinanderfolgenden Jahre ohne Brache.

Da nun bey der in den ersten 4 Jahren statt gehabten Ackerbenützung die Bestimmung des §. 22. ihre Anwendung gefunden hat, und daher zur Zurückbringung auf die gesetzlich gleiche Rotation 4 halbe Jahreserträgniße abgezogen, oder was gleich ist, für die Brache 2 Jahre zum vorstehenden Ackerwirthschafts-Turnus hinzugerechnet sind, so erscheinen hier 8 Jahre als gesezliche Zahl der Rotationsjahre, und wenn nun mit dieser Zahl in obige 79 fl. — kr. dividirt wird, so ergeben sich als Ertrag pr. Tagwerk während eines gesezlichen Rotations-Jahres 9, 9 Achtel-Schäffel Korn oder 9 fl. 54 kr. in Geld und der Eggartgrund gehört der zehnten Classe an.

IItes Beyspiel.

im 1ten Jahre Waitzen-Saat 2½ Metzen, (Sommerwaitzen) Waitzen-Erndte 12½ Metzen

im 2ten „ Gersten-Saat 3 „ Gersten- „ 15 „

im 3ten Jahre, „ 4ten „	Brach- und Kornsaat	2½	Metzen	Korn-Erndte	12½	Metzen
„ 5ten „	Gersten-Saat	3	„	Gersten- „	12	„
„ 6ten „	Haber- „	4½	„	Haber- „	18¾	„
„ 7ten „, „ 8ten „, „ 9ten „, „ 10ten „	Heu und Grummet jährlich 18 Zentner also 72 Zentner,					

Nach Abzug der Saamen ergeben sich nun auf Korn reduzirt folgende Erndten.

im 1ten Jahre	Waitzen	10	Metzen gibt in Korn	20, 0	Achtel-Schäffel
„ 2ten „	Gerste	12	„ „ „ „	12, 0	„ „
„ 3ten „	„			Nichts	
„ 4ten „	Korn	10	„ „ „ „	13, 3	„ „
„ 5ten „	Gerste	9	„ „ „ „	9, 0	„ „
„ 6ten „	Haber	14	„ „ „ „	9, 3	„ „
			Summe	63, 6	„ „
Nach Reduction auf die gesezliche Rotation in fünf Jahren				42, 4	„ „
„ 7ten „, „ 8ten „, „ 9ten „, „ 10ten „	Heu und Grummet 72 Zentner à 30 kr.			36, 0	„ „
			in Summa sohin	78, 4	Achtel-Schäffel.

oder in Geld 78 fl. 24 kr. während der angeführten 9 Jahre mit theilweiser Brache.

Da während der 6 Jahre der Ackerbenützung nur einmal eine Brache statt hatte, so müßen zur Erzielung der gesetzlich gleichen Rotation hievon noch 2 Jahres-Ertrrägniße abgezogen werden, wo sodann sich mit Einschluß des Ertrages an Heu und Grummet in 9 Jahren 78 fl. 24 kr., sohin in einem Jahr 8 fl. 43 kr. ergeben. Das Grundstück erhält demnach die neunte Classe.

III. Beyspiel:

im 1ten Jahre Korn-Saat 2½ Metzen Korn-Erndte 14½ Metzen.
— 2ten — Haber- — 4 — Haber- — 20 —
— 3 - —
— 4 - — } Heu und Grumet jährlich 12 Centner sohin 48 Centner.
— 5 - —
— 6 - —

Abgerechnet die Saamen, ergeben sich folgende Erträgnisse reducirt in Korn:

im 1ten Jahre Korn 12 Metzen gibt in Korn 16, 0. Achtel-Schäffel;
— 2 - — Haber 16 — — — — 10, 7. - -

zusammen 26, 7. - -

— 3 - — reducirt auf die gesetzliche Rotation 17, 8.
— 4 - — } à 40 kr. giebt in Korn, Heu
— 5 - — } und Grumet 48 Centner . 32, 0. - -
— 6 - —

Summa 49, 8. - -

oder in Geld 49 fl. 48 kr. während 6 Jahren ohne Brache.

Von dem Acker-Erträgniße in zwey Jahren wurde zur Erzielung der gesetzlichen Rotation ein Drittel abgezogen, dann der Heu-Ertrag während 4 Jahren addirt, was 49 fl. 48 kr. als sechsjährigen Ertrag abwirft, sohin für ein Jahr 8 fl. 18 kr. — Das Grundstück erhält also die 8te Classe.

§. 32.

Für Waldungen sollen Muster aufgestellt werden, die möglichst aus regelmäßig behandelten Forsten zu wählen sind.

Es wird dabey der nachhaltige Holz-Ertrag erhoben, welchen die Waldungen bey einer, der Holz-Art entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freybelassung der Forst-Nebennutzungen gewähren, weßhalb auch nicht von dem gegenwärtigen, zufälligen Zustande (Bestande rc.) des Waldes, sondern von der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auszugehen ist. (§. 5. des G. St. G.)

§. 33.

Diese Wald-Muster können Parthien, oder Schläge von ordentlich bewirthschafteten Staats-Waldungen seyn, deren Ertrag aus forstmännischen Schätzungen und Schlag-Registern bekannt ist;

allein auch aus Waldungen der Privaten sollen, wo möglich, Muster genommen werden.

Wo keine regelmäßig behandelten Wald-Complexe gefunden werden, können solche Parcellen oder Theile von Waldungen zu Mustern ausgehoben werden, welche ein Bild der Productivität geben.

Bey der Muster-Aufstellung werden neben den Eigenthümern, Administratoren, Curatoren oder Pächtern, als Fatenten, Sachverständige als Schätzer verwendet.

Es bleibt den Taxatoren überlassen, für den Fall, daß sich nicht unter ihnen selbst solche Sachverständige befinden, (§. 11. oben) ein Gremium technischer Waldschätzer aus dem Königl. oder Privat-Forstpersonale zu wählen, dessen technisches Parere sofort den Taxatoren zur Berücksichtigung für Muster-Gründe gemäß §. 23. des Gesetzes vorzulegen ist.

§. 34.

Unter Benützung der vorfindlichen verläßigen Ertrags-Berechnungen und der Schlag-Register, dann unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Beschaffenheit und Lage des Grundes und Bodens wird, mittelst der, im vorigen §. gedachten Fassion und Schätzung der nachhaltige Holz-Ertrag, unter Freybelassung der Forst-Nebennutzungen (nicht aber der Zwischen-Nutzungen), erhoben. Von den Taxatoren aber wird sodann ausgesprochen, welche Quantität Holzes auf dem Stamme, in ökonomischer Nutzbeziehung, mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten sey, nachdem auch hierüber vorerst durch die Sachverständigen und Eigenthümer die erforderlichen Erhebungen statt gefunden haben.

(§§. 26 und 33. des Grundsteuer-Gesetzes.)

Aus diesen beiden Daten ergiebt sich sodann der Material- und Pecunial-Ertrag der Waldungen, letzterer auf Korn reducirt, und hienach der Classenfuß von selbst.

§. 35.

Wenn z. B. bei einer Waldung nach der Fassion des Eigenthümers, Curators z. Z. ein nachhaltiger Holz-Ertrag (Haupt- und Zwischen-Nutzung) von 1,111 bayer. Normal-Klafter pr. Tagwerk abfällt, und die Sachverständigen denselben Material-Ertrag demnächst angeben; wenn ferner von den Taxatoren und den Fatenten 4½ Klafter Holz im Durchschnitte einem Schäffel Korn gleich, mithin der hieraus fürs Cataster sich berechnende ökonomische Nutzungs-Werth einer Klafter Holz auf 1 fl. 48 kr. gesetzt wurde, so ist der Pecunial-Ertrag des Waldes gleich 1,111 mal 1, 8. Gulden, d. i. 2 fl. oder 2 Achtel-Schäffel Korn gleich, der Wald also ein Muster der IIten Classe.

§. 36.

Außer denen für die Haupt-Culturen, Aecker, Wiesen und Waldungen, dann die im §. 26. und 30 gedachten, bedarf

4 1/2 . 9 . 8) - 4.444 8 = 1,8 f = 1,48

es keiner weiteren Muster. Für Gemüse, Obst- Baum- und Zier-Gärten, z. B., so wie für Handels-Gewächse, Wein- und Hopfen-Pflanzungen, dann Oedungen und Weiden, werden keine besonderen Muster aufgestellt.

§. 37.

Der Ertrag aus den Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpen-Ordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesen-Ertrage assimilirt. (§. §. 29. und 57. des G. St. G.)

Diese individuelle Bonitirung der Alpen ist aber Sache der Liquidation, und es wird hier, in Bezug auf die zu den Alpen-Verhandlungen beygezogenen sachverständigen Taxatoren nur bestimmt, daß diese den täglichen Bedarf an frischem Futter für ein Stück Vieh einer jeden Gattung anzugeben, dann auszusprechen haben, welches Quantum frisches Alpengras einem Centner Heu gleich zu achten sey.

§. 38.

Die Steuer-Cataster-Commission wird zur Vornahme der Bonitirung nach den formirten Bonitirungs-Bezirken, jedesmal einen eigenen Commissär absenden.

Dem Bonitirungs-Commissär liegt ob: die Taxatoren über die Taxations-Grundsätze und Methode wohl zu unterrichten, sie ihnen beyspielweise zu versinnlichen und eben so die fatirenden Eigenthümer, Curatoren ꝛc. ꝛc. nach Erforderniß hierüber zu verständigen, das Bonitirungs-Geschäft zu leiten und im instructionsmäßigen Gange zu erhalten, die Aussagen der Eigenthümer und Schätzer (§. 15 — 16) bey allen Muster-Versuchen zu Protocoll zu nehmen, die Einberufung der Ersatzmänner und nöthigen Auswechslungen der Taxatoren vorzunehmen (§. 10. 12 und 66.), die Arbeiten des ihm zugleich als Actuar zugegebenen Bonitirungs-Geometers zu dirigiren, auf den Grund der Bonitirungs-Protokolle und Messungen die Classenberechnung der Mustergründe vorzunehmen, und hierüber eine specifische genaue tabellarische Musterbeschreibung anzufertigen und der Cataster-Commission zur weitern Verfügung zuzustellen (§. §. 41. und 45. des G. St. G.)

§. 39.

Diese Musterbeschreibungen, welchen die Original-Pläne der Mustergründe angefügt werden, sollen nach Art der anliegenden Formularien abgefaßt seyn. Es werden in sie, nach vorausgegangener genauer Einsicht und Prüfung der sie begründenden Akten und Berechnungen durch die Steuer-Cataster-Commission, nur solche Muster aufgenommen, welche nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes als gültig betrachtet werden können. Sie werden von dem Ober-Taxator, den sämmtlichen Taxatoren und dem Bonitirungs-Commissär un-

terschrieben, und für die Richtigkeit der Unterschriften der Taxatoren von den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden beglaubiget.

Den Taxatoren ist unbenommen, den Classen-Calcul durch eigene Nachrechnung zu kontroliren.

§. 40.

Die Resultate der Bonitirung, die Muster-Gründe, werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungs-Bezirkes von der Distrikts-Polizey-Behörde mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Lokale derselben offen liegen, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. (§. 25. des G. St. G.)

§. 41.

Während dieser sechs Wochen können bey den treffenden Distrikts-Polizey-Behörden die nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes gestatteten Erinnerungen gegen die Mustergründe vorgebracht werden, nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr. Die dagegen angebrachten Erinnerungen werden von jenen Behörden der Steuer-Cataster-Commission zur Anzeige gebracht, welche dieselben sodann durch die Bonitirungs-Commission genau prüfen und definitiv erledigen lassen wird.

§. 42.

Die Original-Verhandlungen über die Bonitirung und Musterbeschreibungen bleiben bey der Steuer-Cataster-Commission, Abschriften der Musterbeschreibungen aber werden, nach Abfluß des in vorstehenden zwey §§. gedachten Termins, bey den Distrikts-Polizey-Behörden und den Steuer-Gemeinden hinterlegt, so wie denjenigen Ober-Taxatoren zugestellt, welchen später die Leitung der Classification übertragen wird. (§. 43. d. G. St. G.)

Die als Muster giltigen Gründe (§. 39.) werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reclamations-Frist gegen die Classification (§. 93. d. G. St. G.) ordentlich verpfählt und die betreffenden Gemeinden in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählungen verantwortlich (§. 25. des G. St. G.)

§. 43.

Die einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden haben die fatirenden Grundbesitzer zu beeidigen, der ganzen Bonitirungs-Verhandlung innerhalb ihres Amts-Bezirks, oder bey Grenz-Muster-Gründen (§. 19.) auch ausserhalb desselben in der Person des Vorstandes oder einer delegirten amtlichen Person beyzuwohnen, und in Gemeinschaft mit dem Bonitirungs-Commissär nach §. 15. die Protocollirung der Angaben der Eigenthümer, Curatoren ꝛc. vorzunehmen und sodann das, von dem Com-

missär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren, den Fatenten und dem Bonitirungs-Geometer unterzeichnete Protocoll zu beglaubigen. (§§. 42. und 43. d. G. St. G.)

Die Distrikts-Polizeybehörden haben ferner nach den §§. 40. und 41. die Publikation der Bonitirungs-Resultate und die Aufnahme der sich allenfalls ergebenden Erinnerungen hiegegen zu besorgen.

§. 44.

Der Geometer, welcher dem Bonitirungs-Commissär zugleich als Actuar zugegeben ist, hat nach §. 15. die Muster-Gründe zu vermessen, und unter Aufführung der für die Berechnung nothwendigen in der Natur gemessenen Linien in Plan zu legen; derselbe haftet für die Richtigkeit dieser Arbeiten, welche er durch seine Unterschrift zu bestätigen hat.

Er hat außerdem auch seiner Seits die Classen-Berechnung, so wie die ihm von dem Bonitirungs-Commissär übertragenen Arbeiten vorzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von der Classification.

§. 45.

Nachdem die Taxatoren durch den Akt der Muster-Aufstellung (Bonitirung) die hinlängliche Anzahl von festen Anhalts-Punkten in den Muster-Gründen, so wie die nöthige Kenntniß über die Lokalitäts- u. Ertrags-Verhältnisse eines Bonitirungs-Bezirkes und das Wesentliche der Schätzungs-Methode

praktisch erworben haben, werden die übrigen Grundstücke durch Angleichung an die Mustergründe, auf dem Wege einer Schätzung, classificirt.

§. 46.

Die Classification besteht also darin, daß jedes andere Grundstück hinsichtlich seiner natürlichen Boden-Güte, Lage, Klima, seiner allenfallsigen inneren Fehler und anderer im §. 2. bezeichneten Verhältniße aufs sorgfältigste örtlich untersucht, in diesen Beziehungen, so wie hinsichtlich seiner Ertrags-Fähigkeit, mit den Mustergründen verglichen, dann in die Classe desjenigen Mustergrundes, dem es ganz gleich ist, oder in eine verhältnißmäßige Zwischen-Classe eingesetzt werde, falls es hinsichtlich seiner Productions-Fähigkeit zwischen zwey Mustergründe hineinfällt, wie in dem nachfolgenden §. näher angedeutet ist. (§. 30. des G. St. G.)

§. 47.

Die Classification erfolgt nach den formirten Bonitirungs-Bezirken und den für die drei Haupt-Culturen als Aecker, Wiesen und Waldungen aufgestellten Mustergründen.

Die Aecker werden mit den Muster-Aeckern,

die Wiesen mit den Muster-Wiesen,

die Waldungen mit den Waldmustern verglichen, und demnach in bestimmte Classen eingeschätzt, deren jede einzelne den

Ertrag von ½ Schäffel Korn oder einem Gulden per Tagwerk darstellt.

Fällt ein Grundstück, seiner Bodengüte, Lage, Klima und sonstiger besondern Beschaffenheit nach, z. B. zwischen Muster der III. und VI. Classe, deren keinem es ganz gleich ist, so bleibt es dem praktischen Sinne der Schätzer überlassen, dasselbe in die zuständige Zwischen-Classe zwischen VI. und III. z. B. IV. zu setzen.

Die übrigen, nicht zu den genannten drei Haupt-Culturen gehörigen Grundstücke, werden behandelt, als gehörten sie zu einer jener Haupt-Cultur-Arten (§. 30. des Grundsteuer-Gesetzes.)

§. 48.

So wenig, als bei der Bonitirung, soll bey der Classification ein ausserordentlicher Cultur-Aufwand, eine zufällige, künstliche, vorübergehende Verbesserung oder Verschlimmerung des Bodens und Ertrages, oder gegentheils, eine blos sorglose Bewirthschaftung, Vernachläßigung und Abschwendung berücksichtigt werden, sondern es soll unter der Voraussetzung einer gehörigen, mittleren, und gemeinüblichen Wirthschaft, bey gewöhnlichen, nicht ausserordentlichen Aufwands-Mitteln geschätzt werden.

§. 49.

Eben so wenig sollen die Taxatoren bey der Classification irgend ein persönliches Verhältniß der Grundbesitzer, die mehrere oder mindere Entlegenheit und Geschlossenheit,

die leichteren oder schwereren Absatz-Verhältnisse oder die Bestellungs-Kosten der Grundstücke und dergleichen, als an sich veränderliche Umstände, in Anschlag bringen, indem dieselben wohl auf den augenblicklichen Werth, nicht aber auf die natürliche Ertrags-Fähigkeit, worauf allein zu sehen ist, Einfluß haben.

§. 50.

Desgleichen soll die Gebundenheit oder Ungebundenheit und mehrere oder mindere Dominical- oder Zehent-Belastung, wofür bey der definitiven Grund-Besteuerung in Folge einer vollständigen Dominical-Liquidation die gesetzlichen Abzüge an der Rustical-Steuer ohnedieß eintreten, bey der Classification durchaus in keinen Anschlag kommen, sondern die Taxatoren sollen alle Grundstücke so classiren, als wären sie sämmtlich von Zehent- und anderen Lasten frey.

§. 51.

Dagegen haben die Taxatoren wohl zu berücksichtigen und nach ihrem practisch-ökonomischen Sinn bey der Classen-Einreihung der Grundstücke in Anschlag zu bringen: die natürlichen und bleibenden Vor- und Nachtheile der Lage, das Klima, die inneren bleibenden Gebrechen der zu classirenden Grundstücke im Gegenhalt der Mustergründe. Sie werden daher z. B. ein Grundstück von sonst ganz gleicher Bodengüte mit einem Mu-

stergrunde der V. Classe, welch letzterer ganz eben und frey liegt, nicht in dieselbe Classe setzen dürfen, wenn es sehr abschüssig, winterseitig, periodischen Uebersandungen oder schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt liegt, oder sonstige unabwendliche, dem Muster nicht eigene Fehler und Nachtheile des Bodens hinsichtlich der Krume und seiner Unterlage, dann der örtlichen Lage, des Klimas und der innern Beschaffenheit hat.

§. 52.

Eine Classification nach großen, zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexual-Schätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Große Grundstücke sollen die Taxatoren nur dann in eine und dieselbe Classe setzen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist. (§. 31. des G. St. G.)

Der Obertaxator soll hierauf ein Haupt-Augenmerk richten (§. 10.) und der für die Classification zugegebene Geometer (§. 66.) vorzugsweise und bei Verantwortung gehalten seyn, bei dergleichen Parcellen die Taxatoren auf eine ebenfalls nöthige Ausscheidung der, zu verschiedenen Boden-Classen gehörigen Theile aufmerksam zu machen,

und sich zur alsbaldigen Vornahme der nöthigen Messung anzubieten.

§. 53.

Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande, wie jedes andere Ackerland, nach ihrem Körner-Ertrage (§. 24.) in die treffende Bonitäts-Claße eingereiht, bei jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht die Classificirung in die bessere Classe der Ortsflur (§. 32. des G. St. G.)

§. 54.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran- oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Classe in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat. (§. 32. des G. St. G.)

§. 55.

Thiergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmten Grenzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen

Fall unter die Gärten, sondern so fern sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, wenn sie aber Acker-, Wiesen- und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft eingeschätzt (§. 32. des G. St. G.)

§. 56.

Oedungen (wozu jedoch die als bloße Folge vernachläßigter Forstcultur erscheinenden Walddödungen nicht gezählt werden dürfen) dann Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe, werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht und ihrer geringen Nutzung wegen selbst in Bruchklassen gesetzt, so daß dergleichen Grundstücke z. B. in eine Halbe- oder Viertel-Classe gestellt werden können.

Die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt (§. 33. des G. St. G.)

§. 57.

Kies, Lehm, Mergel und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen, werden in die geeigneten Classen der Ortsflur gesetzt (§. 34. d. Grundsteuergesetzes.)

§. 58.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, unterliegen der Bonitäts-Classification nicht. Teiche aber, die abgelassen, so wie Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grundes und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt. (§. 34. d. G. St. G.)

§. 59.

Strassen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiderbringlich überkieste oder verschüttete Plätze u. dgl., dann unausgetrocknete Sümpfe, in so fern sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 56. 57. und 58. reihen, so wie unterirdische Grubenfelder der Bergwerke, unterliegen keiner Bonitäts-Classification. (§. 36. d. G. St. G.)

§. 60.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume, werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die **Hausgärten** und **bloßen Bauplätze** werden wie die **übrigen** Grundstücke der Ortsflur classificirt. (§. 35. des G. St. G.)

§. 61.

Zur Einleitung des Classificationsgeschäftes und erforderlichen Nachsicht über dessen Fortgang wird die Steuer-Cataster-Commission nach Bedürfniß Commissäre in die Bonitirungs-Bezirke absenden.

§. 62.

Die Classification selbst geschieht unter der Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Grundstücken, welche neben oder in der Nähe der **Grenz-Musterplätze** des Bezirkes liegen. Bei dem Beginnen der Classification an diesen Gränz-Mustern muß dieselbe nicht nur durch die **Gesammtzahl** der Taxatoren des betreffenden Bonitirungs-Bezirkes, sondern auch unter Zuziehung der **Schätzer** des **angrenzenden** Bezirkes erfolgen. (§. 44. des G. St. G.)

§. 63.

Nachdem die in vorstehendem §. erwähnte **Grenz-Classification**, d. h. die Classification der an die Grenz-Mustergründe (§. 18.) fallenden Grundstücke vor sich gegangen ist, geschieht die Classification unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien oder **Sectionen**, welche der **Obertaxator** ab- und **zugehend** leitet.

Hiebei müssen jedoch die **Grenzplätze** der **Sectionsbezirke** durch die **Schätzer** beider Sectionen taxirt werden.

Für die Classification derjenigen Waldungen, welche nicht nach §. 33. des G. St. G. den Acker- und Wiesenmuster-Gründen angereiht werden, wird in jedem Bonitirungsbezirke eine besondere in der Art erweiterte Section gebildet, daß dem aus 3 Taxatoren bestehenden Gremium zwei derjenigen Sachverständigen beigegeben werden, welche als Waldschätzer bei der Ausmittlung der Waldmuster-Gründe verwendet wurden.

§. 64.

Der **Classen-Ausspruch** geschieht auf dem Grundstücke selbst, und es entscheidet hiebei die **Mehrheit der Stimmen** der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritäts-Spruches durch den Commissär oder den Obertaxator einer der **Ersatzmänner** (§. 13) in das Gremium berufen.

In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. (§. 44. d. G. St. G.)

§. 65.

Ausser den, im §. 10. erwähnten Befugnissen steht den Obertaxatoren zu, im Falle, daß ein oder der andere der Taxatoren bei den Classenaussprüchen offenbar die Person der zeitlichen Grundbesitzer im Auge hätte, sich offene oder heimliche Begünstigungen oder Aufmunterung der übrigen Schätzleute hiezu erlaubte, dann, wenn einer oder der andere Schätzmann wegen Krankheit oder Unbrauchbarkeit entlassen werden müßte, einen der Ersatzmänner (§. 13. und 64.) hiefür einzuberufen.

§. 66.

Zur Vorweisung der Grundstücke nach dem Parcellar-Plan, zur Vornahme der vorkommenden allenfallsigen Plan-Berichtigungen und zur Ausscheidung verschiedener Bonitäten, sowohl auf dem Felde als auf dem Plane, wird jeder Classifications-Section ein eigener Geometer zugegeben.

Derselbe haftet für die Richtigkeit seiner Arbeiten und die Identität der vorgewiesenen Grundstücke.

Demselben liegt ferner ob, auf die Aufrechthaltung der gesetzlichen Formalitäten und sonstigen Erfordernisse bei der Classification in Abwesenheit des Obertaxators ein wachsames Auge zu halten und denselben bei seinem Wiedereintreffen von allen etwa vorgefallenen Abnormitäten und solchen erfolgten Classen-Aussprüchen, gegen welche nach §. 10. vom Obertaxator eine Official-

Reclamation insinuirt werden könnte, zur weitern durch den Obertaxator nach Vorschrift der §§. 10. und 65. zu bemessenden Einschreitung sogleich in Kenntniß zu setzen, ohne sich übrigens auf die Stimmfreiheit der Taxatoren einen Einfluß erlauben zu dürfen.

§. 67.

Bei jeder Section führt je einer der Taxatoren das Classifications-Register, d. h., er schreibt die durch die Stimmenmehrheit ausgesprochene Classenzahlen in die betreffende Rubrik des, nach Anlage formirten Bonitirungs-Catasters. Eben so wird das Bonitirungs-Cataster bei den, im §. 63. gedachten Schätzungs-Zusammentritten geführt.

Legt der Obertaxator kraft §. 10. eine von dem Ausspruche der Schätzer abweiweichende Meinung ein, so ist dieselbe in der Bemerkungs-Rubrik vorzumerken.

Zur Controlle nimmt der Classifications-Geometer die Classen-Einschreibung in dem Plane (Bonitirungs-Plane) vor, und es sind deshalb von ihm und den Taxatoren die Classen des Planes und Bonitirungs-Catasters fleißig von Zeit zu Zeit gegeneinander zu vergleichen.

§. 68.

Nach beendigter Classification unterfertigen der Obertaxator, sämmtliche beigezogene Schätzer und der Geometer das Bo-

nitirungs-Cataster, welches von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde für die Aechtheit der Unterschriften beglaubigt wird, und sodann sammt dem vom Geometer unterfertigten Plane zu den Akten der Steuer-Cataster-Commission geht.

Beilage zu §. 14.

Eides-Formel
für
die Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als erwählter Steuertaxator den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. Aug. 1828 und den darauf gegründeten Instructionen nach beßtem Wissen und Gewissen entsprechen und die Schätzungen, zu denen ich berufen werde, ohne Ansehen der Person, und ohne irgend eine Nebenrücksicht lediglich nach meiner Pflicht und Ueberzeugung abgeben will. Ich schwöre, hierbey weder Freundschaft noch Feindschaft ausüben, auch außer den vom Gesetz bestimmten Gebühren von Niemanden irgend etwas wegen meiner Schätzung annehmen oder begehren zu wollen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. —

Eides-Formel für die Ober-Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als aufgestellter Ober-Taxator die Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 und die darauf gegründeten Instructionen gewissenhaft befolgen, den Befehlen meiner vorgesetzten Stelle und ihrer Comissäre pflichtmäßig nachkommen, meine Dienstesobliegenheiten mit Unpartheilichkeit, ohne Ansehen der Personen und ohne alle Nebenrücksichten lediglich nach beßtem Wissen und Gewissen erfüllen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Wald-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke, bestehend aus den Polizey-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Muster-Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeylichem Haus- und Cataster-Nummer, dann des Meßblattes Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Mustergrundes in Beziehung auf:		
	Tagwerke.	Dezimalen.	Lage und Klima.	Obere Erdschichte.	Unterlage.

Jährlicher Ertrag nach Angabe													Bemerkungen.
Eigenthümer oder Curatoren.							der Taxatoren.						
Klafter-Zahl.						Quantität Holz nach Klafter, gleich ein. Achtel Schffl. Korn.	Klafter-Zahl						
des ganzen Waldes.	Eines Tagwerks.	reducirt auf					pr. Tagwerk.	reducirt auf					
		Korn Achtel Schffl.	Geld fl.	Geld kr.	Klasse			Korn Achtel Schffl.	Geld fl.	Geld kr.	Klasse.		

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Wies-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke, bestehend aus den Polizey-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Mustergrundes und dessen Eigenthümers nebst polizeylicher Haus-Nummer, dann der Meß-Platte Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Muster-Grundes.		
	Tagwerke.	Decimalen.	Lage und Klima.	Obere Erdschichte.	Unterlage.

Jährlicher Ertrag nach Angabe													Bemerkungen.
der Eigenthümer							der Taxatoren						
Zentner-Zahl.													
der ganzen Wiese.	Eines Tagwerks.	reducirt auf				Classe.	pr. Tagwerk.	reducirt auf				Classe.	
		Korn	Geld					Korn	Geld				
		Achtel Schffl.	fl.	kr.				Achtel Schffl.	fl.	kr.			

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Acker=Muster=Gründe in dem Bonitirungs=Bezirke, bestehend aus den Polizey=Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs=Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Muster = Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeylicher Haus-nummer und laufender Caaster-Nummer, dann der Meß-Platte, Schichte und Nummer.	Flächen Inhalt.		Beschaffenheit des Mustergrundes in Beziehung auf:			Angabe des	
	Tagwerke.	Decimalen	Lage und Klima	Acker-Krume.	Unter-lage.	im Jahre	Aussaat und Erndte.

Eigenthümers.									Bemerkungen.	Angabe der Taxatoren							Bemerkungen.
Zahl der Metzen				Steuerbarer Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke.						Zahl der Metzen für Ein Tagwerk.		Steuerbarer Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke.					
Für die Ackerfläche.		Für Ein Tagwerk.		in Metzen	reducirt auf			Classe.				in Metzen.	reducirt auf			Classe.	
					Korn.	Geld.							Korn.	Geld.			
Saat.	Ernte	Saat	Ernte		Achtel Schffl.	fl.	kr.			Saat	Ernte		achtl Schf.	fl.	kr.		

Beylage zu §. 67.

Flur N. N. . . . . in der Steuergemeinde N. N.

Laufende Plan-Nummer	Haus-Nummer.	Gehört zum Orte.	Gegenstand.	Flächen-Inhalt.		Bonitäts-Classe.	Verhältnißzahl.	Einfache Steuer.			Bemerkungen.
				Tagwerk.	Decimal.			fl.	kr.	hl.	

Instruction

für die

I. Liquidirung, II. Catastrirung und III. Umschreibung der definitiven Grundsteuer.

I. Abschnitt.

Liquidirung.

§. 1.

Begriff der Liquidirung.

Zum Behufe der Herstellung des Grundsteuer-Catasters, welches zugleich als allgemeines Grund-, Saal- und Lagerbuch zu gelten hat, ordnet das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 die Liquidirung aller auf dem Grundbesitze ruhenden Reallasten an. Zufolge dieser Anordnung müssen von jedem einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundstücke der Besitzer, die Benennung der Erwerbstitel, die Eigenschaft bezüglich des freien oder belasteten Zustandes, alle darauf liegende Dominical- und diesen gleichgeachtete Real-Lasten und Reichnisse jeder Art ihrem Namen und Betrage nach erhoben und urkundlich aufgenommen werden.

Die Liquidirung erstreckt sich gleichfalls auf die Jagd- und Fischrechte, ihren Inbegriff und ihre Begrenzung. (Gr. St. Ges. §§. 61. 95. 96.)

§. 2.

Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtigt werden. (Gr. St. Ges. §. 65.)

§. 3.

Das Liquidirungsgeschäft wird durch eigene Liquidations-Commissionen besorgt. Diese bestehen aus einem beeidigten Special-Commissär, einem ihm untergeordneten, verpflichteten Aktuar zur Protokollführung und sonstigen Aktuarsgeschäften, dann einem für die nöthigen Vorarbeiten, so wie die Planberichtigungen zugetheilten Geometer. (G. St. G. §. 63. und 66.)

§. 4.

Die Liquidation geschieht nach Polizey-Bezirken, deren jeder einen Liquidations-Bezirk bildet, unter sich aber in mehrere Steuer-Gemeinden eingetheilt wird, welche von der Steuercataster-Commission bei Anlegung der dießfallsigen Pläne, nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen (und den Grundbesitz einer Gemeinde möglichst ganz einschließenden) Grenzen gebildet werden. (Gesetz §. 62.)

§. 5.

Die Liquidations-Verhandlungen werden in der Regel am Sitze des betreffenden Rentamts vorgenommen; nach Umständen und bei besonderen Verhältnissen können jedoch auch zweckdienlich erachtete Nebensta-

tionen mit Genehmigung der Steuer-Cataster-Commission gewählt werden.

§. 6.

Bei den Liquidations-Verhandlungen haben alle Betheiligte persönlich oder durch legale Bevollmächtigte zu erscheinen, und hiebei zugleich alle jene Documente und sonstige Behelfe mitzubringen, und vorzulegen, welche zur Begründung des liquiden Grundbesitzes sowohl, als der Dominikal- Zehent- und andern Real-Lasten nothwendig oder förderlich sind.

Jene Betheiligte, welche nach Vor- oder Einladung an dem bestimmten Termine entweder gar nicht erscheinen, oder die eben angeführten erforderlichen Papiere nicht rechtzeitig vorlegen, haften für die durch Aufschub und Verzögerung des Geschäftes veranlaßten Kosten jeder Art.

In den Vorladungen sind daher die Betheiligten jedesmal auf die gesetzliche Pflicht des Erscheinens bei Vermeidung der so eben erwähnten Nachtheile aufmerksam zu machen, und die Urkunden, deren Vorlage nothwendig erachtet wird, im Allgemeinen so genau als möglich zu bezeichnen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von Grundrealitäten, Dominikal- und Zehentrenten, so wie von Fischereien, Jagd- und Real-Rechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von den Eigenthümern speciell bevollmächtiget, Frauen mit Beiständen versehen, und Minderjährige durch

ihre Curatoren vertreten werden. (Gesetz §. 64.)

§. 7.

Gegenstand der Liquidirung überhaupt sind: Einerseits alle und jede steuerbare sowohl, als unsteuerbare Grundbesitzungen ohne Ausnahme zu Dorf, Feld, Wald, Wiese, Weide, Wasser rc. sie mögen dem Staate, Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten angehören, sammt den einem Grundbesitze anklebenden Gemeinderechten und Nutzantheilen, Forstrechten, Fischrechten und andern realen An- und Zugehörungen, nach dem gegenwärtigen Besitzstande. —

Andererseits alle und jede Dominikal-Verhältnisse — Real-Rechte — und Renten im weitesten Sinne, nämlich gerichts-, grund-, lehen-, zins- und zehentherrliche, es mögen diese Dominikalien auf Häusern und Grundstücken oder realen Gerechtsamen, nutzbaren Rechten, oder selbst wieder auf Dominikalien ruhen, und dem Staate oder Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten an- und zugehören.

In Gemäßheit dieser verschiedenen Objecte der Liquidirung geht die materielle Eintheilung derselben in Rustical- und Dominikal-Liquidation hervor.

§. 8.

Die Quellen, Hülfsmittel und Behelfe sind:

a) für die Rustikal-Liquidation, der geometrische Steuerplan und die übrigen in dem nachfolgenden §. 11. genannten Cataster-Vorarbeiten, die Briefereien und sonstige auf den Besitzstand bezügliche Urkunden, Cataster, Sectionsbücher u. s. w., dann eigene Angaben;

b) für die Dominikal-Liquidation, die Grundgerechtigkeits- und Ankunftsbriefe, Quittungsbücher, amtliche Protokolle und Acten, Stift-, Zins- und Giltregister, Eigenthums- und Renten-Ablösungs-Acten und Abgaben-Repartitionen, Heberegister, Rechnungen, Inkammerirungs-Libelle, Urbarien, Saal- und Lagerbücher, Immissions-Protocolle, Zehentbeschreibungen und Pachtregister, Gefällbücher, Dominikal-Fassionen u. s. w.

§. 9.

Alle Objecte, sowohl der Rustikal- als Dominikal-Liquidation, sind specifisch und namentlich aufzuführen.

Da die Steuerpläne die Begrenzung und Angrenzung der Districte und Fluren anzeigen, die Benennung der Hauptfelder enthalten, und überdieß von jedem einzelnen Grundstücke die Lage, die Angrenzer, die Größe und Figur in treu verjüngtem Bilde anschaulich darstellen, so bedarf es bei der Liquidirung hinsichtlich der physischen Besitzstandes-Objecte keiner besonderen Beschreibung derselben nach

Lage, Grenzen und Angrenzungen; sondern es sollen selbe bloß mit ihrer unveränderlichen laufenden Plannummer, unter Beisetzung der besondern Culturarten, wie sie in den §§. 32. — 36. gesetzlich bezeichnet sind, der bestehenden oder allenfalls erst zu schöpfenden eigenen Feldnamen und des gemessenen Flächeninhalts vorgetragen werden.

§. 10.

Bevor die Liquidirung beginnen kann, müssen schon gewisse Vorarbeiten gemacht seyn. Diese sind:

a) die bei der Cataster-Commission lithographirten Uebersichts-Karten des Amtsbezirks mit der darin enthaltenen Steuergemeinden-Eintheilung;

b) der begrenzte und vollständig mit den laufenden und den Häuser-Nummern beschriebene Steuerplan für jede Steuergemeinde;

c) ein vollständiges Repertorium über die laufenden Plan-Nummern und über die diesen entsprechenden Haus- oder Besitzer-Nummern für jede einzelne Steuergemeinde;

d) eine vollständige Namenliste der sämmtlichen, sowohl inwärtigen als auswärtigen Grundbesitzer einer jeden einzelnen Steuergemeinde; der Vortrag geschieht bei den behausten nach Ordnung der polizeylichen Hausnum-

mern, bei den unbehausten aber nach eigenen gebrochenen Besitzer-Nummern, letztere als fortgesetzte Haus-Nummern betrachtet;

e) Die aus den Bonitirungs-Catastern oder Flächenregistern extrahirten und zusammengestellten Besitzlisten für alle nach der Namenliste in jeder Steuergemeinde vorkommenden Grundbesitzer. Diese Besitzlisten werden nach der Formular-Beilage A. angelegt, und enthalten je nach Ordnung der Hausnummern die laufende Plannummer, die Culturart mit Raum zur eigenen Benennung und den Flächeninhalt jedes einzelnen Besitzstückes. (Gesetz §. 66.)

§. 11.

So wie die im vorstehenden §. erwähnten Vorarbeiten eines Amtes vorliegen, wird unverzüglich die Einleitung zur Liquidirung dadurch gemacht, daß den einberufenen Vorständen der Gemeinden, welche zu einer Steuergemeinde gehören, nach vorheriger näherer Erklärung über den Zweck und den Gang der eintretenden Steuer-Liquidirung die Distrikts-Pläne und Besitzlisten sammt Repertorien und Namenlisten gegen Recognition mit dem Auftrage zugestellt werden, daß die sämmtlichen Grundbesitzer während einer festzusetzenden Frist

a) den Plan im Voraus einsehen und sich in demselben über dessen Begrenzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerirung näher informiren;

b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängigen oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;

c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;

d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits-, Zehent-, oder andere steuerbare Real-Rechte ruhen, und welche bei der Messung unausgeschieden unter einer Plan-Nummer vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;

e) bei vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Nummern ausscheiden, so wie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forst-Theile, und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehent-Ausnahme oder eine besondere Dominikal-Last haftet, bezeichnen, endlich

f) sich durch all Obiges gehörig vorbereiten und dazu beytragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquida-

tions-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beyhilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beygegeben, welcher von Gemeinde zu Gemeinde ambulirend an Ort und Stelle gemeindeweise dieses Geschäft zu betreiben, dessen Beendigung anzuzeigen, und die Actenstücke einzuliefern hat.

Zum Beweis der richtigen Durchgehung sind die Besitzlisten von den Besitzern, dem Gemeinde-Vorstand und dem Geometer vor deren Wiedereinlieferung zu unterschreiben.

§. 12.

Der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen, welcher gemäß §. 2. die Grundlage der Liquidation bilden muß, kann durch Kaufs-, Uebergabs- und Theilungs-Briefe, dann andere Urkunden über den Erwerbstitel nachgewiesen werden.

Zur Beybringung dieser Urkunden, so weit sie vorhanden sind, soll zum Behufe der Liquidation aufgefordert werden; wo sie nicht vorhanden sind, ist der Besitzstand in anderer Art nachzuweisen, und, wie geschehen, im Protocoll vorzutragen.

Treffen dabey die Liquidations-Commissionen auf Güter-Zertrümmerungen, bey welchen die Umlage der Gutslasten ordnungsmäßig nicht geschehen ist, so haben dieselben solche Fälle an die geeigneten Behörden zu verweisen, und darauf zu dringen, daß die Feststellung der Lasten auf die Guts-Parcellen vorgenommen, und gehörig beurkundet werde.

Ein gleiches Verfahren, nämlich die Verweisung an die protocollirenden Behörden, hat einzutreten, wenn bey der Liquidation stattgefundene Winkel-Verträge entdeckt werden.

§. 13.

Die Liquidations-Verhandlungen haben in förmlichen Protocollen zu geschehen, welche jedoch nach der Eigenthümlichkeit dieses ein so großes Detail umfassenden Geschäftes, und zu sicherer Erreichung der hiebey vorgesteckten Zwecke eine solche Einrichtung haben, daß

a) ein klarer Vortrag des einzelnen Besitzstandes mit seiner Belastung die Uebersicht, und dadurch die Revision der Verhandlungen erleichtert;

b) daß eine solche Ordnung und Unterordnung der Vorträge statt findet, wodurch die Anlegung der auf diese Grundlage zu bauenden Steuer-Cataster sicher und leicht wird, — und eben dadurch jede spätere Reclamation oder Zweifel und Anstand über Cataster-Vorträge

durch Rückführungen auf die Liquidations-Original-Verhandlungen unschwer abgethan werden kann.

Für jeden einzelnen Steuerpflichtigen ist ein besonderes Protocoll abzuhalten.

Die gleichförmig und allgemein anzuwendende Form und Einrichtung des (Haupt-) Liquidations-Protocolls ist die gemein übliche gebrochene Form mit freyem, nicht tabellarischem Vortrage.

Nur sind in der Mitte, der ganzen Länge nach, Linien zu ziehen, um die laufenden Nummern und die Flächen-Maaße der einzelnen Besitzstücke bey ihrer Aufführung desto sicherer und fester nebeneinander stellen zu können.

Um die Legalität der Verhandlungen aufrecht zu erhalten, ist nicht nur für Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit des materiellen Inhalts, sondern auch für die Erfüllung der nöthigen Protocolls-Formalitäten zu sorgen; in letzterer Beziehung sollen daher in selbem die gehörige Präsenz-Anführung, die Abschlüße eines jeden Tages der angesetzten formellen Verhandlung unter Angabe des Verhandlungsortes und Tages mit Unterfertigung der Commission, nach vorausgegangener Unterschrift der Betheiligten, dann die jedesmalige Fortsetzung unter Wiederaufführung der Präsenz, des Orts und Tages jederzeit erscheinen.

Jedes Protocoll wird am Schluße von

den Betheiligten und der Liquidations-Commission unterschrieben, und mit dem Siegel der letztern versehen. Besteht ein Protocoll aus mehreren Bogen, so wird es, nachdem jeder einzelne Bogen durch die Commission paraphirt wurde, zusammengeheftet, und am Ende bey der Unterschrift in der Art mit dem Commissions-Siegel versehen, daß das Siegel den Faden der Heftung verschließt. Es dürfen keine Rasuren oder Auslöschungen geschehen, auch sollen keine Abkürzungen statt finden.

Correctionen, wo solche einzutreten haben, dürfen nur am Rande des Protocolls oder durch förmliche Nachträge am Schluße des Protocolls oder im laufenden Vortrage des Protocolls, mittelst eigens zu bemerkender Ursache der Vornahme der Correction geschehen.

In den beyden ersten Fällen müssen sie auch von den Betheiligten und der Commission unterschrieben werden.

Ziffern, welche im Vortrage erscheinen, und nicht bloße Berechnungen, oder Ordnungs-Numern oder Flächenmaaßziffern sind, sondern Resultate von ständigen Größen bilden, sind nebstbey auch mit Worten auszudrücken. Sämmtliche Liquidations-Protocolle sind nach der im §. 15 angegebenen Ordnung der Namens-Liste für jede Steuer-Gemeinde, die aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestehen kann, in Einen

oder nach Umfang in mehrere Bände zu heften, hiebey die Seidenfäden gehörig durchzuziehen, und deren Spitzen am Ende eines jeden Bandes mit dem Amtssiegel der Commission zu befestigen. Jeder Band ist sodann zu paginiren, und am Anfange desselben ein Renner beyzubinden, welcher die einzelnen Protocolle nach der Reihenfolge und mit Anführung der Seitenzahl enthält. Dieser ist von den in der Steuergemeinde befindlichen Gemeinde-Vorständen und der Commission zu unterschreiben, und mit dem Commissions-Siegel zu versehen.

§. 14.

Der natürlichen Ordnung nach beginnt die Liquidation zuerst mit den Rustikalisten (Grundbesitzern.) Sobald nämlich in einer Steuergemeinde die Einleitungs-Arbeiten nach Vorschrift des §. 11. der Instruction sub litt. a b c inclus. geschehen, d. i. die Besitzlisten nach dem Stande der Gegenwart richtig hergestellt sind; so kann von Commissionswegen sofort nach getroffener literirter Ausscheidung der Besitzstände nach den verschiedenen Rechts-Titeln und Belastungen die Protocollirung des Besitzes und der Zehent- und Dominikal-Belastung, nebst Ankunfts-Titeln auf den Grund der brieflichen Urkunden und Angaben der Grundbesitzer (Rustikalisten) vorgenommen werden.

Am Schluße der Verhandlung mit jedem Einzelnen ist von selbem die Richtigkeit des Inhaltes und der geschehenen Vorlesung durch eigenhändige Unterzeichnung des Protokolls als anerkannt zu bestätigen. Von Schreibens-Unkundigen ist ein Handzeichen zu machen, wozu die Bemerkung im Protokoll geschieht, daß dieses das Handzeichen derselben sey.

§. 15.

In jeder Steuergemeinde richtet sich in der Regel die Vornahme der individuellen Liquidations-Verhandlung und Protokollirung nach jener Reihen-Ordnung der Ortschaften und Hausnummern, welche die voraus angefertigte Namen-Liste über die sämmtlichen betheiligten, sowohl in- als auswärtigen Grundbesitzer derselben Steuergemeinde enthält.

Sind von der Zeit der Anfertigung dieser Namenliste bis zur Liquidirung Veränderungen vorgefallen, so sind selbe ehevor auf die Gegenwart zurecht zu stellen.

Der Vortrag bey jedem einzelnen Liquidanten geschieht nach den (§. 14.) erfolgten Ausscheidungen der Besitzstände so, daß alle unter Einem und demselben gleichen Dominikal-Verband stehende Grundstücke unter einer Liter zusammengefaßt vorgetragen werden, damit die Dominikal-Steuer von der Rustikal-Steuer im Cataster gehörig abgezogen werden kann.

Die bloße Verschiedenartigkeit der Zehentbarkeit einzelner Grundstücke, welche übrigens unter einerley Dominikal-Ver-

band stehen, erheischt jedoch in keinem Falle eine weitere Unter-Ausscheidung nach Litern; weil der Abzug der Zehentsteuer im Cataster nicht wie bey der Dominikal-Steuer vom Complexe in Summa, sondern individuell bey jeder Parcelle geschieht.

So wie alle Parcellen von einerley Dominikal-Verband in einer Liter, so können mehrere Grundstücke, welche unter keinerley-Dominikal-Verband stehen, sondern unbelastet und freyeigen (allod, ludeigen) walzende Stücke sind, in Eine Liter zusammengefaßt werden, um bey der Catastrirung die Anzahl der Litern nicht unnöthig zu vermehren.

Nur ist hiebey zu bemerken, daß wenn für verschiedene derley Parcellen etwa verschiedene Ankunfts-Titel bestehen, diese für die treffenden Parcellen speciell angeführt werden müssen.

§. 16.

Die natürlichste Reihenfolge in dem Vortrage nach Besitz-Litern ist die, daß zunächst das Hauptgut mit Ein- und Zugehör, dann die allenfallsigen Zubaugüter, sonach die Gemeinde-Theile, Forstrechts-Entschädigungen andere walzende Besitzungen, die Forstrechte u. s. w. auf einander folgen.

Bey den Forstrechten ist namentlich zu beobachten, daß selbe auch alsdann immer unter eigenen Litern vorgetragen werden, wenn sie auch nicht als walzend, sondern als eine Ein- und Zugehör (Pertinenz) zu irgend einem Gute erscheinen, weil die aus diesem Rechte zu berechnenden Forststeuer-Beyträge, welche bey der Rustikal-Steuer des Besitzers der dienstbaren Waldung in Abzug kommen, im Cataster für sich eigens zu behandeln sind.

Der Vortrag bey verschiedenen Besitz-Litern muß so geschehen, daß bey jedem Besitzstand einer Liter unmittelbar darunter der Vortrag über dessen treffende Dominikal- so andere Verhältnisse und Ankunfts-Titel gemacht werde.

Zu deutlicherer Unterscheidung kann der vollständige Vortrag der einen Liter von der nächsten durch einen Querstrich gesondert werden.

§. 17.

Blosse Nutz-Antheile an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen (Hutweiden oder Wald rc.) kommen nicht unter eigenen Litern vorzutragen, sondern blos in der 4ten Rubrik anzumerken. Der Gemeinde-Grund wird unter den Haus- oder Besitz-Numern der Gemeinde vorgetragen, woselbst die sämmtlichen Nutzberechtigten Gemeinde-Glieder namentlich anzuführen sind.

Weiderechte, Laubrechte, Streurechte, Eichel-Lesen u. dgl. Servituten oder Berechtigungen kommen bey den Berechtigten sowohl, als bey den Besitzern des dienen-

den Grundes gleichfalls in der Anmerkungs-Rubrik ohne besondere Literirung.

Hinsichtlich der Alpenweide enthält der nachstehende §. 28. besondere Bestimmungen.

§. 18.

Wo für Güter oder Grundstücke, welche unter einer Besitz-Liter zusammengestellt sind, gewisse eigene Collectiv-Namen bestehen, z. B. nach dem alten Hof-Fuße, da sind diese Benennungen jederzeit beyzubehalten und aufzuführen.

Einzelne Ausbrüche von zertrümmerten Gütern oder Grundstücken sind eben deßwegen als solche Ausbrüche zu benennen.

§. 19.

Jene nachzuholenden Vermessungen, welche durch die Ausscheidung der Besitzstände nach verschiedenartiger Zehent- oder Dominikal-Belastung bey einzelnen Grund-Parcellen nothwendig werden, sind in abgesonderte Consignationen zu bringen, und diese sowohl, als die von dem Geometer hierauf vorgenommene Messungs- und Flächen-Berechnungs-Resultate sofort als Beylagen des Protocolls ad acta zu asserviren.

Sollte die Ausscheidung vermischter Güter oder Grundstücke unter Zuhülfnahme des Planes und der Documente, durch freywillige Uebereinkunft der Betheiligten oder auf sonstige Weise durchaus nicht verwirklicht werden können; so versteht es sich von selbst, daß solch vermischte Besitzstände unter Einer Liter vorzutragen kommen; der Umstand der bisherigen Unausscheidbarkeit aber muß besonders angemerkt werden.

§. 20.

Grundstücke, welche im Zeitpunkte der Liquidation im Streite befangen sind, werden (nachdem sie im Plane mit gelber Farbe eingefaßt worden) dem gegenwärtigen Besitzer zugeschrieben, zugleich aber bemerkt, daß ein Anderer, (welcher zu benennen ist) darauf Rechts-Ansprüche mache.

Herrenlose, von Niemanden im Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 21.

Die Allegirung der Ankunfts- oder Erwerbs-Titel soll nicht blos im Allgemeinen, sondern unter Anführung des Datums der Urkunde, der Art und der Erwerbs-Summe geschehen.

Wenn die Ankunfts- oder Erwerbs-Urkunden über den Besitzstand nicht zugleich auch die Urkunden über die darauf ruhenden Dominikallasten sind, so sollen bey Anführung der letztern die Grund-Gerechtigkeits-Briefe oder sonstigen Urkunden, wo solche vorgelegt werden, so viel möglich besonders allegirt werden.

§. 22.

Hinsichtlich des Protocollar-Vortrags der Zehenten sind nach der verschiedenen Weise, wie dieses Recht besessen und ausgeübt wird, einige Fälle zu unterscheiden, nämlich:

a) Bey vorkommenden getheilten Zehent-Rechten, z. B. zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ und so weiter, ist nebenbey auszudrücken, wer hiebey die erste, zweyte und dritte Zehent-Garbe, oder Schock, oder Haufen bezieht.

b) Wo dem Grundbesitzer das Zehent-Recht auf seinen eigenen Gründen auf irgend eine Grundgerechtigkeit verliehen ist, entweder als Pertinenz des grundbaren Gutes selbst, oder als walzend und für sich bestehend: da werden die Gründe nicht als zehentfrey, sondern der Besitzer selbst als Zehent-Herr, und die auf dem grundbaren Zehentrecht lastenden Dominikalien unter den übrigen derley vorgetragen;

c) hat ein grundbarer Gutsbesitzer das Zehentrecht auf seinen Gründen von einem Dritten, entweder durch Kauf, oder durch Ablösung der Zehent-Gilt oder sonst als freyeigen (allod, ludeigen) erworben, so sind die Gründe gleichfalls nicht als zehentfrey, sondern wie ad b der Besitzer als Zehentherr vorzutragen, und in der Dominikalien-Rubrik das Lud-Eigenthum des Zehents auseinander zu setzen.

Bey den ärarialischen sogenannten Zehent-Fixationen nach der Königlichen Erklärung vom 28. Februar 1825. auf Grund-Zins in Getreide oder Geld lautet der Zehent-Vortrag:

„fixirt auf Grund-Zins."

Die fixirten Grundzins-Reichnisse selbst sind als Dominikalien aufzuführen, und falls hieran eine theilweise oder gänzliche Ablösung erfolgt wäre, ist dieser Umstand der geschehenen Ablösung anzuführen.

Andere Fixirungen der Zehenten auf ein gewisses Quantum in Getreide oder Geld, und auf gewisse oder unbestimmte Zeit, werden als bloße Pachten angesehen, und wird dieser Umstand, unter Vortragung des eigentlichen Zehentherrn, bloß in den Anmerkungen berührt.

d) Das Zehentrecht eines Grundbesitzers auf eigenen Gründen unter einer eigenen Besitz-Liter vorzutragen, bedarf es übrigens nur in dem Falle, wenn sich dieses Recht entweder auf mehrere unter verschiedenen Litern ausgeschiedene selbstige oder fremde Besitzungen zugleich erstreckt.

e) Bey Grundstücken, wo die Begünstigung von Zehent-Freyjahren eintritt, ist die Zahl dieser Freyjahre, und der Zeitpunkt des Anfangs und des Ausflusses genau zu bezeichnen.

f) In denjenigen Fällen, wo die Fixirung der Zehenten eines Gutes auf ständige Grundgilt oder Grundzins sich ausdrücklich auch auf die schon cultivirten, aber noch in Zehent-Freyjahren stehenden Neugereute als in die Gesammtgilt mit eingerechnet erstreckt hat, muß dieser Umstand bey dem treffenden Grundstücke bemerkt werden, weil sich die Re-

partition des Giltfixums bey künftigen Veräußerungen auch auf dieses Objekt erstrecken würde.

g) Wo den Gesetzen und Verordnungen gemäß die ewige Zehent-Freyheit eintritt z. B. bey cultivirten Staats- und andern Waldungen, muß solches auch gehörig angeführt werden.

§. 23.

Bey Aufführung der zu jeder Besitz-Liter gehörigen verschiedenen Dominikal-Verhältnisse und Reichnisse ist eine gewisse gleichförmige Ordnung beyzubehalten, und zuerst die aus dem gerichtsherrlichen, dann jene aus dem lehen- grund- zins- und zehentherrlichen Verband hervorgehende zu setzen. Geldreichnisse werden im Vier- und zwanzig Gulden-Fuß; Getreid- Holz- und andere Natural-Reichnisse im bayerischen Normalmaaße und Gewichte ausgeworfen.

Kommen Fälle vor, wo das allgemein angeordnete Normal-Maas oder Gewicht noch nicht, sondern ein Lokal-Maaß oder Gewicht erscheint, so ist neben dem letztern das reducirte Normal-Maaß oder Gewicht anzusetzen.

§. 24.

Wenn bey ständigen Reichnissen Gegenreichnisse statt finden, müssen auch letztere zugleich mit aufgeführt werden. Wenn die Gegen-Reichnisse allenfalls blos wegen bequemerer Perception in den amtlichen Hebe-Registern von der Hauptschuldigkeit abgezogen erscheinen, so ist dennoch nicht die um diese Gegen-Reichnisse verkürzte, sondern die ungekürzte Schuldigkeit, und die aufgezählte Gegen-Reichniß besonders vorzutragen. Falls aber die ehedem statt gehabten Gegen-Reichnisse für immer an der Haupt-Schuldigkeit in Abzug gebracht worden, sohin als nicht mehr existent zu betrachten sind, so kann von selben auch Umgang genommen und blos die verkürzte, nunmehr aber ständige Schuldigkeit aufgeführt werden.

Wären bey vermischten Gütern oder Gründen unter einerley Besitz-Liter, wobey die physische Ausscheidung der Grundstücke nicht möglich, die Dominikal-Abgaben aber ausscheidbar, so kommen letztere nach dieser Ausscheidung in Vortrag.

Sind Dominikalien selbst wieder in einem After-Dominikal-Verbande, so sind diese Verhältnisse und daraus hervorgehenden Reichnisse unmittelbar darneben aufzuführen.

§. 25.

Bey den unständigen Gutsveränderungs Gefällen (Laudemien) Hand-Löhnen, Relevien, Anlaiten u. s. w. sind von dem letzten Veränderungs-Fall jedesmal das Datum, die Schätzungs-Summe, die Procente und die erhobene Gefälls-Summe, anzuführen. Werden Laudemien nicht in

jedem Veränderungs-Fall entrichtet, sondern finden sich andere Laudemial-Observanzen nach den bestehenden Handlohns-Ordnungen, besonders hinsichtlich der Handlohns-Pflichtigkeit in und ausser dem Erbgange vor, so sind diese Verhältnisse gehörig auseinander zu setzen.

Insbesondere ist bey leibfälligen Gütern zu bemerken, ob die Laudemisirung bey dem letzten Falle nur auf einen oder auf zwey Leibe geschehen ist

Bey ständigen, aber nicht jährlich, sondern in gewissen Perioden zu reichenden Gefällen, z. B. bey sogenannten dritten Jahres-Stiften, oder bey Getreid-Gilten, von jedesmaligem g e w i s s e n Frucht-Anbau, sind diese Perioden genau zu bezeichnen.

§. 26.

Die Geld- und Natural-Reichnisse werden nach ihrer Saalbuch- oder Briefsmäßigen wirklichen Größe (conf. §. 24.) ausgeworfen, ohne Berücksichtigung von bloß z e i t l i c h e n Nachlässen oder z e i t l i c h e n M o d e r a t i o n e n, solche mögen sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder auf Lebens-Dauer des Pflichtigen oder Berechtigten erstrecken. Der Umstand solch einer zeitlichen Moderation kommt jedoch in die Anmerkung zu setzen.

Hingegen bey s t ä n d i g e n und ewigen M o d e r a t i o n e n von Gefällen, wird blos der moderirte Betrag ausgeworfen, und der Moderationsact der ursprünglichen Schuldigkeit mit angemerkt.

§. 27.

Wenn bey Natural-Reichnissen bestimmte Ablösungs-Preise in Geld, Contract- oder Observanzmäßig bestehen, so ist dieser Ablösungs-Preis auszuwerfen. Wäre bey solchen in Geld verwandelten Natural-Reichnissen nebenbey Contract- oder Observanzmäßsig einem oder dem andern Theile die Wahl der Natural- oder Geld-Reichniß überlassen, so wird zwar der stipulirte Ablösungsbetrag angesetzt, der Umstand der freygegebenen Wahl aber besonders angemerkt.

Für N a t u r a l - D i e n s t l e i s t u n g e n, z. B. Frohnden (Scharwerke) sind die hergebrachten Ablösungspreise anzusetzen; wo aber keine solchen Preise bestehen, sind entweder die Preise von den Betheiligten und Berechtigten durch Uebereinkommniß bey der Liquidirung festzusetzen, oder im Entstehungs-Fall die im Bonitirungsbezirk besonders erhobenen Durchschnitts-Preise der letzten zehn Jahre in Ansatz, davon aber die allenfalls herkömmlichen Gegenreichnisse auf gleiche Weise in Abzug zu bringen (Ges. §. 52.)

Kommen bei der Liquidation noch ungemessene Naturalfrohnden zum Vorschein, so sind selbe nebst der Aufnahme ins Liquidations-Protocoll in besondern Verzeichnissen an die einschlägige Staatsbehörde, gleichzeitig aber zur Anzeige an die Caster-Commission und von dieser an das Finanz-Ministerium zu bringen, damit die Einschreitung im geeigneten Wege zur Vollziehung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde veranlaßt werde.

§. 28.

Das Alpenrecht (Alpenweide) auf eigenen Gründen, oder als Servitut auf fremden ausgeübt, wird jederzeit unter besonderer Besitz-Liter aufgeführt, selbes mag Pertinenz eines Gutes, oder walzend seyn. Es wird hiebei erhoben die specifike Anzahl und Gattung des Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann, — die Trieb- oder Weidezeit durch Bemerkung der Auf- und Abtrieb-Zeit mit Nebenmerkung der Weideverkürzungstage. Ausserdem wird noch besonders durch sachverständige Taxatoren erhoben, wie viel auf der fraglichen Alpe als täglich dem Viehe zukommender frischer Futterbedarf dem Gewichte nach für ein Stück Viehes jeder Gattung anzunehmen, und welche Quantität frischen Alpengrases seiner Beschaffenheit nach einem Zentner Heu gleich zu achten sey.

Die Vernehmungen der Taxatoren über Futterbedarf und Heuanschlag kann in besondern, mehrere oder sämmtliche Alpen eines Bezirkes umfassenden Nebenprotokollen geschehen, aus welchen, als Beilagen die erhobenen Resultate unter gehöriger Allegirung in das Haupt-Liquidations-Protokoll betreffenden Orts eingestellt werden.

Sind die Alpenrechte mit Dominikalien belastet, so sind solche, wie bei andern Gegenständen, gehörig aufzuführen.

§. 29.

Nachdem die Liquidations-Verhandlungen mit den Rustikalisten gepflogen sind, so geschieht der gleichmäßige Liquidirungs-Akt auch mit den einschlägigen Dominikalisten (Rentenbesitzern) §. 55. in fortgesetzter Protokolls-Verhandlung. Es werden nämlich mit den auf commissionelle Einladung oder Requisition erschienenen Zehentherrn und sonstigen Rentenbesitzern (oder mit deren legal Bevollmächtigten) die Protokollarvorträge und Inhalte der Rustikal-Liquidation, so weit es jeden derselben betrifft, speciell durchgangen, nach ihren Dominikal- und Zehent-Urkunden geprüft und verglichen, der Dominikalist ist sodann mit seiner Erklärung über das im Rustikal-

Protokolle vorkommende eigens zu Protokoll zu vernehmen, und diese Protokollar-Erklärung dem einschlägigen Rustikal-Protokolle an oder beizufügen.

§. 30.

Finden sich bei der Dominikal Liquidation Abweichungen im Gegenhalt der Rustikal-Liquidation, so ist die dießfallsige Berichtigung unter Bezug auf das entscheidende Dokument nach Vernehmung des Rustikalisten und mit seiner Zustimmung zu Protokoll zu machen. Verbleiben noch Differenzen oder Widersprüche, welche sich weder nach geschehener Vorrufung des Rustikal Liquidanten, noch auf andere Weise heben oder ausgleichen lassen; so wird unter gehöriger Auseinandersetzung des Differenz- oder Streitpunktes, einsweil der Protokoll Ansatz in Bezug auf Rechte und Giebigkeit nach dem Besitzstande gemacht.

§ 31.

Betreffen die vorkommenden Widersprüche oder Differenzen insbesondere Dominikalien, Zehenten oder Grundeigenthum des Staates, so muß die gründliche Untersuchung und Vereinigung sogleich veranlaßt, übrigens aber, wie vorher verfahren werden.

§. 32.

Damit die formelle Dominikal-Liquidation mit den Zehent- und Grundherren desto förderlicher und sicherer gepflogen und schneller zum Schluße geführt werde, so sollen die Liquidations-Commissionen, schon zum Behuf der Rustikal-Liquidation und als materielle Vorarbeit zur Dominikal-Liquidation, von den im Liquidirungs-Bezirk als einschlägig bekannten Dominikalisten und Zehentherren mittelst Communikaten oder Requisitorialien genuine Verzeichnisse über die in diesem Bezirke denselben zustehenden Rechte und Renten abverlangen. Uebrigens steht es den Zehent- und Renten-Besitzern frei, auch schon bey der Rustikal-Liquidation zugleich mit anwesend zu seyn, und ihre Dominikal-Liquidation allenfalls sogleich anzuschließen. Dem Ermessen der Liquidations-Commission bleibt es überlassen, wie die Liquidations-Verhandlungen mit einem Zehent- oder Dominikalrenten-Besitzer zwar nach Steuergemeinden, jedoch wenn solche in mehreren Gemeinden einschlägig sind, auf schickliche Art über mehrere Steuergemeinden in gleichzeitige Verbindung gebracht werden.

§. 33.

Die Klein-(Grün-Obst-Brach-) — Zehenten, so wie die Blutzehnten werden zwar, hinsichtlich ihres Bestehens und ihrer Art, dann des Gegenstandes, worauf sie ruhen, gleichzeitig mit den übrigen Dominikalien liquidirt; hinsichtlich ihres Ertrages aber, und der hiernach in abge-

sonderten Neben-Catastern besonders zu geschehenden Besteuerung müssen überdieß von den Berechtigten eigene Fassionen nach anliegendem Formular Lit. B. an die Liquidations-Commission übergeben werden.

Unter Kleinzehnten werden hier (nach §. 9. des Grundsteuer-Gesetzes) jene Früchte verstanden, welche als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustikal-Vertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen.

Heu-Zehnten, Grummet- (Ohmat-) zehnten, dann Kraut-Zehnten von ständigen Krautgärten, und Hopfenzehenten von ständigen Hopfengärten, wenn sie auch nach dem Sprachgebrauche und Orts-Herkommen zu den Kleinzehenten gezählt werden sollten, kommen in der Fassion blos in die Anmerkung ohne Auswerfung eines Geldanschlages, weil die Zehentbesteurung hievon nicht nach dem fatirten Ertrag, sondern nach der Verhältniß-Zahl des Grundstückes geschieht, und in das Hauptcataster gehört.

Der Geldanschlag der Kleinzehnten geschieht nach dem Ertrage eines Mitteljahres und nach zehnjährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nächstjährigen Lokal-Durchschnittspreisen. Wo Geldaversa oder Pachtsummen hiefür gereicht werden, sind diese auszuwerfen; wenn aber bei Verpachtungen Groß- und Kleinzehenten in einer Pachtsumme enthalten, so ist der für die Kleinzehenten allein treffende Theil ausgeschieden zu fatiren. Sind eigens geführte Zehenteinfexungs- (Einheimsungs-) Register oder Aufschreibungen vorhanden, so ist sich in den Fatirungen auf selbe zu berufen, und aus diesen ein 10 jähriger, oder diesem nächstjähriger Durchschnitts-Ertrag anzuführen. Die Blutzehenten, wenn nicht eine jährliche Pacht- oder Aversal-Ablösungssumme gereicht wird, kommen nach einem 10jährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nach einem diesem nächstjährigen Durchschnitt und unter zu Grundlegung der im Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 §. 51. festgesetzten Normalpreise in Fassions-Anschlag. Sind Klein- und Blutzehenten entweder im Ganzen nach Gemeinden und Ortschaften oder im Einzelnen auf ständige Grundzinse fixirt, so beschränkt sich die Fatirung auf die Angabe dieser Fixirungen.

Die in den übergebenen Fassionen der Berechtigten erscheinenden Erträge erhalten ihre Berichtigung durch kontrollirende Liquidirung mit den Pflichtigen. (Ges. §. 58.)

§. 34.

Die Liquidirung der Fischrechte und ihres Ertrages über Abzug der allenfallsigen Setzbrut (§. 34. des Gesetzes) bildet für jeden Liquidirungs-Bezirk einen eigenen besondern Akt. Sie geschieht durch

Erholung von Bekenntnissen (Fatirungen der Fischerei-Berechtigten) nach anliegendem Formular Lit. E., welchen zugleich die kontrolirende Schätzung durch — von der Liquidirungs-Commission hierüber vernommene Sachverständige gegenübergestellt erscheint. (Ges. §. 60.) Die Auswahl der Sachverständigen geschieht vom Commissär der Cataster-Commission im Benehmen mit der Distrikts-Polizey-Behörde. Die dießfallsigen Verhandlungen haben nicht nach Steuergemeinden, sondern in einem den ganzen Liquidirungs-Bezirk, nach Ordnungszahlen der darin befindlichen Fischwässer durchlaufenden Protokoll zu geschehen.

Die Geldanschläge geschehen nach den Lokal-Durchschnittspreisen. Sind Fischrechte mit Dominikalien und Zehenten belastet, so muß die Liquidität der Fatirungen hierüber, wie bei andern Dominikalien durch Bestätigung der Dominikalisten hergestellt werden.

Auf den Fall, daß das Fischrecht kein walzendes Besitzthum, sondern ein zu einem grundbaren oder grundzinsbaren Gute eingehöriger Bestandtheil, und die Dominikalabgaben von dem Fischrechte mit jenen des Guts unausscheidbar vermischt wären: wird dieser Umstand in der Fassion unter Bezug auf die Dominikal-Liquidation bei dem fraglichen Gute blos vorgemerkt. Wenn über Fischberechtigung selbst, oder über Belastung derselben Streit oder Differenzen obwalten: so wird hierüber gleichfalls Anmerkung gemacht, übrigens der Besitzstand angenommeu.

§. 35.

Die Erhebung der in einem Liquidirungs-Bezirke bestehenden Jagdrechte und ihres Ertrages, sind gleichfalls ein besonderer Gegenstand für die Liquidations-Commission. Es werden zu diesem Ende von allen denjenigen, welche ein Jagdrecht im Liquidirungs-Bezirke besitzen, sie mögen solches selbst ausüben, oder Andern in Pacht überlassen haben, Grenzbeschreibungen und Fassionen über dieses Recht und dessen jährlichen Ertrag (nach Formular Lit. D.) abgefordert (Ges. §. 59.)

Diese Fatirungen werden kontrolirt:

a) Bey selbstiger Ausübung von Seite des Jagdherrn dadurch, daß über dessen fatirten mitteljährigen Brutto-Ertrag, welcher entweder auf geführte eigene Jagdrechnungen, oder ohne diese auf sonstige Ertrags-Angabe gestützt ist, noch zwei benachbarte Sachverständige vernommen, und ihre Schäzung des Ertrages im Gegenhalt der Fatirung zu Protokoll genommen wird. — Die Sachverständigen werden vom Commissär der Cataster-Commission im Benehmen mit der Distrikts-Polizey-Behörde gewählt. —

b) Bey verpachteten Jagden wird neben der Fatirung und Schätzung die Pacht-summe im Protokoll niedergelegt. — Bei Communjagden mehrerer Jagdherrn hat die Fatirung für den Commun-Jagd-Distrikt von selben gemeinschaftlich zu geschehen. Bei streitigem Jagdrecht wird sich an den gegenwärtigen Besitzer gehalten, und über den Streit Vormerkung gemacht.

Die dießfallsigen Liquidations-Verhandlungen richten sich nicht nach Steuergemeinden, sondern nach fortlaufenden Ordnungszahlen der im Liquidirungs-Bezirke das Jagdrecht Besitzenden, mit Beschreibung der einem jeden zustehenden Jagd-Distrikte. Die Grenzbeschreibung eines jeden Jagdbezirkes muß den angrenzenden Jagdbesitzern zur Anerkennung mitgetheilt und zu diesem Ende von denselben mit oder ohne Vorbehalt unterzeichnet werden. Bei vorwaltendem Streite über Grenzen oder Umfang und Inbegriff des Jagdrechtes ist der Besitzstand zu berücksichtigen, und sind die gegentheiligen Ansprüche bis zur Ausgleichung oder Verbescheidung gehörig vorzumerken. Für den Rheinkreis werden sich hinsichtlich der Jagdrechtsbehandlung besondere Bestimmungen noch vorbehalten.

§. 36.

Die in der Rustikal- und Dominikal-Liquidation in einem Liquidirungs-Bezirke

materiel und formel abgeschlossenen Protokolle werden Bändeweise an die Königliche Steuer-Cataster-Commission eingesendet.

§. 37.

Damit das eben so wichtige, als umfassende Liquidirungs-Geschäft stets in grundsätzlicher Einheit und gleichförmiger Ausführung erhalten werde, soll die Königliche Cataster-Commission die verschiedenen Special-Commissionen durch eigene Oberinspections-Commissäre als Organe ihrer unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung in fortwährender Aufsicht und Direction erhalten lassen.

Diese Commissäre werden den Gang und Betrieb des Geschäftes inspiciren, die Arbeiten von Zeit zu Zeit prüfen, die fast in jedem Amte wegen Local-Eigenheiten vorkommenden Anstände und Zweifel, so weit dieß durch sie allein geschehen kann, erledigen, und überhaupt das Liquidations-Geschäft in ununterbrochener, rascher Thätigkeit und im Zusammenhange erhalten.

§. 38.

Des allgemeinen Interesses, und der daraus fließenden hohen Wichtigkeit dieser Liquidirung wegen, sind sämmtliche äußere Gerichts-, Polizey- und Finanz-Behörden, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Stiftungs- und Comunal-Administrationen

strengstens verpflichtet, ihrerseits, so weit sie mit diesem Geschäfte in Berührung kommen, angelegentlichst und dienstbereitwilligst zur Förderung desselben mitzuwirken.

Insbesondere sind die Königl. Rent-, Forst- und Kameral-Aemter und unmittelbaren Administrationen verbunden, im Interesse des Staates dem Liquidirungs-Geschäfte volle Aufmerksamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit zu widmen, damit hierdurch sowohl das Eigenthum, die Rechte und Gefälle des Staates, als die Verbindlichkeiten und Rechte der Königlichen Grund- und Zehent-Holden oder Servituts-Berechtigten, gleich Anfangs und für immer verläßig begründet, und weder durch Saumsal, noch durch Lauigkeit oder Oberflächlichkeit, Nachliquidationen oder wohl gar irreparable Versehen ihrerseits veranlaßt werden. Sollte durch Nachlässigkeit oder Versäumniß einer unmittelbaren Königlichen Behörde hierbei dem Staats-Aerar eine Beschädigung an Rechten oder Renten zugehen, so haftet diese Behörde für solchen Nachtheil.

§. 39.

Alle unmittelbaren und mittelbaren äusseren Behörden, welche den gesetzlichen Anforderungen der Liquidations-Commissionen um Mittheilung benöthigter Behelfe und Ertheilung von Aufschlüssen nicht willfahren, und dadurch Aufschub oder Verzögerung des Geschäftes veranlassen, haften gleichfalls für die durch diese Verzögerungen und Aufschub verursachten Kosten.

§. 40.

Alle Anfragen und Berichte in Betreff des Liquidations-Wesens geschehen an die Königliche Steuer-Cataster-Commission, so wie von gedachter Stelle auch jene weiteren Directiven ausgehen, welche im Laufe des Geschäftes zu dessen förderlichem Betriebe conform mit den Vorschriften des Steuer-Gesetzes und den Grundzügen gegenwärtiger Instruction von ihr als zweckmäßig erachtet werden.

§. 41.

Wo die Liquidations-Commissäre bei ihren Geschäften einen Besitz von Realitäten oder Rechten wahrnehmen, welcher gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen erworben oder beibehalten worden ist — wo sie ferner eine Belastung der Unterthanen mit unzuläßigen neuern, oder abgewürdigten ältern Abgaben, sey es von Seite der Staats-Verwaltungsbehörden oder von Seite der Privaten, wie überhaupt der Verfassung und den Gesetzen des Staates zuwiderlaufende Verhältnisse entdecken, wird es ihnen zur strengen Pflicht gemacht, solche Fälle eigens aufzuzeichnen und gleichzeitig zur einschlägigen Staats-Behörde und zur Cataster-Commission einzuberichten, welche sodann die Anzeige an das Königliche Staats-

Ministerium der Finanzen zu dem im §. 27., letzten Absatz, angedeuteten Zwecke zu machen hat.

VII. Abschnitt.

Catastrirung.

§. 42.

Die Catastrirung, das ist, die Anfertigung des definitiven Grund-Steuer-Catasters und der dazu gehörigen Neben-Cataster auf der Grundlage der vorausgegangenen Parcellar-Vermessung, Bonitirung, Classificirung und allgemeinen Liquidirung wird unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Steuer-Cataster-Commission besorgt. (Ges. §. 67.)

§. 43.

Das Grundsteuer-Cataster soll alle Resultate der, Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, vorgenommenen Messung, Bonitirung, Classificirung und Liquidirung auf eine möglichst einfache, leicht übersichtliche und verständliche, dabei durch zweckmäßige Umschreibung unschwer für alle Zukunft evident zu erhaltende Weise, in sich darstellen.

In Verbindung mit dem Parcellar-Plane soll es nicht ein bloßes detaillirtes Steuerbuch, sondern ein allgemeines Grund-Saal- und Lager-Buch über Grundbesitzthum, Zehenten, Dominikalien und diesen gleichgeachtete Reallasten bilden, aus welchen ersehen werden kann:

a) für jedes einzelne Grundstück; dessen Lage, Begrenzung, Figur, Plan und Besitzer-Nummer, Benutzungsart, Benennung, Flächeninhalt, Steuer- und Grundbelastungs-Verhältnisse;

b) für jeden Grundbesitzer; dessen sämmtlicher sowohl steuerbarer als unsteuerbarer Grundbesitzstand nach Quantität, Qualität und Besteuerung in speciellem Vor- und summarischem Zusammentrag und unter detaillirter Aufführung der Ankunfts- und Erwerbstitel, dann der Zehent- und übrigen Dominikal-Verhältnisse aller Art;

c) für jeden Grund-Rentenbesitzer; dessen Gerechtsame und Renten, nach Maaß, Art und Ort, Benennung, Betrag und Besteuerung, gleichfalls specifisch aufgeführt und zusammengetragen.

§. 44.

Die Anlage des Catasters richtet sich im Ganzen nach der Territorial-Eintheilung des Königreichs in Kreise und Polizey-Bezirke; im Einzelnen aber bildet sich für jede Steuergemeinde ein eigenes Cataster (Ges. §. 68.)

Die Steuergemeinden selbst sollen nach den (§. 4.) für die Liquidirung vorgeschriebenen unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, das Gesammt-Grundeigenthum möglichst einschließenden an sich geographisch geschlossenen Grenzen gebildet werden.

In dem Steuergemeindeweise angelegten Cataster werden daher nur diejenigen Besitzobjecte vorgetragen, welche innerhalb dieser Gemeindegrenzen geographisch eingeschlossen liegen.

§. 45.

Diese nämliche Eintheilung befolgt der (Steuer) Cataster-Plan. Für jede Steuer-Gemeinde wird aus den lithographirten Detail-Planabdrücken ein Steuerplan zusammengesetzt, der alle innerhalb der Gemeinde-Grenzen liegenden Besitzstücke nach genauer Vermessung enthält.

§. 46.

Der Steuer-Plan nimmt auch die Grenzen der in denselben hineinfallenden politischen Gemeinde-Grenzen und der Ortsflurgrenzen auf; die Haupt-Feldabtheilungen, so wie auch die Hauptwege werden in selben durch Benennung bezeichnet. Bey Stadt- und großen Dorf-Gemeinden können Unter-Abtheilungen (Sectionen) gemacht werden, welche sich nach natürlichen Grenzen formiren.

§. 47.

Jeder Steuerplan erhält seine eigenen, unveränderlichen laufenden Plan-Nummern, wodurch jedes Besitzstück bezeichnet wird. Diese Nummerirung, welche auch in das Kataster übergeht, fängt in dem Hauptorte an, und ist fortlaufend durch den ganzen District, ohne in einer Flur oder sonstigen Unterabtheilung weder mit „Eins" anzufangen. Ihr Uebergang von einem Grundstück auf das andere darf nie sprungweise geschehen, so, daß jede Nummer durch Verfolgung der Reihe leicht gefunden werden kann. Bei dem Uebergange der Nummerirung, von einer Ortsflur in die andere, soll jedoch die Fortsetzung in der nächsten Flur jedesmal im Ort der Flur bei Hausnummer 1. anfangend geschehen.

§. 48.

Neben dieser laufenden Nummer erscheint im Plane für jedes Grundstück auch die polizeyliche Hausnummer, unter welcher die Grundbesitzer als Ordnungs-Zahl im Cataster vorgetragen werden. Unbehauste Grundbesitzer werden unter gebrochenen Ordnungs-Nummern, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ u. s. w. als fortgesetzte Besitzer- oder Haus-Nummer aufgeführt.

§. 49.

Der Plan einer Steuergemeinde bildet einen integrirenden Theil des Catasters und ein Abdruck wird demselben beygebunden.

§. 50.

Das definitive Grundsteuer-Cataster wirft die Steuer nach Verhältnißzahlen des steuerbaren Ertrages aus. Jede Einheit der Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer zur einfachen Steuer (Simplum) belegt.

§. 51.

Bei Grundstücken ist die Steuer-Verhältnißzahl das Product aus der Grundfläche und ihrer Bonitäts-Classe; jede Einheit der Verhältnißzahl stellt vor einen jährlichen Ertrag von ⅕ Schäffel Korn oder nach dem festgesetzten Cataster-Normalpreise einen Cataster-Gulden. Wenn daher z. B. von gegebenen drei Grundstücken:

das	erste	4. Tagwerk	die	2. Bonitäts-Classe,	sohin		8	Verhältnißzahlen
"	zweite	2	"	" 4.	"	"	" 8	"
"	dritte	1	"	" 8.	"	"	" 8	"

haben, so wird jedes derselben mit gleich großer einfacher Steuer per 8 kr. belegt.

Im freyeigenen (ludeigenen) unbelasteten und zehentfreyen Zustande trägt das Grundstück allein die ganze nach der Verhältnißzahl treffende Grundsteuer als Rustikalsteuer.

Im belasteten Zustande aber wird die Grundsteuer auf die Rustikal-Zehent- und Dominical-Steuer-Verhältniß-Zahlen vertheilt.

§. 52.

Die Zehent-Steuer-Verhältniß-Zahl ist gleich dem zehenten Theil oder der sonst nach dem Garben-Verhältnisse treffenden Quote der Verhältniß-Zahl des zehentbaren Grundstückes im freyeigenen unbelasteten Zustande. Hat dieses zehen Verhältniß-Zahlen, so ist die Verhältniß-Zahl des Genusses des ganzen Zehents gleich Eins, die Zehent-Steuer 1 kr. pro simplo; — die dem zehentbaren Grundstücke verbleibende Rustikal-Verhältniß-Zahl gleich neun, sein Rustikal-Steuer-Simplum, gleich neun (9) Kreutzern.

§. 53.

Die liquidirten, jährlichen Erträge aus Dominikal-Renten bilden die Dominikal-Steuer-Verhältniß-Zahlen. Jeder Gulden jährlicher Ertrag in Geld oder Geldwerth ist eine Einheit der Dominikal-Verhältniß-Zahl, und wird mit 1 kr. einfacher Dominikal-Steuer belegt.

§. 54.

Ein Grund-Besitz von 20 Tagwerken der V. Classe hätte z. B. in freyeigenem und unbelastetem Zustande nach 100 Verhältniß-Zahlen, ein Steuer-Simplum von 1 fl. 10 kr. Er ist aber zehentbar und mit 5 Schäffel Korn oder 40 Cataster-Gulden an Dominikal-Reichnissen belastet. Es wird sich demnach das Steuer-Verhältniß und Simplum dieses Grundbesitzes folgender Weise zwischen dem Grundbesitzer, Zehentherrn und Dominikalisten vertheilen.

Die freyeigene unbelastete Verhältniß-Zahl 100 giebt ein Steuer-Simplum von 1 fl. 40 kr.

hievon die Zehent-Steuer-Verhältniß-Zahl 10. . .	10 kr.	
Dominikal Steuer-Verhältniß-Zahl 40. . .	40 kr.	— fl. 50 kr.
bleibt Rustikalsteuer Verhältniß-Zahl 50. und giebt als Steuer Simplum. . . .		— fl. 50. kr.

§ 55.

Unter Dominikal-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Renten-Besitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Dominikal-Abgaben von Real-Gewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikal-Abgaben behandelt. Die Renten aus allen andern Real-Rechten aber, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominikal-Renten gleich geachtet.

Der jährliche Betrag der ständigen Gelt-Renten nun, über Abzug der allenfallsigen Gegenreichnisse, ist der als steuerbar zu catastrirende Ertrag.

Bey unständigen Geld-Gefällen kommt der entsprechende Durchschnitts-Betrag, insbesondere aber bey Guts-Veränderungs-Gefällen von den bey der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bey erbrechtigen, freystiftigen und neustiftigen Gütern der Zwanzigste, bey leibrechtigen Gütern, welche auf 2 Leibe verliehen werden, von dem einfachen Leibgelde der fünfzehente, oder von dem doppelten Leibgelde der dreysigste Theil, und bey Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bey Ausmit-

telung des jährlichen Handlohn-Betrages das Verhältniß der Hand-Lohns-Pflicht in und ausser dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bey leibfälligen Gütern, welche herkömmlich nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leib-Geldes als jährlicher Ertrag angenommen.

Bey Ritter-Lehen sind die in dem Lehen-Gesetze vom 15. August 1828. Ziffer II. bestimmten Lehen-Taxen nach den festgesetzten sechs Classen einzutragen, und von diesen der zwanzigste Theil zu berechnen.

(Ges. §§. 47, 48, 49, 50 und 55.)

§. 56.

Die Getreid-Reichnisse werden nach den im §. 28. des Steuer-Gesetzes bestimmten Normal-Werthen veranschlagt, nämlich:

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleichzusetzen $\frac{2}{3}$ Schäffel (4 Metzen) Waitzen oder Kern, oder 1 $\frac{1}{3}$. Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz.)

Alle übrigen Natural-Reichnisse werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder, wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geld-Anschlag gebracht, als:

	fl.	kr.
ein Kalb . . .	4 fl.	— kr.,
ein Lamm . .	—	36 —
eine Gans . .	—	36 —
eine Ente . .	—	20 —
ein Huhn . .	—	12 —
ein Ey . . .	— fl.	$\frac{1}{2}$ kr.
ein Pfund Fische	—	12 —
ein — Schmalz	—	20 —
ein — Käse	—	4 —
das 100 Krebse u. Schnecken		24 —

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 57.

Die **Natural-Frohnen** werden bey **Spann-Frohnen** nach der Zahl und Art der Fuhren, und bey **Hand-Frohnen** nach der Zahl der Arbeits-Tage, mit Zugrundlegung der hergebrachten Ablösungs-Preise, wo aber keine solche Preise bestehen, der im Bonitirungs-Bezirke erhobenen Durchschnitts-Preise der letzten zehenjährigen Spann- und Hand-Frohnen zu Geld angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegen-Reichnisse in Abzug gebracht. (Ges. §. 52.)

§. 58.

Wenn auf den Dominikal- oder Zehent-Renten selbst wieder Real-Lasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominikal- und Zehent-Steuer.

Die Steuer des Zehent-Besitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältniße dieser Real-Lasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staats-Zwecken abgereicht werden. (Ges. §. 53.)

§. 59.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet, die auf unbenannte Contracte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen compensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w. (Ges. §. 54.)

§. 60.

Die hie und da üblichen Vortheil- oder Voraus-Zehenten müssen dem Ertrage nach eigens erhoben, und bey der Ausscheidung der Antheile der Condecimatoren an der Gesammt-Zehent-Steuer berücksichtiget werden.

Wenn die Decimatoren den Zehent nach Winter- und Sommer-Frucht theilen; so soll die Zehent-Steuer nach dem Verhältnisse des Winterbaues zum Sommerbau, welches nach den Cataster Normal-Getreide-Werthen, wie 2 zu 1 ist, ausgeschlagen werden.

§. 61.

Es ist gesetzlich bestimmt, daß die Klein-Zehenten eigens catastrirt, und die davon treffende Steuer an der Grund-Steuer nicht abgezogen werde, und dieß aus dem Grunde, weil die Brach- und Neben-Früchte, welche regelmäßig unter den kleinen Zehenten begriffen werden, in der Grund-Steuer nicht belegt sind.

Wenn indessen Früchte, die der Auszehentung unterliegen, und welche nach dem Herkommen zu den Klein-Zehenten gerechnet werden, nicht als ökonomische Neben-Nutzungen, sondern als Haupt-Nutzungen betrachtet werden müssen, wie z. B. Hopfen, Heu und Grumet rc. rc.; so sind die Zehenten davon gleich den Getreid- oder Großzehenten zu behandeln, wie solches im §. 33. näher bestimmt ist.

§. 62.

Die Holz-Recht-Bezüge als Forst-Servituten (Rechtholz, jus lignandi) kommen nach Maaß der Klafter-Zahl, und des bey der Bonitirung für die betreffende Lokalität bestimmten Werths-Verhältnisses des Holzes zum Korn in Ansatz. So viele Cataster-Gulden in einem bestimmten Bezirke, zu Folge der Bonitirung, die Klafter Holz (auf dem Stamme) werth ist, nach eben so viel Verhältniß-Zahlen oder mit eben so vielen Kreutzern kommt die Klafter jährlichen Recht-Holzes für's Simplum in Ansatz, und bilden den Forst-Steuer-Beytrag des Holzberechtigten, um welchen das Rustikal-Steuer-Simplum des dienstbaren Wald-Grundes sich mindert.

Die mit einem Holz-Rechte verbunde-

nen Entrichtungen an den Eigenthümer des dienstbaren Wald-Grundes, z. B. Forst-Zinse ꝛc. ꝛc. werden gleich den übrigen Dominikalien behandelt, und die betreffenden einfachen Steuer-Quoten an den Forst-Steuer-Beyträgen der Berechtigten ab, den Rustikal-Steuer-Simplen der Eigenthümer aber zugesetzt.

§. 63.

Von dem in Verhältniß-Zahlen oder Cataster-Gulden ausgemittelten Alpen-Weid-Genusse ist im Cataster für jeden Gulden ein Kreuzer als Alpen-Weide-Steuer auszuwerfen, wovon jedoch die für allenfalls auf dem Alpenrecht lastende Dominikalien berechnete Dominikal-Steuer in Abzug kommt.

§. 64.

Der Bau und die innere Einrichtung des (Haupt-) Grund-Steuer-Catasters sind aus dem Formular (Beylage Lit. E.) zu ersehen.

In diesen Catastern werden die Vorträge nach Ordnung der Rustikal-Besitzer in Rubriken I. des Besitzstandes, II. der Zehent-Verhältnisse, III. der Dominikal-Verhältnisse, IV., der Ankunfts-Titel und sonstigen Bemerkungen, — nach Reihen-Folge der Haus- oder Besitzer-Nummern jeder Ortschaft, und bey jedem Haus-Nro. ausgeschieden nach den bey der Liquidirung sich ergebenen Besitz-Litern eingestellt.

Dazu kommen noch:

a) Der Zusammentrag sämmtlicher Dominikalien und der hievon treffenden Dominikal-Steuer für jeden Dominikalisten.

b) Ebenso der Zusammentrag der Zehenten und der Zehent-Steuer eines jeden einzelnen Zehentherrn.

c) ein Ausweis über den ursprünglichen Gesammt-Betrag der Rustikal-Dominikal- und Zehent-Steuern der Steuer-Gemeinde.

d) Ein statistischer Zusammentrag.

e) Ein Repertorium der laufenden Plan-Nummern, und der denselben entsprechenden Haus-Nummern zur erleichternden Aufsuchung.

f) Die Namen-Liste aller in einer Steuer-Gemeinde vorkommenden Rustikal- Dominikal- und Zehent-Renten-Besitzer mit Index auf die Folien des Catasters sowohl, als des Umschreib-Catasters, damit durch diese Hinweisung bey jedem Besitzer zu jeder Zeit der gegenwärtige Cataster-Stand sogleich aufgefunden werden könne.

§. 65.

Für den Rhein-Kreis ändert sich die Form des Grund-Steuer-Catasters nach dem besondern Formular (Lit. F.) Die Dominikal- und Zehent-Zusammentrage fallen dort weg. Der Steuer-Aus-

weis, die statistische Tabelle und das Repertorium bleiben jedoch.

§. 66.

Aus dem in allen seinen Theilen vollständig und förmlich abgeschlossenen Grund-Steuer-Cataster sollen Auszüge angefertigt, und den Steuer-Pflichtigen unentgeltlich zugestellt werden. (Ges. §. 70.) Diese (nach den Formular-Beylagen G. H. I. zu fertigende) Auszüge sind eigentlich getreue Abschriften der einen Steuer-Pflichtigen betreffenden Folien des Catasters und der Zusammenträge desselben, wodurch jeder Grund-Besitzer, Dominikalist und Zehent-Herr Kenntniß seines Besitzstandes, seiner Berechtigung, Belastung und Besteuerung erlangt.

§. 67.

Die kleinen, besonders anzufertigenden Neben-Cataster haben nachstehende Form und Einrichtung, als:

a) Klein- und Blut-Zehent-Steuer-Cataster nach Formular, Beylage Lit. K.

b) Die Fisch-Wasser-Steuer-Cataster nach Formular, Beylage Lit. L.

c) Die Jagd-Steuer-Cataster nach Formular, Beylage Lit. M.

Sowohl diese, als die Haupt-Cataster werden in duplo ausgefertiget, das eine Exemplar wird dem betreffenden Rent-Amte, das andere der betreffenden Steuer-Gemeinde zur Aufbewahrung zugestellt.

Diese Aufbewahrung liegt, wenn die Grenzen der Steuer-Gemeinde und der politischen Gemeinde identisch sind, dem Vorsteher der letztern, wenn aber der Bezirk der Steuer-Gemeinde sich über die Fluren mehrerer politischen Gemeinden erstreckt, dem Vorsteher der größten unter denselben ob.

III. Abschnitt.

Umschreibung.

§. 68.

Unter „Umschreibung" des Catasters wird verstanden: die immerwährende materielle und formelle Fortführung und Evidenthaltung des Catasters für jeden gültigen Veränderungs-Fall, welcher sich, vom Tage des Abschlusses und der völligen Richtigstellung des Catasters anfangend, auf was immer für eine Art u. Weise hinsichtlich der wechselnden Besitzer, des Umfanges, des Besitzstandes oder der Real-Lasten und der besondern Eigenthümlichkeit der Steuer-Objekte, in der Zeit-Folge ergiebt; — dergestalt, daß das Ur-Cataster die erste Gegenwart, das Umschreib-Cataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen; beyde zusammen aber demnach den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen klar und anschaulich darstellen.

§. 69.

Umschreibungen sind vorzunehmen bey allen Veränderungen, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den catastrirten Besitzungen, oder mit den auf denselben ruhenden Reallasten wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge und sonst gültige Handlungen, freier Willkühr, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräusserungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle — und es möge hiedurch eine bleibende Steuer-Mehrung oder Minderung entweder absolut, oder bloß in Bezug auf die Zahlungs-Pflichtigen veranlaßt werden, oder aber ohne alle Steuer-Mehrung oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Cataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch Bezug haben. (Ges. §. 76.)

§. 70.

Aus dem vorangeschickten Begriff der Umschreibungen und der Bezeichnung ihrer Objecte geht von selbst hervor, daß:

1) die Umschreibungen in eigens zu führenden Umschreib-Catastern behandelt werden müssen, und
2) nur ausnahmsweise Umschreibungen von gewisser Art im Ur-Cataster selbst stattfinden können. (Ges. §. 77.)

Zu diesen letztern gehören blos die Berichtigungen der Steuermehrungen oder Minderungen durch Reclamations-Bescheidung, indem das Ur-Cataster, wenn gleich an sich völlig zur Perception abgeschlossen, hinsichtlich der Steuer erst nach Bescheidung der Reclamationen als bleibend und fest berichtigt erscheint.

Diese im Reclamationswege herbeigeführten Berichtigungen sollen aber in gleichförmiger Cataster-Normalschrift mit rother Tinte vorgenommen, die geänderten Steuerschuldigkeiten neuerdings zusammengestellt, und diese Resultate als aus den Reclamations-Bescheidungen entsprungen, nicht nur von dem Fertiger der Berichtigungen und dem Revisor unterschrieben, sondern auch von der Königl. Steuer-Cataster-Commission bestätigt werden, damit über die Legalität dieser Correctionen für alle Zukunft weder Zweifel noch Anstand eintreten könne.

§. 71.

Das Umschreib-Cataster hat denselben Formen- und Rubriken-Bau, wie das Urcataster, und es werden in derselben Art und Vortragsweise die Aenderungen der katastrirten Inhalte ein- und übergetragen, wie in den nachfolgenden §. 83. das Verfahren hiebei angegeben ist.

Es wird ebenfalls in Duplo ausgefertigt; in Hinsicht der Aufbewahrung gelten

die §. 67. für das Ur-Cataster ertheilten Vorschriften.

§. 72.

Die Umschreibungen werden unter Leitung und Respicienz der Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unmittelbar von den betreffenden Perceptions-Aemtern, oder von den besonders hiezu beauftragten Behörden besorgt, und sind ein eben so wesentlicher als wichtiger Theil ihrer Amtsführung.

Eine nicht sorgfältige Asservation der Original-Cataster und Pläne; Unordnung oder Nachläßigkeit in Haltung und Fortführung der Anmeldungsprotokolle, in Ausstellung der Anmeldungs-Certificate, in vorschriftmässiger wirklicher Umschreibung sowohl im Umschreib-Cataster, als in den Auszügen, Heberegistern, Quittungsbüchern und Ziels-Registern, — in Aufbewahrung der Mutations-Messungs-Pläne und ihrer rechtzeitigen Einsendung zu Nachgravirung in den hiefür festzusetzenden Terminen, sollen geahndet und gegen die Fehlenden jederzeit nach der vollen Strenge der Gesetze und Verordnungen eingeschritten werden.

Ein gleiches gilt von den protokollirenden Behörden, wenn sie sich in der §. 79. angeordneten Behandlung der Anmeldungs-Certificate Unordnung oder Saumsal zu Schulden kommen lassen.

Den Kgl. Kreisregierungen als oberen Leitungs- und Respicienz-Behörden des Cataster-Umschreib-Geschäftes ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diesem wichtigen Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, die schärfsten und beständigen Controlen der äußern Behörden anzuordnen, und sich hiedurch immer von der guten Ordnung und dem richtigen Stande der Catasterbücher zu überzeugen.

Die Gemeinden können auf ihre Kosten sich Duplicate der Umschreib-Cataster herstellen lassen. Die Fortführung derselben wird den Rentämtern gegen Vergütung der Schreibekosten zur Pflicht gemacht.

Zu diesem Ende sind denselben die Cataster-Duplikate, wo sie geführt werden, alle Quartale vorzulegen.

§. 73.

Die Grundlage der Umschreibungen bilden die von den Königlichen Rent- oder Steuer-Controlämtern zu führenden eigenen (Umschreib) Anmeldungs-Protokolle (Gesetz §. 71.)

Es müssen nämlich alle Veränderungen catastrirter Gegenstände, mögen sie sich durch Verträge ergeben oder durch natürliche Zufälle bereits eingetreten seyn, unnachlaßbar, und ohne Ausnahme von den Interessenten bei den Königlichen Rent- oder Steuer-Control-Aemtern rechtzeitig angemeldet, und von diesen unverzüg-

lich nach der Anmeldung in gedachten Protokollen vorgemerkt werden. Anders als auf dem Grunde dieser Protokolle ist kein Anmeldungs Certifikat auszustellen.

Daß zu den Interessenten, welche zur Anmeldung der Veränderungen verpflichtet sind, nicht bloß die Privat-Grundbesitzer, Siegelmäßige, sowohl als Unsiegelmäßige, sondern auch die Verwaltungen von Stiftungen, Kommunen und Körperschaften und sonstige Administrationen gehören, versteht sich von selbst.

Auch sollen selbst die Königlichen Rentämter jene Veränderungen, die sich mit catastrirten Besitzungen, Rechten und Renten des Staates ergeben, und ohnehin zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, gleichmäßig und eben so unerläßlich in diese Umschreibs-Vormerkungs-Protokolle einzustellen haben.

§. 74.

Die Anmeldungs-Protokolle werden Steuergemeindenweise geführt.

Sie enthalten für jede einzelne Umschreibung unter fortlaufender Ordnungs-Nummer und chronologischer Aufeinander-Folge Namen, Ort, und Haus-Nummer der Interessenten, das einschlägige Folium und die Liter des Katasters, und rücksichtlich des Gegenstandes und der Art der Veränderung dasjenige kurz angeführt, was nöthig ist, um über die Identität des Umschreib-Gegenstandes sicher zu seyn, und aus diesem protocollarischen Inhalte ohne Anstand den tabellarischen Umschreib-Vortrag im Umschreib-Cataster machen zu können.

Diese Anmeldungs-Protokolle sind voraus zu binden, zu paginiren und von der Kreisstelle zu paraphiren; sie dürfen keine Rasur, und müssen die Unterschrift jedes Anmelders, dann die Anlage der schriftlichen Anmeldung unter fortlaufender Adnummerirung enthalten.

§. 75.

Bei jenen Veränderungen, worüber die Kön gl. Rentämter ohnehin die vorschriftmäßigen Consens- oder Laudemial-Protokolle zu führen haben, genügt es, selbe im einschlägigen Anmeldungs-Protokolle unter der treffenden fortlaufenden Ziffer nur mit kurzer Allegirung des Consens- oder Laudemial-Protokolls, und mit Hinweisung auf den nähern Inhalt des letztern vorzumerken.

§. 76.

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden sich über die geschehene Anmeldung der Veränderung ein — von dem Rent- oder Steuer-Controll-Amt unentgeltlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certificat zu erholen.

Ohne Beibringung eines solchen Zertificates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes

vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat. Der gegen diese Bestimmungen handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer. (Gesetz §. 71. 72. und 73.)

§. 77.

Damit aber den gerichtlichen Verbriefungen und Protocollirungen von vorgemeldter Seite niemals einiges Hinderniß oder eine Verzögerung im Wege stehe, so sollen die Umschreib-Behörden sich in Ausstellung der Anmeldungs-Certificate weder irgend ein Saumsal oder Zögerung, noch minder gar eine ungebührliche Weigerung zu Schulden kommen lassen.

Mit Unterscheidung der verschiedenen Fälle ist jedoch Folgendes hiebey zu beobachten:

a) Betrifft die Veräusserung den Gesammt-Besitz eines Eigenthümers oder auch nur einzelne, jedoch unter besondern Litern catastrirte Besitz-Stücke, wobei keine Zerschlagung und Abgaben-Repartition statt findet, und wozu überdieß ein grundherrlicher Consens nicht erforderlich ist, so hat das Rentamt sogleich nach der protokollirten Anmeldung das Umschreib-Certificat an die Parthey auszustellen. Wird aber zur giltigen Veräußerung solcher Besitzungen ein Consens erfordert, so muß dieser der Ausstellung des Certificates schon vorausgegangen seyn, und letzterem entweder injungirt oder beigelegt werden.

b) Ist aber mit der vorhabenden Veräußerung eine ganze oder theilweise Zertrümmerung eines Gutes, oder auch nur eines einzelnen Grundstückes, sohin eine Dominical-Abgaben- und Steuer-Repartition verknüpft, so versteht es sich von selbst, daß vor Ausstellung des Certificats der Entwurf, die Prüfung und Genehmigung der Steuer- und Abgaben-Repartion von der competenten Behörde und resp. der betheiligten Grundherrschaft erfolgt seyn müsse, und es ist hiebei gleichviel, ob die Repartition eigentlich grundherrliche, oder bloß grundzinsherrliche, gerichtsherrliche oder sonstige besondere Dominikal-Abgaben betreffe, und ob diese Abgaben dem Staate, Stiftungen und Communen oder Privaten angehören.

In keinem Falle aber darf das Rentamt vor erfolgter Prüfung und Genehmigung der Abgaben-Repartition das Certificat ausstellen.

c) Wenn überdieß der Veräußerungs-Lustige noch mit Staatsabgaben zum Kgl. Rentamte im Rückstand ist, so sollen die rückständigen Staatsabgaben, wenn sie nicht sogleich

berichtiget werden, auf dem Anmeldungs-Certificate verzeichnet, und mit der Requisition an die Gerichts-Behörde übergeben werden: daß für den Ausstands-Betrag der Kaufschilling oder ein Theil desselben mit gerichtlichem Beschlage belegt, oder in so fern ein Kaufschilling sich nicht ergiebt, die ärarialischen Rückstände dem Guts-Erwerber zur ungesäumten Abführung gehörig einbedungen, und daß solches geschehen, ein gerichtliches Gegen-Certificat, oder Protocolls-Extract an das Königl. Rentamt zur Deckung desselben zurück übermacht werde.

§. 78.

Wenn Veräußerungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichts-Behörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protocollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certificates das Rent- oder Steuer-Controlamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden. Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben, so liegt der Parthei ob, hievon dem Rent- oder Steuer-Control-Amte sogleich, unter Rückgabe des Certificats, Anzeige zu machen.

(Gesetz §. 74.)

§. 79.

Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobei es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal die einschlägige Steuergemeinde, die Hausnummer, und das Cataster-Folium der Contrahenten im Briefs-Protocolle anzuführen) haben die Gerichts- und Protocolirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certificate (mit dem Datum und Folium des Briefprotocolls versehen) quartalweise mittels in Duplo verfaßter Consignation an das Königl. Rentamt zu remittiren. Das Rentamt aber, welches das Duplicat der Consignation, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, den Gerichts-Behörden zur Aufbewahrung zurückzugeben schuldig ist, hat aus diesen zu asservirenden Belegen sofort das Datum und Folium der gerichtlichen Briefs-Protocolle Behufs der Ergänzung des Vortrages der wirklichen Cataster-Umschreibung nachträglich im Anmeldungs-Protocolle einschlägigen Ortes mit rother Tinte einzuschalten, oder am Rande zu bemerken, und sodann die geeignete Umschreibung im Umschreibcataster vorzunehmen. (Gesetz §. 75.)

§. 80.

Zur Controlirung der richtig geschehenen Anmeldungen aller Grundbesitz-Veränderungen wird in jeder Steuergemeinde ein Besitz-Veränderungs- (Güterwechsel-) Buch aufgelegt, worin über alle Güter-Besitzstands-Wechsel von den interessirten Partheyen der betreffende Cataster-Artikel die Natur und das Datum des Aktes der Besitz-Veränderung anzugeben, und von dem Vorstande, welchem nach §. 67. die Aufbewahrung des Catasters obliegt, kurz vorzumerken sind.

Dieses Besitzveränderungsbuch wird (mit Hinblick auf das Gemeinde-Edikt vom 17ten May 1818 §. 100 lit. d. pag. 85. des Gesetzblattes) von den Gemeinde-Vorständen quartaliter dem K. Rentamte vorgelegt, um es mit dem Anmeldungs-Protokolle zu vergleichen, und nach Befund rücksichtlich allenfallsiger unerlaubter, oder mit Umgehung der vorgeschriebenen Anmeldungen vor sich gegangener Veränderungen die nöthigen Einschreitungen machen zu können.

§. 81.

Auf die Grundlage der gemäß §. 75. des Grundsteuergesetzes von den protokollirenden Behörden mittelst Consignationen remittirten Anmeldungs-Certificate sind nun quartalweise die wirklichen Cataster-Umschreibungen vorzunehmen.

Diese zerfallen hinsichtlich ihrer speciellen Vortrags-Behandlung im Umschreib-Cataster, so verschieden auch die einzelnen Fälle seyn mögen, in drey Haupt-Abtheilungen, nämlich:

a) Zugänge neuen Besitzthums,
b) Abgänge am vorigen Besitzstande,
c) Aenderungen in der Eigenschaft und Belastung des catastrirten Besitzes.

§. 82.

Aus der Natur der definitiven Cataster-Umschreibungen (als fortgesetzter Evidenthaltung des Catasters in seinen Veränderungen) fließt für die specielle Behandlung der verschiedenen Fälle die grundsätzliche Norm:

„daß alle Veränderungen zwar in neuen „Vorträgen, jedoch genau in derselben Form (§. 69 und 70) und Inhalts-Vollständigkeit, und hinsichtlich des Calculs nach denselben „Normen behandelt werden, wie solches bey der ursprünglichen Catastrirung der Fall ist; und

„daß im Ur-Cataster nach einmal eingetragenen Reklamations-Resultaten „(§. 69) nichts mehr geändert werden dürfe, sondern in solchen, außer „der Hinweisung auf die Folien des „Umschreib-Catasters, Alles unverändert „in seiner ersten Stelle verbleibe."

§. 83.

Zugänge, d. h. neue Besitz-Erwerbungen werden dem, mit seiner Haus-Num-

mer im Umschreibkataster aufgeführten Besitzer, unter neuen Besitz-Litern, wie solche als Fortsetzung der ursprünglichen Cataster-Besitzlitern der Reihe nach treffen, zucatastrirt, und am Schluße unter die Steuer des neuen Zugangs die Steuer-Beträge der vorigen Besitzlitern zusammengestellt, um jedesmal die ganze Steuer-Schuldigkeit auszuweisen.

Würde durch neuen Erwerb erst eine neue Haus- oder Besitzer-Nummer entstehen, so versteht es sich von selbst, daß dieser erste Besitz dem neuen Besitzer unter der Besitzliter A zucatastrirt werde, und diese bis zu weiteren Erwerbungen allein die ganze Steuerschuldigkeit per se ausweise.

§. 84.

Abgänge d. h. Entäußerungen catastrirter Besitzstände können auf zweierlei Art statt finden, nämlich:

1) durch Veräußerung ganzer Besitzlitern, oder
2) durch bloße Abtrennung oder Zerstückelung einzelner Grundstücke die unter einer Besitzliter catastrirt sind:

ad 1. wird bey dem im Umschreib-Cataster aufgeführten vorigen Besitzer das von ihm veräußerte Besitzthum summarisch, als an den N. N. veräußert, in Abgang gesetzt, und die demselben noch von den

übrigen Besitzständen verbleibende Steuerschuldigkeit zusammengesetzt.

ad 2. wird auf gleiche Weise von dem summarisch angesetzten Totalbetrag, das, oder die einzelnen abgetrennten oder ausgebrochenen Grundstücke, so wie deren treffende Abgaben-Quote von dem Gesammtbetrage (als veräußert) abgezogen, der verbleibende Rest ausgeworfen und zur Steuerschuldigkeit dieses Restes, wie ad 1., die Summe des übrigen, nicht veräußerten Besitzstandes zusammengesetzt, um die Totalschuldigkeit auszuweisen.

§. 85.

Betrifft die Umschreibung blos eine veränderte Eigenschaft und Belastung des catastrirten Besitzes, als z. B. durch Allodificationen, Zehent- und Renten-Ablösungen, Verwandlungen der vorigen Grundverträge in andere oder neue Constituirung solcher Verträge rc. so wird im Umschreib-Cataster bey dem mit Haus-Nummer vorgetragenen Besitzer derjenige Besitzstand, wobey eine Veränderung vorgegangen ist, summarisch angesetzt, die in seiner vorigen Eigenschaft und Belastung eingetretene Veränderung aber gehörig specifisch auseinandergesetzt, und die sich hiedurch ergebene Aenderung in der Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer dieses Besitzers ausgeworfen.

§. 86.

Für die im §. 85. erwähnten Umschreibfälle werden noch nachstehende specielle Vorschriften gegeben:

a) bey neuen gesetzlich zuläßigen Grund-Verträgen wird der Genuß des Grundherrn in Geld berechnet, und von jedem Gulden ein Kreuzer Dominikalsteuer ausgeworfen, nach deren Abzug von der Total-Grundsteuer sich die verbleibende Rustikal-Steuer ergibt.

b) Wird ein zehentfreyer Grund zehentbar durch Verfluß der bisherigen Freyjahre, so wird die neue Zehentsteuer mit einem Kreuzer Simplum von $\frac{1}{10}$ der Verhältnißzahl des Grundstückes dem Zehentherrn zu- und dem Zehentholden an der Rustikal-Steuer abgeschrieben.

c) wird ein bisher zehentbarer Grund durch völlige Ablösung des Zehent zehentfrey, dann wächst die Zehentsteuer der Rustikal-Steuer zu.

d. Bey Ablösungen von Natural- oder Geldreichnissen durch Loskaufung (Reluition), so wie bey eintretenden, ständigen oder ewigen Moderationen derselben, wird die nach dem Ablösungs- oder Moderations-Betrag der Gefälle ad 1 kr. pr. Gulden zu berechnende Dominikalsteuer den Dominikalisten abgeschrieben, und wächst der Rustikalsteuer zu.

e) Werden bisher unständige Gefälle in ständige umgewandelt, z. B. Laudemien in ewige Meierschafts-Fristen oder Relevien in Grundzinse ꝛc. so wird die bisherige Durchschnitts-Ertragssteuer auf die nunmehr nach der ständigen Reichniß treffende Dominikalsteuer-Quote umgeschrieben.

Bey Ablösungen (Loskaufungen) des Klein-, Brach- und Grünzehenten und dadurch geschehene Consolidirung mit den eigenen Gründen von Seite des Eigenthümers, Nutznießers oder Besitzers hört jedoch in Folge Gesetzes §. 9. die Kleinzehentsteuer ganz auf, und wird sohin ganz in Abgang geschrieben.

f. Bey eintretenden neuen Zehentfixirungen der Großzehenten auf ständige Grundzinse, ist die bisherige Zehentsteuer dem Zehent-Herrn ab- und dem Rustikalisten zuzuschreiben, dagegen wird die von dem neuen Grundzins zu berechnende Dominicalsteuer dem Zehentherrn zugeschrieben, und an der Rusticalsteuer in Abzug gebracht.

Bloße Fixirungen auf Zehent-Pachtsummen ohne Verwandlung auf Grundzins ändern in der Steuer nichts.

g) Bey Aftergrundverträgen wird die Dominikalsteuer jedem der Grundher-

ren nach Maaß seiner Dominikalrenten berechnet.

h) Bey bloßer Obereigenthums-Ablösung wird die für die Laudemien ꝛc. in dem Cataster berechnete Dominikalsteuer dem Grundherrn ab- und dem Grundholden bey der Rustikalsteuer zugeschrieben.

Werden überdieß noch andere Natural- und Geldreichniße abgelöset, so ist das Verfahren das unter Lit. d. vorgeschriebene.

i) Wenn Grundstücke, die ursprünglich steuerfrey und mit keiner Bonitätsklasse versehen sind, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so sind dieselben nach §. 33. und 34. des Grundsteuergesetzes in die geeigneten Classen der Ortsflur zu setzen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuer-Belegung auszuwerfen.

k) Wenn ein steuerbarer Grund in einen steuerfreien übertritt, z. B. ein Acker, welcher zu der Straße ꝛc. überlassen wird, so ist die auf den angelassenen Theil treffende Rustikalsteuer und Dominikal-Prästation zu berechnen, und erstere abzuschreiben.

l) Wird das Unter- oder Nutzeigenthum mit dem Obereigenthum consolidirt, so bestimmen für den nunmehrigen vollen Eigenthümer (mit Ausnahme der Zehentsteuer von den zehentbaren Objecten) die Verhältnißzahlen die ganze Grundsteuer von selbst.

m) Bey Wald-Purificationen wird die Steuer des Waldtheiles, welchen der Forstberechtigte als Entschädigung erhält, dem Waldherrn ab- und dem vormaligen Holzberechtigten zugeschrieben, wogegen aber die zuvor bestandenen Forst-Steuer Beyträge des Letzteren cessiren.

§. 87.

Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so dürfen selbe nur von den von der Cataster-Commission geprüften, und von selber für dieses Geschäft recipirten Geometern vorgenommen werden.

Die interessirten Partheyen tragen allein die Kosten.

(Gesetz §. 81)

Die neuen Plan- und Flächen-Berechnungs-Arbeiten müssen der Steuer-Cataster-Commission Behufs der Nachträge und Mutationen der Cataster-Pläne zur technischen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, damit auf den Steinplatten, worauf die Cataster-Pläne lithographirt sind, für alle Zukunft die sich ergebenden Figur-Veränderungen der Vermessungs-Objecte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuer-Pläne

stets der Gegenwart treu erhalten werden können.

§. 88.

Das Ur-Cataster und das Umschreib-Cataster haben eine solche Einrichtung, daß bey ihrer vorschriftmäßigen Anlage und Fortführung niemals eine Verwirrung eintreten kann, sondern der Zustand der catastrirten Inhalte immer klar vor Augen liegt. Während daher einerseits das jedesmal zuerst aufzuschlagende Ur-Cataster in seinem voranstehenden Index das Cataster-Folium des Besitzers und alle Folien des Umschreib-Catasters anzeigt, und bey jeder Besitzliter insbesondere wieder das speciell für diese Liter eintretende Folium des Umschreib-Catasters nachweiset, ist andererseits im Umschreib-Cataster die Rückweisung auf das Ur-Cataster und die Rück- und Nachweisung auf die Folien der vorhergehenden und der nachfolgenden Veränderungen im Umschreib-Cataster gegeben, so, daß eine neue Zusammenstellung der catastrirten Inhalte zu jeder Zeit mit Leichtigkeit und vollständiger Zuverläßigkeit geschehen kann.

Solche neue Zusammenstellungen werden nach Verlauf einer langen Zeit-Periode (deren Größe übrigens nach Local- und Zeit-Umständen verschieden, und nicht im Voraus bestimmbar seyn kann) einzutreten haben, wenn nämlich in mehr oder minder langem Zeitverlauf die Umschreibfälle so häufig und in die Zersplitterung der ersten Cataster-Inhalte so eingreifend geworden, daß es der Mühe lohnender ist, eine neue Zusammenstellung aus dem Ur- und Umschreib-Cataster zu machen, als jederzeit die vielen Stadien der vorhergegangenen Veränderungen auf- und zusammen zu suchen.

Theilweise kann es sich aber ergeben, daß bey einzelnen Grundbesitzern, ohne daß solches für eine ganze Gemeinde oder ein ganzes Amt nöthig ist, schon in kürzer oder längerer Zeit, z. B. wegen vorgenommener Arrondirung, Austauschungen, und sonstiger vielen Besitz-Veränderungen eine derlei neue Zusammenstellung oder Cataster-Renovation zweckmäßig erscheint.

In diesem Falle ist, bey dem letzten hiezu Veranlassung gebenden Veränderungs-Fall die neue Cataster-Zusammenstellung auf dem gewöhnlichen vorgeschriebenen Umschreibwege und unter gehöriger Rückweisung auf die frühern Umschreibungen im Umschreib-Cataster, wie solche sich nach der Zeitfolge ergibt, mit vorangeschickter Bemerkung über ihre Veranlassung zu machen.

§. 89.

Für die Behandlung der Umschreibung wird in der Beilage Lit. N. ein exemplificirtes Formular des Umschreib-Catasters zur allgemeinen Darnachachtung gegeben, in welchem die sich ergebenden Fälle entweder wirklich vorkommen, oder woraus für andere vorkommende die analoge Behandlung leicht abgeleitet werden kann.

§. 90.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Ur Cataster oder Umschreib-Cataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib-Behörden auch in die Cataster-Auszüge der Betheiligten, welche zu diesem Behuf bey Abführung des auf das Umschreib-Quartal zunächst folgenden Steuerzieles vorzulegen sind, auf officielle Weise unentgeltlich übertragen, und dadurch das Partial-Cataster der Partheyen mit dem amtlichen Gesammt-Cataster in fortwährender Uebereinstimmung und gleichlautend erhalten werden.

(Gesetz §. 78.)

§. 91.

Ebenso sollen in den besonders gehaltenen Quittungs-Büchern der Steuerbaren die durch Umschreibungen veranlaßten Veränderungen an der Steuer-Simplums-Schuldigkeit unentgeltlich nachgetragen werden.

(Gesetz §. 78.)

§. 92.

Die Umschreibungen in Bezug auf Klein- und Blutzehenten, da ohnehin die Cataster an sich wenig Detail enthalten, und ebenso die Veränderungen bey selben von keiner besondern Ausdehnung oder Vielfachheit seyn können, sollen, ohne besondere Umschreib-Cataster hiefür eigens anzulegen, dadurch auf einfachere Art besorgt und fortgeführt werden, daß das Umschreib-Cataster unmittelbar an das Ur-Cataster durch Anheftung gleichen Catasterpapiers angeschlossen, und auf selben die sich ergebenden Veränderungen chronologisch vor- und nachgetragen, und für jedes Jahr der hiernach sich ergebende Abschluß rücksichtlich der Besteurung gemacht werden. Würden sich in einem Jahre keine solchen Veränderungen ergeben, so kömmt für solches Jahr eine Fehlanzeige hierüber einzutragen.

§. 93.

Gleiche Umschreibung, wie (§. 92.) bey den Klein- und Blutzehenten, tritt für die Jagd- und Fischwassersteuer ein.

§. 94.

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Tax-Normen.

§. 95.

Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung anfallenden Steuern, so wie für die Umschreibgebühren, wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Partheyen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen, überlassen.

(§. 80 d. G.)

§. 96.

Gleichzeitig mit dem Umschreib-Cataster d. h. von der Epoche des zur Perception abgeschlossenen Catasters an, haben die Kgl. Rent-Aemter das sogenannte summarische

Steuer-Ziel-Register gleichfalls Steuergemeindenweise zu führen.

Es soll dieses nichts anders, als eine kurze und sehr einfache Buchführung über das summarische Soll der Steuer für jedes Steuerziel als Beleg und Controle der Perception und Verrechnung seyn. Selbes enthält daher ausgeschieden nach den für die Verrechnung eingeführten Abtheilungen:

I. des Staates; II. der Stiftungen und Communen; III. der Privaten, als erste Position die ursprünglich eingewiesene Schuldigkeit, oder das Soll der Rustikal- Dominikal- und Zehentsteuer, und nimmt sodann fortlaufend nach Steuerzielen nur jene Veränderungen aus dem hierüber allegirten Umschreib-Cataster auf, wodurch für das jedesmal laufende Steuerziel eine wirkliche Mehrung oder Minderung gegen das ursprünglich eingewiesene oder vorhergehende Soll in den Summen der drey Steuer-Gattungen nach ihrer dreyfachen Abtheilung veranlaßt worden ist. Sollten solcherley Mehrungen oder Minderungen sich für irgend ein Steuerziel nicht ergeben, so ist für selbes die Fehl-Anzeige einzutragen. Alle übrigen Aenderungen, wodurch zwar Umschreibungen im Cataster veranlaßt,

jedoch die Steuersumme und das Rechnungs-Soll einer der drey Steuer-Gattungen nach ihrer dreyfachen Abtheilung nicht alterirt werden, bleiben im Steuerziel-Register unberücksichtigt.

§. 97.

Daß alle Steuer-Mehr- oder Minderungen hinsichtlich ihrer Erhebung eben so richtig und genau aus dem Umschreib-Cataster in das amtliche Hebe-Register übertragen werden müssen, und daß eine beständige genaue Uebereinstimmung des Soll des Steuer-Zielregisters und des Hebe-Registers zu erhalten sey, liegt in der Natur der Sache und ist eine unerläßliche Forderung des Amtsdienstes.

§. 98.

Die in den vorstehenden §§en 68 bis 97 über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis keine Anwendung. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise vor der Hand nach den dermal dort hierüber geltenden Normen; es wird jedoch seiner Zeit durch eine besondere allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung der dortigen Gesetz- und Verwaltungs-Normen das bei der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmt werden.

(Ges. §. 81)

Beylage A.

Besitz-Liste.

Ortschaft N. N. Steuergemeinde N. N.

Haus-Nro. Besitzer, Joseph Kem.

Benennung der Felder.	Laufende Plan-Numer	Benennung der Grundstücke.	Flächen-Inhalt.		Angabe des Besitzers, zu welchem Gut (oder Compler) das Grundst. gehör.	
			Tag-werk.	Dec.		

Beylage B.

Fassion

über sämmtliche

von de . . . .

jährlich zu beziehende

Klein- und Blut-Zehenten.

in der Steuer-Gemeinde

im Königlichen Rentamte

Der Zehentholden				Gegenstand	Der Klein- und Blut-		
Ordnungs-Nr.	Ortschaft.	Haus-Nr.	Haus- Tauf- und Geschlechts-Name.	wovon der Zehent gereicht wird.	Antheil.	Art und Benennung.	

	Zehente			Summe des Ertrags									Der Mitzehent-Herren		Bemerkung.
	Geld-Anschlag.			der Klein-Zehente			der Blut-Zehente			Totale			Antheil.	Benennung.	
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			

Beylag: C

Fischwässer=
Steuer=Fassion

de . . .

. . . .

. . . .

im

Königlichen Rentamte . . . .

Gerichte . . . .

Ordnungs-Nro.	Bezeichnung der Fischwässer und Beschreibung ihrer Gränzen.	Fatirung							
		des Brutto-Ertrags.	Geld-Anschlag.		der allenfallsigen Setzbrut.	Geld-Anschlag		des verbleibenden steuerbaren Ertrags.	
			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Ob verpachtet, und um welche Summe.	Gerichts- und Dominikal-Verhältnisse nebst dießfallsigen Prästationen.	Ankunfts-Titel und sonstige Bemerkungen.

Beylage D.

Jagd-Ertrags-Fassion

de . . .

im

Königlichen Rentamte

Gerichte

Nro.	Bezeichnung der Jagdbezirke und Beschreibung des Umfangs und der Grenzen derselben.	Inbegriff des Jagdrechts.

Jährlicher Bruto-Ertrag.		Ob verpachtet und um welchen Betrag	Eigenthums-Verhältnisse, Ankunftstitel und sonstige Bemerkungen.
fl.	kr.		

Beylage E.

Rustikal-, Dominikal- und Zehent-
Grund-Steuer-Cataster,

wie auch

Grund-, Saal- und Lager-Buch

aller

Grundbesitzungen, Dominikalien und Zehenten

in der Steuergemeinde

Königlichen Rentamts

Gerichts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ortschaft Besitzer

Haus-Nummer

I. Besitzstand.									II. Zehentverhältnisse.				
Laufende Plan Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inhalt.		Bonitätsclasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal-Steuer.			Einfache Zehent-Steuer.			Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.	Folium des Umschreib-Catasters.
		Tagwerk.	Decimalen.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.												IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.	Folium des Liquidations-Protokolles.
Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldwert			Einfache Dominikal-Steuer.					
	Schf.	Mz.	Vrtl.	Sil.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			

Grund-Steuer-Cataster

der

Steuergemeinde

Benennung der Dominikal-Renten-Besitzer.	Der Dominikal-Renten-Pflichtigen			Gegenstand		
	Haus-Nummer.	Ort.	Name.	worauf die Dominikal-Renten lasten.	Specifisch nachgewiesen im Rustikal-Cataster.	
					Fol.	Lit.

Der Dominikal-Reichnisse aller Art														Einfache Dominikal-Steuer ad 1 kr. pr fl.			Fol. des Umschreib-Catasters.	Bemerkungen.
Benennung	Betrag in							Summa										
	Getreid.				Geld-, oder Geldanschlag.													
	S	M.	V.	S.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl				fl.	kr.	hl.		

Beylage I.

Auszug

aus dem

Grund-Steuer-Cataster

der Steuergemeinde

im Gerichte

Rentamte

Zehent-Besitzstand de

Haus No.

Betrag des einfachen Zehent-Steuer-Ziels

fl. kr. hl.

Angefertigt im Monate 18

Königlich Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Benennung der Zehentherren.	Der Zehentholden			Gegenstand		
	Haus-Nummer.	Ort	Name	wovon der Zehent gereicht wird	Specifisch nachgewiesen im Rustikal-Cataster.	
					Fol.	Lit.

Der zehentbaren Gründe.		Zehent-Antheil.	Einfache Zehentsteuer dieses Antheils.	Benennung und Antheil der Mitzehentherren	Fol. des Umschreib-Catasters.	Bemerkungen.
Flächen-Inhalt.	Verhältnißzahl.					

Beylage K.

Klein- und Blut-Zehent-
Steuer-Cataster

für die Steuer-Gemeinde

Gerichts

Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ordnungs-Nummer.	Der Zehentholden. Ortschaft.	Haus Nro.	Haus-Tauf- und Geschlechts-Name.	Gegenstand, wovon der Zehent gereicht wird.	Nachweisung des specifischen Besitzes im Rustikal-Steuer-Cataster.	Der Klein- und Blutzehenten Antheil.	Art und Benennung.

Jährlicher Betrag. der Klein-Zehenten fl.	kr.	hl.	der Blut Zehenten fl.	kr.	hl.	Summa fl.	kr.	hl.	Einfache Zehent-Steuer. a. 1 kr. pr fl. fl.	kr.	hl.	Der Mitzehentherrn Antheil.	Benennung.	Fol. des Umschreib-Catasters.	Bemerkung.

Beylage L.

Fischwasser-
Steuer-Cataster

Gerichts
Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Der Fischerey-Berechtigten		Des Fischwassers							
Nummer.	Name und Wohnort.	Laufende Nr.	Bezeichnung, Beschreibung Begrenzung und Inbegriff.	Jährlicher steuerbarer Ertrag.			Einfache Grundsteuer.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.								Einfache Dominikal-Steuer.			Folium des Umschreib-Catasters.	Ankunftstitel und sonstige Bemerkungen.
Benennung.	An Getreide.				an Geld oder Geldanschlag							
	Schffl.	Mtz.	Vtl.	Sztl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beylage M.

Jagd-
Steuer-Cataster

Gerichts
Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ordnungs-Nro.	Jagd-Rechts-Besitzer.	Benennung und Beschreibung des Umfangs und der Grenzen des Jagdbezirkes.	Inbegriff des Jagd-Rechtes.

Jährlicher steuerbarer Ertrag.			Einfache Jagd-Steuer.			Fol. des Umschreib-Catasters.	Ankunfts-Titel und Bemerkungen über bestehende Pacht-Verhältnisse s. a.
fl	kr	hl.	fl	kr	hl.		

Beylage zu § 89 der Instr. Lit. N.

Rustikal-, Dominikal- und Zehent-Steuer-

Umschreibe-Cataster

der

Steuer-Gemeinde

des Gerichts

und Rentamts

im Kreise

Ortschaft Feldheim
Hausnummer 6.

Besitzer: Veit,
Mathias Rieder.

I. Besitzstand												II. Zehentverhältnisse.	Folium	
Laufende Plan-Nummer	Benennung des Gegenstandes	Flächen-Inhalt Tagwerk	Flächen-Inhalt Decimalen	Bonitäts-Classe	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags	Einfache Rustikal-Steuer fl	kr	hl	Einfache Zehent-Steuer fl.	kr.	hl	Benennung des Zehents, der Zehentherrn und der Zehentantheile	Umschreibung d. letztvorhergehenden	der nächstfolgenden
	Lit A Catast.-Fl. 28. Besitzstand des 1/4 Veitenhofes	11	03		80 2	1	17	—	—	6	2			
	Abgangs-Umschreibung nach Anmeldungs-Protocoll Nro. 1.												—	8
	Unterm 2ten Oktober 1820 verkauft Math. Rieder Veit, mit grundherrlichem Consens des königlichen Rentamts N. den Spitzacker u. den Gangsteigacker an Mich. Rottenkolber Probst Hs. Nr. 2. in Feldheim, um die Summe von 100 fl.													
175	Spitzacker	0	56	9	50	—	4	4	—	—	4	2/3 Schloßinhaber } Feldheim.		
20-	Gangsteigacker		57	8	46	—	4	1	—	—	1	1/3 Pfarrey }		
	Summa	1	13		9 6	—	8	5	—	1	—			
	Verbleibt	9	90		730	1	8	3	—		2			
	Dominikal- } Steuer					—	23	4						
	Rustikal- } Steuer					—	44	7						
	Wegen Zehent-Selbstbezug					—	—	5						
	Rustikal-Steuer-Zusammentrag.													
				Lit	A.	—	45	4						
				"	B.	—	37	7						
				"	C.	—	10	4						
				"	D.	—	3	2						
				"	E.	—	3	2						
				"	F.	—	—	—						
	Summa					1	40	3						
	Zehent-Ausweis.													
		6	68		40,2					3	1	2/3		
		0	98		5,9					1	4	1/3		
											5	ganz.		

Fol. 2

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.

Benennungen	An Getreid				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominikal-Steuer.			IV. Bemerkung über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	
Ad Lit. A. Total-Belastung					20	35	—	—	26	5	
Abgang in Summa					3	4	2	—	3	1	
Verbleibt											
Zum K. Rentamte N.											
Ordinär Scharwerkgeld					1	32	7				
Jagd-Scharwerkgeld					—	15	—				
Faßnachtshenne					—	12	-				
Futterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
Dorf- und Richterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
1. Herrngarbe					—	8	—				
Stift und Grundgilt.					3	14	1				
Küchendienst fixirt					2	30	—				
Getreiddienst											
Rittkorn oder Mischling	—	3	—	—	5	—	—				
" " Gerste	—	2	—	—	2	—	—				Die Mischung besteht in Korn und Waizen zu gleichen Antheilen.
" " Haber	—	5	—	—	3	20	—				
Freystifts Laudemialquote					3	58	6				
Summa					23	30	6	—	23	4	

Ortschaft Feldheim.
Hausnummer 2

Besitzer

Laufende Plan-Nummer.	I. Besitzstand — Benennung des Gegenstandes.	Flächen Inhalt. Tagwerk.	Flächen Inhalt. Decimalen.	Bonitäts-Classe.	Verhältniß Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	II. Zehentverhältniße — Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherrn u. der Zehentantheile	Folium Umschrbg. d. letztvorhergehenden	der nächstfolgenden
	Zugangs-Umschreibung ad Kataster-Fol. 12. nach Anmeldungs-Protocoll No. 1. I u. F. der Spitz- und Gangsteigacker.													
	Unterm 2. October 1824 wurde nachsteh nder Spitzacker u. Gangsteigacker von Veit Mathias Rieder Haus-No. 6 in Feldheim um 100 fl. erkauft.													
175	Spitzacker	0	56	9	5,0	—	4	4	—	—	4	⅔ Schloßinhaber Feldheim		
203	Gangsteigacker . . .	0	57	8	4,6	—	4	1	—	-	4	⅓ Pfarrey		
	Summa .	1	13	—	9,6	—	8	5	—	1	—			
	Dominikal- Steuer	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—			
	Rustikal- Steuer	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—			
	Zehent-Ausweis . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	⅔		
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	⅓		
	Rustikal-Steuer-Zusammentrag.													
	Lit. A. . .	—	—	—	—	2	40	3	—	—	—			
	» B. . .	—	—	—	—	—	18	1	—	—	—			
	» C. . .	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—			
	» D. . .	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—			
	» E. . .	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—			
	» F. . .	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—			
	Summa .	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—			

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.											IV.
Benennungen	An Getreid				An Geld oder Geldwerth			Einfache Dominikal-Steuer			Bemerkungen über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
	Schf.	Mt.	Vrtl.	Sechzt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Ad Lit. F.											
Gerichtsbar zum K. Landgerichte N.											
Freystiftig zum K. Rentamte N.											
Dahin											
Scharwerkgeld					—	27	1				
Stift und Küchendienst					—	45	7				
Getreiddienst											
Mischling											
Gerste											
Haber	—	2	—	—	1	20	—				
Freystifts-Laudemialquote					—	31	2				
Summa					3	4	2	—	3	1	

Ortschaft Feldheim. Besitzer: Wirth,
Hausnummer 6. Michael Bamberger.

Laufende Plan-Nummer	I. Besitzstand: Benennung des Gegenstandes	Flächen-Inhalt: Tagwerk	Flächen-Inhalt: Decimalen	Bonitäts-Classe	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags	Einfache Rustikal-Steuer fl	kr	hl	II. Zehentverhältnisse: Einfache Zehent-Steuer fl.	kr.	hl	Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile	Folium d. letztvorhergehenden Umschreibg.	Folium der nächstfolgenden Umschreibg.
	Lit A Kataster fol. 14 Besitzstand des Wirths-Anwesens	39	72		269,4	4	9	—	—	20	4			
	Ohne Veränderung													
	Dominikal Steuer					1	3	5						
	Rustikal Steuer					3	5	3						
	Zehent-Ausweis.								—	13	5 2/3			
									—	6	7 1/3			

Rustikalsteuer-Zusammentrag.

		fl	kr	hl
Lit.	A.	3	5	3
"	B.	—	37	7
"	C.	—	24	2
"	D.	—	5	7
"	E.	—	—	—
"	F.	—	—	—
	Summa	4	13	3

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen											IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
Benennungen	An Getreid				An Geld oder Geldwerth			Einfache Dominikal-Steuer			
	Schf.	Mt.	Vrtl.	Vl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	
Lit. A.											
Belastung des sub Ziffer II. katastrirten ½ Maisl-Guts					24	—		—	24	—	
Laut Anmeldungs-Protokoll Nr. 6. wurde bey der unterm 12. Februar 1825 erfolgten Uebergabe des Wirthsanwesens an den Sohn Michael Bachmaier laut erfolgter Ratifikation der Universitäts Administration N. auf den dahin leibrechtsbaren ½ Maislgut mit Aufhebung des bisherigen Leibrechts-Verbandes Erbrechts-Maierschafts-Frist regulirt mit jährlich 8 fl., daher Abgang Leibgedingsquote pr.					12	—	—	—	12	—	
Verbleibt					12	—	—	—	12		
Zugang Maierschaftsfrist					8	—	—	—	8	—	Zufolge dieser Maierschaftsfristen-Regulirung mindert sich die sub Fol. 135 des Dominikalien-Zusammentrages festgestellte Steuer der Universitäts-Administration Nr. pr. — fl. 24 kr. — hl. um — fl. 4 „ — „ und beträgt um — fl. 20 kr. — hl.
Summa					20	—	—	—	20	—	
Hiezu ⅛ Wirths- und das ⅛ Verschelgütel sub Ziffer I. mit					43	34	—	—	43	5	
Total Summa					03	34	—	1	3	5	

Errata.

§. 2. Seite 228. Zeile 15. (von oben) statt Schwindstellen, soll stehen: „Schrindstellen."

§. 25. „ 245. „ 2. (von unten) statt 61 Achtel Schäffel, soll stehen: „6, 1 Achtel Schäffel.

§. 25. „ 247. „ 10. (v. ob.) statt Classe IV., soll stehen: Classe VI.

§. 25. „ 249 et 250. statt der Summe 66 fl. 15 kr., soll stehen: 66 fl. 45 kr.

§. 25. „ 249 et 250. „ 22 fl. 45 kr., „ 22 fl. 15 kr.

§. 31. „ 255 et 256. (v. u.) Zeile 3 statt 15 Zentner, also 60 Zentner, soll stehen: 16 Zentner also 64 Zentner.

§. 31. „ 261 et 262. statt à 40 kr. giebt in Korn Heu und Grumet 48 Zentner, soll stehen: Heu und Grumet 48 Zentner à 40 kr. giebt in Korn.

§. 35. „ 264. Zeile 16. (v. ob.) statt z. B., muß stehen: u. s. w.

§. 38. „ 264. „ 10. (v. ob.) „ §. 10. 12. und 66., muß stehen: §. 10. 13. und 44.

§. 52. „ 273, „ 3. (v. u.) „ ebenfalls, soll stehen: allenfalls.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro X. Speyer, den 4. July 1830.

Bekanntmachung.

(Die Vollziehung des am 27. May 1829 mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrags, insbesondere die für den vertragsmäßigen Uebergang zu bestimmenden Zollämter und deren Abfertigungsbefugnisse betr.)

Da die Großherzoglich Hessischen Nebenzollämter, und zwar jenes I. Klasse zu Fürfeld, so wie das II. Klasse zu Monsheim für den vertragsmäßig auf den Grund von ordnungsmäßigen Ursprungszeugnissen zulässigen freyen und begünstigten Verkehr zwischen dem Bayerisch-Würtembergischen und dem Preußisch-Hessischen Zollvereinsgebiete, jedoch nur zu Ein- und Ausgangsabfertigungen innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse ermächtiget wurden, so hat man mit Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung vorläufig die correspondirenden Rheinbayerischen Zollämter Hochstätten und Kleinbockenheim zur gleichmäßigen Abfertigung in jener Befugnißgrenze, und zwar vorzugsweise für Vieh, Steinkohlen, Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste, Hafer, Haidekorn oder Buchwai-

zen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken, dann Anis und Kümmel, ferner für Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Döder, Mohnsaamen, Reps, Rübesaat, so wie Kleesaat und Wachholderbeeren rc. angewiesen, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und nur noch bemerkt wird, daß

1) die nach dem Handelsvertrage mit Preußen und Hessen tarifmäßig zollfreyen Waaren bey ihrem Aus- resp. Eingange ohnehin an bestimmte Straßen oder Aemter nicht gebunden seyen;

2) der Eröffnungstag dieses Verkehrs über Kleinbockenheim und Monsheim, dann über Hochstetten und Fürfeld, so wie umgekehrt, auf den 10. dieses Monats bestimmt sey.

Speyer, den 2. July 1830.

Königliche Oberzollinspection des Rheinkreises.

C. Schemmel.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro XI. Speyer, den 16. July 1830.

(Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien in dem Königreiche Bayern.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da sich mehrere, zum Theil achtbare Stimmen, gegen den von Uns am 8. Februar 1829 bis auf weitere Verfügung genehmigten Schulplan erhoben hatten, so haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch Entschließung vom 8. Januar dieses Jahres, eine besondere Commission zur nochmaligen Prüfung jenes Schulplans und der dagegen erhobenen Erinnerungen angeordnet.

Nachdem diese Commission das Ergebniß ihrer Berathungen in dem Entwurfe einer neuen, den früheren Schulplan in mehreren seiner Bestimmungen abändernden „Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern" niedergelegt, und Unser Staatsministerium des Innern diesen Entwurf nebst dem ihn motivirenden Berichte der Commission mit Gutachten Uns vorgelegt hat, so ertheilen Wir der erwähnten, von Uns noch in einigen Punkten abgeänderten neuen Schul-

ordnung, mit dem Vorbehalte weiterer Verfügung, Unsere Genehmigung, und wollen, daß dieselbe öffentlich bekannt gemacht, und mit Anfang des Schuljahres 18$\frac{30}{31}$ in den lateinischen Schulen und Gymnasien Unseres Reiches eingeführt werde.

München den 13. März 1830.

Ludwig.

(L. S.)

von Schenk.

Auf
Königlichen allerhöchsten
Befehl,
der Generalsekretär
F. v. Kobell.

Titel I.
Arten der Lehranstalten.
§. 1.

Für diejenige Bildung der Jugend, zu welcher der Grund hauptsächlich durch den Unterricht in den altklassischen Sprachen gelegt wird, sollen lateinische Schulen und, über denselben, Gymnasien bestehen.

A.
Von der lateinischen Schule.

Titel II.
Allgemeine Bestimmungen.
§. 2.

Die lateinische Schule hat den Hauptzweck, für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem Hauptzwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes, an welchem auch solche Knaben Antheil nehmen können, die ihre künftige Bestimmung nicht in das Gymnasium führen wird.

§. 3.

Die lateinische Schule besteht in der Regel aus vier Klassen.

Eine solche muß an jedem Orte, wo ein Gymnasium besteht, kann jedoch auch an jedem andern Orte errichtet werden, in so ferne die Gemeinde die Mittel dazu besitzt und nicht etwa die Gründung einer Realschule vorzieht.

§. 4.

Die Königlichen Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden auch da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet.

§. 5.

Eine jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obern Klasse Oberlehrer, und in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird.

§. 6.

Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Klassen in zwey Abtheilungen getrennt und zwey Lehrern übergeben.

§. 7.

Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand der lateinischen Schule mit dem Titel Subrektor.

§. 8.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern können auch, wo Mittel dazu vorhanden sind, anstatt der als Regel festgesetzten vier Klassen der lateinischen Schule, deren fünf oder sechs errichtet oder beybehalten werden.

§. 9.

Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden. Ob aus einer solchen unmittelbar der Eintritt in ein Gymnasium Statt finde, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ergebniß der, jenem Eintritte vorangehenden, Prüfung ab.

Titel III.
Von dem Unterricht in der lateinischen Schule.

§. 10.

In der ersten Klasse soll im Lateinischen die Formenlehre behandelt, eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt, und ein zweckmäßiges Elementarbuch zu Uebersetzungsversuchen aus dem Deutschen in das Lateinische, und umgekehrt, benützt werden.

§ 11.

In der zweyten Klasse soll eine vollständige Kenntniß der Anomalie in den Formen, Einsicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung erzielt, dann die Syntaxis über Convenienz, Rektion und Verbindung der Satzglieder, jedoch mit Uebergehung einer vollständigen Darstellung der Participialkonstruktion, gelehrt werden. Daneben sollen die Schüler lateinische Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen und dgl. memoriren, auch sollen beide Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche fortgesetzt werden.

§. 12.

In der dritten Klasse sollen die Lehren von der Participialkonstruktion und den Verbindungsarten durch das Relativum vollständig, die Lehren von den Zeiten, Moden, und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt, und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprechübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinschreiben vorgenommen werden.

§. 13.

In der vierten Klasse soll die Syntaxis ornata nebst der Prosodie, und aus der Metrik so viel, als nöthig ist um gebrochene Verse zu Hexametern und Pentametern zusammenzusetzen, vorgetragen werden. Zur Erklärung sollen die Commentarien des Julius Cäsar oder eine zweckmäßige Chrestomathie und eine für Anfänger in der lateinischen Verskunst ge-

eignete Anthologie dienen, auch die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortgesetzt werden.

§. 14.

Bey diesem Unterrichte soll weder ein buchstäbliches Auswendiglernen der Regeln, noch das Aufschreiben derselben, noch zur Vorbereitung eine schriftliche Uebersetzung des zu erklärenden Pensums gefordert werden, sondern genügen, daß der Schüler das letztere aufmerksam durchgangen und die ihm unbekannten Vokablen aufgesucht, aufgezeichnet und memorirt habe.

§. 15.

Wöchentlich müssen zwey schriftliche Aufgaben, die eine aus dem Deutschen in das Latein, die andere aus dem Latein in das Deutsche, in der Schule bearbeitet werden.

Bey der leztern sind auch die Fehler gegen den Sprachgebrauch und die Rechtschreibung der deutschen Sprache mit einzurechnen.

Monatlich werden nach dem Ergebniß einer dieser Scriptionen die Schulplätze bestimmt.

Die Zahl der Hausaufgaben ist dem Ermessen des Lehrers überlassen.

§. 16.

Ausser dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden.

Dieser Unterricht beginnt jedoch erst in der dritten Klasse, und zu ihm sollen

nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 17.

In der dritten Klasse wird die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische, und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

Der Unterricht in der vierten Klasse begreift die Verba in μι und die gesammte Anomalie in den Formen des attischen Dialekts, so wie die ausführliche Lehre von dem Accente, den Eigenschaften der Buchstaben, und der Wortbildung; von der Syntaxis nur die der deutsch n und lateinischen Sprache analogen Fügungen, nebst den hauptsächlichsten Regeln von dem Gebrauche der Präpositionen.

Das Auswendiglernen der Vokabeln und kurzen Sätze, so wie beide Arten von schriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche, werden fortgesezt.

§. 18.

Die Uebersetzungen in das Griechische sollen nur als Beweis sicherer Auffassung des Vorgetragenen, nicht als Uebungen im griechischen Style betrachtet werden. Es ist also genug, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntaktischen Regeln erprobt wird.

Wöchentlich soll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument oder Exercitium in der Schule ausgearbeitet werden.

Mit den Uebersetzungen aus dem Griechischen in das Deutsche, soll es wie nach §. 15 mit den Uebersetzungen aus dem Lateinischen gehalten werden.

§. 19.

In der deutschen Sprache sollen die beiden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein praktischer mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden deutschen Lesebuches verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen), erzielt werde.

§. 20.

Den Sprachstudien soll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 21.

Der Unterricht in der Religion soll nach den Grundsätzen der Konfession, welcher die Schüler angehören, unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der kirchlichen Behörde, und, wenn der Lehrer der Klasse selbst ein Geistlicher ist, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber durch einen bey der Anstalt oder sonst an demselben Orte angestellten Geistlichen ertheilt werden.

§. 22.

Zudem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heiligen Messe in der Schulkirche besteht, und für die protestantischen ein Morgengebet mit Gesang, in einem gemeinsamen Lokale oder in den einzelnen Klassen, seyn soll.

§. 23.

Ferner sind die Schüler beider Konfessionen gehalten, an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und ehrerbietig beizuwohnen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule, nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstabenrechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopfrechnens.

§. 25.

In der Iten Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie; in der IIten, Geographie von Deutschland und von Bayern insbesondere; in der IIIten allgemeine Geschichte; in der IVten deutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführlichere Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freye Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichtsvortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturkunde, einzuflechten.

§. 26.

Es soll für alle Klassen der lateinischen Schule in der Regel ein von allen Schülern zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt, und besonders dabey auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

§. 27.

Der Unterricht soll, zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung des kostspieligen Wechsels, in allen lateinischen Schulen des Königreichs nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden.

Von dem Staatsministerium des Innern wird daher unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß solche von vorzüglicher Güte für die verschiedenen Klassen ausgearbeitet werden.

Diejenigen Lehrbücher, welche den Religionsunterricht behandeln, sollen mit der Approbation der geistlichen Behörde jener Kirche bekleidet seyn, für deren Glieder sie bestimmt sind.

Einstweilen bleibt es dem Subrektor überlassen, mit Beyziehung der Vorbereitungslehrer diejenigen Schulbücher, welche bis zur Einführung der neuen gebraucht werden sollen, jedoch bis dahin unabänderlich, zu bestimmen.

Auch nach Einführung der neuen, ist es dem Subrektor erlaubt, auf einen Beschluß des Lehrerrathes, über neu erschienene und als zweckmäßiger befundene Lehrbücher, Anträge an die Kreisregierung zu erstatten.

§. 28.

Dem Inbegriffe des in den vorhergegangenen §§. verzeichneten Hauptunterrichts sollen in der ersten Klasse der lateinischen

Vorbereitungsschule wöchentlich 22 Stunden, in der zweiten Klasse 24 Stunden, in der dritten und vierten Klasse 26 Stunden gewidmet werden.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens; Nachmittags um 2 Uhr.

Zwey Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frey.

Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu verlegen, damit die an demselben nicht theilnehmenden Schüler nach Hause entlassen, oder in anderer Art beschäftigt werden können.

§. 29.

Jene wöchentlichen Stunden sollen nach den vier Klassen in folgender Art vertheilt werden:

A. In der Iten Klasse.

12 Stunden Latein.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

B. In der IIten Klasse.

12 Stunden Latein.
4 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

C. In der IIIten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

D. In der IVten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

§. 30.

Diese Stunden sollen in jeder Klasse, mit Ausnahme des im §. 21 bemerkten Falles, von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beyhülfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 31.

Bey Erfüllung dieser Obliegenheit soll es ihm gestattet seyn, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten, als von einem Assistenten, jedoch in seinem Beiseyn und unter seiner Leitung Hülfe leisten zu lassen. Diese Hülfe soll sich hauptsächlich darauf erstrecken, daß der Assistent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule mit-

wirke, die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchsehe, auf Ordnung in ihren Heften dringe, das zum Memoriren aufgegebene Pensum abfrage; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Correktur der von den Schülern wöchentlich in der Schule auszuarbeitenden Exercitien verwendet werde, oder in wesentlichen Stücken des Unterrichtes als selbstthätiger Stellvertreter des Lehrers erscheine.

Ihm können von dem Lehrer die Schwächeren der Klasse nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und dem Subrektor zugewiesen werden, damit er mit ihnen, gegen ein von dem Subrektor mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes Honorar, in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitung leite, ihre Thätigkeit wecke und ordne.

An diesen Repetitionen soll er auch, gegen ein aus der Schulkasse zu erhebendes Reichniß, die Aermeren Theil nehmen zu lassen verpflichtet seyn.

Titel IV.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Fortgangsbestimmung und Preisen der Schüler.

§. 32.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 16. October.

Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag.

Das zweite beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August. Außer den dadurch bezeichneten Ferien zwischen beiden Semestern, 14 Tagen zu Ostern und 6 Wochen im Herbste, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

§. 33.

In die erste Klasse soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist.

§. 34.

Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Klasse hängt davon ab, daß der Schüler die in den niederern gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Bey denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet eine von dem Lehrerrathe zu haltende Prüfung, bey den Schülern der Anstalten das von dem Lehrerrathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufsteigen der nicht sattsam befähigten ist mit rücksichtloser Strenge zu verhindern.

§. 35.

Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander

folgen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten gebraucht werden.

Im Lateinischen und Griechischen sollen dazu die in den §§. 15 und 18 bezeichneten schriftlichen Exercitien dienen, und in jedem andern Fache alle 6 Wochen zu diesem Behufe eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 36.

Wenige Tage vor dem Ende des Schuljahres sollen in Gegenwart des Scholarchates, des Subrektors und des einschlägigen Lehrers, unter freyem Zutritt des betheiligten Publikums, mit jeder Klasse Prüfungen aus sämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer, bloßen Schein beabsichtigenden Vorbereitung, sollen die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, woraus geprüft werden wird, unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung von dem ersten Mitgliede des Scholarchats bestimmt werden. Auch sind bey diesen Prüfungen die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen.

§. 37.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler in alphabetischer Ordnung nebst Angabe ihres Alters, Geburtsortes und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht.

Die Art der Berechnung des Fortganges ist von dem Lehrerrathe jeder einzelnen Anstalt festzusetzen.

Bey einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweyer oder mehrerer Schüler, soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen.

§. 38.

Bey der feyerlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres, sollen in jeder Klasse aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl der Schüler zwey bis vier, außerdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis, höchstens, und nur in besonderen Fällen zwey, an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind.

§. 39.

Die Preisebücher für jede Klasse sollen immer von gediegenem inneren Gehalte seyn.

Ihr Geldwerth ist nach den gegebenen Mitteln zu bemessen.

§. 40.

Zeugnisse über Fortgang und Betragen sollen einem Jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertiget werden, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Eltern oder Verwandten desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Titel V.
Von den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 41.

Von den Lehrern der zwey unteren Klassen der lateinischen Schule wird als Mindestes gefordert, daß sie das Gymnasium, und von den Lehrern der zwey oberen Klassen, daß sie einen wenigstens zweijährigen philosophischen Kurs, an einem Lyzeum oder an einer Universität, absolvirt haben.

§. 42.

Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramtskandidaten für die zwey unteren Klassen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreisregierung von einem Gymnasialrektor mit Beiziehung einiger Gymnasialprofessoren mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabey an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Sicherheit in der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles; richtige, schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische; Sicherheit in der Quantität; völlige Fertigkeit in der Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphosen.
2) Reines und richtiges Sprechen und Schreiben der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.
3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und der bayerischen, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

§. 43.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll ist der Kreisregierung vorzulegen, welche dem Kandidaten auf den Grund desselben die Zulassung zur Schulpraxis zu ertheilen oder zu versagen hat.

§. 44.

Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Kandidat in der Schulpraxis zubringen, das heißt, als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule.

Die Schulpraxis dauert wenigstens zwey Jahre, und die Anstellung des Kan-

didaten darf vor dem Ende seines ein und zwanzigsten Lebensjahres nicht erfolgen.

§. 45.

Die Lehrer der beiden oberen Klassen der lateinischen Schule sollen den philosophischen Kurs an einer Universität oder an einem Lyceum absolvirt haben, und ihre Kenntniß durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in einer Kreishauptstadt von dem Rektor und den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beiziehung des Subrektors mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabey an den Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Styl und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Cicero's Briefen, Cäsar, Livius und Ovids Metamorphosen oder Elegien ex Ponto.

2) Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik mit Beschränkung auf die attischen Formen, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis.

3) Deutscher Styl und deutsche Verskunst.

4) Gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Christenthumes, vollständige der Arithmetik in theoretischer und praktischer Beziehung, der deutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Literaturgeschichte, sammt der alten Geographie.

Mit dem Protokoll und der Zulassung zur Schulpraxis wird es nach der Vorschrift des §. 43 gehalten.

§. 46.

Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnung der Kreisregierung durch dieselben Prüfungskommissionen praktische Prüfungen, sowohl für die Kandidaten des Lehramts der beiden unteren Klassen, als der beiden oberen abgehalten, wobey dieselben durch schriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rücksicht auf die einzelnen Lehrfächer der Klassen, durch Schulhalten und Corrigiren von Schülerarbeiten, Beweise ihrer praktischen Fertigkeit zu geben verbunden sind.

§. 47.

Die Anstellung der Lehrer der beiden unteren lateinischen Schulen geschieht durch die Kreisregierungen mit Anzeigen zur allerhöchsten Stelle; die Anstellung der Leh-

rer der beiden oberen Klassen aber durch das Staatsministerium des Innern.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittenreinheit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

§. 48.

Auch diejenigen, welche sich zu Lehrstellen an einem Gymnasium befähiget haben, können, auf Bewerbung, Lehrstellen an einer lateinischen Schule erhalten.

Titel VI.
Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 49.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung seiner Klasse verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen.

Er hat deßwegen über sie in der Schule die uneingeschränkte Aufsicht und die volle Macht, angemessene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen, mit Ausschluß der Dimission und Exklusion zu verhängen, Eltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu setzen, Nachfrage über sie im elterlichen Hause oder bey den Miethherren entweder selbst zu halten oder durch den Pedell halten zu lassen.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) kann bey wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrektors; die Exklusion (Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen) nur nach dem Ausspruche des Lehrerrathes, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate, verhängt werden.

Nur gegen den Ausspruch der Exklusion ist eine Berufung an die Kreisregierung, dann aber kein weiterer Rekurs mehr gestattet.

§. 50.

Findet der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen, verletzt, so hat er sich an den Subrektor der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten und die nöthige Abhülfe zu leisten oder zu veranlassen.

§. 51.

Der Subrektor der Anstalt, welchem die allgemeine Aufsicht über dieselbe obliegt, hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht, überall zweckmäßig und gleich verfahren werde. Er wacht also darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Zwecke vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen Klassen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, die vorgeschriebenen Schulscriptionen ꝛc. sorgfältig corrigirt, die Lokationen gewissenhaft entworfen werden ꝛc. ꝛc. Er ist zu wenigstens

vier amtlichen Versammlungen im Jahre mit allen Lehrern verpflichtet, wo jeder Lehrer seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Das Protokoll darüber wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Akten einverleibt.

Insbesondere kommt dem Vorsteher der Anstalt zu, auf das Betragen der Schüler in- und ausserhalb der Schule, namentlich in der Schulkirche, zu achten, wenn es besonders tadelswerth ist, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten, und diese auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen und Zerstreuungen ferne gehalten werden.

Ueber die in der Stadt nicht einheimischen Schüler aber hat er, in so ferne deren Eltern, die hierin Eltern Vertretenden oder Vormünder nicht schon eine besondere Aufsicht über sie angeordnet haben, unmittelbar die strengste Aufsicht zu üben, und insbesondere darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

§. 52.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rektor des Gymnasiums bestehen, welcher den Vorsitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchats können der Sitzung beiwohnen, in welcher sich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erscheinen bey den Schulvisitationen und den Schlußprüfungen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Wo der Subrektor in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat verbunden, auf seine Einladung sich zu versammeln, und in Gemeinschaft mit dem Lehrerrathe die Sache zu entscheiden.

Eben so haben die Scholarchen dem Subrektor bey seiner Aufsicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bey der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bey Ansehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 52.

Wo ein Scholarchat nach vorstehenden Bestimmungen nicht errichtet werden kann, sollen die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Lokalschulinspection übertragen werden.

Titel VII.

Von den Schulvisitationen, den Befugnissen der Gymnasialrektoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zur Kreisregierung.

§. 54.

Um die Einhaltung des Lehrplanes,

den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden.

§. 55.

Zu diesem Behufe wird für jeden Kreis ein Schulvisitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 56.

Der Schulvisitator hat bey seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Subrektor und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Subrektors zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Aufgaben an die Schüler selbst zu geben, die schriftlichen Arbeiten derselben einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Zusammenkunft der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen, sich mit ihnen über seine Beobachtungen zu unterreden, und diese in einem Berichte an die Kreisregierung darzulegen.

§. 57.

Wo neben einer lateinischen Schule zugleich ein Gymnasium besteht, kommen zwar dem Subrektor die durch §. 52 ausgesprochenen Befugnisse und Obliegenheiten zu, jedoch ist er in Allem der Oberaufsicht des Gymnasialrektors untergeordnet.

Letzterer führt in allen Lehrerversammlungen den Vorsitz, und kann seine über Lehre und Zucht gemachten Bemerkungen entweder da mittheilen, oder den Subrektor allein, wie auch den Schulvisitator damit bekannt machen; eben so steht ihm frey, dieselben nöthigenfalls an die Kreisregierung und selbst an das Staatsministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 58.

Desgleichen steht dem Rektor des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand gibt, dem Subrektor, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreisregierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staatsministerium des Innern zu bringen.

§. 59.

Die Kreisregierung hat über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht im Kreise verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben, dabey aber

die Grenzen zu achten, die zur Selbstständigkeit dieser Anstalt in ihrem Innern festgesetzt sind.

Sie hat deshalb alle Reklamationen in Sachen, die von der Entscheidung des Subrektors, der Lehrer und der Scholarchen abhängen, an diese zu verweisen.

Dagegen soll sie die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Subrektors, welche auf anderm Wege nicht erlediget werden können, so förderlich und bestimmt als möglich bescheiden. Am Schlusse jedes Jahres hat sie von dem Subrektor einen Bericht über den Zustand und über die Bedürfnisse der Schule zu empfangen.

§. 60.

Im Uebrigen richtet sich die Competenz der Kreisregierungen in Bezug auf die lateinischen Schulen, nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

B.

Von dem Gymnasium.

Titel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 61.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, den in der lateinischen Schule ertheilten Unterricht in allen Zweigen weiter zu fördern, und vorzüglich die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität oder für das Lyceum gründlich vorzubereiten.

§. 62.

Das vollständige Gymnasium besteht aus vier Klassen über einander; nur aus der vierten Klasse findet der Uebertritt an eine Universität, an ein Lyceum jedoch schon aus der dritten Klasse statt.

§. 63.

In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von drey oder zwey Klassen anzuordnen.

§. 64.

Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitze einer vollständigen lateinischen Schule sind.

§. 65.

Im Gymnasium soll für jede Klasse ein eigener, für die Mathematik jedoch ein den vier Klassen gemeinsamer Lehrer, alle mit dem Titel von Gymnasialprofessoren, angestellt werden.

Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Klasse, wenn er ein Geistlicher ist, außerdem von einem am Gymnasium, oder sonst am Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen.

§. 66

Das Rektorat des Gymnasiums soll *in der Regel* mit der Professur der obern Klasse verbunden seyn.

§. 67.

Bey übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen **neben** einander gebildet und verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden.

Titel IX.
Von dem Unterricht im Gymnasium.

§. 68.

Bey dem Gymnasialunterrichte in der alten klassischen Litteratur wird die in der lateinischen Schule zu erwerbende Kenntniß der Grammatik vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiums, in so fern sie diesem Unterrichte anheim fällt, ist bestimmt, tiefer in die alten Sprachen einzuführen.

§. 69.

Die alten Klassiker sollen deßhalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander erklärt werden.

In der Regel ist von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern, fortzuschreiten.

§. 70.

Auch sollen die Schüler bey der Erklärung des Einzelnen nicht länger, als die Lösung der Schwierigkeiten es durchaus nöthig macht, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker,

Kritiker und Archäologen zu erziehen; daß vielmehr der Hauptzweck dieses Unterrichtes ist, zu vertrauter Bekanntschaft mit den Classikern zu führen, und dadurch den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden, und zu stärken.

Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Aufmerksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken, die Wahl und Stellung der Worte zu richten, und besonders die eigene Thätigkeit der Schüler dadurch zu üben, daß sie unablässig angehalten werden, in dem Uebersetzen nach dem entsprechenden deutschen Ausdrucke zu streben.

§. 71.

Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium **in der Regel** nicht gebraucht, sondern ganze Werke der Schriftsteller gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stücke, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

In einer Klasse mehr als zwey lateinische und zwey griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen, ist so wenig gestattet, als mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln.

§. 72.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben

A. Ite **Klasse**

1) im Lateinischen: Julius Cäsar, Justinus, eine Auswahl leichter cicero-

nianischer Briefe, dann Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius mit Auswahl, die Aeneide des Virgilius.

2) im Griechischen: Xenophons Anabasis und Hellenica, Plutarchs Biographien, Aelian, Homers Odyssee.

B. IIte Klasse

1) im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Bucolica des Virgilius, die leichteren Oden des Horatius.

2) im Griechischen: Homers Iliade und Odyssee, Herodotus, Xenophons Cyropädie, Isokrates, die Gnomendichter.

C. IIIte Klasse

1) im Lateinischen: Cicero's kleinere Reden, desselben Bücher de oratore, und de claris oratoribus, das zehnte Buch des Quintilianus, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden und Epistel an die Pisonen, Virgilius Georgica;

2) im Griechischen: die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes, Xenophons philosophische Schriften, Hesiod, die homerischen Hymnen, und die leichteren Stücke des Euripides.

D. IVte Klasse

1) im Lateinischen: Cicero's philosophische Schriften, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis.

Tacitus Historien, Plautus Aulularia und Captivi; auserlesene Stücke aus Lucretius, Catullus und den Elegikern, Horatius Sermonen und Episteln.

2) im Griechischen: Platos Apologie, Criton, Menexenus, Laches, Charmides, Phaedon und Gorgias; Euripides, Sophokles, Aeschylus, Pindarus.

§. 73.

Es soll nicht nur die Kunde des Technischen der alten Sprachen, so weit sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Deßwegen sollen wöchentliche schriftliche Uebungen, welche sich in den beiden oberen Klassen zu lateinischen Aufsätzen von größerem Umfange erheben, sowohl in ungebundener als auch in gebundener Rede, angestellt, die Sprechübungen fortgesetzt und in den beiden unteren Klassen ein eigener grammatikalischer Unterricht ertheilt werden, der in der lateinischen Sprache, außer Prosodie und Metrik, eine erweiterte, genauer begründete, und den feineren Sprachgebrauch erläuternde Behandlung der Syntax, in der griechischen Sprache einen vollständigen syn-

taktischen Cursus sammt Prosodie und den Dialekten umfaßt.

§. 74.

In der deutschen Sprache soll auf dem Gymnasium ein grammatikalischer Unterricht nicht mehr ertheilt, dagegen ein desto größeres Gewicht auf die Bildung des Styls gelegt, und dieselbe bis zu einiger Fertigkeit in den verschiedenen Gattungen der Rede gesteigert werden.

Daher sollen die Schüler der ersten Gymnasialklasse eine Anleitung zur Verfertigung kleiner prosaischer Aufsätze erhalten; in der zweiten Klasse aber eine zunächst auf die altklassischen Muster zu begründende und hauptsächlich aus ihnen herzuleitende Theorie der redenden Künste beginnen, welche sich für diese Klasse auf die Poetik, jedoch mit Ausschluß der Dramaturgie, beschränkt.

Letztere wird in der dritten Klasse behandelt, und nach ihr die Rhetorik begonnen, deren Vollendung mit besonderer Berücksichtigung des mündlichen Vortrages der obersten Klasse anheim fällt.

Neben den altklassischen Mustern sind hiebey besonders deutsche mit in den Vortrag zu ziehen, jedoch auch die der neu europäischen Litteratur, so wie die vorzüglichsten lateinischen Dichter und Redner der drey letzten Jahrhunderte nicht zu übergehen; stets aber soll dem theoretischen der praktische Unterricht überwiegend zur Seite gehen.

§. 75.

Zur Bildung des deutschen Ausdruckes sollen außer der sorgfältigen Behandlung desselben bey dem mündlichen Uebersetzen, schriftliche Verdeutschungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben, und aus deutschen Klassikern, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhalts derselben, kleinere Aufsätze über Gegenstände des Gymnasialunterrichtes, vorzüglich der Geschichte, zuweilen auch metrische Uebersetzungen und Nachbildungen altklassischer Muster, nach Umständen wohl auch eigene dichterische und rednerische Ausarbeitungen dienen.

§. 76.

Auch soll den Schülern in einer Bibliothek deutscher Klassiker für Schulen, eine, die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende, Auswahl vorzüglicher deutscher Werke, nebst einer kurzen Uebersicht der deutschen Litteratur, zur eigenen Lesung empfohlen und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie der redenden Künste, als auch bey Lesung der Klassiker, mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden, verwiesen werden.

§. 77.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachbildungen, der freyen Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche, wird dem Lehrer, nach den im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen, die Anordnung des Ein-

zelnen überlassen, demselben aber genaue Korrektur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, so wie fleißige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten, zur Pflicht gemacht. Außerdem aber sollen in den zwey oberen Klassen jedes Jahr gegen Ende Julius und Anfang Augusts umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und nöthigen Falls Disposition anzugeben hat, geliefert, und dazu während zwey Wochen die Nachmittage frey gegeben werden.

§. 78.

Für künftige Theologen und andere, die sich hiezu melden, soll auch, jedoch in außerordentlichen Stunden, Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beiden unteren Klassen nach einer kleineren Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, in der Art ertheilt werden, daß in der ersten Gymnasialklasse die Formenlehre eingeübt wird, in der zweiten aber Lesung der Chrestomathie und schriftliche Uebersetzung aus dem Hebräischen in das Deutsche mit einander abwechseln. Diese Uebung ist in den beiden oberen Klassen an historischen Büchern des alten Testaments, den Psalmen und gewählten Abschnitten der Propheten, fortzusetzen.

§. 79.

Der Unterricht in der Religionslehre soll am Gymnasium nach den Grundsätzen jeder Confession, unter verfassungsmäßiger Aufsicht der kirchlichen Behörden, ertheilt, in den beiden oberen Klassen auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden.

Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 22 vorgeschrieben ist, begonnen, und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste seiner Kirche fleißig und ehrerbietig beizuwohnen.

§. 80.

In der Geschichte soll derselbe Unterricht, wie in der lateinischen Schule, jedoch ausführlicher, und mit anleitender Hinweisung sowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen, gegeben und so eingetheilt werden, daß er in der ersten oder unteren Klasse die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis an das Ende des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, in der zweiten vom Ende des fünften bis zum Anfange des sechzehnten Jahrhunderts und in der dritten vom Anfange des sechzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit führe, in der obern Klasse aber die deutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Hervorhebung der bayerischen behandle. Mit diesem Unterrichte ist überall, jedoch nicht in besonderen Vorträgen, das Hauptsächlichste aus der politischen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu setzen.

§. 81.

Was §. 70 über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll reines Uebungsmittel für die Schüler, und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik, und für die Fächer seyn, die sich auf sie gründen und mit ihr verwandt sind.

Er beginnt in der ersten Gymnasialklasse mit einer zweckmäßigen Wiederholung des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstabenrechnung, und den Gleichungen des ersten Grades über.

In der zweiten Klasse folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln nebst den quadratischen Gleichungen.

In der dritten Klasse die Lehre von den Proportionen, Logarithmen und Progressionen, nebst den Anfangsgründen der Longimetrie.

In der vierten Klasse werden die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie gelehrt.

In den beiden oberen Klassen soll auch die mathematisch-physikalische Geographie in eigenen Stunden vorgetragen werden.

Findet der Lehrer den Schülerkursus geeignet, so kann in der zweiten Klasse auch der Binomiallehrsatz vorgetragen werden, so wie unter gleicher Voraussetzung auch in der vierten Klasse die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie gelehrt werden können.

§. 82.

Der bisher bezeichnete Unterricht soll, mit Einschluß des Hebräischen, in 24 wöchentlichen Stunden gegeben und diese auch im Gymnasium wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf vier Vormittage drey, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an, dann auf zwey Vormittage zwey, und auf vier Nachmittage zwey Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen.

Von diesen Stunden umfassen

A. In der ersten Klasse
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 deutschen Styl,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 3 Mathematik.

B. In der zweiten Klasse
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 Theorie der redenden Künste,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 3 Mathematik.

C. In der dritten Klasse
- 7 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 Theorie der redenden Künste,

2 Religionslehre,
3 Geschichte nebst Geographie,
4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

D. In der vierten Klasse
6 Latein,
6 Griechisch,
2 Theorie der redenden Künste,
2 Religionslehre,
4 Geschichte nebst Geographie,
4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

In die den beiden alten Sprachen zu widmenden Stunden sind auch die für die wöchentlichen Stylübungen eingerechnet.

§. 83.

Dieser Unterricht soll mit Ausnahme der Mathematik und mathematisch-physikalischen Geographie, so wie da, wo der Klassenlehrer kein Geistlicher ist, der Religionslehre, in jeder Klasse von dem Professor derselben ertheilt werden, wozu noch wöchentlich zwey außerordentliche Stunden im Hebräischen kommen, insoferne nach der Bestimmung des §. 103 der Klassenlehrer bereits aus dem Hebräischen geprüft ist.

Da gemäß der Stundenvertheilung den Professor der Mathematik in Einem Fache nur vierzehn wöchentliche Unterrichtsstunden treffen, so soll er, wenn er ein Geistlicher ist, auch den Religionsunterricht in Klassen weltlicher Professoren, oder nach Thunlichkeit einen andern Unterrichtsgegenstand in einer oder der andern Klasse zu übernehmen gehalten seyn, damit, wo möglich, die Obliegenheit keines der Gymnasialprofessoren in mehr als wöchentlichen 20 oder 21 Unterrichtsstunden bestehe.

Ueberdies ist es den Klassenlehrern erlaubt, nach den Bestimmungen des §. 31 einen für das Gymnasiallehramt theoretisch geprüften Kandidaten als Assistenten anzunehmen, der auf Verlangen und nach vorhergegangenem Einverständnisse mit den Eltern und dem Gymnasialrektor als Repetitor zu verwenden ist.

§. 84.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der Französischen, im Zeichnen, im Gesang und Tonkunst, soll für diejenigen, die ihn begehren, von besonderen Lehrern ertheilt werden, jedoch so, daß die als nothwendig vorgeschriebenen Lehrstunden dadurch nicht gestört und beeinträchtigt werden.

Turnübungen sind im Sommer auf die späteren Stunden der freyen Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt dem Rektor ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige besucht, und jede Art Unordnung dabey, so wie willkührliches Ausbleiben davon, auf das nachdrücklichste verhütet und gestraft werde.

Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist in keinem Falle zu gestatten.

Titel X.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen, Fortgangsbestimmungen und Preisen im Gymnasium.

§. 85.

Das Schuljahr wird im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 32) eingetheilt.

§. 86.

Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche vor dem Anfange des Schuljahres ein jedes Gymnasium mit denjenigen anzustellen hat, die aus einer lateinischen Schule oder aus dem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen.

§. 87.

Ein jeder, welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich bey dem Gymnasialrektor vor dem Anfange des Studienjahres zu melden, und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

Schüler, welche das 18te Lebensjahr schon zurückgelegt haben, sollen nur mit Genehmigung der Kreisregierung in die erste Gymnasialklasse aufgenommen werden.

§. 88.

Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich seyn, alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen, und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasialrektors vollzogen werden.

§. 89.

Wer in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Latein nicht genügende Kenntniß des etymologischen und syntaktischen Theils der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung ihrer Regeln, in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, nicht Genauigkeit in der attischen Wortbildung und in Betonung der Wörter, so wie Kunde der syntaktischen Hauptregeln, in der Uebersetzung eines leichteren lateinischen Stückes in das Deutsche, nicht Festigkeit in der deutschen Grammatik, namentlich in der Orthographie und Interpunktion bewährt, wer ferner bey der mündlichen Prüfung aus den für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Klassikern und Lesebüchern nicht fertig übersetzt, und in der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Arithmetik das für die lateinische Schule bestimmte Maß von Kenntniß nicht beweiset, soll in das Gymnasium nicht aufgenommen werden.

Die sämmtlichen Mitglieder der Commission sind für strenge und unpartheyische Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterzeichnen, und an die Kreisregierung einzusenden.

§. 90.

In eine höhere Klasse soll kein Schüler aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird sämmtlichen Lehrern rücksichtlose Strenge in Verweigerung des Vorrückens, für den Fall der Unreife, zur Pflicht gemacht.

Während der ersten sechs Wochen ist jeder Klassenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm für seine Klasse nicht reif befundenen Schüler mit Genehmigung des Rektors in die tiefere zurückzuweisen.

§. 91.

Alle diejenigen, welche ein Zeugniß über das vollständig absolvirte Gymnasialstudium erhalten wollen, sind einer Absolutorialprüfung zu unterwerfen, welche von einer Commission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasialprofessoren, unter Vorsitz des Rektors, in Gegenwart des Scholarchats, gehalten wird.

Diese Commission entscheidet über Ertheilung oder Verweigerung des Gymnasialabsolutoriums, ohne daß von ihr eine Berufung statt findet.

§. 92.

Die genannte Absolutorialprüfung ist schriftlich und mündlich.

Bey ersterer wird zur Erlangung des Absolutoriums gefordert, daß der Bewerber eine grammatisch richtige, von Barbarismen und groben Germanismen freie, Uebersetzung eines kurzen, deutschen Stückes ins Lateinische, einen orthographisch reinen, deutschen Aufsatz mit gebildetem Ausdrucke, und schriftliche Lösung einiger Aufgaben aus den im Gymnasium vorgetragenen Theilen der Mathematik liefere.

Bey der mündlichen Prüfung soll er aus einigen, in der vierten und den früheren Klassen bereits gelesenen, alten Klassikern einen Abschnitt richtig übersetzen und erklären können, in den übrigen Fächern aber gute Kenntnisse aus den für das Gymnasium vorgeschriebenen Lehrkursen bewähren.

Nach den Ergebnissen der Prüfung ertheilt oder verweigert die Commission das Absolutorium.

Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für strenge und rücksichtlose Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Bey Beweisen ausgezeichneter Kenntnisse und Fertigkeiten in allen oder einzelnen Prüfungszweigen, ist hierüber eine Anmerkung in das Absolutorium aufzunehmen. Diejenigen, welchen letzteres nicht ertheilt werden kann, erhalten ein Klassenzeugniß, und müssen, wenn sie sich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, die Klasse wiederholen.

Das über die Prüfung aufzunehmende Protokoll ist an die Kreisregierung einzusenden.

§. 93.

Auch diejenigen Schüler der dritten Gymnasialklasse, welche an ein Lyceum über-

zugehen wünschen, haben sich, nach vorläufiger Meldung bey dem Rektor, am Schlusse des Jahres einer Absolutorialprüfung zu unterziehen, für welche ganz die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen in Anwendung kommen, nur daß sich die Prüfung auf die in den drey ersten Gymnasialklassen behandelten Lehrgegenstände beschränkt, auch in die zu ertheilenden Absolutorien die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen wird, daß hiedurch nur der Uebertritt an ein Lyceum gestattet sey.

§. 94.

Wer sich den Studien in der Absicht widmet, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasialunterricht durch Privatstudien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorialprüfung wenigstens die vierte, oder um an ein Lyceum übertreten zu können, die dritte Klasse des öffentlichen Gymnasialunterrichts besuchen.

Wegen Aufnahme in eine der beiden genannten Klassen hat er sich vor dem Anfange des Schuljahres bey dem Rektor zu melden, über sein Alter und früheres Privatstudium auszuweisen, und in einer durch den Rektor und sämmtliche Gymnasialprofessoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für jene Klasse zu erproben.

§. 95.

Unter den nämlichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten, jedoch nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, gestattet.

§. 96.

Zur Berechnung sowohl des allgemeinen jährlichen Fortganges, als auch des besonderen aus den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten dienen. Deßwegen soll wöchentlich eine schrifliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, oder aus dem Lateinischen ins Deutsche, alle 14 Tage Eine aus dem Griechischen in das Deutsche, abwechselnd mit Verfertigung eines deutschen Aufsatzes, dann jeden Monat eine schrifliche Aufgabe aus der Mathematik, und jedes Semester zwey aus der Geschichte, ausgearbeitet werden. Aus der Religionslehre sind keine schriftlichen Prüfungsarbeiten zu liefern, sondern es sollen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen zur Bestimmung des Fortganges in Anschlag gebracht werden.

§. 97.

Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth der bey diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Ausführung, und nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen, und darnach die einzelnen Setzungen der Schüler zu ordnen; bey der Berechnung des jährlichen Fortganges aber sowohl im Allgemeinen, als aus jedem einzelnen Lehrfache kom-

men die Bestimmungen des §. 87 zur Anwendung.

§. 98.

Auch in jenen Klassen des Gymnasiums, deren Schüler sich keiner Absolutorialprüfung zu unterziehen haben, sollen am Schlusse des Schuljahres, wie in der lateinischen Schule, öffentliche Prüfungen gehalten, und dabey die Bestimmungen des §. 36 beobachtet werden.

§. 99.

Mit dem Jahreskataloge, dem eine kurze, passende Einleitung voranzustellen ist, soll es im Gymnasium, wie nach §. 87 in der lateinischen Schule, gehalten werden.

Die bisher mit denselben verbundenen Programme sollen künftig besonders gedruckt werden, und können als Einladung zu den Prüfungen dienen.

§. 100.

Bey der feierlichen Preisevertheilung am Schlusse des Jahres sollen Preisebücher, deren Anzahl, Auswahl und Werth sich nach den Bestimmungen der §§. 38 und 39 richtet, an die Ersten im Fortgange ausgetheilt werden.

§. 101.

Mit den Zeugnissen über Fortgang und Betragen, so wie mit den Censuren ist es im Gymnasium, wie nach §. 40 in der lateinischen Schule zu halten.

Titel XI.

Von den Professoren des Gymnasiums.

§. 102.

Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium angestellt werden wollen, sind verbunden, sich über akademisches Studium auszuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen.

§. 103.

Die theoretische Prüfung soll in den drey Universitätsstädten durch eine von dem Staatsministerium des Innern zu ernennende besondere Commission gehalten werden.

Sie hat sich theils mündlich, theils schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Kenntniß von den Gymnasiallehrern gefordert wird.

Sie umfaßt demnach für diejenigen, welche Klassenlehrer werden wollen:

A. Latein und Deutsch.

1) Uebesetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.
2) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische; welche beide (1 und 2) rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu betrachten sind.
3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen.

B. Griechisch.

1) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.

2) Uebersetzung in das Griechische.

Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthumskunde berühren kann.

C. Hebräisch — doch erst zwey Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes.

D. Logik, Psychologie, Anfangsgründe der Mathematik, und das Allgemeine der Naturwissenschaften.

E. Geschichte und Geographie. Aus den unter Lit. D und E bezeichneten Fächern, soll nur eine mündliche Prüfung statt finden.

§. 104.

Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Klasse oder das Prädikat vorzüglicher, sehr guter, oder guter Kenntnisse für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungskommission den einzelnen Kandidaten ertheilt.

Bey Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Muttersprache überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Klasse auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur die zweite Note, und in die zweite Klasse, wenn er in den übrigen Gegenständen auch nur die dritte Note erhalten hat. Doch ist diese Beschränkung im Protokoll zu bemerken.

Wer nicht wenigstens das Prädikat dritter Klasse oder gut bekommt, ist für das Gymnasiallehramt als nicht hinlänglich befähigt zu betrachten.

§. 105.

Ueber die Prüfung und die Ausmittlung der Klasse wird ein ausführliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Kandidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Gliedern der Commission zu unterzeichnen, und an das Staatsministerium des Innern einzusenden, welches hienach die Prüfungsnoten ausfertigen läßt.

§. 106.

Diejenigen, welche sich für das Lehramt der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen.

§. 107.

Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Kandidat durch eine zweijährige Uebung im Lehrfache zur der praktischen vorzubereiten.

Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bey einem Gymna-

sium, als Präfekt in einem Erziehungsinstitute oder sonst als Privatlehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftiget hat.

§. 108.

Die praktische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenzstadt, von einer durch das Staatsministerium des Innern zu benennenden Commission vollzogen werden.

Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Klassiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen.

§. 109.

Da es bey dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode, klassische Schriftsteller zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 110.

Jene Stellen sollen von der Commission unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besonderen Zetteln nach der Zahl der Kandidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden.

Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Kandidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag in deutscher Sprache zu halten.

§. 111.

Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstand haben, und in lateinischer Sprache geführt werden.

§. 112.

Die praktische Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet in ähnlicher Weise Statt; doch werden die Zweige der Wissenschaft aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beim Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden.

§. 113.

Bey der praktischen Prüfung soll zwar hauptsächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung klassischer Schriftsteller oder mathematischer Lehren gesehen, aber auch darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Kandidat im Stande sey, seine Gedanken klar, folgerecht und ansprechend zu entwickeln und darzustellen, ob in seinem Vortrage und seiner Haltung Ernst und Lebendigkeit durchblicke, ob er sich, zunächst in der Mutter-

sprache, rein, richtig und geläufig ausdrücke, und ein gutes Sprachorgan besitze oder nicht.

§. 114.

Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Kandidaten von der Commission die Klasse vorzüglicher, sehr guter oder guter praktischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet und an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

§. 115.

Die Anstellung sämmtlicher Gymnasialprofessoren geschieht durch allerhöchste Dekrete und ist, wie bey den übrigen Staatsämtern der Verwaltung, drey Jahre lang provisorisch.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittlichkeit und religiöse Gesinnungen irgend ein Zweifel obwaltet.

Titel XII.

Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien.

§. 116.

Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 49, 50, 51 und 52 finden auf die Gymnasien volle Anwendung.

§. 117.

Der Gymnasialrektor hat in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und, nach erfolgter Genehmigung der Kreisregierung in Anwendung zu bringen.

§. 118.

Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit, z. B. Anordnungen, um in die Lehrmethode Einheit zu bringen, sollen in Conferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem Rektor zukommt.

Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beiziehen.

§. 119.

Auch für die Gymnasien werden von Zeit zu Zeit Visitationen angeordnet, und nach den für die lateinischen Schulen in den §§. 54, 55 und 56 enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 120.

Der Kreisregierung steht zu, über den Stand der Anstalt im Allgemeinen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 zu wachen.

Reklamationen aber in Sachen, welche dem Rektor, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, hat sie an diese zu verweisen; dagegen die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und

Beschwerden des Rektors, in so ferne letzteren nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit zu erledigen.

Endlich hat die Kreisregierung von dem Rektor am Schlusse jedes Schuljahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

Titel XIII.

Von den Privatlehrern und den Privatunterrichtsanstalten.

§. 121.

Den Privatunterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen, und nicht blos zur Wiederholung oder Nachhülfe dieses öffentlichen Unterrichtes dienen soll, kann Niemand ohne besondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geistlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramtskandidaten.

§. 122.

Die Erlaubniß wird nach §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 von der Polizeybehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreisregierung ertheilt, und mit Benennung der Fächer, auf welche sie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nicht ertheilt werden, wenn nicht der Bewerber seine Fähigkeit und Würdigkeit durch Zeugnisse, und namentlich die erstere durch das Zeugniß des Gymnasialrektors an dem Orte, wo der Privatunterricht gegeben werden soll, nachweiset. Dieses Zeugniß des Gymnasialrektors muß, wenn es jene Erlaubniß begründen soll, enthalten, daß der Bewerber bey einer von dem Rektor angeordneten schriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bewiesen habe. Für die Prüfung ist von dem Bewerber eine Gebühr, die von der Kreisregierung festgesetzt wird, zu entrichten.

Dem Rektor, und an Orten, wo nur eine lateinische Schule ist, dem Subrektor, steht zu, die Zurücknahme einer bereits ertheilten Erlaubniß zum Privatunterrichte zu begutachten, wenn sich der Privatlehrer derselben unwürdig macht.

§. 123.

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, die anstatt der lateinischen Schule oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmigung der Kreisregierung ab, die nach Vernehmung der Polizeybehörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasialrektorates, welchem als dem nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll.

München, den 18. März 1830.

Verzeichniß der Bücher, welche nach der gegenwärtigen Schulordnung für die bayerischen lateinischen Schulen herzustellen oder zu wählen sind.

Lateinische Grammatik.

Lateinische Chrestomathie in vier Kursen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Lateinische Anthologie.

Schulausgaben: a) des Cornelius Nepos, b) des Julius Cäsar, c) der Fabeln des Phädrus.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische in vier Kursen.

Griechische Grammatik.

Griechische Chrestomathie in zwey Kursen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in zwey Kursen.

Grammatik der deutschen Sprache.

Deutsches Lesebuch, aus prosaischen und poetischen Stücken bestehend.

Katechismus der christkatholischen Religion.

Katechismus der protestantischen christlichen Religion, und ein biblisches Spruch- und Liederbuch dazu.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Confession.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Confession, nach Mart. Luthers Uebersetzung.

Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reiche durch Konstantin den Großen für Schüler katholischer Confession.

Dieselbe für Schüler protestantischer Confession.

Lehrbuch der christkatholischen Religion für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion für dieselben Klassen.

Lehrbuch der Arithmetik in vier Abtheilungen.

Grundlinien der allgemeinen Geschichte.

Deutsche Geschichte mit besonderer Hervorhebung der bayerischen.

Anfangsgründe der Geographie mit ausführlicher Behandlung der Geographie von Deutschland und vornehmlich Bayern.

Karten von der Erde, den einzelnen Welttheilen, von Deutschland und Bayern.

Für die Gymnasien.

Lateinische Prosaiker.

Cicero (die Werke von der Freundschaft und dem Alter, die Briefe, kleinere und größere Reden, de claris oratoribus, de oratore, quaestiones Tusculanae, de finibus, de officiis).

Livius.

Sallustius.

Tacitus (die Historien, Agricola und Germania).

Quintilianus (das zehnte Buch).

Justinus.

Lateinische Dichter (außer einer Anthologie).

Plautus (Aulularia und Captivi).

Virgilius.

Horatius.

Ovidius (die Metamorphosen und Fasten).

Griechische Prosaiker.

Herodotus.

Xenophon (Anabasis, Hellenika, Cyropädie, philosophische Schriften).

Isokrates (auserlesene Reden und Briefe).

Demosthenes (olynthische und philippische Reden).

Plutarch (einige Biographien).

Plato (Auswahl mehrerer Dialogen nebst der Apologie).

Aelian (Auswahl aus den vermischten Erzählungen).

Griechische Dichter.

Homerus (Iliade, Odyssee, Hymnen).

Hesiodus (Werke und Tage, Theogonie).

Die Gnomendichter.

Pindarus.

Die drey Tragiker.

Schulbibliothek deutscher Klassiker.

1te Abtheilung — Prosaisten.

2te Abtheilung — Dichter,

Anleitung zur Bildung des deutschen Styls.

Lehrbuch der christkatholischen Religion in einer auf die vier Gymnasialklassen berechneten Stufenfolge.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion in derselben Abstufung.

Das neue Testament griechisch.

Lehrbuch der Mathematik nach dem im §. 81 für die bayerischen Gymnasien vorgeschriebenen Lehrstoffe.

Lehrbuch der mathematisch-physikalischen Geographie.

Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die bayerische Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der alten Geographie.

Lehrbuch der politischen Geographie.

Hebräische Grammatik.

Hebräische Chrestomathie in zwey Kursen.

(Die Einregistrirungsgebühr von Schulderklärungen bey Vermögenstheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obigem Betreff auf den Bericht der unterfertigten Stelle erfolgte Allerhöchste Verordnung wird nachstehend durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 7. July 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf eueren Antrag vom 6. May l. J. zu beschließen geruhet, daß in Zukunft von Erhebung der Einregistrirungsgebühr von Schulderklärungen und Schuldanerkennungen bey Vermögenstheilungen, in so ferne die Gläubiger bey dem Theilungsakte nicht konkurriren, oder ihre Akzeptation auch nicht auf andere Weise dargethan werden kann, Umgang zu nehmen sey.

Diesen Unseren Ausspruch habt ihr auch bey dem Gesuche des Notärs Will von Kaiserslautern um Rückvergütung solcher Einregistrirungsgebühren in Anwendung zu bringen, ohne daß hierdurch vorstehender Verordnung eine weitere rückwirkende Kraft beigemessen werden darf.

München, den 19. Juny 1830.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

An die K. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.
Die Einregistrirungsgebühr von Schulderklärungen bey Vermögenstheilungen betr.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär
Gietl.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro XII. Speyer, den 22. July 1830.

(Die Zollbehandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 2. Juny 1830 werden hiemit beide nachfolgende Verordnungen über die Zollbehandlung zur Nachachtung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie vom Tage der Bekanntmachung, sohin nur für die Zukunft, verbindende Kraft haben.

Speyer, en 19. July 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

1.

„Der Königl. Generalzolladmini-„stration wird auf ihren Bericht vom „17. d. M. zur Entschließung er-„wiedert, daß die Zollbegünstigung „unter Ziffer $\frac{465}{g.\ h.\ i.}$ ausnahmsweise „für die Grenzbewohner bey dem „Einbringen von Kühen, Rindern „und Kälbern Statt finden dürfe, „wenn die genannten Viehgattungen „zur Zucht oder zum sonstigen eigenen „Landwirthschaftsbetriebe bestimmt sind.

„München den 17. November 1828.

„An die Königl. Generalzolladministration

„also ergangen.“

2.

„Wir Maximilian Joseph, „von Gottes Gnaden König „von Bayern.

„Unsere General-Zoll- und Maut-„direction hat mittels Bericht vom „4. December vorigen Jahres an-„gezeigt, daß einige Kaufleute und „andere Zollpflichtige sich weigern, „den manipulirenden Maut- und Hall-„amtsindividuen diejenigen Ersätze zu „restituiren, welche diesen Letztern we-„gen einem Rechnungsverstoße, oder „aus einem andern Uebersehen durch „die gefolgten Revisionsbedenken un-„ter Vorbehalt des Regresses an die „betreffenden Zollpflichtigen zur Ver-„gütung an das Mautärar überbür-„det werden.

„Da durch die öffentlich bekannt „gemachte Zoll- und Mautordnung „das kommerzirende Publikum von „den Maut- und Aufschlagsgebühren, „welchen sowohl die durchziehenden, „als ein- und ausgehenden mautba-„ren Gegenstände unterliegen, in ge-„naue Kenntniß gesetzt ist, folglich „jeder Zollpflichtige die schuldigen „Zoll- und Mautgebühren schon im „Voraus selbst verlässig berechnen und „bestimmen kann, da vorzüglich bey „bedeutenden Hallplätzen nicht selten „ein Geschäftsdrang eintritt, wobey „auch ein thätiger und geschickter „Manipulant oftmals einem Ueber-„sehen nicht ausweichen kann, so ist „es für sich schon in der rechtlichen „Ordnung und strengsten Billigkeit „gegründet, daß, so wenig sich die „Responsabilität des Manipulanten „für die ihm zu Last fallenden Rech-„nungsfehler bis zum Erfolg der Re-„visionsbedenken aufhebet, ebensowe-„nig die Ersatzesverbindlichkeit von „der zu wenig bezahlten Maut- und „Aufschlagsgebühr des Zollpflichtigen „inzwischen erlöschen könne, indem „nach der von jeher schon bestehen-„den Norm auch auf der andern „Seite jedem Zollpflichtigen das zu „viel Bezahlte jedesmal gehörig rück-„vergütet wird.

„Diesemnach finden Wir uns be-„wogen, zu Entfernung aller ferne-„ren Mißdeutungen bestimmt zu er-„klären, daß in Fällen, wo durch „die Revisionsbedenken der Ersatz des „aus Versehen zu wenig erhobenen „Zoll- und Mautaufschlags- oder „Weggeldsbetrags ausgesprochen wird, „dieser auch von dem Manipulanten „ohne weiters wie bisher zu erholen, „dagegen aber demselben auch der „betreffende Zollpflichtige für die Wie-„dervergütung des zu wenig bezahl-„ten Betrages bis zu den erfolgten

„Revisionsbedenken jedesmal verbun„den seyn solle.

„Nach diesem Beschlusse ist sich in „vorkommenden Fällen genau zu ach„ten, und Wir ermächtigen zugleich „Unsere General-Zoll- und Mautdirek„tion gegen jene ihr untergeordneten „Zoll- und Hallamtsindividuen, bey „denen eine wiederholte unrichtige Er„hebung der Zollgebühren von der „Revision entdeckt wird, die geeigne„ten Ahndungen und Strafen eintre„ten zu lassen, dagegen aber auch

„jene, welche sich durch anhaltenden „Fleiß und Pünktlichkeit im Dienste „auszeichnen werden, bey geeigneten „Beförderungsgelegenheiten in Antrag „zu bringen.

„München den 9. April 1818.

„Max Joseph.

„Graf von Montgelas.

„Auf Königl. allerhöchsten Befehl,

„der Generalsekretär:

„G. v. Geiger.“

Amtsblatt
der
Königlich Bayerischen
Regierung
des Rhein-Kreises.



Nro XIII. Speyer, den 26. July 1830.

Bekanntmachung.

Nachdem die von Seiten der Großherzoglich Hessischen Zolldirektion zu Darmstadt vorbehaltene nähere Bestimmung, wegen des Termines zur Eröffnung des Großherzoglichen Hauptzollamtes Mainz für den freyen und begünstigten Verkehr welcher zwischen den Bayerisch-Würtembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereinsgebieten auf dem Rheine statt findet, nunmehr an das gedachte Hauptzollamt dahin erfolgt ist, daß die vertragsmäßige Ausgangsabfertigung von Mainz auf die korrespondirenden Königlich Bayerischen und Würtembergischen Zollerhebungsbehörden und umgekehrt die Eingangsabfertigungen der zu Mainz auf Ursprungszeugnisse der korrespondirenden Königlich Bayerischen und Würtembergischen Aemter eingehenden Bayerischen und Würtembergischen Erzeugnisse eintreten soll, so wurden vorläufig, unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung, die Königlich Bayerischen Oberzoll- und Hallämter Speyer und Rheinschanze für den vertragsmäßig auf den Grund von ordnungsmäßigen Ursprungs-

zeugnissen zulässigen freyen und begünstigten Verkehr zwischen dem Bayerisch-Würtembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereinsgebiete auf dem Rheine ermächtiget, und das Königl. Oberzoll- und Hallamt Frankenthal nebst seiner zeitherigen Kompetenz, auch zur vertragsmäßischen Abfertigung zu Wasser auf und von dem Hauptzollamte Mainz angewiesen, übrigens der Anfangstermin dieses Verkehres auf den 1. des künftigen Monats August festgesetzt, was andurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange dienet, daß der vertragsmäßige Verkehr zu Land zwischen den beiden Zollvereinsgebieten über die früher ausgeschriebenen Uebergangspunkte, vor wie nach fortbestehe.

Frankenthal, den 24. July 1830.

Der Königl. Oberzollinspektor
des Rheinkreises,
C. Schemmel.

Krauß, coll.

(Die Vollziehung des am 27. May 1829 mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrags, insbesondere die für den vertragsmäßigen Uebergang zu bestimmenden Zollämter und deren Abfertigungsbefugnisse betr.)

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro XIV. Speyer, den 3. September 1830.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen, insbesondere die für den vertragsmäßigen Uebergang zu bestimmenden Zollämter betreffend.)

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Hebung derjenigen Anstände, welche besonders im Rheinkreise und am Mayne über einige Bestimmungen der die Ausführung des Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen betreffenden Bekanntmachungen vom 22. December v. J. sich ergeben haben, sind die betreffenden Staatsregierungen dahin übereingekommen:

1) daß das Großherzoglich Hessische Hauptzollamt Mainz und diesem correspondirend die Königlich Bayerischen Oberzoll- und Hallämter Aschaffenburg, Frankenthal, Rheinschanze und Speyer als Ein- und Austrittsämter für den vertragsmäßig freyen oder erleichterten Verkehr auf dem Mayne und dem Rheine zu wirken haben.

2) Daß das Großherzoglich Hessische Nebenzollamt 1ster Klasse zu Fürfeld, dann die Nebenzollämter zu Monsheim und Landenhausen, und diesen gegenüber das Königlich Bayerische

Zollamt Hochstetten, Oberzollamts Kirchheimbolanden, das Zollamt Kleinbockenheim, Oberzollamts Frankenthal, dann das Zollamt Motten, Oberzollamts Brückenau, die vertragsmäßige Abfertigung der über dieselben ein- und ausgehenden Gegenstände innerhalb der Grenze ihre Competenz vornehmen dürfen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit das commerzirende Publikum sich hienach achten könne.

München, den 15. August 1830.

Auf
Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:
Graf von Armansperg.

Durch den Minister:
der Generalsekretär:
Gietl.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro XV. Speyer, den 14. October 1830.

Bekanntmachung.

(Die mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen betreffend.)

Nachdem mit dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 18 September 1830.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Graf v. Armansperg.

Uebereinkunft

zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen.

Artikel 1.

Alle in Zukunft und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Unteroffiziere, Soldaten und andere Militärpersonen dieser Kategorie sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung der stehenden Truppen, oder der mit denselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Soldaten.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von den Truppen eines andern Staates desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hatte. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Gouvernements zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Gouvernements, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzteres Gouvernement mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, wo er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Theile, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus dem Gebiete des jenseitigen Staates, sowie derselbe durch die neuesten Verträge begrenzt wird, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel

und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, und sonstige herrschaftliche Militär-Effekten, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide contrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß auf dem rechten Rheinufer Aschaffenburg und Seligenstadt, auf dem linken Rheinufer Worms und Frankenthal zur Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10 und 12 stipulirten Kosten bestimmt, und den in den genannten vier Orten sich befindenden beiderseitigen Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effekten, Pferden, Waffen rc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in den Militärdienst des gedachten Staates aufgenommen zu werden, oder in diesem Staat Grundeigenthum zu erwerben oder ein Etablissement zu begründen. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben. Sollte aber der Deserteur Mittel gefunden haben, in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, eine wirkliche Ansässigkeit zu begründen, und Unterthansrechte zu erlangen, so soll er auf Requisition desjenigen Staates, dessen Fahne er verlassen hat, für das begangene Verbrechen der Desertion, nach den Gesetzen des Staates, in dem er ansässig ist, und Unterthansrechte erworben hat, bestraft, und hievon die requirirende Behörde in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Hessischer Seits an die nächste Königl. Bayerische Kreis-

regierung oder das nächste Königl. Divisionscommando der Bayerischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben, und Bayerischer Seits an die nächste Großherzoglich Hessische Provinzialregierung, oder an die Commandanten der Gendarmerie zu Darmstadt, Gießen oder Mainz. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, oder von dem Militär als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bey denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden dem ausliefernden Theil für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag 14 Kreuzer im 24 fl. Fuß; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh, den Centner zu 100 Pfd. gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Artikel 11.

Ausser diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12. bemerkten Belohnung kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staats, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden. Auch findet bey dem im Art. 4 lit. b. bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von 9 fl. im 24 fl. Fuße für einen Mann ohne Pferd, und von 18 fl. im 24 fl. Fuße für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theil vorgeschossen und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. Bey Auslieferung von Deserteurs, die von der Obrigkeit auf Requisition erfolgt, fällt dieses Kartelgeld weg; eben so bey der Auslieferung ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2 in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der in den Artikeln 10 und 12 gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu

erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegenstehet, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle Unterthanen, welche nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten zum Dienste bey den stehenden Truppen oder bey der mit denselben in gleiches Verhältniß gestellten bewaffneten Landesmacht pflichtig sind, und sich von Zeit der Publikation dieser Convention an in das Gebiet des andern Staats oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten in dem Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit sind, und bey Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt, noch Unterkunft in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Contrahenten angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderungen der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Einwohnern beider-contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke und andere Militärrequisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit angemessener Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20 zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bey den Truppen des andern Staats Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen

aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienst des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den hohen contrahirenden Theilen beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro XVI. Speyer, den 17. November 1830.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen des Rheinkreises betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Um die Anstände zu beseitigen, welche hinsichtlich der Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen im Rheinkreise bestehen, bestimmen Wir hierüber, auf so lange Wir nicht anders verfügen, mit Aufhebung der Verordnung vom 9. May 1817 (Amtsblatt 1817 pag. 128) was folgt:

1) Jeder Ausländer, welcher sich in Unserem Rheinkreise mit einer Inländerin vor dem Civilstandsbeamten derselben trauen zu lassen gesonnen ist, hat dem betreffenden Landkommissariate ein Zeugniß der competenten Obrigkeit seines Wohnortes über die Zulässigkeit seiner Verehelichung vorzulegen.

2) Das Königl. Landkommissariat hat dieses Zeugniß nach Form und Inhalt zu prüfen, und wofern kein Anstand obwaltet, dasselbe mit seinem visa versehen, zurückzustellen.

3) Mit den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisungen wird auch dieses visirte Zeugniß dem Civilstandsbeamten

zugestellt, welcher in dem Trauungsakte ausdrückliche Erwähnung hievon zu machen, und dasselbe den übrigen Belegen beizufügen hat.

Die Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat die Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung durch das Amtsblatt zu verfügen.

München, den 1. November 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär,
In dessen Abwesenheit,
der Ministerialrath:
Abel.

Bekanntmachung.

(Lokalstatus betreffend.)

Durch Allerhöchste Entschließung vom 6. vorigen Monats, ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde unterm 13. ejusdem N. E. 17,084, wurde die Auflösung der Nebenzollstation Wedesbach und die Errichtung einer Nebenzollstation in Aschbach, Oberamtes Kaiserlautern, genehmigt, was unter Hinweisung auf das Amtsblatt de anno 1829 N. XIII. Seite 486 andurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange gebracht wird, daß sowohl die Auflösung, als die Errichtung mit dem Heutigen statt finde.

Speyer, den 15. November 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspektion des Rheinkreises.

C. Schemmel.

Krauß.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro XVII. Speyer, den 4. December 1830.

Bekanntmachung.

(Den Verkehr des Rheinkreises mit dem Sachsen-Koburgischen Landestheile auf dem linken Rheinufer betr.)

Nach dienstlicher Mittheilung des Königlich Preußischen Steuerrathes Bauer zu Kreuznach vom 28. und 29. v. Mts., wird die Einführung der neuen Steuerverfassung in dem Sachsen-Koburgischen Landestheile, Fürstenthume Lichtenberg, und dessen Aufnahme in den Preußisch-Hessischen Zollverband am 18. dieses statt finden.

Diesemnach wurde unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung verfügt, daß mit dem 13. dieses anfangend

1) die rheinbayerischen Zollerhebungsbehörden zu Frohnhofen, Cusel und Lauterecken als Uebergangsstellen zur vertragsmäßigen Abfertigung aller inländischen Erzeugnisse und Fabrikate innerhalb der gesetzlichen Abfertigungsbefugnisse der gegenüberstehenden Nebenzollämter I. Klasse zu Wörschweiler, Ruthweiler und Grumbach sich zu betrachten und zu bethätigen haben.

2) sämmtliche an der Koburgischen Grenze aufgestellte diesseitige Zollerhebungsbehörden die Bestimmungen über den Grenzverkehr (Amtsblatt pro 1830 Nro. I. Seite 11) in Anwendung bringen dürfen;

3) der Transit nach dem gedachten Sachsen-Koburgischen Landestheile wieder geschehen könne.

Speyer, den 2. December 1830.

Königlich Bayerische Oberzoll-inspektion des Rheinkreises.

C. Schemmel.

Krauß.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro XVIII. Speyer, den 7. December 1830.

Bekanntmachung.

(Den Verkehr des Rheinkreises mit dem Oldenburgischen Landestheile, Fürstenthume Birkenfeld, betr.)

Als Nachtrag zur Bekanntmachung vom 2. dieses über den Verkehr des Rheinkreises mit dem Sachsen-Koburgischen Landestheile, ist eine weitere Vernachrichtigung des Königlich Preußischen Steuerrathes Bauer zu Kreutznach vom 30. v. Mts., N. E. 1802, eingetroffen, daß der Anschluß des Oldenburgischen Landestheiles, Fürstenthumes Birkenfeld, zur Preußisch-Hessischen Steuerverfassung gleichzeitig mit dem Sachsen-Koburgischen Gebiete, Fürstenthume Lichtenberg, am 13. dieses zum Vollzuge kommen werde.

Wenn übrigens der fragliche Oldenburgische Landestheil auch nicht unmittelbar an Rheinbayern grenzet, so kann der Verkehr dahin aus dem Rheinkreise mit Anspruch auf vertragsmäßige Begünsti-

gung über alle zu dergleichen Abfertigungen kompetent erklärte und an der Grenze gegen die Sachsen-Koburgischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheile aufgestellte rheinbayerische Zollerhebungsbehörden ohne Anstand bewerkstelliget werden.

Speyer, den 4. December 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspektion des Rheinkreises.

C. Schemmel.

Krauß.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro XIX. Speyer, den 9. December 1830.

Abschied

für den

Landrath des Rheinkreises

über

die Verhandlungen desselben in der am 28. Juny d. J. eröffneten und am 7. July des nämlichen Jahrs geschlossenen Sitzung.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 28. Juny bis 7. July d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, durch gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr 18²⁄₃.

Nach dem Ergebnisse der von den zuständigen Behörden revidirten und superrevidirten und von dem Landrathe auf vorausgegangene Prüfung als richtig anerkannten Kreisfondsrechnung von 18²⁄₃ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar:

1) für Nichtwerthe 8728 fl. 9 kr. - pf.
2) „ Verwaltungskosten 441118 „ 31 „ 1 „
3) „ die höheren Lehranstalten 47945 „ 6 „ 3 „
4) „ die Volksschulen 36057 „ 7 „ 2 „
5) „ den Kataster 25032 „ 42 „ - „
6) „ den Straßenbau 52367 „ 49 „ - „
7) „ den Rheindammbau 23127 „ 45 „ 1 „

Zusammen 634377 fl. 10 kr. 3 pf.

unter welcher Summe
37091 fl. 53 kr. 1 pf. aus dem Bestande der Vorjahre,
516765 fl. 5 kr. - pf. aus Steuer-Beischlägen, und
80520 fl. 32 kr. 2 pf. aus allgemeinen und besondern Gefällen enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar:

1) für Nichtwerthe auf 4429 fl. 50 kr. 2 pf.
2) „ Verwaltungskosten 437616 „ 57 „ 2 „
3) „ die höheren Lehranstalten 40498 „ 45 „ - „
4) „ die Volksschulen 34577 „ 53 „ 1 „
5) „ den Kataster 18515 „ 1 „ 3 „
6) „ den Straßenbau 52367 „ 49 „ - „
7) „ den Rheindammbau 39405 „ 8 „ 3 „

Zusammen 627411 fl. 25 kr. 3 pf.

unter welcher Summe
59055 fl. 56 kr. 3 pf. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre,
568355 fl. 29 kr. auf den Dienst des laufenden Jahres begriffen sind.

Es ergibt sich sonach ein Activrest von 6965 fl. 45 kr.

In die Rechnung des Jahres 18[illegible] sind überzutragen:

A. Zur Vereinnahmung

a) Einnahmenrückstände:
aa) auf die aus dem Polizeistraffondsantheile der Gemeinden geleisteten Vorschüsse:
α) zu Schulhausbauten 21398 fl. 20 kr. — pf.
β) für allgemeine Zwecke 500 fl. — kr. — pf.
bb) von verkauften Fabrikaten der vormaligen Arbeitsanstalt in Speyer 341 fl. 35 kr. — pf.

b) Einnahmeüberschüsse:
aa) bey dem Fonds der Nichtwerthe 4298 fl. 18 kr. 2 pf.
bb) bey dem Fonds der höheren Lehranstalten 7446 fl. 21 kr. 3 pf.
cc) bey dem Fonds der Volksschulen 1479 fl. 14 kr. 1 pf.
dd) bey dem Fonds des Katasters 6617 fl. 40 kr. 1 pf.
ee) bey dem Fonds des Polizeistrafantheiles der Gemeinden 7187 fl. 28 kr. 1 pf.

Zusammen 49118 fl. 58 kr. — pf.

B. Zur Verausgabung:

die Passivreste
a) in dem Fonds der Verwaltungskosten 25870 fl. 49 kr. 2 pf.

b) in dem Fonds der Rheindammbauten 16277 fl. 23 kr. 2 pf.

Zusammen 42148 fl. 13 kr. — pf.

Auf die von dem Landrathe theils zu der Hauptrechnung des Kreisfonds theils zu den einzelnen Nebenrechnungen gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir, wie folgt:

a) Wir wollen, daß der Erforschung der Ursachen, aus welchen die fortschreitende Vermehrung der Sträflinge in den Gefängnißanstalten des Rheinkreises hervorgeht, die gebührende besondere Sorgfalt gewidmet, und dem Landrathe hierüber bey seiner nächsten Versammlung ausführliche Mittheilung gemacht werde.

Unserem Generalprokurator an dem Appellationsgerichte des Rheinkreises werden hinsichtlich der Herstellung der von dem Landrathe gewünschten Uebersicht über die Ergebnisse der Strafrechtspflege während der letzten zehn Jahre die erforderlichen Aufträge durch Unser Staatsministerium der Justiz ertheilt werden; es hat aber auch Unsere Kreisregierung nähere Untersuchung über die Quelle des Uebels anzustellen, und die zur Abhülfe geeigneten Mittel in Berathung zu nehmen.

Soweit dabey die bestehenden Forststrafgesetze einwirken, werden Wir die Verbesserung ihrer Mängel auf dem verfassungsmäßigen Wege einleiten lassen.

b) Die noch vorhandenen Meßinstrumente und sonstigen Apparate der aufgelösten Katasterkommission des Rheinkreises sind nach dem Antrage des Landraths öffentlich zu versteigern.

c) Unsere Kreisregierung wird dem Landrathe jährlich das Verzeichniß derjenigen Gemeinden mittheilen, die durch die Errichtung von Fohlengärten um die Beförderung der Pferdezucht sich verdient machen.

d) Auf die Bemerkungen des Landraths hinsichtlich des Ascheankaufs und der Heizung in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern ist die geeignete Rücksicht zu nehmen.

e) Wir erwarten, daß künftig durch genaue Befolgung der Weisung, die Wir schon in dem Landrathsabschiede vom 18. Jänner d. J. wegen vollständiger Beifügung aller Belege zu der dem Landrathe mitzutheilenden Verwaltungsrechnung über die Kreisarmen- und Irrenanstalt zu Frankenthal ertheilt haben, jeder weiteren diesfälligen Erinnerung werde begegnet werden.

f) Die Erinnerungen, welche der Landrath zu der Rechnung der nämlichen Kreisarmenanstalt in Beziehung auf die Beitreibung der Ausstände, den ungeeigneten Weinverkauf des Verwalters an die Anstalt, die Kosten für die Behandlung der Thurmuhr und die Größe des Aufwands für Baureparaturen gemacht hat, werden Unserer Kreisregierung Veranlassung geben, mit Rücksichtnahme auf die von der

Verwaltungsbehörde in dem Protokolle vom 10. July d. J. niedergelegten Erläuterungen die den bestehenden Verhältnissen und dienstlichen Vorschriften und dem Interesse der Anstalt angemessenen Einleitungen und Verfügungen zu treffen.

g) Da die übrigen von dem Landrathe zu der erwähnten Rechnung gemachten Erinnerungen nach dem Berichte Unserer Kreisregierung und den damit vorgelegten Erläuterungen der Verwaltungsbehörde ihre Erledigung bereits erhalten haben, so ist demselben bey seiner nächsten Versammlung hierüber weitere Mittheilung zu machen.

II.

Steuervertheilung für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Das Principale der Grundsteuer wird mit Rücksicht auf die eingetretenen Zu- und Abgänge für das Jahr $18\frac{30}{31}$ auf die Summe von

745234 fl. 47 kr.

jenes der Personal- und Mobiliarsteuer auf

129525 fl.

somit der Gesammtbetrag beider au

872759 fl. 47 kr.

und demzufolge das Steuerprocent in runder Zahl auf

8727 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der für das Jahr $18\frac{30}{31}$ aus dem Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungsausgaben nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

		fl.	kr.
1)	Für das Appellationsgericht	29980 fl.	— kr.
2)	F. d. Bezirksgerichte	30200 „	— „
3)	Für die Friedensgerichte	37919 „	12 „
4)	Für die Justizgebäude	885 „	— „
5)	Für das Rechnungskommissariat des Innern	4500 „	— „
6)	Für das Kreisarchiv	1500 „	— „
7)	Für die Landcommissariate	48060 „	36 „
8)	F. d. Medicinalwesen	18864 „	— „
9)	F. d. Gefängnißkosten	70000 „	— „
10)	Für die Casernirung der Gendarmerie .	4476 „	— „
11)	Für Wohlthätigkeit	47500 „	— „
12)	Für den Bezirkswegfonds	4000 „	— „
13)	Für die Obstbaumschule zu Speyer . . .	1000 „	— „
14)	Für das Landgestüte	7090 „	— „
15)	Für Stipendien . .	3600 „	— „
16)	Für die Kreiskasse .	4350 „	— „
17)	Für die Bezirkskassen	9800 „	— „

18) Für vermischte Ausgaben . . . . . 600 fl. — kr.
19) Für Pensionen . . 9829 „ 16 „
20) Für den allgemeinen Reservefonds . . 429 „ $46\frac{3}{4}$ „

Zusammen . 334493 fl. $50\frac{3}{4}$ kr.

Wir genehmigen dabey:

1) daß nach dem übereinstimmenden Antrage Unserer Kreisregierung, Unseres Generalprokurators am Appellationsgerichte zu Zweibrücken und des Landrathes, ein eigener Kantonsarzt für den Kanton Göllheim mit dem regulativmäßigen Gehalte von 450 fl. aufgestellt werde, und haben demzufolge den in den Voranschlag eingestellten Betrag der Verwaltungsausgaben für das Medicinalwesen um eben diese Summe erhöhen lassen.

Unsere Kreisregierung hat Uns über die Besetzung der Stelle demnächst gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Was ferner

2) den aus dem Staatsbaufonds zu leistenden Zuschuß zu dem Straßenbau im Rheinkreise betrifft, so hat die ungewöhnliche durch Elementarbeschädigungen veranlaßte Größe des auf die Unterhaltung sämmtlicher Staatsstraßen zu bestreitenden Aufwandes in dem laufenden Jahre $18\frac{29}{30}$ eine Erhöhung der für neue Straßenanlagen in dem erwähnten Kreise bewilligten Summe nicht gestattet.

Wir werden bey der Festsetzung des Etats für das Jahr $18\frac{30}{31}$ auf die Bedürfnisse des Rheinkreises und auf die bedeutenden Leistungen des Kreisfonds den geeigneten Bedacht nehmen, und hiernach durch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses für Neubauten den Wünschen des Landrathes entsprechen lassen, so weit es das Maaß der dem allgemeinen Strassenbaufonds durch das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 zugewiesenen Mittel und die gleich dringenden Bedürfnisse anderer Regierungsbezirke zulassen.

Nach den vorangehenden Bestimmungen und mit Rücksicht auf den bey dem Fonds der Verwaltungsausgaben noch bestehenden Passivrest bewilligen Wir die von dem Landrathe für den Bedarf des Jahres $18\frac{30}{31}$ in Antrag gebrachten Steuerbeischläge, und zwar

1)	für die Verwaltungskosten	39 PCt.
2)	„ die Nichtwerthe	1 „
3)	„ den Straßenbau	6 „
4)	„ den Rheindammbau	1 „
5)	„ die Unterrichtsanstalten	3 „
	zusammen	50 PCt.

und genehmigen zugleich, daß zur vollen Deckung der Exigenz der Unterrichtsanstalten der nach der Rechnung von $18\frac{28}{29}$ auf 8925 fl. 56 kr. gestiegene Activbestand verwendet werde.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche

und Anträge, so weit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2 Ziff. 4 zu dem Wirkungskreise des Landrathes sich eignen, erklären Wir, was folgt:

1) Die von dem Landrathe hinsichtlich der künftigen Verwendung der Kreis- und Bezirkskriegsfonds gestellten Anträge nehmen eine umfassende Prüfung in Anspruch.

Wir erwarten hierüber von Unserer Kreisregierung umständlichen Bericht und behalten Uns bis dahin die weitere Entschließung vor.

2) Da in dem Rheinkreise eine den dermaligen Verhältnissen angemessene Eintheilung der Staatsstraßen in die durch das Dekret vom 16. Dec. 1811 bestimmten Klassen zur Zeit nicht statt gefunden hat, und auch dermal nicht statt finden kann, so erscheint die von dem Landrathe gewünschte Ausscheidung der Straßenbaurechnungen für jetzt unausführbar.

Damit jedoch dem Landrathe nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828 §. 2 Ziff. 3 über die Erhebung und Verwendung der aus dem Kreisfonds zu dem Bau der Staatsstraßen gesetzmäßig geleisteten Beiträge vollständige Nachweisung gegeben werde, sind demselben künftig bey jeder Versammlung die jüngsten von den zuständigen Behörden beschiedenen Rechnungen über den gesammten Staatsstraßenbau im Rheinkreise zur Einsicht und Prüfung hinsichtlich der Verwendung der eben erwähnten Beiträge durch Unsere Kreisregierung mitzutheilen.

3) Bey dem Holzverkaufe im Rheinkreise kann sowohl in Staats- als in Privatwaldungen nur nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen verfahren werden, es möge nun der Verkauf an Inländer oder an Ausländer geschehen.

Auf möglichste Vermehrung der Holzhöfe ist, wo immer es die Oertlichkeit gestattet, jederzeit Bedacht genommen, und dadurch der Holzpreis in dem Rheinkreise seit dem Jahre 1817 um mehr als 30 o/o vermindert worden.

Was aber die Angabe betrifft, daß Fabrikanten, die zugleich Waldeigenthümer sind, das Holz aus Staatswaldungen zum Bedarfe ihrer Fabriken um wohlfeilere Preise erkauft haben sollen, während sie das Holz aus ihren eigenen Waldungen theuer an Inländer verkauften, so sehen Wir der erforderlichen Anzeige näherer Thatumstände entgegen, um sodann die geeigneten Recherchen anordnen zu können.

4) Wir werden den von dem Landrathe gestellten Antrag auf angemessene Beschränkung und Beaufsichtigung der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr in nähere Prüfung und sorgfältige Erwägung ziehen, und hiernach die dem Ergebnisse angemessenen weiteren Einleitungen treffen lassen.

5) Das Verfahren bey Behandlung

der nach Würtemberg und den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins gehenden Weine kann nach den Bestimmungen des §. 19 im Zollgesetze einer Controlle zur Constatirung der Identität des passirenden Gutes nicht entbehren. Es ist übrigens zur Erleichterung des commercirenden Publikums die Anordnung getroffen worden, daß diese Controlle vorläufig nur bey jenen Zollämtern, welche mit großen Güterwagen versehen sind, mittels Abwägens, bey den Uebrigen aber mittels Visirens unter Reduction des Maaßes auf Gewicht, ausgeübt werde. Nur bey der erstern Behandlungsart wird ein nach dem gesetzlichen Minimum bestimmtes Waaggeld von 1 kr. pr. Ctnr. erhoben, jedoch nicht, wie vorausgesetzt worden zu seyn scheint, den Bediensteten als Emolument überlassen, sondern der Staatskasse in Rechnung gebracht. Bey der zweiten Behandlungsweise wird gemäß Abschn. 3 §. 23 der Zollordnung vom 15. August 1828 kein Waaggeld in Erhebung gebracht. Hinsichtlich der Erhebung des Weggeldes werden bey dem Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen alle mit denselben vereinbarlichen Erleichterungen dem handeltreibenden Publikum jederzeit gewährt, und bey den deshalb an die Behörden zu erlassenden Weisungen die Wünsche des Landrathes nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

6) Unsere Kreisregierung hat sich die Beseitigung der Hindernisse, welche nach den Bemerkungen des Landrathes der Ausführung mehrerer sehr nützlichen Flußcorrectionen in dem Bezirke Zweibrücken entgegen stehen, besonders angelegen seyn zu lassen, und nach näherer Prüfung der Verhältnisse den betreffenden Landcommissären die den Gesetzen angemessenen Aufträge zu ertheilen.

Mit dem gegenwärtigen Jahre haben die dermaligen Mitglieder des Landrathes des Rheinkreises den Zeitlauf vollendet, auf welchen das Gesetz ihr an Früchten reiches Wirken begrenzt hat. Durch eifrige und einsichtsvolle Beförderung des Wohles der Kreisbewohner, durch gewissenhaftes Festhalten an dem Gesetze, und durch einträchtige Vereinigung ihrer diesfälligen Bestrebungen mit jenen Unserer Kreisregierung haben dieselben die unzerstörlichsten Ansprüche auf Unser besonderes Wohlwollen und den Dank und die Liebe ihrer Mitbürger sich begründet.

Indem Wir diese Ansprüche mit freudigem Gefühle anerkennen, erwiedern Wir die von dem Landrathe Uns dargebrachten, durch Wort und That beglaubigten, Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der erneuerten Versicherung Unserer Königlichen Huld.

München, den 28. Nov. 1830.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



N^ro XX. Speyer, den 26. December 1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. VI. §§. 11. und 13. der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, daß unverzüglich die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung eröffnet, und binnen einer Frist von vier Wochen — vom heutigen Tage an gerechnet — vollendet, die Ergebnisse aber unfehlbar bis zum 15. Jänner des nächstfolgenden Jahres Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir in Gemäßheit der §§. 6. und 11. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde in der Anlage I. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke, und in der Anlage II. das Verzeichniß der zur Wahl der Abgeordneten für die Klasse der Städte und Märkte berufenen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach genau zu achten.

Es ist dabey Unser ernster Wille, daß Unsere Behörden sich jeder Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen und jeder Benützung des obrigkeitlichen Einflusses zur Leitung der Wahlmänner mit strenger Gewissenhaftigkeit enthalten — da-

gegen aber auch unzulässigen Einwirkungen und Einflüsterungen Dritter durch nachdrucksamen und sorgfältigen Vollzug der bestehenden Gesetze kräftig begegnen. Bei der Abnahme des Wahleides sind die Wähler auf die darin ausgesprochene Pflicht, ihre Wahlstimmen nur nach eigener innerer Ueberzeugung, mit ausschließlicher Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl des Landes, und ohne fremde Einwirkung abzugeben, durch die Wahlkommissäre gehörig aufmerksam zu machen.

Unseren getreuen Unterthanen wird übrigens schon die hohe Wichtigkeit des Berufes der Abgeordneten und ihre eigene

erprobte Gesinnung einen wirksamen Antrieb geben, ihre Wahl nur auf solche Männer zu richten, die durch Redlichkeit und wahre Vaterlandsliebe, durch Besonnenheit und warmen Eifer für das Gemeinwohl, und durch Einsicht und Kenntnisse ihres Vertrauens und ihrer Vertretung würdig erscheinen.

München, den 12. December 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär,
Fr. v. Kobell.

Beilage Ziffer I.

Uebersicht

der

Bildung der IIten Kammer der Ständeversammlung

nach dem

Umfange und der Bevölkerung

dann

dem Stande der Pfarreyen und der Gutsherrl. Gerichte des Königreichs

vom

Jahre 1830.

Namen der Regierungsbezirke.	Familienzahl.	Gesammtzahl der Abgeordneten nach dem Verhältniß von 1 zu 7000 Familien.	Vertheilung der Gesammt- I. Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit. Zahl der Gerichtsbezirke.	Zahl der Abgeordneten.	II. Universitäten. Zahl und Namen.	Zahl der Abgeordneten.	Geist- Der Katholischen Decanate.	Pfarreien.	Zahl der Abgeordneten.
I. Isarkreis	118767		169	3	1 München	1	39	523	2
II. Unterdonaukreis	87575		102	2	—	—	22	240	1
III. Regenkreis . . .	95181		120	3	—	--	23	409	2
IV. Oberdonaukreis	113226		81	2	—	—	30	652	3
V. Rezatkreis . . .	122898		107	2	1 Erlangen	1	12	150	1 (V. und VI.)
VI. Obermainkreis	118764		159	3	—	—	17	151	
VII. Untermainkreis .	117409		57	1	1 Würzburg	1	27	396	1
VIII. Rheinkreis .	106603		—	—	—	—	11	205	1
Summa .	880123	128	795	16	3	3	181	2756	11

a) die Zahl der Abgeordneten beträgt nach der Familienzahl (Verf. Urk. Tit. VI. §. 8) 880123 : 7000, = 125

b) Hiezu sind beizufügen für die 3 Universitäten (Verf. Urk. Tit. VI. §. 9. lit. c) = 3

= 128

Zahl auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke.

III. liche .. der protestantischen Kirche.				IV. Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien.						V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.	
				Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben.			Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben.				
Decanate	Pfarreien.	Consistorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	3			1	16494	2	8	7890	2	94383	8
—	1	Bayreuth mit 407 Pfarreyen.	2	—	—	—	4	5227	2	82348	7
3	23			—	—	—	7	12519	3	82662	7
4	45			1	6383	1	14	12468	3	94375	8
30	471	Ansbach mit 371 Pfarreyen.	2	1	8961	1	17	22025	6	91912	8
15	213			—	—	—	13	16511	4	102253	8
11	121			—	—	—	11	12939	3	104470	9
15	238	Speyer mit 238 Pfarreyen.	1	—	—	—	16	15189	4	91414	7
79	1115		5	3	31838	4	90	104768	27	743817	62

Beilage Ziffer II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städteabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt sind.

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene	Gemeinschaftl.
I. Isarkreis.	1. München	16394	2	—
	2. Vorstadt Au	2209	—	2
	3. Freysing	1059		
	4. Landsberg	643		
	5. Landshut	1708		
	6. Reichenhall	521		
	7. Rosenheim	595		
	8. Tölz	641		
	9. Weilheim	514		
		7890		
II. Unterdonaukreis.	1. Burghausen	567	—	2
	2. Deggendorf	714		
	3. Passau	2111		
	4. Straubing	1835		
		5227		
III. Regenkreis.	1. Amberg	1195	—	3
	2. Eichstädt	1723		
	3. Ingolstadt	1506		
	4. Kellheim	505		
	5. Neumarkt	881		
	6. Regensburg	5573		
	7. Sulzbach	776		
		12519		
IV. Oberdonaukreis.	1. Augsburg	6383	1	—
	2. Burgau	540		
	3. Dillingen	835		
	4. Donauwörth	760		
	5. Günzburg	777		
	6. Gundelfingen	572		
	7. Höchstädt	613		
		4097	3	7

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftl.
	Transport	4097		
IV.	8. Kaufbeuern	1015		
Oberdonaukreis.	9. Kempten	1463		
	10. Lauingen	831		
	11. Lindau	701		
	12. Memmingen	1615	—	3
	13 Mindelheim	679		
	14. Neuburg	1496		
	15. Schwabmünchen	571		
		12468		
V.	1. Nürnberg	8961	1	—
Rezatkreis.	2. Ansbach	3234		
	3. Dinkelsbühl	1354		
	4. Erlangen	2174		
	5. Fürth	3064		
	6. Gunzenhausen	628		
	7. Hersbruck	564		
	8. Lauf	801		
	9. Neustadt	672		
	10. Nördlingen	1674	—	6
	11. Oettingen	812		
	12. Pappenheim	533		
	13. Roth	584		
	14. Rothenburg	1690		
	15. Schwabach	1803		
	16. Weissenburg	1085		
	17. Wembdingen	527		
	18. Windsheim	826		
		22025		
VI.	1. Arzberg	525		
Obermainkreis.	2. Bayreuth	3321		
	3. Bamberg	4264		
	4. Hof	1839		
	5. Kronach	857		
	6. Kulmbach	1049		
	7. Münchberg	726		
	8. Schwarzenbach an der Saale	595		
		13170	1	9

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene	Gemeinschaftl.
	Transport	13176		
VI. Obermainkreis.	9. Selb	652	—	4
	10. Vorchheim	589		
	11. Weiden	587		
	12. Weissenstadt	561		
	13. Wunsiedel	946		
		16511		
VII. Untermainkreis.	1. Amorbach	612	—	3
	2. Aschaffenburg	1536		
	3. Gerolzhofen	512		
	4. Hammelburg	550		
	5. Heidingsfeld	644		
	6. Karlstadt	520		
	7. Kitzingen	1082		
	8. Lohr	723		
	9. Miltenberg	605		
	10. Schweinfurt	1668		
	11. Würzburg	4487		
		12939		
VIII. Rheinkreis.	1. Annweiler	545	—	4
	2. Bergzabern	556		
	3. Dürkheim	817		
	4. Edenkoben	1009		
	5. Frankenthal	1042		
	6. Grünstadt	672		
	7. Homburg	575		
	8. Kaiserslautern	1208		
	9. Kirchheim	603		
	10. Landau	1322		
	11. Neustadt	1264		
	12. Pirmasens	1115		
	13. Speyer	1796		
	14. St. Ingbert	599		
	15. Wachenheim	565		
	16. Zweibrücken	1471		
		15189		
			—	11
			1	9
			3	7
			4	27
				4
	Im Ganzen		—	31

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.



Nro XXI. Speyer, den 31. December 1830.

(Das Amts- und Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 12. July l. J. soll das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises, unter diesem Titel, vom 1. Januar 1831 angefangen, vereinigt erscheinen.

Dasselbe wird alle Gesetze und Verordnungen, dann alle amtliche Bekanntmachungen und Dienstesnachrichten, enthalten, welche nach der Verordnung vom 12. December 1817 (Amtsblatt Seite 627) bisher in beiden Blättern getheilt waren.

Diejenigen Bekanntmachungen und Ankündigungen, welche in die Kathegorie der Verordnungen und Dienstesinstructionen gehören, und blos ein vorübergehendes Interesse darbieten, sollen fortwährend in die Beilagen aufgenommen werden.

Der Preis des vereinigten Amts- und Intelligenzblattes wird auf vier Gulden festgesetzt.

An die Königlichen Behörden und Staatsbeamten, welche das Amts- und Intelligenzblatt bisher frey erhalten haben, wird solches auch fernerhin kostenfrey, den

Gemeinden aber, und denjenigen Pfarreien welche es abzunehmen verlangen, gegen Entrichtung des Abonnementspreises abgeliefert werden.

Die Königlichen Landkommissariate werden beauftragt, noch vor Ablauf des Jahrs das Verzeichniß der Gemeinden, und der sich in obigem Falle befindenden Pfarreien an die Expedition des Amts- und Intelligenzblattes einzusenden, damit die Auflage darnach bemessen werden kann.

Den Königlichen Notären, Advokaten und Steuereinnehmern ist es frey gestellt, das Amts- und Intelligenzblatt für oben bestimmten Preis zu halten, und man wird für diejenigen, welche noch vor Ablauf des Jahrs ihre Bestellungen machen, die Versendung auf die bisherige Art besorgen lassen; Bestellungen nach solcher Zeit sind wie von Privaten bey der nächstgelegenen Königlichen Postverwaltung zu treffen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der oben angeführten Verordnung vom 12. December 1817 aufrecht.

Speyer, den 15. December 1830.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

(Lokalstatus betreffend.)

Bezüglich auf das vorjährige Amtsblatt Nro. XIII. Seite 485 dienet zur allgemeinen Kenntniß, daß durch allerhöchste Entschließung vom 2. v. M., ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde am 6. ejusdem N. E. 18709, die Verlegung der Königl. Zollstation Schweighofen, Oberzoll- und Hallamtes Landau, nach Windhof, genehmiget worden sey, und diese dortselbst bereits ihre Funktion begonnen habe.

Speyer, den 11. December 1830.

Königlich Bayerische Oberzollinspection des Rheinkreises.

C. Schemmel.

G. Pfeiffer, coll.